

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Dokumentationsdienst
3003 Bern
Tel. 031 322 97 44
Fax 031 322 82 97
doc@pd.admin.ch

00.052 Fusionsgesetz



00.052 - Geschäft des Bundesrates.
Fusionsgesetz

Texte français

Zusammenfassung
 der Beratungen

Stand der Beratung Erledigt

Botschaft vom 13. Juni 2000 zum Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG) (BBl 2000 4337)

Vorlage 1

Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz; FusG)

Chronologie:

21.03.2001 SR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

12.03.2003 NR Abweichend.

05.06.2003 SR Abweichend.

16.06.2003 NR Abweichend.

15.09.2003 SR Zustimmung.

03.10.2003 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

03.10.2003 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Bundesblatt 2003 6691; Ablauf der Referendumsfrist: 22. Januar 2004

Amtliche Sammlung des Bundesrechts 2004 2617

Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle

Zuständig	Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Behandelnde Kommissionen	<u>Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)</u> <i>Antrag: Eintreten</i> <u>Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)</u> <i>Antrag: Differenzbereinigung</i>
Behandlungskategorie NR:	III, Reduzierte Debatte (Art. 68 GRN)

Konnexe Geschäfte	<u>01.3015</u> <u>01.3016</u>
--------------------------	-------------------------------

Deskriptoren	Fusionskontrolle; Fusion von Unternehmen; Spaltung von Unternehmen; Unternehmenszusammenschluss; Rechtsform einer Gesellschaft; Gesellschaft des Handelsrechts; Genossenschaft; Vereinigung; Stiftung; Unterrichtung der Arbeitnehmer/innen; Steuerrecht; Mittelübertragung;
---------------------	---

 Home

00.052 - Objet du Conseil fédéral.
Loi sur la fusion de patrimoine

[Deutscher Text](#)

[Synthèse des
délibérations](#)

Etat actuel Liquidé

Message du 13 juin 2000 concernant la loi fédérale sur la fusion, la scission, la transformation et le transfert de patrimoine (Loi sur la fusion, LFus) (FF 2000 3995)

Projet 1

Loi fédérale sur la fusion, la scission, la transformation et le transfert de patrimoine (Loi sur la fusion, LFus)

Chronologie:

21-03-2001 CE Décision modifiant le projet du Conseil fédéral.

12-03-2003 CN Divergences.

05-06-2003 CE Divergences.

16-06-2003 CN Divergences.

15-09-2003 CE Adhésion.

03-10-2003 CE La loi est adoptée en votation finale.

03-10-2003 CN La loi est adoptée en votation finale.

Feuille fédérale 2003 6131; délai référendaire: 22 janvier 2004

Recueil officiel des lois fédérales 2004 2617

Bulletin officiel - les procès-verbaux

Compétence	Département de justice et police (DFJP)
Commissions traitant l'objet	<u>Commission des affaires juridiques CN (CAJ-CN)</u> <i>Amendement:</i> Entrer en matière <u>Commission des affaires juridiques CE (CAJ-CE)</u> <i>Amendement:</i> Traitement des divergences
Catégorie objet CN:	III, Débat réduit (art. 68 RCN)

Objets apparentés 01.3015 01.3016

Descripteurs Fusionskontrolle; Fusion von Unternehmen; Spaltung von Unternehmen; Unternehmenszusammenschluss; Rechtsform einer Gesellschaft; Gesellschaft des Handelsrechts; Genossenschaft; Vereinigung; Stiftung; Unterrichtung der Arbeitnehmer/innen; Steuerrecht; Mittelübertragung;

 [Home](#)

00.052 - Zusammenfassung

Uebersicht**00.052 Fusionsgesetz**

Botschaft vom 13. Juni 2000 zum Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG) (BBI 2000 4337)

Ausgangslage

Der vorliegende Entwurf regelt die privatrechtlichen Aspekte der Fusion, der Spaltung und der Umwandlung von Gesellschaften. Die neuen Bestimmungen sollen die bestehenden Vorschriften des Obligationenrechts über die Fusion und Umwandlung ersetzen und bedeutende Regelungslücken schliessen. Während das geltende Recht die Fusion nur für Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften regelt, soll sie inskünftig für alle Handelsgesellschaften (Kollektivgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung), für Genossenschaften sowie für Vereine und Stiftungen gesetzlich geordnet werden. Weiter soll die Änderung der Rechtsform, die bis heute vom Gesetz nur für die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung geregelt wird, generell vorgesehen werden, soweit die Strukturen der betroffenen Rechtsformen grundsätzlich vereinbar sind. Die Umwandlung bedingt in ihrer neuen Ausgestaltung keine Übertragung von Rechtsbeziehungen, sondern besteht in einem blossen Wechsel der Rechtsform unter Fortbestand aller vermögens- und mitgliedschaftsrechtlichen Rechtsbeziehungen. Zusätzlich soll die Neustrukturierung von Unternehmen durch die Einführung des Rechtsinstituts der Spaltung erleichtert werden; die Spaltung erlaubt eine Neuzuteilung des Vermögens und der Mitgliedschaftsrechte. Schliesslich wird die Übertragung eines Unternehmens oder eines Teils davon durch das neue Instrument der Vermögensübertragung erleichtert. Die neuen Regelungen der Fusion, der Spaltung und der Umwandlung erfassen sowohl Vorgänge unter Gesellschaften derselben Rechtsform (beispielsweise die Fusion von zwei Vereinen) wie auch solche unter Gesellschaften unterschiedlicher Rechtsform (beispielsweise die Fusion eines Vereins mit einer Genossenschaft). Die vorgeschlagene Neuordnung erstreckt sich ausserdem auf grenzüberschreitende Vorgänge, d.h. auf solche, an denen Gesellschaften mit Sitz in verschiedenen Staaten beteiligt sind. Erfasst werden ebenfalls Fusionen und Umwandlungen, die der Überführung von Instituten des öffentlichen Rechts in Gesellschaften des Privatrechts dienen (beispielsweise die Umwandlung einer Kantonbank in eine Aktiengesellschaft).

Der vorliegende Entwurf bezweckt, eine grössere Beweglichkeit innerhalb der Rechtsformen zu schaffen und eine optimale rechtliche Organisation von Unternehmensträgern zu ermöglichen. Der Entwurf gewährleistet weiter auch die für entsprechende Vorgänge erforderliche Rechtssicherheit und Transparenz unter Berücksichtigung der Interessen der Gläubigerinnen und Gläubiger, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Personen mit Minderheitsbeteiligungen. Er trägt dazu bei, die Rahmenbedingungen der Schweiz als Wirtschaftsstandort zu verbessern. Um zu vermeiden, dass den neuen privatrechtlichen Handlungsmöglichkeiten Hindernisse entgegenstehen, die sich aus dem Steuerrecht ergeben können, wird dieses so teilrevidiert, dass die Umstrukturierung von Unternehmen erleichtert wird.

Verhandlungen

21.03.2001 SR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

12.03.2003 NR Abweichend.

05.06.2003 SR Abweichend

16.06.2003 NR Abweichend.

15.09.2003 SR Zustimmung.

03.10.2003 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (43:0)

03.10.2003 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (175:12)

Der **Ständerat** nahm den Entwurf zum Fusionsgesetz mit 32 zu 0 Stimmen an, nachdem er daran einige Änderungen vorgenommen hatte.

Beim steuerlichen Teil der Vorlage entschied der Rat entgegen dem Bundesrat, bei der Umstrukturierung von Personalgesellschaften und Unternehmen des öffentlichen Rechts die Emissionsabgabe auf den Nominalwert (anstelle des Verkehrswertes) zu reduzieren. Im Bestreben, das Gebot der Steuerneutralität konsequent zu befolgen, stimmte er zudem mit 21 zu 10 Stimmen einem Minderheitsantrag zu, wonach bei konzerninternen Beteiligungsumstrukturierungen auf die Umsatzabgabe zu verzichten sei.

Gemäss dem Antrag der Kommissionsmehrheit lockerte der Ständerat die Bedingungen für die Fusion zu Sanierungszwecken in dem Sinne, dass auf die Anforderung an das frei verfügbare Eigenkapital verzichtet werden kann, sofern die Gläubiger einen Rangrücktritt ihrer Forderungen akzeptieren. Ebenfalls dem Antrag der Kommission folgend führte der Rat in Anlehnung an das Europarecht Erleichterungen in Bezug auf die Zwischenbilanz ein, die fusionierende Unternehmen oder Unternehmen, die an einer Spaltung oder Umwandlung beteiligt sind, zu erstellen haben. Schliesslich führte er in Artikel 70 für im Rahmen von Vermögensübertragungen (aber nicht von Spaltungen gemäss Art. 36) erfolgende Liegenschaftsübertragungen wieder die öffentliche Beurkundung ein, dies im Gegensatz zum Bundesrat, der

für beide Fälle nur die einfache schriftliche Form vorsah.

Mit 20 zu 9 Stimmen lehnte der Ständerat es ab, den Arbeitnehmenden bei Umstrukturierungen das Klagerecht einzuräumen. Ebenfalls abgelehnt wurde ein weiterer Antrag der Minderheit, die KMU nur nach deren durchschnittlichen Beschäftigtenzahl pro Jahr zu definieren, ohne dabei den Umsatz und die Bilanz zu berücksichtigen, damit das Gesetz auf einen breiteren Unternehmenskreis Anwendung findet.

Der **Nationalrat** ist im Grossen und Ganzen den Beschlüssen des Ständerats gefolgt. Er schloss sich seiner Kommission an, welche in Artikel 70 Absatz 2 die vom Ständerat angenommene Regelung über die Vertragsform für die Übertragung von Grundstücken im Rahmen einer Vermögensübertragung präziserte. Der Nationalrat nutzte die im Zuge des neuen Fusionsgesetzes erforderliche Teilrevision des Obligationenrechts zu einer Revision der Bestimmung über die Staatsangehörigkeit und den Wohnsitz der Verwaltungsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft. Diese mit den bilateralen Abkommen mit der Europäischen Union nötig gewordene neue Regelung ändert das Erfordernis der schweizerischen Staatsangehörigkeit für Mitglieder der Verwaltung und vereinfacht das Wohnsitzerfordernis. Künftig muss nur noch ein Verwaltungsratsmitglied in der Schweiz wohnhaft sein.

Die Linke und die Grünen versuchten vergeblich, Bestimmungen zur Verbesserung der Rechte und des Schutzes der Arbeitnehmenden einzuführen. Mit 86 zu 61 Stimmen abgelehnt wurde somit der Antrag von Anne-Catherine Menétrey (G, VD), wonach Unternehmen, die fusionieren ohne dass deren wirtschaftliches Fortbestehen bedroht ist, die zuständigen Behörden zu konsultieren und einen Sozialplan aufzustellen haben, bevor sie Massenentlassungen vornehmen. Der Nationalrat sprach sich auch dagegen aus, das Anhörungsrecht der Arbeitnehmenden zu verstärken und vor Abschluss eines Fusionsvertrags eine Anhörung der Arbeitnehmerschaft einzuführen. Auch lehnte er es ab, das Anhörungsrecht auf Angestellte öffentlichrechtlicher Anstalten auszudehnen.

Beim steuerlichen Teil der Vorlage folgte der Nationalrat seiner Kommission und nahm einige Präzisierungen vor. Er schloss sich den Änderungen des Ständerats zum grössten Teil an. Mit 92 zu 60 Stimmen nahm er den Antrag von Alexander J. Baumann (V, ZH) an und schaffte die bei Umstrukturierungen von den Kantonen oder Gemeinden erhobenen Handänderungssteuern ab. Abgelehnt wurden die Minderheitsanträge gegen die Entlastungen bei den Stempelabgaben.

In der Gesamtabstimmung wurde das Fusionsgesetz mit 83 zu 29 Stimmen bei 28 Enthaltungen angenommen.

Nach den Beratungen im **Ständerat** blieben neben einigen kleineren eher formalen Unterschieden zwei materielle Differenzen bestehen. Die Parlamentarierinnen und Parlamentarier stimmten einem Antrag von Jean Studer (S, NE) mit 15 zu 12 Stimmen zu und strichen die Bestimmungen des Gesetzes, mit welchen die kantonalen Handänderungsgebühren abgeschafft wurden (Art. 102a). Jean Studer war der Meinung, dass die Verfassungsgrundlage für eine solche Abschaffung ungenügend sei. Zudem strich der Ständerat die Bestimmungen über den Wohnsitz von Verwaltungs- und Geschäftsführungsorganen, welche vom Nationalrat eingefügt worden waren.

Die Beschlüsse des Ständerates zu den Artikeln 102a und 109 Absatz 3 fanden keine Zustimmung im **Nationalrat**. In beiden Fällen folgten die Parlamentarierinnen und Parlamentarier einer Minderheit ihrer Kommission und hielten an ihren Beschlüssen fest. Im Zusammenhang mit Artikel 102a waren sie insbesondere der Meinung, dass der Bundesrat auf Grund der Verfassung über eine genügende Kompetenz verfüge, um die kantonalen Handänderungsgebühren abzuschaffen, welche als überzogene Massnahme die Möglichkeit von Fusionen beeinträchtigen.

Im **Ständerat** argumentierte Jean Studer (S, NE) erneut mit den steuerlichen Zuständigkeiten des Bundes und der Kantone, konnte aber diesmal keine Mehrheit hinter sich versammeln und der Rat folgte in der Frage der Handänderungssteuern mit 22 zu 16 Stimmen dem Nationalrat.

00.052 Loi sur la fusion de patrimoine

Message du 13 juin 2000 concernant la loi fédérale sur la fusion, la scission, la transformation et le transfert de patrimoine (Loi sur la fusion, LFus) (FF 2000 3995)

Situation initiale

Ce projet règle les aspects de droit privé liés à la fusion, la scission et la transformation de sociétés. Les nouvelles dispositions légales doivent remplacer les quelques règles existantes du code des obligations en matière de fusion et de transformation et combler d'importantes lacunes de la loi. Alors que le droit actuel ne règle la fusion que pour les sociétés anonymes, les sociétés en commandite par actions et les sociétés coopératives, la fusion doit à l'avenir être prévue au niveau de la loi pour toutes les sociétés commerciales (sociétés en nom collectif et sociétés en commandite, sociétés anonymes et sociétés en commandite par actions, sociétés à responsabilité limitée), les sociétés coopératives ainsi que pour les associations et les fondations. Par ailleurs, la transformation, qui, jusqu'à ce jour, n'est prévue par la loi que dans l'hypothèse du changement de forme juridique d'une société anonyme en une société à responsabilité limitée, doit être instaurée de manière générale, à la condition toutefois que les formes juridiques en cause soient fondamentalement compatibles quant à leurs structures. Selon la nouvelle conception de la transformation, celle-ci ne nécessite pas le transfert des rapports juridiques, mais consiste en un simple changement de la forme de droit, l'ensemble des rapports patrimoniaux et sociaux de la société étant maintenus. En outre, la modification des structures juridiques des entreprises doit être facilitée par l'introduction de l'institution de la scission, qui permet une nouvelle répartition du patrimoine et du sociétariat d'une société. Enfin, le transfert d'une entreprise ou d'une fraction de celle-ci est facilité par la nouvelle réglementation du transfert de patrimoine. La nouvelle réglementation de la fusion, de la scission et de la transformation envisage aussi bien les opérations entre sociétés de même forme juridique (p. ex. la fusion entre deux associations) que les opérations entre sociétés de forme juridique différente (p. ex. la fusion entre une association et une société coopérative). La réglementation proposée s'étend également aux opérations transfrontalières, c'est à dire aux opérations impliquant des sociétés ayant leur siège dans différents Etats, ainsi qu'aux fusions et transformations ayant pour objet la „conversion“ d'instituts de droit public en sociétés de droit privé (p. ex. la transformation d'une banque cantonale en une société anonyme).

Le but de ce projet est d'améliorer la mobilité entre les différentes formes de droit et de permettre aux entreprises d'adopter des structures juridiques optimales. Le projet garantit également la sécurité du droit et la transparence qui sont nécessaires à ce genre d'opérations, tout en tenant compte des intérêts des créanciers, des travailleurs et des associés minoritaires. Il contribue ainsi à améliorer les conditions cadres de la place économique suisse.

Afin d'éviter que les nouvelles possibilités offertes par le droit privé ne soient entravées par des obstacles découlant de dispositions de droit fiscal, une révision partielle de la législation fiscale, annexée à ce projet, facilite la restructuration d'entreprises.

Délibérations

21-03-2001 CE Décision modifiant le projet du Conseil fédéral.

12-03-2003 CN Divergences.

05-06-2003 CE Divergences.

16-06-2003 CN Divergences.

15-09-2003 CE Adhésion.

03-10-2003 CE La loi est adoptée en votation finale. (43:0)

03-10-2003 CN La loi est adoptée en votation finale. (175:12)

Le Conseil des Etats a adopté par 32 voix sans opposition le projet de loi sur la fusion de patrimoine, après l'avoir remanié.

Pour ce qui est des aspects de droit fiscal, la Chambre des cantons s'est distancée du Conseil fédéral. Elle a décidé, en cas de restructuration de sociétés de personnes et d'entreprises de droit public, de réduire le droit d'émission prélevé sur la valeur nominale (et non sur la valeur commerciale). En outre, une proposition de minorité concernant la restructuration des participations au sein d'un groupe l'a emporté. Dans le but de préserver la neutralité fiscale, les Etats ont décidé, par 21 contre 10, de supprimer le droit de timbre dans un tel cas.

Le Conseil des Etats a également suivi la majorité de sa commission en introduisant une réglementation plus permissive en ce qui concerne les conditions pour une fusion d'assainissement. La proposition adoptée permet de renoncer à l'exigence relative aux fonds propres librement disponibles dans la mesure où des créanciers acceptent que leur créance soit postposée. En reprenant le droit européen, comme le proposait sa commission, les Etats ont également introduit des allègements pour le bilan intermédiaire que doit établir une société qui fusionne, qui participe à une scission ou à une transformation. Enfin, à l'article 70, ils ont réintroduit la forme de l'acte authentique pour les transferts d'immeubles dans le cadre d'un transfert de

patrimoine (mais pas dans le cadre d'une scission, art. 36) contrairement au projet du Conseil fédéral qui ne prévoyait que la simple forme écrite dans les deux cas.

Par 20 voix contre 9, les sénateurs ont refusé de conférer aux travailleurs le droit d'agir en justice contre une restructuration. Ils ont également repoussé une autre proposition de minorité visant à définir les PME seulement par une moyenne annuelle des employés, sans tenir compte du chiffre d'affaires et du bilan, afin que la loi s'applique à un plus grand nombre d'entreprises.

Le **Conseil national** s'est rallié dans les grandes lignes aux décisions du Conseil des Etats. Il a suivi sa commission qui a clarifié, à l'art. 70 al. 2, la réglementation adoptée par le Conseil des Etats concernant la forme du contrat pour les transferts d'immeubles dans le cadre d'un transfert de patrimoine. Le Conseil national a également profité de la révision partielle du Code des obligations induite par la nouvelle loi sur la fusion pour approuver une modification de la réglementation relative à la nationalité et au domicile des membres du conseil d'administration d'une société anonyme. Cette nouvelle réglementation, rendue nécessaire par les accords bilatéraux avec l'Union européenne, modifie l'exigence de la nationalité suisse pour les administrateurs et simplifie l'exigence de domicile. Il suffit désormais qu'au moins un des membres du Conseil d'administration soit domicilié en Suisse.

La gauche et les verts ont essayé en vain d'introduire des clauses qui étendraient les droits et la protection des travailleurs. Les entreprises qui fusionnent alors que leur survie économique n'est pas menacée ne seront pas obligées de consulter les pouvoirs publics et de présenter un plan social avant de procéder à des licenciements collectifs. La proposition de Anne-Catherine Ménétreay (G, VD) en ce sens a été rejetée par 86 voix contre 61. La Chambre du peuple a également refusé de renforcer le droit de consultation et de prévoir une consultation des travailleurs avant la conclusion du contrat de fusion. Elle n'a pas non plus voulu étendre le droit de consultation aux employés d'instituts de droit public.

Concernant le volet fiscal, le Conseil national, suivant sa commission, a procédé à quelques précisions techniques et pour l'essentiel, adhéré aux modifications adoptées par le Conseil des Etats. Il a accepté, par 92 voix contre 60, une proposition de Alexander Baumann (V, ZH) et supprimé la perception des droits de mutation par les cantons ou les communes en cas de restructurations. Les propositions de minorités qui voulaient rejeter les allègements pour le droit de timbre ont été repoussées.

Au vote sur l'ensemble, la loi sur la fusion de patrimoine a été approuvée par 83 voix contre 29 et 28 abstentions.

Après les délibérations du **Conseil des Etats**, outre quelques différences mineures et plutôt formelles, deux divergences d'ordre matériel subsistaient. Les sénateurs ont en effet suivi une proposition de Jean Studer (S, NE) et rayé, par 15 voix contre 12, les dispositions de la loi qui abrogeaient les droits de mutation cantonaux (art. 102a). Le député neuchâtelois avait estimé la base constitutionnelle insuffisante pour une telle abrogation. La Chambre des cantons a d'autre part biffé les dispositions sur le domicile des administrateurs introduites par le Conseil national.

Les décisions du Conseil des Etats aux art. 102a et 109, al. 3 n'ont pas trouvé grâce aux yeux du **Conseil national**. Dans les deux cas, les députés ont suivi une minorité de leur commission et maintenu leur décision. Ils ont notamment estimé, dans le cadre de l'art. 102a, que le Conseil fédéral disposait, de par la Constitution, d'une compétence suffisante pour abroger les droits de mutation cantonaux, perçus comme une mesure excessive restreignant les possibilités de fusion.

Au **Conseil des Etats**, Jean Studer (S, NE) a repris ses arguments précédents sur les compétences de la Confédération et des cantons dans le domaine fiscal mais il n'a cette fois pas rallié la majorité du conseil et c'est avec 22 voix contre 16 que la Chambre haute a suivi le Conseil national sur la question des droits de mutation.

00.052

Fusionsgesetz Loi sur la fusion

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 13.06.00 (BEI 2000 4337)

Message du Conseil fédéral 13.06.00 (FF 2000 3995)

Ständerat/Conseil des Etats 21.03.01 (Erstrat – Premier Conseil)

Schweiger Rolf (R, ZG), für die Kommission: Gestatten Sie mir drei Vorbemerkungen:

1. Es ist die selbstverständliche Pflicht der Verwaltung, Gesetzesvorlagen auszuarbeiten und zu kommentieren. Nicht selbstverständlich ist, wenn dies in einer Art und Weise geschieht, die nicht anders denn als kompetent, ja hervorragend bezeichnet werden kann. Beim Fusionsgesetz war dem so, und ich spreche den Herren Koller, Kläy und Turin vom Bundesamt für Justiz sowie den Herren Stockar und Neuhaus vom Eidgenössischen Finanzdepartement im Namen der Kommission für Rechtsfragen meinen Dank und meine Anerkennung aus.

2. Das Fusionsgesetz ist komplex, was zuhanden der Materialien an sich eine ausgiebige Kommentierung durch den Berichtersteller erfordern würde. Ich versuche nun aber, eine vernünftige Mitte zwischen diesem Kommentierungsbedarf und der Parlamentseffizienz zu finden. Wenn Ihnen meine Ausführungen trotzdem etwas langatmig vorkommen sollten, ersuche ich Sie um Verständnis. Die spätere Rechts- und Gerichtspraxis wird für die erläuternden und präzisierenden Aussagen, die im Ständerat gemacht werden, dankbar sein.

3. Ich werde meine Berichterstattung so aufbauen, dass ich mich zum wohl unbestrittenen Eintreten nur kurz äussere, dann aber vor den jeweiligen Kapiteln – also vor den Fusions-, Spaltungs-, Umwandlungsbestimmungen usw. – kommentierende Ausführungen mache. Es scheint mir, dass eine solche Strukturierung der Debatte der Komplexität der Materie am besten gerecht wird.

Doch nun zum Eintreten: Mit dem Fusionsgesetz soll die Wirtschaft unterstützt und ihre gesellschaftsrechtliche Gestaltungsfreiheit erweitert werden. Damit von solchen Erweiterungen auch tatsächlich Gebrauch gemacht wird, soll steuerrechtlich eine Situation geschaffen werden, die möglichst steuerneutrale Umstrukturierungen erlaubt. Insoweit der Bund dazu beitragen kann, wird eine solche Zielsetzung durch das Fusionsgesetz weitgehend erreicht. Es wäre nun wünschbar, wenn die Kantone im Rahmen ihrer Steuerbefugnisse – Stichwort Handänderungssteuern – nachziehen und eine analoge Steuerneutralität gewährleisten würden. Ihre Kommission wird diesbezüglich eine Empfehlung einreichen.

Die heutige Wirtschaft ist von einer starken Dynamik geprägt. Man hört fast täglich von Fusionen, Spaltungen, Aus-

gliederungen, Umwandlungen und Ähnlichem. Heute steht die geltende schweizerische Rechtslage einer solchen Dynamik noch entgegen; hierzu einige Beispiele:

– Nach einer Fusion muss das Vermögen während zwei Jahren getrennt weitergeführt werden, was Grossfusionen erschwert, ja praktisch verunmöglicht.

– Man kann heute nur innerhalb der gleichen Rechtsform fusionieren, also AG mit AG, GmbH mit GmbH.

– Als Umwandlung ist nur diejenige der AG in die GmbH geregelt. Spaltungen sind dem Gesetz völlig unbekannt.

– Bei der Übernahme von Vermögen nach Artikel 181 müssen alle Aktiven einzeln übertragen werden.

Es ist nun der Flexibilität der Handelsregisterbehörden und teilweise auch der Gerichte zu verdanken, dass in der Vergangenheit, trotz der Starre unserer seit 1937 nicht mehr aktualisierten Gesetzesnormen, zukunftsgerichtete Lösungen gefunden werden konnten, so z. B. bei der Umwandlung der Rentenanstalt von einer Genossenschaft in eine AG oder der Überführung der Solothurnischen Kantonalbank in das Privatrecht und die anschliessende Übernahme durch den Schweizerischen Bankverein.

Die Lückenfüllung durch die Handelsregisterbehörden konnte aber nur eine Übergangslösung darstellen und vermochte die Rechtssicherheit nie genügend zu gewährleisten. Insbesondere rechtsformüberschreitende Umstrukturierungen werfen Fragen auf, die ihrer Natur nach zwingend vom Gesetzgeber politisch entschieden werden müssen. Allein der Gesetzgeber kann in Abwägung aller relevanten Interessen die erforderlichen Entscheidungen fällen und die Voraussetzungen für gesellschaftsrechtliche Restrukturierungen definieren.

Das Ihnen vorliegende Gesetzeswerk bezweckt, eine grössere Beweglichkeit in der rechtlichen Organisation von Unternehmen, Vereinen und Stiftungen zu schaffen und dadurch die Anpassung gegebener Unternehmensstrukturen an ein verändertes wirtschaftliches Umfeld und an veränderte wirtschaftliche Bedürfnisse zu erreichen. Mit dem Ziel einer optimalen rechtlichen Organisation von Unternehmensträgern werden die Handlungsmöglichkeiten zu Reorganisationen in beachtlicher Weise erweitert.

Im Rahmen dieser Zielsetzung hat der Gesetzgeber einen rechtspolitisch vertretbaren Ausgleich zwischen den Interessen der Unternehmensführungen und denjenigen von Personen mit Minderheitsbeteiligungen zu treffen. Minderheiten können bei Restrukturierungen von Unternehmen in besonderem Masse auf den Schutz ihrer Rechte und ihrer rechtlich relevanten Interessen angewiesen sein, so etwa, wenn durch eine Umwandlung oder durch eine rechtsformüberschreitende Fusion Nachschuss- oder Nebenpflichten entstehen oder wenn das Gesellschaftsvermögen mittels einer Spaltung aufgeteilt wird. Die gesetzliche Regelung muss aber auch vermeiden, dass Personen mit Minderheitsbeteiligungen sinnvolle und wirtschaftlich erforderliche Restrukturierungen blockieren können.

Die im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten der Restrukturierung bedingen weiter auch Vorschriften zum Schutze der Gläubiger und insbesondere Vorschriften zum Schutze der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Rechtsvergleichend betrachtet holt das Fusionsgesetz gegenüber dem Ausland den Rückstand des schweizerischen Gesellschaftsrechtes im Bereiche der Reorganisation von Unternehmen auf und erlaubt eine gewisse Harmonisierung mit dem Recht unserer Nachbarstaaten und der EU.

Es sei auf einige formelle Belange eingegangen. Das Fusionsgesetz ist ein Sondergesetz. Von der Integration ins OR hat man hauptsächlich aus zwei Gründen abgesehen:

1. Der erhebliche Umfang der Neuordnung hätte eine Einordnung schwierig gemacht.

2. Das Fusionsgesetz erfasst auch die im ZGB geregelten Rechtsformen des Vereins und der Stiftung.

Der relativ grosse Umfang des Gesetzes hat auch bei Ihrer Kommission für Rechtsfragen die Frage aufgeworfen, ob nicht eine gewisse Straffung möglich gewesen wäre. Wir sind übereinstimmend zur Auffassung gelangt, dass wir damit einen Fehler gemacht hätten. Zwar hätte man für alle

Umstrukturierungstatbestände gemeinsam geltende Regelungen in einem allgemeinen Teil zusammenfassen und dann bei den einzelnen Instituten hierauf verweisen können. Allein, ein so aufgebautes Gesetz wäre in der Praxis nur wenig tauglich gewesen.

Insbesondere deshalb, damit nicht nur Juristen das Fusionsgesetz verstehen, werden im Gesetz je für alle Institute die zu regelnden Vorgaben klar und vollständig dargestellt. Auch für Laien wird es so möglich sein, die Voraussetzungen und Abläufe der verschiedenen Umstrukturierungsmöglichkeiten zu verstehen und nachzuvollziehen.

Nun noch zu dem, was nicht Gegenstand des Fusionsgesetzes ist bzw. sein soll: Die Regelung der Frage, ob es aus ethischen und wirtschaftspolitischen Gründen sinnvoll ist, Unternehmungen umzuwandeln, ist nicht Sache des Fusions-, sondern des Kartellgesetzes. Das Fusionsgesetz enthält privatrechtliche Regelungen darüber, wie gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen zu erfolgen haben. Das Kartellgesetz dagegen enthält öffentliches Recht und nimmt zur Frage Stellung, ob eine Fusion volkswirtschaftlich und sozial schädlich ist oder ob sie den marktwirtschaftlichen Wettbewerb gefährden könnte.

Wegen dieser unterschiedlichen Zielsetzungen ergeben sich aus dem Nebeneinander aber keine Schwierigkeiten. Beide Gesetze können im konkreten Einzelfall zwar kumulativ zur Anwendung kommen, nämlich dann, wenn Fusionen und Spaltungen, welche aufgrund des privatrechtlichen Fusionsgesetzes durchgeführt werden, zu Unternehmenszusammenschlüssen führen, die einer Bewilligung der Wettbewerbskommission bedürfen.

Das privatrechtliche Fusionsgesetz versteht sich auch nicht als Gesetz, welches zu regeln hat, wie bei Umwandlungen allenfalls resultierende sozialpolitische Probleme abgefedert werden sollen. Die Regelung solcher Probleme obliegt dem Arbeitsrecht und anderen sozialrechtlichen Vorschriften. Das Fusionsgesetz selber beschränkt sich auf zwei sozialpolitische Belange:

1. Es stellt klar, dass die Regelungen von Artikel 333 OR betreffend Übernahme der Arbeitsverhältnisse auf Fusion, Spaltung und Vermögensübertragung Anwendung finden.

2. Die Pflicht zur Konsultation der Arbeitnehmerverträge nach Artikel 333a ist auch in diesen Fällen zu beachten.

Interessieren mag abschliessend noch die Frage, ob das Fusionsgesetz den speziellen Gegebenheiten bei den KMU entgegenkommt. Mit Ja kann man diese Frage insofern beantworten, als den KMU wesentliche Erleichterungen zugestanden werden, so z. B. bezüglich des Verzichtes auf das Erstellen eines Fusionsberichtes und der Einhaltung von Prüfungserfordernissen sowie der Durchführung von Einsichtsberechtigungen. Die Frage kann aber auch mit einem Nein beantwortet werden, und zwar deshalb, weil Voraussetzung für die vorerwähnten Erleichterungen zugunsten der KMU immer ist, dass alle Gesellschafter von KMU solchen Erleichterungen zustimmen. Ist dies nicht der Fall, laufen Umstrukturierungen bei den KMU gleich ab wie bei grösseren Unternehmungen. Notwendig ist dies wegen des Schutzes von Personen mit Minderheitsbeteiligungen, welcher Schutz bei den KMU oft von grosser Bedeutung sein kann. Da das Fusionsgesetz einem dringenden Bedürfnis der Wirtschaft entspricht, hat es Ihre Kommission für Rechtsfragen sehr zügig durchberaten.

Ich hoffe, dass sich unser Rat dieser Zügigkeit anschliesst, und beantrage in diesem Sinne, auf die Vorlage einzutreten.

Cottier Anton (C, FR): La Commission de l'économie et des redevances a examiné la loi sur la fusion également, mais exclusivement sous l'aspect fiscal. A cet effet, elle a dressé un corapport à l'attention de la Commission des affaires juridiques. Et comme le rapporteur de la CAJ l'a fait, je dois aussi relever l'excellente et très précieuse collaboration qui a été assurée par l'Administration fédérale des contributions, collaboration qui nous a guidés dans notre examen.

Cette loi est aujourd'hui indispensable. En effet, elle renforce les conditions-cadres nécessaires à l'économie suisse. Le droit actuel est lacunaire en matière de restructuration des

entreprises. Trop de dispositions se trouvent dispersées dans de nombreuses lois ou font même défaut. C'est le cas, par exemple, pour la scission d'entreprises. Les opérations de restructuration sont, sur un plan économique, souvent indispensables pour la survie d'entreprises. Dès lors, la charge fiscale les frappant ne doit pas constituer un frein, voire un obstacle. Le Conseil fédéral a veillé à ce que la neutralité fiscale soit respectée. La CER a appliqué ce principe avec plus de logique et de rigueur encore, ce qui explique les modifications apportées à la partie fiscale de la loi. En l'espèce, l'application du principe de la neutralité fiscale à la scission produit, par exemple, l'effet que le transfert de réserves latentes sur une ou plusieurs des entreprises créées par la scission n'entraîne pas d'imposition.

La réforme des dispositions fiscales ne pose pas de problème formel lorsque les dispositions sont du domaine fédéral. En revanche, lorsqu'elles relèvent de la compétence des cantons, le Parlement fédéral ne peut intervenir, c'est le cas notamment pour les droits de mutation en matière de transfert de propriétés immobilières, où les cantons sont seuls maîtres. A juste titre, la CAJ a fait sienne la recommandation invitant le Conseil fédéral à entamer un dialogue avec les directeurs cantonaux des finances afin de prévoir une exonération des droits de mutation cantonaux lors de restructurations.

Par ces considérations, dans le cadre de l'entrée en matière, je vous invite à soutenir cette loi qui est indispensable pour la place industrielle suisse.

David Eugen (C, SG): Ich möchte mich dem positiven Urteil über dieses Gesetz, das der Kommissionsprecher und jetzt auch Herr Cottier hier abgegeben haben, anschliessen. Das Gesetz geht auch im Steuerteil in die richtige Richtung, und es bringt Verbesserungen gegenüber dem heutigen Zustand. Ich möchte aber drei Punkte aufgreifen, die nach meiner Überzeugung nicht befriedigend gelöst sind und noch im Laufe dieses Gesetzgebungsverfahrens besser gelöst werden müssen. Ich habe hier keine Anträge gestellt, weil es nicht möglich ist, das im Plenum zu machen. Die Fragen wurden in der Kommission andiskutiert, nach meiner Meinung aber noch nicht zu Ende diskutiert.

Zu dieser Beurteilung komme ich vor allem auch aufgrund eines Artikels von Professor Markus Reich im «Forum für Steuerrecht», das im Januar erschienen ist; er bestätigt diese Punkte, die ich in der Kommission schon angesprochen habe. Die Kommission konnte davon nicht mehr Kenntnis nehmen. Ich möchte das jetzt aber hier nochmals zuhauenden der weiteren Beratungen einbringen.

Der erste Punkt ist derjenige des Betriebserfordernisses bei Spaltungen. Hier wird eine strenge Voraussetzung gefordert, damit man bei Spaltungen überhaupt steuerneutral Reserven übertragen kann. Dieses Betriebserfordernis, so wie es jetzt im Gesetz steht, verlangt, dass eine Aktiengesellschaft nur dann steuerneutral geteilt werden kann, wenn sich zwei Betriebe bilden, die aus eigenen Mitteln funktionsfähige wirtschaftliche Einheiten sind. Das ist eine sehr hohe Hürde, die viele Spaltungen verhindert. Insbesondere habe ich Bedenken bezüglich Jointventures.

Ich möchte ein einfaches Beispiel machen: Wenn sich zwei Aktiengesellschaften zusammenschliessen und eine neue gründen möchten, um ein Produkt zu entwickeln, dann ist das nur möglich, wenn sie zwei Betriebe in diese Gesellschaft einbringen. Aber es ist sehr oft so, dass eine grosse Firma wohl einen Betrieb einbringt, aber die kleine Firma nur das Know-how, Patente oder Lizenzen usw. In einem solchen Fall muss die kleine Firma steuerlich abrechnen. Sie kann das Jointventure so nicht machen. Die Auslagerung des Patentes in die neue Firma ist nach der jetzigen steuerlichen Regelung nur mit erheblichen, mit grossen Steuerfolgen möglich.

Ähnliche Probleme stellen sich bei Sanierungen. Wenn Sie aus einer Firma Teile ausgliedern müssen, die nicht mehr funktionieren und die keine Betriebe sind, dann können Sie das nicht ohne Steuerkonsequenzen tun. Dieser Punkt ist nicht befriedigend; er muss geändert und ergänzt werden. Insbesondere halte ich den Ansatz, der auch von Herrn Pro-

fessor Markus Reich vorgebracht wird – dass man bei den Gestehungskosten anhängen, dass man mit diesem Element ergänzend arbeiten muss –, für richtig. Ich bin der Meinung, dass dieses Element im weiteren Fortgang der Gesetzgebung eingebaut werden muss.

Der zweite Punkt, der meiner Meinung nach mangelhaft geregelt ist, ist der Ausschluss der Immobiliengesellschaften von einer Lösung im Fusionsbereich. Nach diesem Gesetz können Sie Immobiliengesellschaften praktisch nicht spalten, weil sofort abgerechnet werden muss. Es gibt aber keinen sachlichen Grund, dies im Immobilienbereich zu verunmöglichen, umso weniger, als dort die Grundstückssteuer besteht. Die Gefahr, dass Steuerlücken entstehen, besteht also jedenfalls auf kantonaler Ebene nicht. Es ist auch so, dass bei den Immobiliengesellschaften ein Bedarf an Mobilisierung besteht; man müsste also bei Umstrukturierungen im Immobilienbereich mehr mobilisieren können. Dieses Problem ist nicht gelöst. Auch hier schliesse ich mich Herrn Professor Reich an. Auch dieser Punkt muss nochmals aufgegriffen werden.

Der letzte Punkt ist die Handänderungssteuer. Herr Cottier hat darauf hingewiesen, dass mit der Empfehlung eine Lösung ins Auge gefasst wird. Ich bin der Meinung, dass wir selbst aktiv werden könnten, dass uns Artikel 122 der Bundesverfassung auch erlaubt, aktiv zu werden. Es gibt übrigens bereits eine Bestimmung in der Bundesgesetzgebung, nämlich Artikel 14 Absatz 3 des Bankengesetzes, die den Kantonen in bestimmten Fällen – bei Umstrukturierungen von Banken – vorschreibt, auf die Handänderungssteuer zu verzichten. Es gibt keinen sachlichen Grund, in anderen Bereichen – hier im Fusionsgesetz, bei dem sich das gleiche Problem stellt – davon abzusehen. Auch das Thema Handänderungssteuer muss im weiteren Verfahren nochmals aufgegriffen werden. In vielen Fällen sind Handänderungssteuern von 1, 2 oder 3 Prozent ein grosses Hindernis bei der Realisierung einer sinnvollen Verbesserung der Unternehmensstruktur.

Diese drei Punkte sind meiner Meinung nach im weiteren Verfahren noch zu korrigieren. Ich habe sie jetzt quasi zuhänden der Materialien deponiert, damit man hier noch weiterarbeiten kann. Ich möchte aber klarstellen, dass das Gesetz als Ganzes nach meiner Überzeugung sowohl im zivilrechtlichen als auch im steuerrechtlichen Teil eine wesentliche Verbesserung der Situation in diesem Bereich bringt.

Bürgi Hermann (V, TG): Wenn in anderem Zusammenhang gesagt wird, dass der Wandel das einzige Konstante sei, dann gilt dies zweifellos auch im Zusammenhang mit Unternehmungen. Dieser Wandel und insbesondere die damit verbundenen Anpassungen beschränken sich bei Unternehmungen nicht nur auf die Produkte, ihre Dienstleistungen, die Märkte, die Fachkräfte, die Produktionsanlagen und was auch immer – nein, auch die rechtlichen Strukturen müssen sich verändern. Der Gewerbebetrieb, der sich vom Einmannbetrieb in eine arbeitsteilige Unternehmung entwickelt hat, muss somit beispielsweise von einer Einzelfirma in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt werden können. Betriebliche und damit strukturelle Gründe können auch eine Aufteilung einer Firma oder die Vereinigung mit einer anderen nötig machen.

Es sind dies nur einige Beispiele, einige wenige Gesichtspunkte, die zeigen, dass es im Bereich der rechtlichen Organisation von Unternehmen eben um viel mehr als um blosser juristische Spielerei geht. Aufgabe des Gesetzgebers muss es deshalb sein, im Interesse der Wirtschaft und im Interesse des Unternehmensstandortes Schweiz taugliche rechtliche Grundlagen zu schaffen, um den Wandel, die Anpassungen und die Veränderungen rasch, klar und unkompliziert zu ermöglichen. Diese Zielsetzung wird meines Erachtens mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erfüllt, weshalb in der Kommission Eintreten auch völlig unbestritten war.

Trotz dieser Ausgangslage scheint es mir gerechtfertigt, noch einige Aspekte dieser Vorlage näher zu streifen. Der erste Gesichtspunkt betrifft die Form des Gesetzes: Dieses

Gesetz regelt bekanntlich nicht nur die Fusion, sondern eben auch Spaltung, Umwandlung oder Vermögensübertragung. Es umfasst auch die verschiedenen Rechtsformen von Unternehmungen und darüber hinaus Vereine, Stiftungen, Körperschaften des öffentlichen Rechtes; all dies muss also in ein Gesetz gepackt werden.

In Bezug auf die Form bin ich der Meinung, dass der Entscheid zur Schaffung eines Sondergesetzes zweifellos richtig war. Erstaunen oder möglicherweise auch einige Skepsis hervorzurufen vermag dabei der Umfang des Gesetzes. Immerhin handelt es sich, ohne die zahlreichen Änderungen geltenden Rechtes, um 109 Artikel. Persönlich bin ich kein Freund voluminöser Gesetze und allzu detaillierter oder sogar kasuistischer Regelungen. Ich kann mich aber dennoch vorbehaltlos hinter dieses Gesetz mit zugegebenermassen etwas voluminöser Ausgestaltung stellen und mich mit ihm einverstanden erklären, und zwar deshalb, weil – das ist auch schon erwähnt worden – dieses Gesetz eine Art «Kochbuch-Charakter» hat, und zwar in dem Sinne, dass es die einzelnen rechtlichen Operationen eben sehr detailliert, Schritt für Schritt, darlegt, erläutert und regelt. Dieses «Kochbuch» wird dadurch eben nicht nur für Juristen praxisfreundlich; dadurch wird es auch für andere Anwender zweifellos benutzungsfreundlich. Durch dieses auf die Praxis ausgerichtete Gesetz wird dessen Ziel, nämlich vorhandene rechtliche Strukturen einfach und rasch an ein verändertes Umfeld und an neue Bedürfnisse anpassen zu können, erreicht.

Im Zentrum der Beurteilung dieser Vorlage steht für mich selbstverständlich auch die Frage, ob das Fusionsgesetz nur für Grossfirmen von Nutzen sei. Diese Frage kann aus meiner Sicht klar, eindeutig und vorbehaltlos verneint werden. Dadurch, dass die KMU in Anlehnung an Artikel 727b OR ausdrücklich definiert werden und zudem, wie der Kommissionssprecher es dargelegt hat, für die KMU auch erleichternde Sondervorschriften vorgesehen sind, ist das Fusionsgesetz eben auch für mittlere und kleinere Unternehmen, insbesondere für Gewerbebetriebe, von Nutzen. Gerade für kleine Betriebe, welche wachsen, kann die Veränderung der rechtlichen Strukturen von existenzieller Bedeutung sein. Dass aber für solche Unternehmen nicht der gleiche Massstab wie für eine global tätige Grossfirma angesetzt wird, das erscheint mir zwingend – und dem ist auch Rechnung getragen worden.

Es gibt im Zusammenhang mit den KMU noch einen weiteren Gesichtspunkt zu erwähnen: Es geht nämlich nicht nur um den Wechsel des Rechtskleides – nicht nur das kann für ein kleines oder mittleres Unternehmen relevant sein –, sondern es lassen sich auch die Nachfolgeprobleme in derartigen Betrieben aufgrund der breiten Palette an Möglichkeiten in Zukunft besser lösen. Ich denke dabei insbesondere an Familienunternehmen.

Wir haben uns im Weiteren auch überzeugen lassen, dass aufgrund der in Artikel 2 Buchstabe e enthaltenen Legaldefinition rund 99 Prozent der schweizerischen Unternehmen zu den KMU gehören. Alle diese Betriebe haben somit die Möglichkeit, den strengen Anforderungen in Bezug auf Berichte und deren Prüfung auszuweichen. Im Übrigen ist jedoch zu betonen, dass in allen Fällen, auch in jenen mit Sondervorschriften, die Rechte der Gläubiger sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleistet sind und gewährleistet bleiben. Möglicherweise wird die Zahl von 200 Arbeitnehmern in dieser Legaldefinition noch zu Diskussionen führen. Ich bin aber der Meinung, dass diese Zahl ausgewogen ist. Als Letztes noch ein Wort zur steuerlichen Situation: Es muss das erklärte Ziel dieser Vorlage sein, dass die mit dem Fusionsgesetz beabsichtigte Förderung bzw. Erleichterung von strukturellen Veränderungen nicht durch steuerliche Aspekte, durch steuerliche Nachteile, durchkreuzt wird. Nachdem die Unternehmenssteuerreform aus dem Jahre 1997 bereits ein Schritt in die richtige Richtung war, wird dieser Weg mit den Änderungen im Steuerbereich im Rahmen dieser Vorlage konsequent fortgesetzt. Wir dürfen feststellen, dass Umstrukturierungen nun generell steuerneutral sein werden.

Gleichzeitig, und das scheint mir eben auch wichtig, werden auf Gesetzesebene Schranken gegen Missbräuche gesetzt. Mit Befriedigung darf man feststellen, dass wir in Zusammenhang mit diesen Steuerrisikodiskussionen mit einem sehr kooperativen Finanzminister zusammenarbeiten durften. Abgesehen von einer Differenz, die noch zu bereinigen sein wird, kann man sagen, dass die Ziele in steuerlicher Hinsicht grundsätzlich erreicht sind. Dabei möchte ich hervorheben, dass das, was Herr Kollege David gesagt hat, durchaus richtig und auch bedenkenwert ist. Es ist möglich, dass die Ziele, die er anvisiert hat, schlussendlich auch noch umgesetzt werden.

Ich meine, wir hätten es hier mit einem ausgewogenen, mit einem guten Gesetz zu tun. Was mich sehr beeindruckt hat, war – ich möchte auch das unterstreichen – die ausgezeichnete Vorbereitung dieser Gesetzesvorlage; sie war meines Erachtens mustergültig für eine Zusammenarbeit mit dem Parlament. Ich hoffe, dass diese Vorlage nun speditiv verabschiedet wird und dass das Fusionsgesetz auch möglichst bald in Kraft gesetzt werden kann.

Stadler Hansruedi (C, UR): Wir haben heute ein Gesetz vor uns, das Handlungsspielraum schafft und auf die heutige Dynamik der Wirtschaft Rücksicht nimmt. Das Gesetz zeigt mit der integralen Neuregelung der Fusion, mit der Öffnung der Umwandlung, mit dem Rechtsinstitut der Spaltung und mit dem neuen Instrument der Vermögensübertragung Lösungen für die Anpassung gegebener Unternehmensstrukturen an ein verändertes wirtschaftliches Umfeld und an die Bedürfnisse der Wirtschaft auf. Das Fusionsgesetz schliesst Lücken im geltenden Recht; es trägt ganz allgemein zur Rechtssicherheit, zur Verkehrssicherheit und zur Transparenz bei.

Der bundesrätliche Entwurf zum Fusionsgesetz ist einfach gegliedert! Kollege Bürgi hat von einem «Kochbuch» gesprochen. Erfreulich ist, dass mindestens bis heute noch nicht zu viele Köche den Brei verdorben haben. Bei der Vermögensabtretung kann man eigentlich von einem kreativen Wurf sprechen. Dieses ganz neue Rechtsinstitut wurde erst spät, nämlich bei der Erarbeitung der Botschaft, eingeführt; dies nicht zuletzt gestützt auf Bedürfnisse und Rückmeldungen im Zusammenhang mit dem Vernehmlassungsverfahren.

Wir können das Gesetz unter ganz bestimmten Gesichtspunkten einer Querschnittsprüfung unterziehen. Wie verhält es sich z. B. mit der KMU-Tauglichkeit? Das Gesetz besteht meines Erachtens auch einen solchen Test. Die Verfasser dachten nicht nur an die grossen Unternehmen. Denn es ist doch heute unbestritten, dass KMU ebenso grosse Bedürfnisse nach Anpassung haben, wenn sie wachsen, oder nach Umwandlung, wenn es beispielsweise Familienunternehmen sind, und nach Fusion, wenn die wirtschaftliche Lage dies erfordert. Das Gesetz sieht deshalb eine ganze Reihe von Erleichterungen zugunsten der KMU vor – auf diesen Punkt wurde bereits mehrmals eingegangen. Im Weiteren können wir das Gesetz auch unter dem Gesichtspunkt des Gläubigerschutzes oder des Schutzes der Arbeitnehmer einer Prüfung unterziehen. Ich meine, dass auch in diesen beiden Bereichen auf diese Schutzziele gebührend Rücksicht genommen wurde.

Eine ganz besondere Interessenabwägung ist zwischen den Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen vorzunehmen. Dazu möchte ich noch einige Ausführungen machen: Es ist unbestritten, dass Minderheiten bei Restrukturierungen von Unternehmen ganz besonders auf den Schutz ihrer Rechte angewiesen sind. Ich meine, dass auch im vorliegenden Gesetzentwurf die vorgesehenen Schutzmechanismen in etwa stimmen. Als Beispiel kann man die Umwandlung beziehen. Die Mitgliedschaft sämtlicher Gesellschafter bleibt bei der Umwandlung gewahrt. Wir müssen aber beachten, dass die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten infolge des Wechsels der Rechtsform inhaltlich einschneidende Veränderungen erfahren können. Es kann z. B. eine Nachschusspflicht oder eine andere persönliche Leistungspflicht entstehen. Auch bei der Umwandlung braucht es deshalb einen ent-

sprechenden Schutz der Personen mit Minderheitsbeteiligungen. Diesen Schutzmechanismus finden wir in diesem Fall bei den Zustimmungserfordernissen von Artikel 64 des Entwurfes.

Der Entwurf hat aber besonders in zwei Punkten, in den Artikeln 18 und 43, für die Minderheitsbeteiligungen eine Verschlechterung gebracht. Der Entwurf rückt bei der Fusion mit ausschliesslicher Barabfindung und bei der asymmetrischen Spaltung vom Einstimmigkeitsprinzip ab, wie es im Vernehmlassungsentwurf vorgesehen war. Als Begründung wird angeführt, dass es nicht sein dürfe, dass Personen mit Minderheitsbeteiligungen sinnvolle und wirtschaftlich erforderliche Restrukturierungen blockieren könnten. Dies konnte ich auch in verschiedenen Vernehmlassungen nachlesen. Inzwischen wurde diese Verschlechterung auch in einzelnen Aufsätzen kritisiert. Ich habe ein gewisses Verständnis für diese Kritik. Es fragt sich doch, ob hier noch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Mehrheitsbeteiligungen und den Minderheitsbeteiligungen besteht. Gerade bei den nicht börsenkotierten Aktiengesellschaften geben z. B. Vorkaufsvorschriften die Möglichkeit, die Entwicklung des Aktionärskreises wesentlich mitzubestimmen und zu steuern. Es ist deshalb nicht unbedingt einzusehen, wieso wir nun hier bei Umstrukturierungen von der Einstimmigkeit abrücken sollten, handelt es sich doch um einschneidende Eingriffe für die Minderheitsbeteiligungen.

Ich habe mir in diesem Zusammenhang überlegt, ob in den Artikeln 18 und 43 keine differenziertere Lösung möglich gewesen wäre, indem nämlich bei börsenkotierten Aktiengesellschaften eine Zustimmung von 90 Prozent der stimmberechtigten Gesellschafter genügen könnte und bei nicht börsenkotierten Aktiengesellschaften Einstimmigkeit verlangt würde. Durch diese Differenzierung würde man meines Erachtens den Interessen der Minderheitsbeteiligungen gerechter werden.

Ich habe aber diesen Punkt nicht in allen Aspekten reflektiert. Ich bin Ihnen dankbar, wenn diese Überlegungen in die Beratung des Nationalrates einbezogen und vielleicht noch näher geprüft werden.

Abschliessend ersuche ich Sie natürlich auch, auf diesen Gesetzentwurf einzutreten. Es ist angerichtet.

Detting Toni (R, SZ): Nach den umfassenden Ausführungen des Kommissionssprechers und meiner Vorredner möchte ich auf Wiederholungen verzichten. Dafür möchte ich einen weiteren Gedankengang einbringen.

Einmal mehr hinkt die Gesetzgebung der tatsächlichen Entwicklung hinterher. In der Praxis hat der Umstrukturierungsprozess schon längst Platz gegriffen. Allerdings mussten die Umstrukturierungswilligen bislang häufig Wege wählen, die – nebst dem wirtschaftlichen Ergebnis – sowohl in zivilrechtlicher wie vor allem auch in steuerlicher Hinsicht mit einigen Unsicherheitsfaktoren behaftet waren. Gerade aus diesem Blickwinkel ist das Fusionsgesetz besonders zu begrüssen und sollte möglichst bald verabschiedet werden. Es schafft endlich Klarheit über die zivilrechtlichen und letztlich auch über die steuerrechtlichen Wirkungen der wirtschaftlich ohnehin meist komplexen und deshalb auch riskanten Umstrukturierungen.

Dabei ist die vielleicht prima vista durchaus etwas allzu detaillierte Gesetzgebung im schuld- und gesellschaftsrechtlichen Teil in Kauf zu nehmen. Auch wenn dieser Gesetzestext beinahe die Züge einer Litanei oder – wie hier auch gesagt worden ist – eines «Kochbuches» angenommen hat, so dient er eben der bei Umstrukturierungen besonders wichtigen Rechtssicherheit und ist in Kauf zu nehmen; denn die einmal getroffenen Umstrukturierungsmassnahmen müssen in der Praxis standhalten, zumal sie nicht mehr leicht rückgängig gemacht werden können.

Das Gleiche gilt natürlich für den steuerlichen Bereich. Dabei ist dieser Teil naturgemäss weniger überschaubar. Es wäre daher reizvoll gewesen, im steuerlichen Teil eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die umstrukturierende Firma im Vorfeld einen verbindlichen Vorbescheid über die

steuerlichen Folgen der vorgesehenen Umstrukturierung hätte verlangen können.

Mit anderen Worten: Das Bedürfnis nach einer Formalisierung des heute praktizierten steuerlichen Auskunftsverfahrens wäre gerade bei Umstrukturierungen auf den ersten Blick zweckmässig. In einem umfassenden Bericht, für den ich an dieser Stelle nochmals danken möchte, hat jedoch die Eidgenössische Steuerverwaltung überzeugend dargelegt, dass man die heute geltende grosszügige Auskunftspraxis – die Verwaltung stellt sich jederzeit kurzfristig für Diskussionen und Anfragen zur Verfügung – nicht formalisieren sollte; dies umso weniger, als auf diese Weise unnötige Streitfälle verhindert werden und ein effizientes Verwaltungshandeln viel eher gewährleistet ist.

Die Steuerverwaltung schreibt, dass gerade die flexible Art des Umgangs mit den Steuerpflichtigen letztlich ein für die Interessen des Standortes Schweiz besonders dienliches Verhalten sei. Wie Recht hat doch die Verwaltung mit dieser Feststellung! Einer solchen Perspektive ist eigentlich nichts mehr beizufügen, selbst dann nicht, wenn diese im steuerlichen Bereich nicht immer die letzte Sicherheit zu schaffen vermag.

In diesem Sinn ersuche ich Sie um Eintreten.

Epiney Simon (C, VS): Qu'on le veuille ou non, l'économie ignore les frontières et se joue des mesures protectionnistes. Les sociétés se font et se défont; les actions s'échangent partout, les entreprises se transforment, fusionnent, se scindent en fonction des besoins de croissance ou d'accès au marché des capitaux.

Même les sociétés en main de l'Etat passent en main privée. Des entreprises étatiques se muent en sociétés de droit privé tout en continuant à remplir des tâches d'utilité publique, par exemple dans le domaine bancaire, électrique, dans le domaine de l'eau, de l'épuration, des hôpitaux ou d'autres établissements de soins.

Mais le droit des sociétés n'a pas suivi cette évolution. Le Tribunal fédéral et l'Office fédéral du registre du commerce ont dû souvent se substituer au législateur en interprétant des silences qualifiés, en interprétant la loi de manière extensive, voire parfois en comblant des lacunes. Or, c'est au Parlement qu'il incombe de légiférer en tenant compte du fait que l'économie a besoin de sécurité juridique. Certains secteurs, tout particulièrement, ont besoin de protection: les travailleurs, les créanciers, les actionnaires minoritaires.

La présente loi sur la fusion répond globalement à ces préoccupations légitimes ainsi qu'au besoin de flexibilité. Certes, elle ne va peut-être pas assez loin pour la gauche en matière de protection de travailleurs. Peut-être n'est-elle pas assez contraignante pour plus de 95 pour cent des entreprises qui se transforment. Pour la droite, peut-être est-elle trop contraignante en matière de transfert de patrimoine, trop pénalisante sur le plan fiscal, en particulier lorsqu'il s'agit d'extériorisation des réserves latentes. Mais pour nous, cette loi est moderne, équilibrée si l'on prend soin de ne pas introduire par la bande des concepts étrangers à la loi sur les fusions, comme par exemple l'abandon de la forme authentique pour le transfert de propriétés immobilières ou l'introduction de nouveaux droits pour les travailleurs.

A ces réserves près, nous vous invitons à entrer en matière et à suivre la commission.

Schweiger Rolf (R, ZG), für die Kommission: Es wurde in der Eintretensdebatte vorweg zum Ausdruck gebracht, dass man das Gesetz gut findet und Eintreten unbestritten ist. Das freut uns. Es wurden auch einige Fragen aufgeworfen und einige Aspekte dargestellt, die meines Erachtens in der Detailberatung zum Ausdruck kommen werden. Ich möchte zu zwei Sachen schon im Rahmen des Eintretens etwas sagen:

Herr Kollege David hat ausgeführt, dass mit Bezug auf die Immobiliengesellschaften im Fusionsgesetz bzw. in der damit zusammenhängenden Steuergesetzgebung keine Lösung gefunden worden sei. Diese Aussage ist in dieser

Absolutheit nicht richtig. Gemäss dem Fusionsgesetz ist auch die Spaltung einer Immobiliengesellschaft möglich; es bestehen dort überhaupt keine Einschränkungen. Er spricht wohl die Frage an, ob die Aufspaltung einer Immobiliengesellschaft steuerliche Folgen hat. Das ist dann zu bejahen, wenn die Ausgliederung des einen Teils der Immobilien nicht einem Betrieb bzw. Teilbetrieb zugeordnet werden kann. Wenn es hingegen so ist, dass innerhalb einer Immobiliengesellschaft zwei Teilbetriebe in Erscheinung treten, ist auch eine steuerfreie Ausgliederung des einen Immobilianteils möglich. Das Problem ist, wie die Gesetzgebung bzw. die Praxis in Zukunft den Begriff «Betriebsteil» definieren werden. Wenn diesbezüglich eine etwas flexiblere Praxis zur Anwendung kommt, wird den diesbezüglichen Anliegen von Herrn Kollege David entsprochen werden können. Es ist richtig, wenn der Nationalrat diesen Aspekt noch einmal diskutiert.

Vor allem für unseren Rat ist die Frage nicht unwichtig, ob es für uns möglich gewesen wäre, eine Verpflichtung zu stipulieren, wonach die Kantone die Handänderungssteuer für Umstrukturierungsprozesse abschaffen müssten. Es gibt in der Tat ein Gutachten von Professor Reich, das eine solche Kompetenz bejaht. Es gibt aber andere Gutachten, die eine solche Kompetenz verneinen. In dieser Situation haben die WAK und die RK, sich dieser Auffassung anschliessend, entschieden, dass wir zumindest in einer ersten Phase anders vorgehen wollen, nämlich in dem Sinne, dass der Bundesrat auf die Kantone via die Finanzdirektorenkonferenz dahingehend einwirken möge, dass doch die Kantone von sich aus diese Erleichterungen für Fusionen und andere Umstrukturierungen der Firmen schaffen.

Es ist in der Tat zu hoffen, dass die Kantone in diesem Punkt nachgeben werden und dabei akzeptieren, dass gewisse Steuerausfälle entstehen. Persönlich glaube ich, dass die resultierenden Steuerausfälle weit weniger nachteilig sind als die Gefahr, dass sinnlose oder nicht mehr praxisnahe Betriebsstrukturen aufrechterhalten werden, wenn diese Steuern bestehen bleiben. Aber wie gesagt: Der Bund will vorerst darauf verzichten, die Kantone dazu zu zwingen, und glaubt, dass gute Worte mehr zu bewegen vermögen.

Herr Kollege Stadler hat das Problem aufgeworfen, dass man bei zwei typischen Belangen, die wir nun besprechen werden, nämlich bei der asymmetrischen Symmetrie und bei der Abspaltung mit Abfindungsverpflichtung, auf das Einheitsprinzip zumindest bei kleineren Gesellschaften einschwenken sollte. Das ist eine rechtsphilosophische Frage. Es ist in der Tat so, dass der Minderheitenschutz einen hohen Stellenwert geniessen muss und dass die zwangsweise Wegnahme von Privatrechten etwas Heikles ist. Das ist die eine Seite dieser Angelegenheit. Auf der anderen Seite – und das war in unserer Kommission eine wegweisende Überlegung – müssen wir den Unternehmungen auch dann Flexibilisierungsmöglichkeiten geben, wenn bei ihnen der Wurm drin ist. Wir wollen also die Möglichkeit schaffen, dass bei – auch im persönlichen Bereich – nicht mehr gut funktionierenden Unternehmungen eine gewisse Flurbereinigung vorgenommen werden kann. Wir wollen die Möglichkeit schaffen, dass allenfalls auch gewisse Querulanten aus solchen Gesellschaftsverbänden ausgeschlossen werden können – selbstverständlich unter Wahrung ihrer vermögensmässigen Rechte.

Dies ist die Abwägung, die Sie vornehmen müssen: Wollen Sie die Rechtsstellung der Minderheitsaktionäre, den Gedanken des Schutzes, extrem stark gewichten – dann braucht es in der Tat eine hundertprozentige Zustimmung –, oder wollen Sie der Wirtschaft auch in solchen Punkten die Flexibilität geben, die notwendig ist, um Strukturbereinigungen vornehmen zu können? Ihre Kommission hat sich für Letzteres entschieden.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Der Vorentwurf zu einem Fusionsgesetz wurde bereits in der Vernehmlassung von der Wirtschaft und den Kantonen sehr gut aufgenommen. Der Entwurf des Bundesrates ist allerdings noch um einiges innovativer als der in die Vernehmlassung gegebene Vorent-

wurf. Die wichtigsten Neuerungen liegen in den folgenden Punkten:

Mit der Aufnahme der Vermögensübertragung wird eine Art funktionelle Generalklausel geschaffen. Mit ihr soll auch für nicht vorgesehene und für nicht vorhersehbare Restrukturierungen eine einfache und bedürfnisgerechte Lösung angeboten werden. Die Vermögensübertragung ist eine im Interesse der Rechtssicherheit abschliessend konzipierte Regelung mit dem Ziel einer möglichst liberalen Ordnung.

Der Bundesrat hat eine Reihe von Erleichterungen für die KMU in den Entwurf aufgenommen. Er hat hierbei allerdings darauf geachtet, dass der Schutz der Gläubiger und der Schutz von Personen mit Minderheitsbeteiligungen nicht gefährdet wird. Umgekehrt gilt es auch zu vermeiden, dass Minderheiten dringend nötige Restrukturierungen blockieren können.

Ich möchte hier kurz auch auf die Frage von Herrn Stadler eingehen. Im Vorentwurf wurde in beiden Fällen, die Sie angetönt haben, die Einstimmigkeit verlangt. In der Vernehmlassung wurde dieses Erfordernis dann sehr stark kritisiert. Die Abkehr von der Zustimmung aller Gesellschafter im Entwurf des Bundesrates wurde überwiegend begrüsst, stiess aber auch wieder auf Kritik. Es muss einfach darauf hingewiesen werden, dass sich bei jeder Lösung unbillige Einzelfälle ergeben können. Diese Frage kann man in der Kommission des Nationalrates durchaus noch einmal aufnehmen.

Der Entwurf des Bundesrates sieht in Ergänzung zum Vorentwurf eine Regelung des Schutzes der Arbeitnehmer vor, aber ohne sachfremde Anliegen aufzunehmen. Geachtet haben wir insbesondere auf die Praxistauglichkeit der Lösungen. Anders, als man dies nach der Lektüre des Kurztitels des Gesetzes vielleicht meinen könnte, leistet das Fusionsgesetz aber nicht einseitig der wirtschaftlichen Konzentration Vorschub; die zentralen Neuerungen liegen weniger in einer verbesserten Regelung der Fusion als vielmehr in den neuen Instituten der Spaltung und der Vermögensübertragung. Der Entwurf bringt damit auch für eine wirtschaftliche Dekonzentration interessante Möglichkeiten. Er erleichtert insbesondere die Ausgliederung und die Neuorganisation von Betriebsteilen sowie die Aufteilung von Unternehmen, beispielsweise im Erbfall.

Ergänzend unterbreitet der Bundesrat Änderungen im Steuerrecht. Herr Bundesrat Villiger wird Ihnen dazu dann weitere Erklärungen abgeben. Die neuen Handlungsmöglichkeiten in der Praxis dürfen nämlich nicht daran scheitern, dass wirtschaftlich dringende Restrukturierungen unterbleiben, weil sie nicht tragbare Steuerfolgen hätten. Im Übrigen muss das Fusionsgesetz auf die zivilrechtliche Regelung der Reorganisation von Unternehmen beschränkt bleiben.

Das Gesetz will eine optimale rechtliche Ausgestaltung der Unternehmen erleichtern und Wege zur Anpassung an veränderte Bedürfnisse eröffnen. Darüber hinaus kann und soll das Gesetz aber keine rein wirtschafts- oder strukturpolitischen Ziele verfolgen. Wirtschaftspolitische Wertungen von Fusionen oder Spaltungen müssen unterbleiben. Es wäre auch gar nicht möglich, generell-abstrakte Beurteilungen vorzunehmen. Wirtschaftspolitische Schranken müssten – wenn man sie wollte – allenfalls in einem wirtschaftspolitischen Erlass geschaffen werden und nicht in einem zivilrechtlichen Fusionsgesetz.

Ich möchte aber unterstreichen, dass Eingriffe in den Strukturwandel der Wirtschaft ausserordentlich heikel und aus nationalökonomischer Sicht bedenklich wären. Die langfristigen Folgen könnten sich als kontraproduktiv erweisen. Es wäre auch gefährlich, wenn staatliche Behörden beurteilen wollten, was wirtschaftlich geboten ist. Wir wissen, dass ganze Branchen in Gefahr geraten können, wenn sie sich nicht veränderten Anforderungen anpassen können. Das Fusionsgesetz will und kann aber den Strukturwandel weder bremsen noch beschleunigen; es will einzig und allein die zivilrechtlichen Instrumente für die Anpassung der Unternehmensstrukturen an veränderte Bedürfnisse schaffen. Damit ist es für eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung von erheblicher Bedeutung, und seine Realisierung ist für die Wirtschaft wirklich dringend.

Ich freue mich, dass das Fusionsgesetz von der vorberatenden Kommission sehr gut aufgenommen worden ist, und ich danke auch für die Anerkennung, welche Sie meinen Mitarbeitern aus dem Bundesamt für Justiz ausgesprochen haben, aber auch für die Anerkennung an die Adresse der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Wie die Kommission beantragt, bitte auch ich Sie, auf diese Vorlage einzutreten.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung
Loi fédérale sur la fusion, la scission, la transformation et le transfert de patrimoine

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

.... und Gläubiger, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie

Art. 1

Proposition de la commission

Al. 1, 3, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

.... les créanciers, les travailleurs et les personnes

Schweiger Rolf (R, ZG), für die Kommission: Angesichts dessen, dass die Rechte von Arbeiterinnen und Arbeitern in verschiedenen Bestimmungen des Fusionsgesetzes aufgenommen wurden, haben wir es als richtig erachtet, schon im Zweckartikel den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu erwähnen. Der Schutz der Arbeitnehmer besteht in dem, was später in einzelnen Bestimmungen des Gesetzes ausgeführt ist.

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Studer Jean, Brunner Christiane)

....

e. die überdies 100 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt der beiden dem Fusions-, Spaltungs- oder dem Umwandlungsbeschluss vorangegangenen Geschäftsjahre nicht überschreiten;

....

Art. 2

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Studer Jean, Brunner Christiane)

....

e. ne dépassent pas une moyenne annuelle de 100 emplois à plein temps pendant les deux exercices qui précèdent la décision de fusion, de scission ou de transformation;

....

Schweiger Rolf (R, ZG), für die Kommission: Ich habe nur zu Artikel 2 Litera e Bemerkungen, weil dort ein Minderheitsantrag vorliegt. Es geht bei Litera e um die Definition der KMU. Unstrittig zwischen Mehr- und Minderheit ist, dass von einer KMU dann nicht gesprochen werden kann, wenn deren Anteile an der Börse kotiert sind oder wenn Anleiensobligationen ausstehen.

Die Minderheit Ihrer Kommission ist der Auffassung, dass nebst diesen beiden Kriterien nur noch die Zahl der Vollzeitstellen massgebend sein sollte und eine Unternehmung, die mehr als 100 Vollzeitstellen hat, nicht mehr eine KMU sein soll.

Die Kommissionmehrheit dagegen ist mit dem Bundesrat der Auffassung, dass für die Umschreibung des Begriffes KMU die gleichen Kriterien gelten sollen, wie sie schon heute im Aktienrecht gelten, nämlich in Artikel 727b Absatz 1 OR, bei dem der Beizug eines besonders befähigten Revisors geregelt ist.

Konkret heisst dies, dass von drei Voraussetzungen zwei erfüllt sein müssen, damit eine Unternehmung nicht mehr eine KMU ist. Diese drei Voraussetzungen sind: Bilanzsumme über 20 Millionen Franken, Umsatz über 40 Millionen Franken, 200 Vollzeitstellen. Die Berücksichtigung von Umsatz und Bilanzsumme rechtfertigt sich nach Auffassung der Kommissionmehrheit deshalb, weil sonst wirtschaftlich bedeutendste Firmen als KMU gelten würden, was vor allem unter dem Aspekt des Gläubigerschutzes fragwürdig wäre. Denken Sie dabei beispielsweise an grössere Vermögensverwaltungs- und Finanzinstitute mit gewaltigen Bilanzsummen, welche aber weniger als 100 Vollzeitstellen haben. Solche riesigen Vermögensverwaltungs- und Finanzgesellschaften haben auch in unserem Volksempfinden nicht den Charakter einer KMU.

Zu wissen ist nun, warum die KMU im Fusionsgesetz überhaupt definiert werden. Vorab geschieht dies deshalb, weil den KMU, sofern alle Gesellschafter zustimmen, Erleichterungen bei Umstrukturierungen gewährt werden. Diese Erleichterungen betreffen aber nicht Belange, die den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum Gegenstand haben. Vielmehr geht es um das Entbinden von Verpflichtungen, die letztlich den Schutz der Gesellschafter und hier wiederum vorab solcher mit Minderheitsbeteiligungen bezwecken. Die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden durch diese Erleichterungen nicht negativ tangiert. Auch dies muss Grund dafür sein, den KMU-Begriff möglichst weit zu fassen, damit die KMU möglichst erleichtert und damit auch kostengünstig umstrukturiert werden können.

Im Übrigen mag es Sie interessieren, dass es in der Schweiz im Jahre 1998 rund 320 000 Unternehmungen gab. Davon haben etwa 1200 Unternehmungen mehr als 200 Vollzeitstellen; die Zahl der Unternehmungen, die zwischen 100 und 200 Vollzeitstellen haben, dürfte heute rund 2000 betragen. So oder so qualifizieren sich somit, nach der im Fusionsgesetz gewählten Definition, mehr als 99 Prozent aller schweizerischen Unternehmungen als KMU.

Studer Jean (S, NE): Le rapporteur vient de vous le dire, cette loi que nous traitons sur ce sujet actuel qu'est la fusion s'appliquera obligatoirement à moins de 1 pour cent des entreprises suisses. Les 99 pour cent des entreprises pourront y échapper si l'ensemble de leurs associés est d'accord. Parce qu'avec la définition qui est donnée ici des petites et moyennes entreprises, on offre cette possibilité effectivement à 99 pour cent de nos entreprises.

Les allègements que prévoit la loi pour les petites et moyennes entreprises sont extraordinaires, au sens littéral du

terme, par rapport au droit des pays voisins et par rapport au droit de l'Union européenne: la possibilité pour de petites et moyennes entreprises de ne pas présenter de rapport de fusion, de ne pas soumettre à vérification le contrat de fusion, l'établissement dudit rapport, la présentation du bilan et l'impossibilité de consulter les documents servant de base à la fusion, ne se retrouvent pas dans les droits que notre ordre juridique suisse a pris l'habitude de suivre depuis plusieurs années. Ils n'ont pas de pendant dans les pays voisins, surtout pas lorsque ces petites et moyennes entreprises sont des sociétés anonymes.

En raison de ces particularités, le projet soumet ces allègements à l'approbation de tous les associés. Il suffit que l'un des associés s'y oppose pour que la petite et moyenne entreprise soit soumise à toutes les rigueurs de la loi. Si cette exigence protège les participations minoritaires, elle ne donne par contre aucune garantie aux autres personnes que la loi veut aussi protéger, et en particulier aux créanciers. Il faut donc être bien attentif à la définition des petites et moyennes entreprises.

Le choix fait dans le projet s'inspire, cela a déjà été dit, de l'article 727b du Code des obligations, à savoir de l'article qui définit les critères qui doivent être réunis pour qu'une société anonyme soumette ses comptes pour révision à des personnes particulièrement qualifiées. Cette référence peut paraître à première vue séduisante pour sa cohérence formelle, mais elle n'est pas rassurante pour les créanciers. En effet, elle signifie que les créanciers des sociétés qui n'ont pas besoin de réviseurs particulièrement qualifiés ne seront pas non plus protégés dans le cadre d'opérations de fusion, de scission ou de transformation, puisque dans cette hypothèse-là, avec l'accord de tous les associés – qui peuvent être peu nombreux –, on échappera au rapport de fusion, à la vérification du contrat de fusion et au droit de consulter les documents servant de base à la fusion.

L'autre argument qui plaide pour la proposition de la minorité est la volonté d'étendre un peu le champ de la loi. Un peu, parce que si vous suivez la proposition de la minorité, c'est ce qu'ont révélé les réflexions de la commission, ce n'est pas 1 pour cent des entreprises suisses qui sera soumis à la loi, mais le double. Et quand on dit le double, ça fait plaisir, mais on en reste à 2 pour cent. C'est pour ça que je vous dis que c'est une satisfaction légère, mais qui me semble importante, en particulier vis-à-vis de la protection des intérêts des créanciers.

Je vous invite à suivre la proposition de minorité.

Metzler Ruth, Bundesrätin: In Ergänzung zu dem, was bereits vom Kommissionssprecher gesagt worden ist, möchte ich Folgendes noch einmal festhalten:

Die Begriffsbestimmung durch den Bundesrat ist in der Tat sehr grosszügig. Voraussetzung für die Erleichterungen für die KMU ist aber stets die Zustimmung der betroffenen Gesellschafter. Eine gewisse Einschränkung der Erleichterungen für KMU ergibt sich im Konzept des Bundesrates eben richtigerweise viel mehr aus dem Erfordernis der Zustimmung der Gesellschafter, die von diesen Erleichterungen betroffen sind, als durch die in diesem Artikel 2 festgesetzten Schranken. Diese Schranken sind im Interesse der Wirtschaft gewollt grosszügig bemessen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, der Mehrheit zu folgen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 25 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 4 Stimmen

Art. 3*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schweiger Rolf (R, ZG), für die Kommission: Im 2. Kapitel geht es um die Fusion von Gesellschaften. Ganz kurz, es gibt zwei Arten von Fusionen:

1. Eine oder mehrere Gesellschaften werden aufgelöst und von einer bestehenden Gesellschaft übernommen, also gleichsam absorbiert, weshalb sie Absorptionsfusion genannt wird.

2. Alle an der Fusion beteiligten Gesellschaften werden aufgelöst, und ihre Vermögen werden auf eine neue Gesellschaft übertragen.

Die Fusion folgt den Grundsätzen der Kontinuität des Vermögens und der Mitgliedschaft. Das heisst, alle Aktiven und Passiven der übertragenden Gesellschaft gehen von Gesetzes wegen auf die übernehmende Gesellschaft über, und sämtlichen Gesellschaftern der übertragenden Gesellschaft müssen Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte an der übernehmenden Gesellschaft eingeräumt werden – dies entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung und dem Umtauschverhältnis.

Vom zweiten Grundsatz gibt es nun allerdings eine Ausnahme: Im Fusionsvertrag kann vereinbart werden, dass die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft zwischen Anteils- und Mitgliedschaftsrechten einerseits und einer Abfindung andererseits wählen können. Das Fusionsgesetz geht sogar noch etwas weiter und schlägt eine völlige Neuregelung vor, nämlich dass ein Gesellschafter sogar gezwungen werden kann, eine blosser Abfindung akzeptieren zu müssen. Das ist ein schwer wiegender Eingriff in die Rechte eines Gesellschafters, weshalb eine solche Abfindungsverpflichtung nur statuiert werden kann, wenn dem 90 Prozent der stimmberechtigten Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft zustimmen.

Wirtschaftlich kann eine solche Verpflichtung – was ich vorher schon zum Votum von Herrn Stadler gesagt habe – dann sinnvoll sein, wenn mit einer Fusion gleichzeitig eine Flurbereinigung erfolgen kann. Dies ist beispielsweise in einer Gesellschaft, bei der es auch aus persönlichen Gründen zwischen den Mitgesellschaftern nicht mehr allzu gut klappen sollte, der Fall.

Erleichterte Fusionen sieht das Gesetz zudem in zwei Fällen vor: Bei der Mutter-und-Tochter-Fusion sowie bei Schwesterfusionen. Es können nicht alle Gesellschaften miteinander fusionieren; vielmehr besteht ein Numerus clausus derjenigen Gesellschaftstypen, die befugt sind, miteinander Fusionen einzugehen. Überall dort, wo Fusionen gemäss diesem Numerus clausus nicht möglich sind, kann wirtschaftlich ein ähnliches Ziel durch die Vermögensübernahme erreicht werden.

Artikel 3 Absatz 1 bedeutet nicht, dass an einer Absorptionsfusion nur zwei Gesellschaften beteiligt sein dürfen. Möglich ist, dass eine übernehmende Gesellschaft mehrere andere Gesellschaften übernimmt.

Angenommen – Adopté

Art. 4, 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 6

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... Überschuldung verfügt. Diese Voraussetzung entfällt, soweit Gläubigerinnen und Gläubiger der an der Fusion beteiligten Gesellschaften im Rang hinter allen anderen Gläubigerinnen und Gläubigern zurücktreten.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 6

Proposition de la commission

Al. 1

.... au surendettement. Cette exigence ne s'applique pas dans la mesure où des créanciers des sociétés participant à

la fusion acceptent que leur créance soit placée à un rang inférieur à celui de toutes les autres créances.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schweiger Rolf (R, ZG), für die Kommission: Bei Artikel 6 geht es um die so genannten Sanierungsfusionen, somit also um Fusionen, bei denen eine der Gesellschaften überschuldet ist oder nicht mehr das volle Eigenkapital aufweist. Eine solche Sanierungsfusion kann sowohl für die Gläubiger wie für die Minderheitsgesellschafter der übernehmenden Gesellschaft äusserst heikel sein. Volkswirtschaftlich aber sind Sanierungsfusionen vielfach sachlich richtig, weil sie oft die einzige Möglichkeit bieten, Substanz, die sonst verloren ginge, erhalten zu können. Auch ist damit oft eine Rettung von Arbeitsplätzen verbunden.

Ihre Kommission ist deshalb einhellig der Auffassung – dies im Gegensatz zu einzelnen Lehrmeinungen –, dass Sanierungsfusionen zulässig sein müssen, zumal solche Fusionen empirisch betrachtet zumeist zwischen Mutter und Tochter oder zwischen Schwestern geschehen.

Bei Sanierungsfusionen wird der Schutz der Gläubiger dadurch erreicht, dass die eine an der Fusion beteiligte Gesellschaft so viel frei verwendbares Eigenkapital haben muss, dass damit die Unterdeckung oder gar Überschuldung der anderen Gesellschaft zumindest ausgeglichen werden kann. Dies muss vor der Fusion durch einen besonders befähigten Revisor ausdrücklich bestätigt werden.

Wegen der volkswirtschaftlichen Bedeutung von Sanierungsfusionen möchte nun Ihre Kommission für Rechtsfragen sogar noch etwas weiter gehen, indem an die Stelle des frei verwendbaren Eigenkapitals ganz oder teilweise auch Guthaben von Gesellschaftsgläubigern treten können, sofern solche Gläubiger einen sogenannten Rangrücktritt erklären. Der Schutz der anderen Gläubiger wird dadurch nicht verwässert, ist es doch gerade der Sinn von Rangrücktrittserklärungen, dass solche «andere» Gläubiger vorrangig befriedigt werden.

Erwähnt mag sein, dass eine analoge Regelung in Artikel 725 Absatz 2 OR bezüglich der Pflicht, den Richter im Falle einer Überschuldung der Gesellschaft zu benachrichtigen, besteht. Diese Pflicht, den Richter zu benachrichtigen, ist letztlich auch eine Gläubigerschutzmassnahme, die dann nicht mehr notwendig ist, wenn einzelne Gesellschaftsgläubiger im Ausmass der Unterdeckung im Rang hinter alle anderen Gesellschaftsgläubiger zurücktreten.

Angenommen – Adopté

Art. 7–10

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 11

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Die Erstellung der Zwischenbilanz erfolgt gemäss den Vorschriften und Grundsätzen für den Jahresabschluss unter Vorbehalt folgender Vorschriften:

a. eine körperliche Bestandesaufnahme ist nicht notwendig;
b. die in der letzten Bilanz vorgenommenen Bewertungen brauchen nur nach Massgabe der Bewegungen in den Geschäftsbüchern verändert zu werden. Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen für die Zwischenzeit sowie wesentliche, aus den Büchern nicht ersichtliche Veränderungen der Werte müssen jedoch berücksichtigt werden.

Art. 11*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

L'établissement du bilan intermédiaire est régi par les dispositions et les principes relatifs aux comptes annuels. Les dispositions suivantes demeurent réservées:

a. il n'est pas nécessaire de procéder à un nouvel inventaire réel;

b. les évaluations figurant au dernier bilan ne sont modifiées qu'en fonction des mouvements d'écriture. Les amortissements, les corrections de valeur et les provisions intérimaires ainsi que les changements importants de la valeur n'apparaissant pas dans les écritures doivent cependant être pris en considération.

Schweiger Rolf (R, ZG), für die Kommission: Nach einhelliger Meinung der Kommission ist es vertretbar, dass bei der Erstellung von Zwischenbilanzen – ich betone: Zwischenbilanzen, nicht Übernahmebilanzen – gewisse Erleichterungen gewährt werden können. Zu Ihrer Orientierung diene die Information, dass diese Erleichterungen weitgehend mit denjenigen identisch sind, welche die EU-Richtlinien vorsehen. Auch wer die Initiative «Ja zu Europa!» abgelehnt hat, kann trotzdem zustimmen!

*Angenommen – Adopté***Art. 12***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schweiger Rolf (R, ZG), für die Kommission: In der Kommission wurde, angeregt durch die Wirtschaft, diskutiert, ob in den Fusionsvertrag eine Bestimmung aufgenommen werden könnte, die das oberste Verwaltungsorgan ermächtigen würde, nach der Generalversammlung noch Änderungen am Fusionsvertrag vorzunehmen – dies beispielsweise dann, wenn von den Handelsregisterbehörden die Fusionsunterlagen nicht tel quel akzeptiert würden.

Wir haben befunden, dass dies im Regelfall nicht zulässig sein kann. Änderungen des Inhaltes des Fusionsvertrages sind in aller Regel der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. Eine Ermächtigung an das oberste Verwaltungsorgan, Änderungen vorzunehmen, kann nur und ausschliesslich zulässig sein, wenn sie sich nicht auf Essentialia des Vertrages, sondern bloss auf Nebepunkte beziehen.

Weiter haben wir im Zusammenhang mit dieser Bestimmung – weil es um nachträgliche Korrekturen der Behörden geht, Herr Dettling hat es angesprochen – diskutiert, ob wir im Fusionsgesetz eine Norm schaffen sollten, die die Handelsregister- und Steuerbehörden verpflichten würde, Fusionsunterlagen vorgängig zu prüfen und vorzuentcheiden. Wir haben das abgelehnt, aus der Erkenntnis heraus, dass die infrage kommenden Behörden schon jetzt und seit jeher bereit waren, Vorprüfungen vorzunehmen, und dies auch künftig so sein wird. Eine formelle gesetzliche Prüfungspflicht würde die Flexibilität dieser Behörden nur einengen und hätte zudem zur Folge, dass gegen Vorprüfungsentscheide wohl Rechtsmittel eingeräumt werden müssten.

Generell vertritt Ihre Kommission die Auffassung, dass die in der Schweiz bestehende Pragmatik und Grosszügigkeit bezüglich der Vorprüfungen durch Behörden gesetzlichem Perfektionismus vorzuziehen ist.

*Angenommen – Adopté***Art. 13***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schweiger Rolf (R, ZG), für die Kommission: Die Aufzählung des Inhaltes des Fusionsberichtes im Gesetz ist nicht abschliessend. Es steht den Parteien selbstverständlich frei, weitere Belange im Fusionsvertrag zu regeln.

*Angenommen – Adopté***Art. 14***Antrag der Kommission**Abs. 1, 3–5*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

(die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 14*Proposition de la commission**Al. 1, 3–5*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

... de tous les associés.

Schweiger Rolf (R, ZG), für die Kommission: Ich erwähne diesen Artikel, um anhand dieser Regelung zu zeigen, wie die Erleichterungen der KMU funktionieren.

Absatz 2 von Artikel 14 ist ein typisches Beispiel für die den KMU gewährten Erleichterungen. KMU können auf den Fusionsbericht verzichten, wenn alle Gesellschafter zustimmen. Ist eine solche hundertprozentige Zustimmung nicht erreichbar, bedeutet dies allerdings nicht, dass ein Minderheitsgesellschafter die Fusion blockieren könnte. Er kann nur erreichen, dass sie komplizierter und indirekt auch teurer wird. Unter dem Aspekt des Minderheitsschutzes ist diese Konsequenz zu akzeptieren. Für Personen mit Minderheitsbeteiligungen kann eine Fusion gefährlich sein. Es rechtfertigt sich deshalb, dass im Interesse solcher Personen ein hoher Schutzstandard stipuliert wird. Es rechtfertigt sich dies auch aus praktischen Gründen. Würden nämlich die Informationsbedürfnisse der Minderheitsgesellschafter nicht schon im Fusionsverfahren gewahrt, stiege die Wahrscheinlichkeit, dass solche Gesellschafter später den Fusionsabschluss gerichtlich anfechten würden.

*Angenommen – Adopté***Art. 15***Antrag der Kommission**Abs. 1, 3, 4*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

(die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 15*Proposition de la commission**Al. 1, 3, 4*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

... l'approbation de tous les associés.

*Angenommen – Adopté***Art. 16–18***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 19*Antrag der Kommission**Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Studer Jean, Brunner Christiane)

Streichen

Art. 19*Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Studer Jean, Brunner Christiane)

Biffer

Schweiger Rolf (R, ZG), für die Kommission: Bei Artikel 19 geht es darum, dass bei Fusionen Vereinsmitgliedern ein Austrittsrecht gewährt wird, und zwar ein vorzeitiges Austrittsrecht. Das erklärt sich mit den ideellen Zwecken, welche Vereine in aller Regel haben; die Mitgliedschaft in einem Verein hat deshalb vielfach auch eine sehr persönliche, ja sogar eine emotionale Komponente. Nehmen Sie den Fall, dass GC mit dem FCZ fusionieren würde. Für fundamentale FCZ-Anhänger wäre das ein kaum erträglicher Gedanke. Oder stellen Sie sich vor, dass sich zwei Glaubensgemeinschaften zusammenschliessen würden. Ein solcher Zusammenschluss könnte mit den religiösen Gefühlen der Minderheit einer der fusionierenden Glaubensgemeinschaften nicht vereinbar sein. Für solche Fälle sieht das Fusionsrecht eine gegenüber den ordentlichen Austrittsregelungen des ZGB schnellere Austrittsmöglichkeit vor, nämlich Austrittsmöglichkeit nach zwei Monaten, und zwar rückwirkend, das Vereinsrecht eine sechsmonatige jeweils auf Ende des Vereinsjahres.

Freilich können solche vorzeitigen Austritte für fusionierende Gesellschaften finanzielle, aber auch andere Probleme zur Folge haben, da mit dem Austritt rückwirkend auch die Verpflichtung erlischt, Mitgliedschaftsbeiträge zu bezahlen und dort, wo dies nicht schon die Statuten ausschliessen, persönlich mitzuhafte. Ihre Kommission hat die beidseitigen Interessen abgewogen und befunden, den Belangen des Persönlichkeitsschutzes sei der Vorzug zu geben.

Der Vollständigkeit halber sei noch angeführt, dass in krassen Fällen ein Mitglied eines fusionierenden Vereins auch die Möglichkeit des sofortigen Austritts hat; dies dann, wenn es sich auf einen wichtigen Grund berufen kann.

Studer Jean (S, NE): Cet article est important aussi en raison de la valeur de la vie associative dans notre pays. Il vise donc à imposer à n'importe quelle association le droit de quitter l'association aux membres qui refuseraient la fusion avec un effet rétroactif à la date de la décision de fusion, le rapporteur vous l'a dit. Deux motifs sont avancés à l'appui de cette proposition: c'est la protection de la personnalité des membres qui pourraient être contraints d'adhérer à une association dans laquelle ils ne se retrouvent nullement et la protection de leurs responsabilités financières.

Le premier argument n'a pas besoin de cette nouvelle disposition pour être réalisé. Dans le droit actuel déjà, on ne peut pas imposer à un membre d'une association d'adhérer à un but social qui ne correspond pas à celui qui l'avait amené à adhérer à cette association. L'administration l'a d'ailleurs reconnu dans le cadre des travaux de la commission. C'est une application de l'article 74 actuel du Code civil. Et je vous rappelle qu'on ne peut pas imposer un changement de but social, on ne peut pas non plus forcément imposer un ajout d'un nouveau but social. Ces deux situations sont visées par l'article 74 actuel du Code civil.

Quant à la responsabilité financière, il est vrai que l'article 71 alinéa 2 actuel du Code civil précise que les membres de l'association sont responsables financièrement, mais il pré-

cise bien que cette responsabilité financière ne s'exerce que s'il n'y a pas de disposition contraire des statuts. Chacun d'entre nous a eu affaire à une association, mais vraisemblablement à plusieurs, a peut-être été appelé à participer à la rédaction de statuts. Cela a en tout cas été mon cas et je n'ai jamais vu une seule association dont les statuts n'excluaient pas précisément la responsabilité financière de ses membres.

Le risque donc que dans le cas d'une association, la responsabilité financière des membres soit recherchée est quasi inexistant. Il est également inexistant dans le cadre d'un processus de fusion. Il est d'autant moins existant, car un processus de fusion d'associations n'est pas quelque chose qui intervient subitement. C'est un élément qui est discuté, analysé, et qui fait l'objet de différentes réunions entre les deux ou plusieurs associations concernées. Et si l'association reprise présente effectivement des risques financiers, il paraît évident que l'association reprenante fera en sorte de s'assurer, dans ses statuts, que ses membres ne soient pas tenus à une quelconque responsabilité personnelle.

En fait, il y a surtout trois objections qui conduisent à refuser cette disposition: l'ambiguïté du texte, sa rigidité et son imprévisibilité.

D'abord, l'ambiguïté du texte. Dans sa formulation, vous constatez que ce droit de sortie ne s'adresse pas à n'importe quel membre, mais à ceux qui n'approuvent pas la fusion. On n'a donc pas voulu en faire bénéficier tout le monde, mais on n'a pas dit comment doit être enregistrée cette désapprobation. On peut partir du principe qu'elle doit se manifester au moment où la décision est prise. Si ce n'était pas le cas, tout le monde alors pourrait démissionner, ce qui n'est de nouveau pas le but que vise la disposition du projet. Si par contre la désapprobation doit être enregistrée au moment où la décision est prise, le texte ne nous dit pas comment cette décision de désapprobation doit être enregistrée. Doit-elle faire l'objet d'un vote nominal, pour que l'on sache qui est pour et qui est contre et pour que seulement ceux qui se sont nominalement exprimés contre puissent sortir de l'association? Ou bien, doit-elle faire simplement l'objet d'une déclaration de désapprobation au moment où la décision est prise? Le texte ne nous dit rien de tout ça, et comme il ne nous dit rien de tout ça, il ne peut pas s'imposer aux statuts, dont la plupart ne prévoient d'ailleurs pas des possibilités de votes nominaux. Il y a là une ambiguïté, source d'incertitude dans l'exercice du droit qu'on veut reconnaître.

Deuxième objection: la rigidité du texte. Le droit de l'association a aujourd'hui un aspect plus contractuel que légal. Les normes impératives du Code civil sont très peu nombreuses. On laisse une grande liberté aux associations dans leur organisation, leur vie et leur contrôle. Sans aucun doute, cette grande flexibilité est à l'origine de l'intense vie associative que connaît notre pays. Je ne vois de nouveau pas les raisons pour lesquelles, dans ce domaine particulier de la fusion, on devrait imposer une rigueur qu'on ne retrouve pas sur d'autres plans de la vie associative.

Enfin, dernière objection, l'imprévisibilité qu'introduit cette disposition, à la fois sur les effectifs des associations qui fusionneront, mais aussi sur les conséquences financières de la fusion. En vertu de l'article 73 alinéa 2 du Code civil, on sait que les cotisations doivent être remboursées à la date du départ du sociétaire.

Il me semblait, Monsieur Schweiger, que Grasshopper était désormais une société anonyme. Elle ne me semble donc pas concernée directement par le droit de sortie de l'association. Neuchâtel Xamax est aussi devenu une société anonyme, mais préalablement c'était une association. En ville de Neuchâtel, avant Xamax, il y avait deux grands clubs de football. Il y avait le FC Cantonal et le FC Neuchâtel Xamax. La vie sportive de la ville de Neuchâtel a été animée pendant de nombreuses années par la nécessité ou non de fusionner ces deux clubs de football: le club plutôt bourgeois du FC Cantonal et le club un peu moins bourgeois du FC Xamax. Les discussions ont été très longues. Cela a duré jusqu'à ce que les nécessités financières relèguent au se-

cond plan l'orgueil de chacun et conduisent à la constitution d'une seule association de football en ville de Neuchâtel. Mais beaucoup de «Cantona-liens», comme on les appelait chez nous, sont restés déçus par ce choix et ont quitté l'association. Si on considère par exemple que ces «Cantona-liens», je n'ai pas les chiffres de l'époque, représentaient environ 3000 personnes qui payaient des cotisations à hauteur de 20 francs par mois, finalement le nouveau club aurait dû rembourser 120 000 francs à ces 3000 déçus parce qu'on leur aurait reconnu un droit de sortie. Cela signifie que le nouveau club, devant déjà assumer une situation financière qui, à l'époque pas plus que maintenant, n'était pas forcément très florissante, aurait été pendant deux mois dans une totale incertitude à la fois sur son nombre de membres et sur sa structure financière et qu'en plus, il aurait dû provisionner d'éventuelles restitutions de cotisations. Tous ces éléments-là rendent à mes yeux très imprévisible l'application de la disposition. Elle serait susceptible d'avoir des conséquences financières dans des décisions de fusion qui, le plus souvent, en matière d'associations, visent justement à apporter un peu de sérénité sur le plan de la gestion. Dès lors, pour l'ensemble de ces raisons, il ne me paraît pas nécessaire d'introduire cette nouvelle disposition dans la vie des associations. On peut plutôt en rester simplement au droit que le Code civil actuel reconnaît à chaque membre de quitter l'association s'il y a transformation du but social et, de toute façon, à l'échéance de l'année civile ou de la période propre à l'association.

Schweiger Rolf (R, ZG), für die Kommission: Ich kann mich kurz fassen; ich habe das Wesentliche bereits gesagt: Im Regelfall mag es in der Tat so sein, dass es nicht recht verständlich ist, warum beispielsweise ein Verein anders behandelt wird als vergleichbare Institutionen. Man muss nun einfach sehen, dass es Vereine gibt, in denen die persönliche Note, die Frage des Persönlichkeitsrechtes, eine grosse Rolle spielt.

Ich habe das Beispiel von Glaubensgemeinschaften erwähnt, die in der Regel Vereine sind. Wenn wir uns die Frage stellen müssen, ob wir ein vorzeitiges Austrittsrecht geben wollen, dann müssen wir an solche denken. Es kann sein, dass zwei Glaubensgemeinschaften, sehr ähnliche Religionsgemeinschaften, gleich lautende Zweckartikel haben – sie fördern das religiöse Leben in der und der Art –, aber aus irgendwelchen Gründen untereinander völlig zerstritten sind. Das Angehören-Müssen, das Zusammen-in-einem-Verein-sein-Müssen führt für jemanden, für den das Ganze richtig emotional nicht stimmt, eben zu Schwierigkeiten. Auch der Umstand, dass man in einem Verein, den man nicht mehr unterstützt, Mitgliedsbeiträge bezahlen muss, ist etwas, das es unseres Erachtens rechtfertigt, eine frühere Rücktrittsmöglichkeit zu geben.

Selbstverständlich ist es so, dass im bestehenden Recht schon eine sofortige Rücktrittsmöglichkeit besteht, wenn wichtige Gründe vorliegen. Der Unterschied ist aber der, dass man nach dem Fusionsgesetz zurücktreten kann, ohne dies begründen zu müssen, ohne einen wichtigen Grund nachweisen zu müssen. Man hat also keine Begründungspflicht; ein Rücktritt ist in diesem Sinne auch nicht mehr justizabel, während es nach der Regel des ZGB eines zusätzlichen Elementes, einer zusätzlichen Begründung bedarf, was bereits einer Erschwerung gleichkommt.

Darum glauben wir, dass diesem Persönlichkeits-element in diesem Punkt eine grössere Gewichtung einzuräumen ist.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Der Bundesrat erachtet es im Sinne der Rechtsklarheit und im Interesse der Betroffenen als sinnvoll, im Gesetz sowohl die Möglichkeit eines Austritts bei Fusionen als auch dessen Modalitäten klarzustellen. Damit lassen sich Rechtsstreitereien mit ungewissem Ausgang verhindern.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 19 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 5 Stimmen

Art. 20–22

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 23

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schweiger Rolf (R, ZG), für die Kommission: Ich muss nur eine kurze Bemerkung machen, die später von Belang sein könnte: Ich muss präzisierend festhalten, dass gemäss dieser Bestimmung nur Mutter und Tochter einerseits und Schwestern andererseits miteinander fusionieren können. Eine erleichterte Fusion von Grossmutter und Enkelin sowie von Cousinen ist nicht möglich. In dieser Bestimmung ist also auf den direkten und nicht auf den indirekten Besitz von Beteiligungen abzustellen.

Angenommen – Adopté

Art. 24

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 25, 26

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schweiger Rolf (R, ZG), für die Kommission: Ich weise Sie bezüglich dieser beiden Artikel nur darauf hin, dass in diesem Zusammenhang der Schutz der Gläubiger geregelt ist. Dieser Schutz ist zweifach vorhanden:

1. Er ist gewährleistet durch die nachträgliche Sicherstellung oder die Bezahlung ausstehender Forderungen, sofern nicht ausdrücklich festgestellt wird, dass das freie Vermögen der beteiligten Gesellschaften zu deren Bezahlung ausreicht.

2. Er ist gewährleistet durch die persönliche Haftung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft, selbstverständlich unter der Voraussetzung, dass sie schon vorher gehaftet haben.

Eine Sonderregelung besteht bei der Sanierungsfusion. Der entscheidende Unterschied dabei ist, dass bei der Sanierungsfusion das ausreichende Vorhandensein von genügend freiem Vermögen nicht nachträglich, sondern schon vor dem Fusionsbeschluss formell festgestellt sein muss.

Angenommen – Adopté

Art. 27, 28

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schweiger Rolf (R, ZG), für die Kommission: In diesen Artikeln wird der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geregelt. Ich erwähne die Elemente und die Institute, die dafür vorgesehen sind:

1. Bei Fusionen gehen die Arbeitsverhältnisse auf die übernehmende Gesellschaft über.

2. Auch die Arbeitnehmer können wie die Gläubiger die Sicherstellung ihrer Forderungen verlangen, und der Arbeitgeber ist berechtigt, sie vorgängig zu bezahlen.

3. Der Arbeitgeber hat eine Konsultationsverpflichtung der Arbeitnehmervertretung gegenüber, und zwar vor der Beschlussfassung über die Fusion; dies nach Massgabe von Artikel 333a OR.

4. Eine weitere Bestimmung regelt, dass die Auswirkungen einer Fusion sowie eines allfälligen Sozialplans im Fusionsbericht erwähnt werden müssen.

Ich muss nun allerdings erwähnen – Herr Studer hat schon darauf hingewiesen –, dass in der überwiegenden Zahl der Fälle, nämlich bei allen Fusionen von KMU, auf einen Fusionsbericht verzichtet werden kann. Wird ein solcher Verzicht durch alle Gesellschafter beschlossen, umfasst die Konsultationspflicht der Arbeitnehmervertretung das, was in Artikel 333a OR geregelt ist. Weiter gehende Rechte bezüglich Konsultation schafft das Fusionsgesetz in diesem Fall nicht. Werden die Konsultationsverpflichtungen der Arbeitgeberseite gegenüber den Arbeitnehmervertretungen nicht eingehalten, besteht die Sanktionsmöglichkeit darin, dass die Arbeitnehmervertretung die Eintragung der Fusion im Handelsregister gerichtlich untersagen lassen kann.

Angenommen – Adopté

Art. 29–31

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schweiger Rolf (R, ZG), für die Kommission: Einige einleitende Ausführungen zur Spaltung: Eine Spaltung liegt dann vor, wenn eine Gesellschaft einen Teil oder mehrere Teile ihres Vermögens auf andere Gesellschaften überträgt und die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft Anteil- oder Mitgliedschaftsrechte erhalten. Es sind verschiedene Spaltungsformen vorgesehen, nämlich:

1. Die Aufspaltung. Das ist somit jene Situation, in der sich die sich spaltende Gesellschaft auflöst.

2. Die Abspaltung. Die sich spaltende Gesellschaft besteht zwar weiterhin, ein Teil des Vermögens geht jedoch auf eine andere Gesellschaft über.

Die Übertragung des Vermögens kann auf bereits bestehende oder auf neu gegründete Rechtsträger erfolgen. Erfolgt sie auf einen bestehenden Rechtsträger, liegt eine Art Teilfusion vor, die man funktional auch als Spaltungsfusion bezeichnen könnte.

Die Anteils- und Mitgliedschaftsrechte an der übernehmenden Gesellschaft können den Gesellschaftern der übertragenden Gesellschaft symmetrisch oder asymmetrisch zugewiesen werden. Was damit gemeint ist, erkläre ich am besten anhand eines allerdings sehr einfachen Beispiels: Müller und Meier sind zu je 50 Prozent Eigentümer einer AG, welche eine Schreinerei betreibt. Diese Schreinerei hat zwei gleich grosse Geschäftsbetriebe, die Möbelherstellung und die Bauschreinerei. Man beschliesst nun, die AG zu spalten und den Möbelherstellungsbereich in eine neue AG einzubringen. Möglich ist nun, dass Müller und Meier an der verbleibenden Gesellschaft wie auch an der neuen Möbelherstellungs-AG zu je 50 Prozent beteiligt bleiben. Ist dies nicht der Fall, liegt eine asymmetrische Abspaltung vor. Denkbar ist nämlich, dass Meier zu 100 Prozent Anteilseigner der alten Bauschreinerei AG bleibt und Müller zu 100 Prozent Anteilseigner der neuen Möbelherstellungs-AG wird.

Das bzw. die Teilvermögen gehen mit dem Handelsregistereintrag der Spaltung auf die übernehmende Gesellschaft bzw. auf die übernehmenden Gesellschafter über. Gehören zu diesem Teilvermögen auch Grundstücke, liegt gleichwohl der Fall einer Universalsukzession vor, wonach auch Grund-

stücke zum Zeitpunkt des Handelsregistereintrages übergehen. Das hat zur Folge, dass deswegen für eine gewisse Übergangszeit das Grundbuch unrichtig wird. Weil dem so ist, trifft die Organe der spaltenden Gesellschaft die Verpflichtung, das Grundbuchamt möglichst bald, spätestens aber innert dreier Monate zu benachrichtigen und den entsprechenden Eintrag so zu bereinigen.

Wichtig zu wissen ist ebenfalls, dass Spaltungen nur für Kapitalgesellschaften, also für AG, Kommandit-AG, GmbH und zudem noch für Genossenschaften möglich sind, wobei die übernehmende Gesellschaft innerhalb dieses Rahmens durchaus eine andere Rechtsform als die übertragende Gesellschaft haben kann. So kann eine AG beispielsweise in eine GmbH und eine Genossenschaft aufgespalten werden.

Angenommen – Adopté

Art. 32–34

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 35

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Die Erstellung der Zwischenbilanz erfolgt gemäss den Vorschriften und Grundsätzen für den Jahresabschluss unter Vorbehalt folgender Vorschriften:

- eine körperliche Bestandesaufnahme ist nicht notwendig;
- die in der letzten Bilanz vorgenommenen Bewertungen brauchen nur nach Massgabe der Bewegungen in den Geschäftsbüchern verändert zu werden. Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen für die Zwischenzeit sowie wesentliche, aus den Büchern nicht ersichtliche Veränderungen der Werte müssen jedoch berücksichtigt werden.

Art. 35

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

L'établissement du bilan intermédiaire est régi par les dispositions et les principes relatifs aux comptes annuels. Les dispositions suivantes demeurent réservées:

- il n'est pas nécessaire de procéder à un nouvel inventaire réel;
- les évaluations figurant au dernier bilan ne sont modifiées qu'en fonction des mouvements d'écriture. Les amortissements, les corrections de valeur et les provisions intérimaires ainsi que les changements importants de la valeur n'apparaissant pas dans les écritures doivent cependant être pris en considération.

Schweiger Rolf (R, ZG), für die Kommission: Für die Zwischenbilanz werden die gleichen Erleichterungen vorgeschlagen, wie dies bei der Fusion der Fall ist.

Angenommen – Adopté

Art. 36

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

.... (Art. 43). Die Übertragung von Grundstücken im Rahmen einer Spaltung bedarf jedoch der öffentlichen Beurkundung. Eine einzige öffentliche Urkunde genügt auch dann, wenn

Grundstücke in verschiedenen Kantonen liegen. Die Urkunde muss durch eine Urkundsperson am Sitz der übertragenden Gesellschaft errichtet werden.

Minderheit

(Dettling, Marty Dick, Schweiger, Slongo, Reimann, Wenger)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 36

Proposition de la commission

Majorité

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

.... (art. 43). Le transfert d'immeubles dans le cadre d'une scission doit cependant revêtir la forme authentique. Un acte authentique unique suffit, même lorsque les immeubles sont situés dans différents cantons. L'acte authentique est établi par un officier public au siège de la société transférante.

Minorité

(Dettling, Marty Dick, Schweiger, Slongo, Reimann, Wenger)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schweiger Rolf (R, ZG), für die Kommission: Es ist unbestritten, dass für den Spaltungsvertrag als solchen die schriftliche Form genügt. Mehrheitlich ist Ihre Kommission für Rechtsfragen jedoch der Auffassung, dass hiervon dann eine Ausnahme zu machen ist, wenn im Rahmen einer Spaltung auch Grundstücke übertragen werden. Diesfalls soll, gleichsam als Feststellung dessen, was bezüglich Grundstücke im Hauptvertrag geschieht, eine öffentliche Urkunde erstellt werden. Dabei ist nicht die Meinung, dass der gesamte Spaltungsvertrag öffentlich zu beurkunden ist, und es ist nicht die Meinung, dass der Grundstücksvertrag für die Grundstücksübertragung konstitutive Wirkung hat.

Es genügt also, wenn über die Grundstücksübertragung eine allenfalls separate Urkunde ausgefertigt wird, die eigentliche Handänderung aber schon im normalen Spaltungsvertrag erfolgt. Werden nun bei einer Spaltung mehrere Grundstücke in verschiedenen Kantonen übertragen, genügt eine Urkunde, welche durch einen Notar am Sitz der übertragenden Gesellschaft zu erstellen ist. Zuhanden der Materialien sei festgehalten, dass dann, wenn ein Kanton mehrere Notariatskreise aufweist, ein Notar in demjenigen Notariatskreis für die öffentliche Beurkundung zuständig ist, in welchem der Sitz der übertragenden Gesellschaft liegt.

Aspekte der Sicherheit des grundbuchlichen Rechtsverkehrs sind Grund dafür, dass Ihre Kommission für Rechtsfragen die öffentliche Beurkundung für Grundstücksübertragungen vorsieht. Ich habe bereits früher erwähnt, dass bei einer Spaltung Grundstücksübertragungen auch dann, wenn ein separater Vertrag gemacht werden müsste, schon vor dem Grundbucheintrag, nämlich beim Eintrag der Spaltung ins Handelsregister, wirksam werden, weil die Spaltung eine Universalsukzession zur Folge hat. Weil dies aus dem Grundbuch aber nicht ersichtlich ist, könnten Doppelverfügungen ergehen. Damit nun umgehend und in formell richtiger Art und Weise eine Bereinigung des Grundbuches erfolgen kann, ist es die Meinung der Kommissionsmehrheit, dass hierfür ein Fachmann, eben ein Notar, zugezogen werden soll.

Dettling Toni (R, SZ): Wie bereits der Berichterstatter ausgeführt hat, bilden die Minderheitsanträge zu den Artikeln 36, 70 und 103 ein Alternativkonzept zum Antrag der Kommissionsmehrheit. Es ist daher zweckmässig, alle drei Minderheitsanträge als Einheit zu behandeln und gleich auch zu begründen.

Wie Sie aus der Fahne ersehen, übernimmt die von mir angeführte Minderheit das Konzept des Bundesrates, während die Kommissionsmehrheit ein anderes Konzept unterbreitet. Um was geht es? Es stehen hier zwei unterschiedliche Konzepte für die Beurkundung von Grundstücksübertragungen

im Rahmen von Spaltungen bzw. von Vermögensübertragungen zur Diskussion. Weil in diesen Fällen der übernehmende Rechtsträger – vor allem zwecks Verhinderung von möglichen unrechtmässigen dinglichen Verfügungen des alten Rechtsträgers – umgehend handeln muss, sieht der Bundesrat in Artikel 103 der gemeinsamen Verfahrensvorschriften ein einfaches Verfahrenskonzept vor.

In diesen Fällen sowie im Spezialfall von Artikel 103 Absatz 2 Buchstabe a genügt eine einzige öffentliche Urkunde – die von jedem Schweizer Notar an einem beliebigen Ort, vorzugsweise natürlich von dem beratenden Notar bzw. Anwalt der umstrukturierenden Firma, erstellt werden kann – sowohl als Ausweis für die Eigentumsübertragung der betreffenden Grundstücke wie auch zur Anmeldung für das Grundbuch. Mit diesem einfachen Verfahren entspricht das bundesrätliche Konzept exakt dem Grundkonzept des Fusionsgesetzes. Dieses will ja bei allen vier Umstrukturierungsinstitutionen unter anderem auch ein Optimum an Verfahrensökonomie erreichen, d. h. also eine rasche, kostengünstige und unkomplizierte Verfahrensabwicklung, wobei das Prinzip «alles in einem Akt» eine zentrale Rolle spielt. So gesehen überzeugt das Konzept des Bundesrates, welches ich Ihnen dringend zur Annahme empfehle.

Demgegenüber will eine knappe Kommissionsmehrheit bei Grundstücksübertragungen im Rahmen von Spaltungen und Vermögensübertragungen die öffentliche Beurkundung durch den oder die zuständigen Beurkundungsbeamten oder Notare vorschreiben.

Nach dem nunmehr bereinigten Antrag der Kommission genügt zwar für die Übertragung sämtlicher Grundstücke eine einzige öffentliche Urkunde, welche am Sitz der übertragenden Gesellschaft zu erstellen ist. Als Grund für diese öffentliche Beurkundung wird im Wesentlichen die Rechtssicherheit im Grundstücksverkehr ins Feld geführt. In Wirklichkeit geht es aber, mit Verlaub, schon eher um die Erhaltung des Beurkundungsmonopols vor Ort. Dies ist umso mehr der Fall, als die Rechtssicherheit durch den Antrag der Kommissionsmehrheit kaum wesentlich erhöht wird, zumal ja der zuständige Beurkundungsbeamte oder Notar am Sitz der übertragenden Gesellschaft für die Beurkundung von Grundstücksübertragungen in allen andern Kantonen ebenfalls zuständig sein soll. In der Tat wird damit lediglich ein mehr oder weniger kostspieliges Beurkundungsverfahren am Standort der übertragenden Gesellschaft verankert.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass wir etwa im Falle von Grundstücksübertragungen im Rahmen von Erbteilungen auf die Mitwirkung einer Urkundsperson ganz verzichten, ohne dass sich hier in der Praxis nennenswerte Schwierigkeiten ergeben, ebenso bei den ausserbuchlichen Eigentumsübertragungen von Gesetzes wegen, etwa im Fall von Scheidungsurteilen oder bei Zwangsvollstreckungen. Nebenbei bemerkt wird mit dem System der Kommissionsmehrheit in die Beurkundungskompetenz der Kantone eingegriffen, indem zuständigen Beurkundungsbeamten oder Notaren am Sitz der übertragenden Gesellschaft die Kompetenz für die Beurkundung der Grundstücksübertragung in anderen Kantonen zugesprochen wird. Sie sehen also, dass das Konzept des Bundesrates vom Standpunkt der Rechtssicherheit her hinreichend, kohärent, kostengünstig und – das ist im Rahmen der vorliegenden Gesetzgebung von besonderer Bedeutung – verfahrensoptimal ist.

Ich bitte Sie daher, dem Minderheitsantrag zuzustimmen, der dem Konzept des Bundesrates folgt.

Studer Jean (S, NE): Je vais déclarer mes intérêts: je suis avocat et non pas notaire. Je suis en faveur de la proposition de la majorité de la commission à l'article 36 même si, comme avocat, ça me ferait plaisir parfois de vendre des immeubles.

Si je suis favorable à la proposition de la majorité, c'est en raison de l'inégalité qui est inscrite dans la proposition de la minorité de la commission. La règle de base dans notre pays est que la vente d'un immeuble fait l'objet d'un acte authentique. Cette règle de base bénéficierait d'une exception lorsque la partie qui vend est une société commerciale. Par

contre, le privé qui vendrait son immeuble à un autre privé devrait toujours passer par un notaire.

Ainsi, si vous avez une société immobilière ou une société commerciale dont l'activité consiste uniquement en la vente de biens immobiliers, cette société commerciale pourrait sans autre proposer un contrat écrit sans passer par un notaire à la personne privée qui souhaiterait acheter un appartement, alors que la personne qui vient d'acheter son appartement et qui voudrait le vendre à une autre personne privée devrait passer par un notaire.

Je ne vois pas vraiment, malgré les discussions que nous avons eues en commission, les raisons pour lesquelles on devrait traiter différemment la même opération selon que la personne qui vend est une société commerciale ou une personne privée, en tout cas pas à l'égard du but recherché par l'acte authentique, qui est d'assurer la régularité de l'opération et sa sécurité.

Epiney Simon (C, VS): Au niveau des intérêts, j'ai de la chance par rapport à M. Studer, car je suis à la fois avocat et notaire, ce qui me permet d'être beaucoup plus libre dans l'appréciation de cette matière.

Ensuite, j'aimerais dire ce que nous allons décider à l'article 36 n'a pas tout à fait la même portée de ce que nous déciderons à l'article 70 ainsi qu'à l'article 103, même si le concept que nous adopterions à l'article 36 pourrait être valable aux articles 70 et 103. Ces derniers articles concernent en effet des situations qui sont à notre avis différentes.

La minorité Dettling voudrait donc autoriser tout transfert de propriété immobilière sous la simple forme écrite. Ce nouveau concept, qui est aujourd'hui introduit par la bande dans le cadre du projet de loi sur la fusion, n'est pas acceptable pour la majorité de la commission pour les raisons suivantes:

1. Comme vous l'avez entendu tout à l'heure, ce concept viole le principe de la forme authentique qui est applicable en cas de tout transfert d'immeuble, soit dans le Code des obligations, soit dans le Code civil, avec une ou deux exceptions en matière successorale. En effet, selon l'article 657 du Code civil, tout transfert de propriété immobilière nécessite la forme authentique, et notamment lorsqu'il s'agit de vente ou de donation d'immeuble.

2. Ce concept viole le principe de l'égalité de traitement. Je partage pleinement ce qui a été dit par M. Studer: il est choquant, notamment lorsque vous évoquez des sociétés immobilières, que celles-ci puissent se dessaisir d'une partie du patrimoine immobilier simplement sous la forme écrite alors que les privés, eux, doivent passer par la forme authentique. C'est d'autant plus choquant si vous vous trouvez en présence d'une société immobilière très importante qui peut abuser de sa situation de force dans une transaction.

3. Ce concept va à l'encontre précisément de la sécurité du droit dont nous avons dit qu'il était l'élément essentiel qui nous faisait adopter cette loi sur la fusion. En cas de fusion, de grands intérêts sont en jeu, fusion au sens large bien sûr. Le risque que le plus fort écrase le plus faible est évident, et en particulier l'associé minoritaire. De plus, les créanciers risquent de perdre une partie du substrat de la société transférante, malgré le délai de protection qui a été porté de deux à trois ans.

Et c'est ici le lieu de rappeler pourquoi le législateur a retenu dans notre ordre juridique la forme authentique. Il l'a retenue pour trois raisons essentielles: il s'agit, premièrement, de protéger les parties contre des décisions irréfléchies par un devoir d'information qui est imposé à l'officier public. Une procédure qui serait simplifiée à l'extrême va à l'encontre de la sécurité du droit.

Deuxièmement, il s'agit de promouvoir la sécurité du droit au niveau des exigences formelles. Lorsqu'un acte est signé, il faut produire toute une série de documents. En particulier, on exige une précision particulière dans la formulation de la volonté des parties.

Troisièmement, il convient de disposer d'une base sûre pour pouvoir procéder aux inscriptions dans les registres publics.

Un transfert d'immeuble nécessite une préparation, un assemblage de documents. Pour pouvoir inscrire un acte notarié ou une convention écrite au registre foncier, des documents cadastraux, des extraits de protocoles sont nécessaires. Il convient de procéder aux vérifications d'identité, à l'examen des procurations. Parfois, on doit requérir des autorisations, par exemple dans le domaine de la lex Friedrich. Si on doit transférer des immeubles qui sont en partie en zone à bâtir, en partie en zone agricole, le notaire doit régler tout le problème des servitudes et des hypothèques. Parfois, il doit répartir des hypothèques entre la zone à bâtir et la zone agricole, voire diviser les hypothèques entre les immeubles. Il doit obtenir également des autorisations fiscales et vérifier qu'il n'existe pas de risque d'hypothèques légales entre la société transférante et la société qui reprend les immeubles.

Bref, il existe toute une série d'opérations qui font que c'est extrêmement dangereux de ne pas avoir la sécurité du droit à travers un acte authentique. D'ailleurs, c'est tellement vrai que lorsque vous lisez le projet, vous constatez une certaine confusion ou un amalgame entre différentes opérations qui nécessitent la forme authentique et d'autres qui nécessitent seulement la forme écrite, parce que précisément les experts ont trouvé qu'il était dangereux de ne pas recourir à la forme authentique dans toute une série d'opérations. Certes, à l'article 36 dont nous discutons maintenant, on peut diverger d'opinion et admettre cas échéant que la forme écrite pourrait suffire, comme on l'a accepté pour la fusion.

Par contre, ce qui est dit maintenant est surtout valable pour l'article 70 et l'article 103. A cet article, le projet prévoit l'intervention d'un notaire, en fin d'opération, pour préparer les documents à l'intention du registre foncier. C'est une preuve que les opérations préalables n'offrent pas la sécurité juridique suffisante. A l'article 103, la présence d'un officier public pour inscrire un transfert immobilier au registre foncier se justifie, parce qu'il y a un risque que le simple contrat de base écrit soit insuffisant. Il est dès lors plus sage qu'un officier public intervienne pour ce qui concerne la partie immobilière dès le départ, et non pas en fin de parcours pour corriger les éventuelles erreurs et maladroresses ou pour corriger tout simplement des inexactitudes.

Il en va de l'intérêt de la sécurité juridique, de la transparence aussi par rapport au prix, par rapport aux émoluments qui sont encaissés par les cantons. A force de simplifier la procédure, on risque, je le crains, dans la pratique, par augmenter la confusion. Je rappelle, par exemple, que dans certains cantons, les offices du registre du commerce accusent plusieurs mois de retard. Alors, comment voulez-vous travailler avec ces offices du registre du commerce qui ont six, huit ou neuf mois de retard, si vous n'avez pas au moins la sécurité juridique au niveau immobilier, à travers le registre foncier?

Lorsqu'on dit, par exemple, à l'article 103 alinéa 1er, que, dans les trois mois qui suivent, le contrat écrit doit être présenté au registre foncier, on se berce d'illusions parce que, dans la pratique, il est impossible d'inscrire dans les trois mois un contrat important de scission ou de transformation de société. Il suffit d'imaginer simplement les problèmes d'autorisations bancaires de recherche au registre foncier.

Pour ces raisons, nous sommes convaincus que ce qui a été choisi initialement dans le projet du Conseil fédéral n'est pas la bonne solution pour garantir la sécurité du droit et, en particulier, que c'est une erreur de modifier ce qu'on appelle l'effet constitutif au registre foncier, c'est-à-dire qu'on est propriétaire d'un immeuble seulement à partir du moment où on est inscrit au registre foncier. C'est cela qui donne une garantie pour l'acquéreur. En effet, si vous avez une société transférante qui cède par contrat de droit privé toute une série d'immeubles à une autre société, cette opération-là n'est inscrite au registre foncier que plusieurs mois après. Or, s'il y a un changement de conseil d'administration de la société transférante dans l'intervalle et que cette société-là vend à un tiers une partie des immeubles qui faisait déjà partie du contrat de base, le tiers acquéreur est protégé par la foi publique qui est rattachée au registre foncier. Il y a donc là un

risque de modifier ce qui fonctionne bien dans notre pays et ce qui fonctionne bien également au sein de l'Union européenne.

C'est pour ces raisons que je vous invite à suivre la proposition de la majorité de la commission.

David Eugen (C, SG): Herr Epiney hat es schon angetönt: Ich bitte Sie, in dieser Frage zu differenzieren, und zwar zwischen dem Fall der Spaltung und dem Fall der Vermögensübertragung.

Die Fusionen, Umstrukturierungen und Spaltungen betreffend haben wir jetzt immer darüber diskutiert, dass wir keine unnötigen administrativen Lasten und natürlich auch keine unnötigen Steuern anfallen lassen wollen. Hier geht es nicht um Steuern, sondern um Gebühren. Ich finde, wir müssen die Verfahren so regeln, dass keine unnötigen Gebühren anfallen. Wir wissen: Wenn wir öffentliche Beurkundungen machen, fallen Gebühren an. Was Herr Epiney bzw. die Mehrheit bei Artikel 36 vorschlagen, bedeutet schlicht und einfach, dass man zwei Mal eine Beurkundungsgebühr bezahlen muss; damit bin ich nicht einverstanden. Es genügt eine öffentliche Urkunde zum Spaltungsbeschluss. Danach haben wir noch die Feststellungsverfügung, die meiner Meinung nach – das sage ich ganz klar – nur noch ein Vollzugsakt ist. Das ist nicht mehr gebührenpflichtig. Der Antrag der Mehrheit geht aber dahin, dass wir neben dem Spaltungsbeschluss bei der Spaltung nochmals eine Übertragungsurkunde brauchen. Damit wird zwei Mal eine Gebühr bezogen. Wie es heute üblich ist, gibt es auf den Verkehrswert einen Prozentsatz an Gebühren, der in der Regel vom Promille bis in den Prozentbereich oder darüber hinaus reicht. Diese Gebühr ist also happig, sie liegt in einem ähnlichen Bereich wie die Handänderungssteuer.

Ich möchte Ihnen empfehlen, bei Artikel 36 Absatz 3 bei der Lösung des Bundesrates zu bleiben, d. h., der Minderheit zuzustimmen.

Bei Artikel 70, in dem es um die Vermögensübertragung geht, kann man es anders anschauen. Dort haben wir keine öffentliche Urkunde, wir haben nur den schriftlichen Vertrag. Dort möchte Herr Epiney die andere Lösung, die er mit der öffentlichen Beurkundung der Übertragung vorschlägt. Das ist ein Akt, mit dem ich leben kann; das ist für mich kein Problem. Hier hingegen, beim Akt der Spaltung, der übrigens auch der viel häufigere Vorgang ist – das andere kennen wir heute noch nicht, vielleicht wird das dann auch häufig geschehen –, finde ich, sollten wir aus Kostengründen unbedingt davon absehen, zwei Mal per Gesetz eine Gebühr zu verlangen.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Es geht hier um eine Gesamtkonzeption der Artikel 36 Absatz 3, Artikel 70 und Artikel 103 Absatz 3. Bei Artikel 36 Absatz 3 geht es um die Modalitäten der Übertragung von Grundstücken im Rahmen einer Spaltung. Die gleiche Frage stellt sich aber auch in Artikel 70 für die Übertragung von Grundstücken mittels der Vermögensübertragung. Die Regelung steht weiter in Zusammenhang mit Artikel 103 Absatz 3 gemäss Entwurf des Bundesrates, wo die Anmeldung beim Grundbuchamt geregelt wird.

Sowohl die Spaltung wie auch die Vermögensübertragung stellen neue Möglichkeiten gesellschaftsrechtlicher Restrukturierungen dar, die in ihrer Funktion der Fusion verwandt sind. Wie dies für die Fusion seit jeher selbstverständlich ist, muss auch für die Spaltung und für die Vermögensübertragung ein Rechtsübergang *uno actu*, das heisst auf dem Weg einer Art partiellen Universalsukzession, vorgenommen werden. Das heisst, sämtliche Aktiven und Passiven müssen zum gleichen Zeitpunkt übergehen, und das bedeutet, dass der Eigentumsübergang von Grundstücken nicht durch den zeitlich unterschiedlichen und zum Teil verzögerten Grundbucheintrag in allenfalls verschiedenen Kantonen erfolgen darf.

Nur mit einem Rechtsübergang *uno actu*, also in einem einzigen Rechtsakt, können diese neuen Instrumente ihre Aufgaben erfüllen. Gerade die Spaltung und die Vermögensübertragung bringen für die Wirtschaft dringend benötigte

neue Restrukturierungsmöglichkeiten. Dieser Rechtsübergang *uno actu* bewirkt aber zwingend einen ausserbuchlichen Rechtsübergang an Grundstücken, das heisst: Das Grundeigentum geht nicht erst durch den Grundbucheintrag über, sondern durch den Handelsregistereintrag.

Ich verstehe sehr gut, wenn die Tatsache eines ausserbuchlichen Eigentumsübergangs Befürchtungen bezüglich einer Gefährdung der Verlässlichkeit des Grundbuches auslöst. Genau besehen sind ausserbuchliche Erwerbe in der Praxis aber keineswegs selten. Ich weise zum Beispiel auf den Erwerb durch Erbgang, durch Fusion oder durch Zuschlag im Zwangsvollstreckungsverfahren hin. Mit der Spaltung und der Vermögensübertragung entstehen zwei zusätzliche Fälle, die demjenigen der Fusion vergleichbar sind. In fast allen Ländern Europas steht die Möglichkeit der Spaltung schon seit langem zur Verfügung, ohne dass dies unseres Wissens zu Problemen mit dem Grundbuch geführt hätte. Dennoch nehme ich, wie Sie, die Sorge um die Rechtssicherheit und insbesondere um die Verlässlichkeit des Grundbuches sehr ernst. Der Entwurf des Bundesrates und der Antrag der Mehrheit der vorberatenden Kommission unterscheiden sich lediglich darin, dass zwei verschiedene Konzepte zur Gewährleistung der Rechtssicherheit vorgeschlagen werden. Der Unterschied zwischen beiden Systemen ist also viel kleiner, als dies auf den ersten Blick erscheinen mag. Beide Modelle beruhen auf einem Rechtsübergang *uno actu* mit der Eintragung im Handelsregister. Wie ich bereits gesagt habe, ist dies für die Spaltung und die Vermögensübertragung im selben Masse unabdingbar wie für die Fusion.

Artikel 103 Absatz 2 stellt die Zuverlässigkeit des Grundbuches dadurch sicher, dass bei der Abspaltung und bei der Vermögensübertragung ein Eigentumsübergang umgehend dem Grundbuchamt angemeldet werden muss. Auch hier unterscheiden sich die beiden Konzepte nicht. Sowohl nach dem Modell der Mehrheit der vorberatenden Kommission wie auch nach dem Entwurf des Bundesrates muss die Eintragung im Grundbuch auf einer öffentlichen Urkunde beruhen; auch hier besteht kein Unterschied.

Der einzige Unterschied besteht in der Frage, wann die öffentliche Beurkundung erfolgen soll. Die Kommissionsmehrheit will, dass die öffentliche Urkunde im Rahmen des Spaltungsvertrages oder des Vertrages zur Vermögensübertragung erstellt werden muss. Demgegenüber verlangt der Entwurf des Bundesrates eine Feststellungsurkunde, die unmittelbar im Anschluss an die Eintragung im Handelsregister erstellt wird.

Warum hat der Bundesrat diese Lösung getroffen? Der Grund liegt darin, dass mit einer so genannten Feststellungsurkunde Grundstücke in der gesamten Schweiz erfasst werden können, während bei der Verurkundung eines Vertrages die Zuständigkeit der Urkundsperson am Standort der Sache zu beachten ist.

Dies würde bedeuten, dass im Rahmen einer Spaltung oder Vermögensübertragung zahlreiche öffentliche Urkunden erstellt werden müssten, falls mehrere Grundstücke in verschiedenen Kantonen und Grundbuchkreisen lägen. Aber auch hier sind sich die Kommissionsmehrheit und der Bundesrat einig: Im Interesse der schweizerischen Wirtschaft muss unbedingt vermieden werden, dass für eine einzige Restrukturierung eine Vielzahl von öffentlichen Urkunden erforderlich ist. Der Antrag der Kommissionsmehrheit stellt dies in Artikel 36 und in Artikel 70 explizit sicher. Demgegenüber ergibt sich dies im Entwurf des Bundesrates aus dem Erfordernis einer Feststellungsurkunde.

Mit der ausdrücklichen Regelung in den Artikeln 36 und 70 muss die vorgesehene Lösung der Kommissionsmehrheit jedoch in das Beurkundungsrecht der Kantone eingreifen, und da liegt eigentlich das Problem. Demgegenüber weist die Lösung gemäss Entwurf des Bundesrates den Vorzug auf, dass sie weitestgehend zum gleichen Resultat gelangt, ohne dass in das Beurkundungsrecht der Kantone eingegriffen werden müsste. Herr Studer hat geltend gemacht, dass bei den Veräusserungen von Immobilien die Gesellschaften gegenüber Privaten privilegiert würden, weil sie keine öffentli-

che Beurkundung brauchen würden. Das trifft eben gerade nicht ganz zu, denn nach Artikel 103 muss der Eintragung im Grundbuch in jedem Fall eine öffentliche Urkunde zugrunde gelegt werden, die Feststellungsurkunde, wie sie in Artikel 103 erwähnt ist.

Ich empfehle Ihnen daher, in Artikel 36 Absatz 3, in Artikel 70 Absatz 2 und in Artikel 103 Absatz 3 beim Konzept des Bundesrates zu bleiben, wie dies die Kommissionsminderheit beantragt.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit 20 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 17 Stimmen

Art. 37

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schweiger Rolf (R, ZG), für die Kommission: Probleme stellen sich bezüglich des Detaillierungsgrades des Inventars. Aus dem Umstand, dass nur Grundstücke, Wertpapiere und immaterielle Werte einzeln aufzuführen sind, ergibt sich, dass für andere Vermögenswerte Sammelposten möglich sind. Aber auch solche Sammelposten müssen die zu übernehmenden Vermögenswerte klar umschreiben. Was das genau heisst, kann nicht auf abstrakter Ebene umschrieben werden. Es wird den Parteien obliegen, den erforderlichen Detaillierungsgrad zu bestimmen. Sie tragen das Risiko und haben ein Interesse an einer hinreichend detaillierten Zuweisung und Umschreibung der zugewiesenen Vermögenswerte.

Angenommen – Adopté

Art. 38

Antrag der Kommission

Abs. 1

....
a. in dem das Reinvermögen nach

....

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 38

Proposition de la commission

Al. 1

....
a. proportionnellement à la fortune nette qui leur

....

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schweiger Rolf (R, ZG), für die Kommission: Der Ausdruck «Nettoaktivvermögen» ist im schweizerischen Recht unbekannt. Wir haben ihn deshalb durch den aus dem Steuerrecht bekannten Begriff «Reinvermögen» ersetzt, welcher genau das meint, was im Fusionsgesetz bezüglich der Festlegung der Miteigentumsquoten der nicht zuteilbaren Aktiven gelten soll.

Angenommen – Adopté

Art. 39–52

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 53–55

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schweiger Rolf (R, ZG), für die Kommission: Kurz zur Frage, was eine «Umwandlung» ist: Sie kann als Änderung der Rechtsform einer Gesellschaft unter Fortbestand aller vermögens- und mitgliedschaftsrechtlichen Beziehungen definiert werden. Genau genommen gibt es drei Umwandlungsformen:

1. Die blosser Umwandlung der Rechtsform, also beispielsweise die Umwandlung einer juristischen Person in eine andere juristische Person, z. B. einer AG in eine Genossenschaft.

2. Die übertragende Funktion, bei der ein Rechtsträger ohne Rechtspersönlichkeit zu einer juristischen Person wird, so z. B. die Kollektivgesellschaft, die zu einer AG wird.

3. Die Umwandlung infolge Verminderungen im Kreis der Gesellschafter einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, indem beim Eintritt eines Kommanditärs eine Kollektivgesellschaft zu einer Kommanditgesellschaft und beim Austritt aller Kommanditärs die Kommanditgesellschaft zu einer Kollektivgesellschaft wird.

Für die letzterwähnte Form, also den Eintritt bzw. Austritt von Kommanditären, finden die Vorschriften des Fusionsgesetzes keine Anwendung.

Angenommen – Adopté

Art. 56, 57

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 58

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Die Erstellung der Zwischenbilanz erfolgt gemäss den Vorschriften und Grundsätzen für den Jahresabschluss unter Vorbehalt folgender Vorschriften:

- eine körperliche Bestandaufnahme ist nicht notwendig;
- die in der letzten Bilanz vorgenommenen Bewertungen brauchen nur nach Massgabe der Bewegungen in den Geschäftsbüchern verändert zu werden. Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen für die Zwischenzeit sowie wesentliche, aus den Büchern nicht ersichtliche Veränderungen der Werte müssen jedoch berücksichtigt werden.

Art. 58

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

L'établissement du bilan intermédiaire est régi par les dispositions et les principes relatifs aux comptes annuels. Les dispositions suivantes demeurent réservées:

a. il n'est pas nécessaire de procéder à un nouvel inventaire réel;

b. les évaluations figurant au dernier bilan ne sont modifiées qu'en fonction des mouvements d'écriture. Les amortissements, les corrections de valeur et les provisions intérimaires ainsi que les changements importants de la valeur n'apparaissant pas dans les écritures doivent cependant être pris en considération.

Angenommen – Adopté

Art. 59–68*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 69***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schweiger Rolf (R, ZG), für die Kommission: Die Vermögensübertragung kann definiert werden als Rechtsinstitut, mit dem im Handelsregister eingetragene Rechtsträger ihr Vermögen oder Teile davon nach Massgabe eines Inventars *uno actu* – das ist entscheidend – auf andere Rechtsträger übertragen können, ohne dass die für die Einzelübertragung der erfassten Vermögenswerte geltenden Vorschriften befolgt werden müssen.

Der Rechtsübergang erfolgt mit der Eintragung der Vermögensübertragung ins Handelsregister, wobei diese Eintragung an die Stelle anderer Publizitätsformen, z. B. derjenigen des Grundbuches, tritt.

Die Vermögensübertragung ist das innovativste Element des neuen Fusionsgesetzes und wird wahrscheinlich einen grossen praktischen Anwendungsbereich finden. Als Folge einer Vermögensübertragung ändert sich an den Mitgliedschaftsverhältnissen einer Gesellschaft nichts. Weil sie aber wirtschaftlich einer Fusion, Spaltung oder Umwandlung doch recht nahe kommen kann, ist die Vermögensübertragung doch von gesellschaftsrechtlicher Relevanz, weshalb eine gewisse gesellschaftsinterne Offenlegung erforderlich ist.

Eine Vermögensübertragung kann entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen. Sie kann das ganze Vermögen eines Rechtsträgers, nur beliebige Vermögensteile oder, im Extremfall, sogar nur einen einzigen Vermögenswert umfassen. Die zu übertragenden Vermögensteile brauchen keine irgendwie geartete Sachgesamtheit, z. B. einen Betriebsteil, zu bilden.

Im Unterschied zu Artikel 181 OR bedarf es für die Übertragung der Aktiven nicht zusätzlich einer Übertragung gemäss den Regeln der Singularsukzession.

*Angenommen – Adopté***Art. 70***Antrag der Kommission**Mehrheit**Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

.... Form. Die Übertragung von Grundstücken im Rahmen einer Vermögensübertragung bedarf jedoch der öffentlichen Beurkundung. Eine einzige öffentliche Urkunde genügt auch dann, wenn Grundstücke in verschiedenen Kantonen liegen. Die Urkunde muss durch eine Urkundsperson am Sitz der übertragenden Gesellschaft errichtet werden.

Minderheit

(Dettling, Marty Dick, Schweiger, Slongo, Reimann, Wenger)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 70*Proposition de la commission**Majorité**Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

.... écrite. Le transfert d'immeubles dans le cadre d'un transfert de patrimoine doit cependant revêtir la forme authentique. Un acte authentique unique suffit, même lorsque les

immeubles sont situés dans différents cantons. L'acte authentique est établi par un officier public au siège de la société transférante.

Minorité

(Dettling, Marty Dick, Schweiger, Slongo, Reimann, Wenger)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schweiger Rolf (R, ZG), für die Kommission: Meines Erachtens ist die Problematik dieselbe, obwohl Herr Kollege David eine andere Auffassung vertreten hat. Die Auffassung von Herrn David scheint mir aus folgendem Grund nicht richtig zu sein: Bei der Spaltung muss der Spaltungsbeschluss öffentlich beurkundet werden, nicht hingegen der Spaltungsvertrag. Hier geht es um den Übertragungsvertrag, welcher die Parallele zum Spaltungsvertrag ist. Wenn wir den Spaltungsvertrag nicht öffentlich beurkunden müssen, muss das analog auch für den Übernahmevertrag gelten. Die öffentliche Beurkundung des Spaltungsbeschlusses ist nur die öffentliche Beurkundung einer Generalversammlung, die dem Grundbuchamt nichts nützt. Deshalb besteht meines Erachtens völlige Identität, und es müsste sinnvollerweise auch identisch darüber abgestimmt werden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 19 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 13 Stimmen

Metzler Ruth, Bundesrätin: Ich habe Ihnen bei Artikel 36 empfohlen, dass man über die Gesamtkonzeption abstimmt. Was jetzt passiert ist, ist schlicht ein Unding. Es resultiert daraus, dass es im Saal jetzt unterschiedliche Mehrheiten gibt. Ich bitte Sie, irgendwann auf diesen Entscheid zurückzukommen. Es kann nicht sein, dass bei Artikel 36 das eine und bei Artikel 70 das andere Konzept gewählt wird, zumal bei Artikel 103 noch einmal der Zusammenhang hergestellt werden muss. Ich bin davon ausgegangen, dass bei Artikel 36, bei dem auch die Grundsatzdebatte geführt worden ist, eigentlich auch der Grundsatzentscheid über das Konzept gefällt worden ist.

Ich bin davon ausgegangen, dass man bei Artikel 36 über das Gesamtkonzept abstimmt. Aus den Präsenzen und aus der Debatte, die bei Artikel 36 erfolgt ist, ist zu schliessen, dass der Rat dort über die Gesamtkonzeption abgestimmt hat.

La présidente (Saudan Françoise, présidente): Après une brève concertation avec le vice-président, je vous propose de revoter sur le concept, en fonction de ce que vient de suggérer Mme Metzler, conseillère fédérale. J'avoue que ce problème ne s'est jamais posé. Je soumetts au vote la proposition de voter sur le concept global à la suite des explications données par Mme la conseillère fédérale, qui a absolument le droit, quant au principe, de proposer de revenir sur un vote.

Escher Rolf (C, VS): Ich wehre mich gegen diesen Antrag. Es ist das Recht des Parlamentes, zu jedem einzelnen Artikel Stellung zu nehmen. Ich für mich habe diesem Artikel bewusst zugestimmt, da ich die Sache hier anders bewerte als beim vorhergehenden Artikel.

La présidente (Saudan Françoise, présidente): Ma première proposition ayant été contestée par M. Escher, je mets au vote cette motion d'ordre.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Escher 19 Stimmen

Dagegen 3 Stimmen

Art. 71–77*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 78–87
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schweiger Rolf (R, ZG), für die Kommission: Im 6. Kapitel wird die Fusion zwischen zwei oder mehreren Stiftungen sowie die Vermögensübertragung zwischen Stiftungen geregelt. Nicht vorgesehen wird die Spaltung, da dies nicht sinnvoll wäre, weil Stiftungen keine Mitglieder haben und die Spaltung eine Konzeption mit gesellschaftsrechtlicher Rechtsstellung der Beteiligten ist. Nicht vorgesehen wird auch die Umwandlung. Die direkte Umwandlung einer Stiftung in eine Gesellschaft ist eigentlich schon sachlich ausgeschlossen. Ergänzend kann hier das Institut der Vermögensübertragung herangezogen werden, da dieses weitgehend zu demselben Ziel führt wie die Spaltung oder Umwandlung. Zwischen der Fusion einer Stiftung und einer Gesellschaft gibt es zwei hauptsächliche Differenzen:

Die erste Differenz rührt daher, dass die Stiftung keine Mitglieder hat, sodass alle diesbezüglichen Schutzvorschriften überflüssig sind.

Die zweite Differenz erklärt sich aus dem Umstand, dass Stiftungen im Prinzip einer staatlichen Überwachung unterstellt sind. Die staatliche Aufsichtsbehörde muss deshalb im Regelfall überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Fusion von Stiftungen gegeben sind, und sie muss ihre Bewilligung hierzu erteilen.

Anders sieht die Situation bei Familienstiftungen und kirchlichen Stiftungen aus, weil diese gemäss ZGB keiner staatlichen Aufsicht unterstehen. Nicht sicher war sich unsere Kommission darüber, ob es in einzelnen Kantonen eine kantonalrechtlich geregelte öffentliche Aufsicht über kirchliche Stiftungen gibt. Im Hinblick auf die Beratungen im Nationalrat wird dies vom Bundesamt für Justiz noch näher abgeklärt.

Angenommen – Adopté

Art. 88
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schweiger Rolf (R, ZG), für die Kommission: Zum 7. Kapitel: Die Fusion von Vorsorgeeinrichtungen war eines der schwierigsten Kapitel; dies deshalb, weil sich bei Vorsorgeeinrichtungen Fusionen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen ohne entgegenstehende Schutzbestimmungen auf die Rechte der Versicherten sehr negativ auswirken könnten. Unsere Kommission für Rechtsfragen hat deshalb den Präsidenten des Schweizerischen Pensionskassenverbandes angehört und ihn zusätzlich befragen können. Wir durften dabei feststellen, dass die vorgeschlagenen Regelungen mit einer kleinen Modifikation begrüsst wurden. Herr Walser hat ausgeführt, dass diese Regelungen «einen wesentlichen Rechtsfortschritt auf einem Gebiet bedeuten, das auch für die Vorsorgeeinrichtungen von ständiger Aktualität ist».

Angenommen – Adopté

Art. 89
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 90–97
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schweiger Rolf (R, ZG), für die Kommission: Zu Artikel 90: Die Kommission für Rechtsfragen legt Wert darauf, dass ich als Berichterstatter auf Folgendes hinweise: Das Fusionsgesetz regelt die zivilrechtlichen Belange einer Fusion von Vorsorgeeinrichtungen, somit also beispielsweise den Rechtsübergang von Aktiven und Passiven sowie die Haftung gegenüber Drittgläubigern. Die Normen des Fusionsrechtes greifen aber nicht in den Bereich des Aufsichtsrechtes ein, das auf den Schutz der Versicherten zielt. Das Fusionsgesetz trifft also nicht vorsorgerechtliche Massnahmen. Für die vorsorgerechtlichen Belange, die im Zusammenhang mit einer Fusion entstehen können, ist allein die diesbezügliche Spezialgesetzgebung massgebend. So kann beispielsweise eine Fusion von Vorsorgeeinrichtungen in einem konkreten Einzelfall vorsorgerechtlich gleichzeitig auch eine Liquidation oder eine Teilliquidation einer der involvierten Vorsorgeeinrichtungen sein. Ist dies der Fall, kommen für die Beurteilung und Ausgestaltung einer solchen Liquidation oder Teilliquidation primär vorsorgerechtliche Normen zur Anwendung. Dass deren Anwendung auch tatsächlich erfolgt, wird dadurch gewährleistet, dass Fusionen und Vorsorgeeinrichtungen gemäss Artikel 96 einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen. Die Aufsichtsbehörde hat dabei nicht nur die Einhaltung der fusionsrechtlichen, sondern auch die Einhaltung der vorsorgerechtlichen Normen zu überprüfen. Damit ist sichergestellt, dass im konkreten Einzelfall die Beurteilung der Rechtmässigkeit und Ausgestaltung einer Fusion sowohl unter dem Aspekt des Fusionsrechtes wie unter demjenigen des Vorsorgerechtes erfolgt.

Angenommen – Adopté

Art. 98
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3

Vermögensübertragungen im Rahmen einer Teil- oder Gesamtliquidation bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn dies im Recht der beruflichen Vorsorge vorgesehen ist.

Art. 98
Proposition de la commission
Al. 1, 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3

Tout transfert de patrimoine dans le cadre d'une liquidation totale ou partielle nécessite une approbation de l'autorité de surveillance si cela est prévu par le droit de la prévoyance professionnelle.

Schweiger Rolf (R, ZG), für die Kommission: Der Antrag der Kommission zu Absatz 3 rührt von einer Anregung des Schweizerischen Pensionskassenverbandes her. Weil Vermögensübertragungen im Gegensatz zu Fusionen und Umwandlungen nicht a priori durch die Aufsichtsbehörde genehmigt werden müssen, könnte der Fall eintreten, dass bei solchen Vermögensübertragungen die vorsorgerechtlichen Belange und Normen nicht oder ungenügend berücksichtigt würden. Deshalb ist positiv stipuliert, dass dann, wenn eine Vermögensübertragung gemäss Fusionsgesetz gleichzeitig als Teil- oder Gesamtliquidation nach den einschlägigen vorsorgerechtlichen Bestimmungen qualifiziert werden müsste, zwingend eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu erfolgen hat. Negativ ausgedrückt bedeutet Absatz 3, dass eine Vermögensübertragung, die vorsorgerechtlich nicht Liquidationscharakter hat, keiner Genehmigung bedarf. Dies

wäre beispielsweise dann der Fall, wenn eine Vorsorgeeinrichtung, die Hunderte von Immobilien besitzt, durch eine Vermögensübertragung gegen Entgelt einzelne ihrer Liegenschaften an Dritte übereignen würde.

Angenommen – Adopté

Art. 99

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schweiger Rolf (R, ZG), für die Kommission: Im 8. Kapitel wird die privatrechtliche Grundlage für die Überführung öffentlich-rechtlicher Institute in Rechtsformen des Privatrechtes geschaffen. Auch für Institute des öffentlichen Rechtes gilt gemäss Fusionsgesetz im Hinblick auf die Wahl der Rechtsform des Privatrechtes und die Form der Strukturänderung der gleiche Numerus clausus, der für die Fusion und die Umwandlung von ausschliesslich privatrechtlichen Rechtsträgern gilt.

Es steht dem Bund und den Kantonen nach wie vor offen – dies ist für Sie wichtig zu wissen –, Umstrukturierungen öffentlich-rechtlicher Institute untereinander innerhalb des öffentlichen Rechtes vorzunehmen und selbst zu regeln. Somit bleiben die diesbezüglichen Kompetenzen der Kantone unangetastet.

Im Übrigen ist ausdrücklich festzuhalten, dass die Fusion und die Umwandlung öffentlich-rechtlicher Institute sowie die Übertragung von Vermögen solcher öffentlich-rechtlicher Institute gemäss Artikel 103 Absatz 3 einer gemäss dem kommunalen, kantonalen oder Bundesrecht zu beurteilenden gesetzlichen Grundlage bedarf. Der Regierungsrat des Kantons X kann also nicht bei Nacht und Nebel die Kantonalbank seines Kantons mit der UBS oder CS fusionieren, wenn ihm das kantonale Recht nicht die Kompetenz hierzu gibt.

Den Kantonen bleibt auch die Kompetenz, in ihrer Gesetzgebung vorzusehen, dass alle oder bestimmte öffentlich-rechtliche Institute nicht privatisiert werden dürfen. Das Fusionsgesetz als Bundesgesetz steht dem nicht entgegen. Bundesrecht derogiert kantonales Recht insoweit nicht.

Angenommen – Adopté

Art. 100

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schweiger Rolf (R, ZG), für die Kommission: Im Zusammenhang mit Artikel 100 Absatz 2 ist eine bedeutsame steuerrechtliche Aussage zu machen: Wenn nämlich ein Institut des öffentlichen Rechts umgewandelt wird, fusioniert oder eine Vermögensabtretung mit einem privatrechtlichen Gebilde vornimmt, ist das insbesondere im Falle der Umwandlung zumeist mit dem Eintritt in die Steuerpflicht verbunden. Dies kann negative Auswirkungen haben, wenn man Mehrwerte nicht offen legen kann. Zu denken ist beispielsweise an die Privatisierung einer Kantonalbank. Eine solche bedingt von der bankengesetzlichen Ordnung her eine Kontinuität der Buchwerte. Das heisst, dass alle stillen Reserven, die noch unter der Steuerfreiheit entstanden sind, nicht offen gelegt werden könnten. Dank der Inventar- und Bewertungspflicht gemäss Absatz 2 werden nun aber diese stillen Reserven sichtbar, sowohl für den Fiskus als auch für den Aktionär. Der künftige Aktionär weiss bei einer Umwandlung, was die Aktien verkörpern, und der Fiskus weiss, dass darin stille Reserven enthalten sind. Der Fiskus kann diese in der so genannten Steuerbilanz zugunsten der Kantonalbank festhalten, und es kann diesfalls die ehemalige Kantonalbank auf diesen höheren Werten Abschreibungen vorneh-

men. Wenn sie Aktiven veräussert, wird in der Handelsbilanz zwar ein Kapitalgewinn sichtbar, aber steuerlich gilt er bereits als abgerechnet, weil er noch vor der Steuerpflicht entstanden ist. Die Inventarpflicht gemäss Absatz 2 dient deshalb einerseits fiskalischen Zwecken und andererseits der Transparenz gegenüber den künftigen Aktionären.

Angenommen – Adopté

Art. 101, 102

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 103

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Streichen

Minderheit

(Dettling, Marty Dick, Schweiger, Slongo, Reimann, Wenger)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 103

Proposition de la commission

Majorité

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

Biffer

Minorité

(Dettling, Marty Dick, Schweiger, Slongo, Reimann, Wenger)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schweiger Rolf (R, ZG), für die Kommission: Dadurch, dass Sie unterschiedlich abgestimmt haben, müsste Artikel 103 nun neu gefasst werden, sodass nur noch in dem Fall, für den Sie keine öffentliche Beurkundung festgelegt haben, nachträglich eine öffentliche Feststellungsurkunde gemacht werden müsste. Sinngemäss müsste es also – immer unter dem Vorbehalt der Redaktion – heissen: «Wenn bei Abspaltungen eine Liegenschaft abgetreten wurde, bedarf es» Denn bei der Vermögensübertragung haben wir die öffentliche Urkunde festgelegt und bei der Spaltung nicht. Kurz zusammengefasst also: «Wenn im Rahmen einer Spaltung eine Liegenschaft abgetrennt wurde, bedarf es» Das wäre der Sinn von Artikel 103 Absatz 3.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Ich bitte Sie, nicht darüber abzustimmen. Das ist eine Konsequenz dessen, was in Artikel 36 bzw. 70 entschieden worden ist. Wenn man hier der Mehrheit folgen und den Absatz streichen würde, dann hätte man keine Möglichkeit mehr, die Feststellungsurkunde zu verlangen, die wir eben bei Artikel 36 mit einbezogen haben. Deshalb ist richtig, was der Kommissionssprecher sagt, nämlich dass es hier eine differenzierte Lösung braucht: Für Artikel 36 brauchen wir die Feststellungsurkunde, für Artikel 70 brauchen wir die Feststellungsurkunde nicht.

Angenommen gemäss modifiziertem Antrag der Minderheit Adopté selon la proposition modifiée de la minorité

Art. 104

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 105
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit
(Studer Jean, Berger, Brunner Christiane, Epiney)
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3

Die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und deren Vertretung sowie die Arbeitnehmerverbände, falls ein Gesamtarbeitsvertrag besteht, können ebenfalls gerichtlich vorgehen.

Art. 105
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité
(Studer Jean, Berger, Brunner Christiane, Epiney)
Al. 1, 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3

Les travailleurs concernés et leur représentation, ainsi que les associations de travailleurs s'il existe une convention collective de travail, ont également le droit d'agir en justice.

Schweiger Rolf (R, ZG), für die Kommission: Zum Minderheitsantrag: Es ist in der Tat so, dass im Fusionsgesetz verschiedene Rechte zugunsten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stipuliert sind. Bezüglich all dieser Rechte sieht aber das Fusionsgesetz besondere verfahrensrechtliche Regelungen vor. Wird beispielsweise die Konsultationsverpflichtung verletzt, können die Arbeitnehmervertretung wie auch die einzelnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dem Richter beantragen, die Eintragung der Fusion, der Spaltung oder Vermögensübertragung im Handelsregister zu verbieten. Verletzt ein Gesellschafter seine Haftungs- oder Sicherstellungsverpflichtung, steht der Zivilweg offen. Hingegen regelt Artikel 105 die Anfechtbarkeit durch solche Personen, die durch eine Verletzung der Bestimmungen des Fusionsgesetzes in ihrer vermögens- und gesellschaftsrechtlichen Rechtsstellung direkt betroffen sind. Hierfür steht den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern genauso ein Rechtsmittelweg offen, wie er den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bezüglich ihrer Rechtsstellung auf diejenige Art und Weise, die ich vorstehend erwähnt habe, eingeräumt ist.

Deshalb beantragt Ihnen die Kommissionsmehrheit, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Studer Jean (S, NE): Ici, on a affaire à une loi de pur droit privé qui règle des relations entre des personnes, singulièrement des personnes morales, et dont le respect n'est pas soumis à la surveillance de l'Etat. Vous constaterez que, contrairement à une autre loi dont on a un peu discuté hier, il n'y a pas ici de norme pénale. En fait, la loi réserve aux personnes intéressées le soin de veiller au respect de cette loi. Parmi les personnes intéressées, il faut notamment retenir celles que la loi veut protéger. Or, à l'article 1er alinéa 2, la commission a ainsi défini ces personnes qui doivent être protégées: les personnes disposant de participations minoritaires, les créanciers, mais aussi les travailleurs, de telle sorte qu'il paraît juste que, lorsqu'on laisse aux personnes intéressées le soin de veiller au respect de cette loi, on retienne aussi la possibilité pour les travailleurs d'interpeller la justice au cas où on constaterait que cette loi n'est pas res-

pectée. Cela paraît d'autant plus juste si on considère – et c'est la dernière fois que je le dirai – que cette loi n'est obligatoire que pour 1300 des 312 000 entreprises de Suisse. Cela a déjà été abordé lorsqu'on a examiné l'article 6. Les 311 000 entreprises, en gros, qui sont définies comme des petites et moyennes entreprises peuvent, si leurs associés sont d'accord, échapper à un certain nombre de contraintes importantes pour cette loi. Il paraît donc aussi utile, sous cet angle, de reconnaître à cette catégorie de personnes qu'on veut protéger la possibilité d'agir en justice. Il n'y a dans cette possibilité rien d'extraordinaire. L'idée est simplement reprise de la loi fédérale sur l'égalité entre femmes et hommes qui reconnaît aussi aux travailleurs, de même qu'à leur représentation, la possibilité de faire respecter la loi. Dès lors, je vous invite à soutenir la proposition de la minorité.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Artikel 105 beinhaltet nicht den gesamten Rechtsschutz des Fusionsgesetzes, sondern nur die Anfechtung von Beschlüssen durch die Gesellschafter. Dem Rechtsschutz der Arbeitnehmer dienen verschiedene andere Vorkehrungen.

Das Recht auf Konsultation der Arbeitnehmervertretung wird dadurch abgesichert, dass die Eintragung einer Fusion im Handelsregister durch den Richter untersagt werden kann, wenn die gesetzlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Die Vorschriften zur Haftung für Forderungen aus dem Arbeitsvertrag können auf dem Klageweg durchgesetzt werden. Auch der Übergang des Arbeitsvertrages kann auf dem Klageweg durchgesetzt werden. Die den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eingeräumten Rechtsansprüche sind somit vom Entwurf absolut verlässlich abgesichert.

Das Anfechtungsverfahren gemäss Artikel 105 dient dazu, eine allfällige Verletzung der Rechte der Gesellschafter gerichtlich überprüfen zu lassen. Es macht keinen Sinn, dass sich Arbeitnehmer für die Ansprüche der Aktionäre wehren. Ich bitte Sie also, hier der Mehrheit zu folgen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit 20 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 9 Stimmen

Art. 106–109
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Änderung bisherigen Rechts
Modification du droit en vigueur

Ziff. 1 Art. 181 Abs. 2, 4; 182; 704 Abs. 1 Ziff. 8; 738; 748–750; 770 Abs. 3; 824–826; 888 Abs. 2; 893 Abs. 2; 914; 936a; 4

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 1 art. 181 al. 2, 4; 182; 704 al. 1 ch. 8; 738; 748–750; 770 al. 3; 824–826; 888 al. 2; 893 al. 2; 914; 936a; 4

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 622 Abs. 4
Antrag der Kommission
Streichen

Ch. 1 art. 622 al. 4
Proposition de la commission
Biffer

Angenommen – Adopté

Ziff. 2-5*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2-5*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schweiger Rolf (R, ZG), für die Kommission: Angesichts der fortgeschrittenen Zeit verzichte ich auf die vorbereiteten Voten. Sie können davon ausgehen, dass die Bestimmungen des Internationalen Privatrechts (Ziff. 3) durchdacht formuliert worden sind, in unserer Kommission zu keinen Diskussionen Anlass gegeben haben und auch so kompliziert sind, dass im Plenum wohl kaum eine Diskussion entstehen würde.

Angenommen – Adopté

Ziff. 6 Art. 9 Abs. 1 Bst. e*Antrag der Kommission**Mehrheit*

e. auf Beteiligungsrechten, die in Durchführung von Beschlüssen über die Fusion, Spaltung oder Umwandlung von Einzelunternehmen, Handelsgesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, Vereinen, Stiftungen oder Unternehmen des öffentlichen Rechtes begründet oder erhöht werden, sofern der bisherige Rechtsträger während mindestens fünf Jahren bestand: 1 Prozent des Nennwertes, vorbehaltlich der Ausnahmen in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe h. Über den Mehrwert wird nachträglich abgerechnet, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren die Beteiligungsrechte veräussert werden.

Minderheit

(Studer Jean, Berger, Brunner Christiane, Marty Dick, Stadler)

Streichen

Ch. 6 art. 9 al. 1 let. e*Proposition de la commission**Majorité*

e. sur les droits de participation créés ou augmentés conformément à des décisions de fusion, scission ou transformation de raisons individuelles, sociétés commerciales sans personnalité juridique, associations, fondations ou entreprises de droit public, dans la mesure où le sujet de droit concerné existait depuis cinq ans au moins: à 1 pour cent de la valeur nominale, sous réserve de l'exception de l'article 6 alinéa 1er lettre h. La plus-value fait après coup l'objet d'un décompte dans la mesure où au cours des cinq années qui suivent la restructuration, les droits de participation sont aliénés.

Minorité

(Studer Jean, Berger, Brunner Christiane, Marty Dick, Stadler)

Biffer

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich danke Ihnen, dass Sie bereit sind, weiterzufahren, damit ich morgen nicht noch einmal ins Tessin kommen muss.

Vielleicht nur kurz zur Ausgangslage: Im Grundsatz war die Steuerneutralität von Umstrukturierungen immer unbestritten. Sie ist bereits heute im Gesetz verankert. Die geltenden Bestimmungen sind jedoch revisionsbedürftig. Die steuerneutralen Umstrukturierungsvorgänge werden zwar genannt, es fehlen aber Regelungen über die Rechtsfolgen, wenn die Bedingungen nicht oder nur teilweise erfüllt sind. Auch ist die Praxis uneinheitlich, vor allem bei Spaltungen. Die Unternehmenssteuerreform bedingt auch weitere Anpassungen betreffend Beteiligungen bei Umstrukturierungen.

Umstrukturierungen sollen steuerneutral sein, soweit eine spätere Besteuerung in der Schweiz sichergestellt ist und die stillen Reserven weiterhin mit einem Betrieb verknüpft sind; das ist der Grundsatz. Eine weitere Zielsetzung ist, dass steuerneutrale Umstrukturierungen von Unternehmen von steuerbaren Privatentnahmen und Teilliquidationen klar abgegrenzt werden müssen. Die Steuerfolgen müssen geregelt sein, wenn keine steuerneutrale Umstrukturierung vorliegt. Missbräuche sollen nach Möglichkeit gesetzlich verhindert werden, trotzdem sollen die Regeln transparent und einfach sein; das zur Einführung.

Bei den Anträgen können wir faktisch überall Ihrer Kommission folgen. Wir haben den Eindruck, dass Ihre Kommission das Gesetz in wesentlichen Teilen verbessert hat. Wir geben das auch von der Verwaltung und vom Bundesrat her gerne zu. Es ist vor allem gelungen, die Flexibilität für die Unternehmen im Bereich der Umstrukturierungen noch zu erhöhen, ohne Missbrauchsmöglichkeiten zu schaffen.

Ich möchte hier noch zuhänden der Materialien etwas sagen, weil eine entsprechende Aussage anscheinend in der Beratung in der Kommission – vor allem in den Subkommissionen – gewünscht worden ist. Es betrifft Artikel 18 Absatz 2 DBG, ich muss dann dort nichts mehr sagen. Wie uns die Vertreter der Steuerlehre bestätigen, ändert sich an der Auslegung des steuerlichen Tatbestandes der Verwertung und der Privatentnahme durch das Fusionsgesetz nichts. Deshalb kann sich der Bundesrat auch dem Antrag Ihrer Kommission zu Artikel 18 Absatz 2 anschliessen.

Ich habe dann bei den Stempelabgaben einmal eine andere Meinung als Ihre Mehrheit und einmal eine andere als die Minderheit, aber ich werde das dann dort kurz begründen.

Zu den Empfehlungen muss ich nachher nichts mehr sagen, wenn ich schon jetzt verkünde, dass der Bundesrat gerne bereit ist, diese entgegenzunehmen.

Ich habe vernommen, dass Herr David – so sein Eintretensvotum – vor allem bei den kantonalen Handänderungssteuern der Meinung ist, das sei vielleicht rechtlich sogar vom Bund her lösbar. Wir sind nicht dieser Meinung, weil wir nur bei den direkten Steuern einen Harmonisierungsauftrag haben. Aber wir nehmen die Empfehlung entgegen und sind gerne bereit, diese Frage im Rahmen der Umsetzung der Empfehlung noch einmal vertieft zu prüfen. Ich hoffe, dass ich damit eine Antwort auf Ihr Eintretensvotum geben kann, das ich nicht gehört habe.

Wicki Franz (C, LU): Bevor wir zu der Detailberatung der Änderungen der verschiedenen Steuergesetze übergehen, möchte ich als Präsident der WAK kurz auf Folgendes hinweisen:

Unsere Kommission hat der Kommission für Rechtsfragen einen eingehenden Mitbericht abgegeben. Vor allem wurden die steuerlichen Aspekte geprüft. Wir haben der Kommission für Rechtsfragen konkrete Abänderungsanträge unterbreitet. Ich verzichte darauf, hier auf die einzelnen Anträge einzugehen. Unsere Anträge wurden auch dem Eidgenössischen Finanzdepartement zugestellt, und wir konnten feststellen, dass Herr Bundesrat Villiger all unseren Anträgen – ausser jenen betreffend das Bundesgesetz über die Stempelabgaben – zustimmte. Die Kommission für Rechtsfragen hat nun in ihrer Mehrheit bei Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben dem Antrag der WAK zugestimmt. In Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe j entspricht der Antrag der Minderheit dem Vorschlag der WAK.

Im Übrigen hat die Kommission für Rechtsfragen unseren Anträgen vollumfänglich zugestimmt und sie übernommen. Zudem hat unsere Kommission der Kommission für Rechtsfragen vorgeschlagen, im Ständerat zwei Vorstösse einzureichen. Der eine Vorstoss richtet sich an die Kantone, der andere betrifft den Gesetzesvollzug. Da beide Vorstösse keine gesetzliche Änderung erfordern, ist die Form der Empfehlung angebracht. Der Bundesrat ist bereit, die beiden Empfehlungen entgegenzunehmen. Sie fanden die Zustimmung des Bundesrates und des Eidgenössischen Finanzdepartementes, wie das Herr Bundesrat Villiger gesagt hat. Die

Empfehlungen sind Gegenstand der beiden nächsten Traktanden.
Ich bitte Sie bereits jetzt, diese Empfehlungen zu überweisen.

Schweiger Rolf (R, ZG), für die Kommission: Das geltende Recht sieht bei Umstrukturierungen die Befreiung von der Emissionsabgabe nur für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, nicht aber für Personengesellschaften und andere Rechtsträger vor. Die Arbeitsgruppe Steuern bei Umstrukturierungen, welche vom Bundesrat schon vor einiger Zeit eingesetzt wurde, wollte den in der Praxis häufig anzutreffenden Vorgang der Umwandlung einer Personenunternehmung in eine juristische Person sowie die Privatisierung öffentlicher Unternehmungen insofern steuerlich entlasten, als die Emissionsabgaben in diesen Fällen nur auf dem Nennwert und nicht wie heute auf dem Verkehrswert der Unternehmungen erhoben würden. Die Arbeitsgruppe begründete diesen Vorschlag damit, dass die von einer Umstrukturierung erfassten Kapitalgesellschaften die Emissionsabgabe in der Regel ebenfalls nur auf dem nominellen Kapital entrichten müssten.

Der Bundesrat hat sich in seiner Botschaft vom 13. Juni 2000 gegen diesen Vorschlag ausgesprochen. Die Argumentation der Arbeitsgruppe ist aber nach wie vor zutreffend, auch wenn zwischenzeitlich, seit 1998, der Satz der Emissionsabgabe auf 1 Prozent herabgesetzt wurde. Zudem soll klargestellt werden, dass die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe h des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben geregelte Freigrenze von 250 000 Franken auch bei den erwähnten Umstrukturierungen Platz greift. Die Einnahmeneinbußen aus der Steuerentlastung wären, wenn Sie der Kommissionsmehrheit zustimmen, ungefähr in der Grössenordnung von 40 bis 60 Millionen Franken.

Die vorgeschlagene Entlastung birgt ein erhebliches Missbrauchspotenzial. Die Emissionsabgabe bei der Gründung von Kapitalgesellschaften oder -genossenschaften könnte nämlich weitgehend vermieden werden, indem zuerst eine Personenunternehmung errichtet und anschliessend eine Umwandlung vorgenommen wird. Aus diesem Grund soll die Entlastung bei Umwandlungen nur dann eintreten, wenn der bisherige Rechtsträger während mindestens fünf Jahren bestanden hat. Im Weiteren soll die Abgabe auf dem Mehrwert, wie analog im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und im Steuerharmonisierungsgesetz vorgesehen, nachträglich erhoben werden, wenn die aus der Umwandlung hervorgehenden Beteiligungsrechte während den nachfolgenden fünf Jahren veräussert werden. Für diejenigen in diesem Saal, die nicht Steuerrechtler sind, möchte ich das, was ich jetzt gesagt habe, anhand eines Beispiels erklären: Eine öffentlich-rechtliche Kantonbank musste bis heute keine Steuern bezahlen und bei der Gründung logischerweise auch keine Stempelabgaben entrichten. Wenn sie nun in eine private AG umgewandelt würde und gleichzeitig auch eine Steuerpflicht entstünde, würden die Aktiven und Passiven aktienrechtlich beurteilt und zum Nennwert eingebracht, der seinerseits auf dem Buchwert basiert. Würden Sie nun der Mehrheit Ihrer Kommission zustimmen, wäre dieser Nennwert – somit also weitgehend der Buchwert – massgebend für die Höhe der Stempelabgabe. Würden Sie dagegen der Kommissionsminderheit zustimmen, wären die Verkehrswerte massgebend.

Nun ist Ihnen allen bekannt, dass zwischen den Buchwerten und den Verkehrswerten gerade bei älteren Gesellschaften – und Kantonbanken sind ältere Gesellschaften – ein erklecklicher Unterschied besteht. Gerade in solchen Situationen kann der Unterschied, ob ich die Stempelabgabe auf dem Nennwert, der seinerseits in gewisser Weise auf dem Buchwert basiert, oder dem Verkehrswert berechne, sehr hoch sein.

Die Tatsache, dass öffentlich-rechtliche Unternehmungen in den nächsten Jahren vermehrt umgewandelt werden könnten, ist wahrscheinlich der Grund dafür, dass so hohe Steuerausfälle resultieren würden, was aber von mir mit letzter Sicherheit so nicht beurteilt werden kann.

Studer Jean (S, NE): A l'article 9 alinéa 1er lettre e de la loi fédérale sur les droits de timbre, je voudrais vous inviter à ne pas suivre la proposition de la majorité de la commission.

Le rapporteur, M. Schweiger, vous l'a dit, ce dont on est en train de parler en cette fin de séance, c'est d'un montant de l'ordre de 40 millions de francs en tout cas; M. Schweiger a dit jusqu'à 60 millions de francs; en commission, on a parlé de 80 millions de francs. Et on parle peut-être même encore d'un peu plus si on imagine en particulier les potentielles privatisations qui peuvent être induites non seulement dans le secteur bancaire, mais surtout dans le secteur de l'électricité. La discussion qu'on a maintenant a donc une importance certaine sur le plan financier.

S'il apparaît à la minorité de la commission qu'il ne convient pas d'accorder cet allègement, c'est justement parce qu'il n'y a pas de comparaison possible à faire entre une société qui se constitue d'emblée en société anonyme ou en société coopérative et une raison individuelle ou une entreprise publique – pour reprendre ces deux exemples – qui se transforme en société anonyme ou en société coopérative. Il n'y a pas de comparaison à faire parce que dans le premier des cas la société n'a pas encore eu d'activité, alors que dans le second elle a déjà déployé une activité et a déjà une valeur commerciale. Cette différence ne permet pas de justifier que dans l'un et l'autre des cas on s'en tienne à la valeur nominale.

En outre, l'exonération de l'entreprise, qui est déjà une société anonyme ou une société coopérative, se justifie parce qu'elle s'est déjà acquittée des droits de timbre au moment de sa constitution, ce qui n'est pas le cas de la société individuelle ou de l'entreprise publique qui se transforme ensuite en société anonyme ou en société coopérative.

Enfin, on sait combien les valeurs nominales, qui sont des valeurs susceptibles d'arrangements, de modifications, ne sont pas des valeurs identiques pour chacune des entreprises.

Ces raisons-là justifient que vous appuyiez la proposition de la minorité de la commission.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Wie Sie gehört haben, ist eine Umstrukturierung nach geltendem Recht immer dann von dieser Emissionsabgabe befreit, wenn das eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft betrifft. Hier spielt die Überlegung eine Rolle, dass diese Gesellschaften die Emissionsabgabe schon einmal bezahlt haben. Anders ist das bei Personengesellschaften, Vereinen, Stiftungen und vor allem Unternehmungen des öffentlichen Rechtes; dort wird nach geltendem Recht die Emissionsabgabe bei der Umwandlung einer Einzelfirma oder Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erhoben, oder auch bei der Umwandlung eines öffentlichen Unternehmens in eine Kapitalgenossenschaft.

Sie wissen, dass diese Abgabe nur noch 1 Prozent auf dem Wert beträgt, der der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zufließt. Hier stellt sich auch die Frage der Wettbewerbsneutralität. Ich erinnere mich, dass die Kantonbanken diese Emissionsabgaben schon bei der Revision des Bankengesetzes abschaffen wollten. Die anderen Banken haben sich ganz klar gewehrt und haben gesagt, es dürfe nicht sein, dass ein Wettbewerbsvorteil für eine Bankengruppe entstehe, die mit der Staatsgarantie usw. ohnehin schon ein paar andere Wettbewerbsvorteile hat.

Ich bin froh, dass Ihre Kommission die Emissionsabgabe grundsätzlich vorsieht. Es stellt sich nun einfach die Frage des Wertes.

Sie haben es gehört, Herr Schweiger hat das erklärt: Sie möchten die Emissionsabgabe nur auf dem Nennwert erheben. Nach diesem Vorschlag wären die stillen Reserven – darüber könnte man ja vielleicht noch reden –, aber auch die offenen, die bei einer Umwandlung eines öffentlichen Unternehmens in eine Aktiengesellschaft zufließen, von dieser Emissionsabgabe ausgenommen.

Warum hat der Bundesrat hier eine andere Meinung? Sie haben gehört, dass es um Ausfälle von 40 bis 60 Millionen

geht; das kann sehr stark variieren. Ich glaube, die Swisscom alleine hat 300 Millionen eingebracht, als sie umgewandelt wurde. Bei den KMU macht es nicht so viel aus. Der Betrag hängt davon ab, wie viele Kantonalbanken oder Elektrizitätsgesellschaften usw. umgewandelt werden. Es sind drei Gründe, weshalb Sie der Bundesrat bittet, der Minderheit zuzustimmen:

1. Das Verhältnis zwischen Nennwert und tatsächlichem Wert des Zuflusses variiert von Unternehmen zu Unternehmen stark, auch bei gleichen Substanzwerten. Das ist eine recht willkürliche Grösse, Sie können diese Grösse auch durch die Festlegung des Agios steuern. Das ist also kein Wert, der wirtschaftlich klar fassbar ist.

Bei den KMU sind seit der Unternehmenssteuerreform 1997 Erleichterungen eingeführt worden – die es früher nicht gab –, indem die ersten 250 000 Franken steuerfrei sind. Wenn jemand z. B. dann 500 000 Franken zufließen lässt, bedeutet das, dass ein halbes Prozent in der Mischrechnung ist usw. Das macht bei den KMU einiges aus.

Nun sind wir der Meinung, dass der Nennwert – weil er eben willkürlich ist, weil er beeinflusst werden kann – klar zu tief ist. Ich gebe durchaus zu: Die Meinung ist vertretbar, dass der Verkehrswert – bezogen auf eine Unternehmung, die früher gegründet worden ist und Reserven gebildet hat – als sehr hoch betrachtet werden kann.

2. Sie dürfen nicht vergessen, dass diese Abgabe bis 1996 noch 3 Prozent betrug. 1996 wurde sie auf 2 Prozent reduziert, und mit der Unternehmenssteuerreform 1997 wurde auf 1 Prozent zurückgegangen. Das bedeutet, dass in faktisch allen Fällen, vor allem bei den öffentlich bekannten, die dann der Wettbewerbsneutralität wegen wieder mit Unternehmen in der gleichen Branche verglichen werden, die Emissionsabgaben zu 90 Prozent 3 Prozent, vielleicht bei einigen Kapitalerhöhungen dann 2 Prozent betragen. Deshalb wird diese Differenz – die man hier noch kritisieren könnte und die irgendwo zwischen dem Substanzwert und dem Nennwert liegen sollte – durch das, was die anderen früher abgeliefert haben, weit überkompensiert.

3. Natürlich ist jetzt wegen des guten Rechnungsabschlusses des Bundes vom letzten Jahr überall die Illusion entstanden, man hätte beliebig Geld, um es beliebig für Steuererleichterungen oder Mehrausgaben einsetzen zu können. Der Bundesrat schliesst nicht aus, dass neben der Familienbesteuerung vielleicht noch ein Unternehmenssteuerpaket kommen wird. Wir haben zwei Studien in Vorbereitung: eine interne Standortstudie, wo schon sehr interessante Ansätze vorliegen, und jene der Kommission Oberson.

Es ist ganz klar, dass man diese Entlastungen gezielt dort einsetzen muss, wo es aus Standortgründen nötig ist. Wir sollten sie nicht dort einsetzen, wo es aus Standortgründen nicht nötig ist. Diese 40 bis 60 Millionen Franken würde ich viel lieber dort einsetzen, wo es wirklich für die Konkurrenzfähigkeit des Werk- und Finanzplatzes etwas bringt, als hier, wo es vielleicht angenehm wäre, aber nicht zwingend und auch nicht gerecht ist.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, hier der Minderheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 24 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 9 Stimmen

Ziff. 6 Art. 14 Abs. 1

Antrag der Kommission

Bst. b, i

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Bst. j

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Dettling, Schweiger, Slongo, Reimann, Wenger)

j. der Erwerb oder die Veräusserung von steuerbaren Urkunden im Rahmen von Umstrukturierungen nach den Arti-

keln 61 Absatz 2 und 207a Absatz 3 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer.

Ch. 6 art. 14 al. 1

Proposition de la commission

Let. b, i

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Let. j

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Dettling, Schweiger, Slongo, Reimann, Wenger)

j. l'acquisition ou l'aliénation de documents imposables dans le cadre de restructurations selon les articles 61 alinéa 2 et 207a alinéa 3 de la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct.

Bst. b, i – Let. b, i

Angenommen – Adopté

Bst. j – Let. j

Schweiger Rolf (R, ZG), für die Kommission: Weil ich ja einerseits Berichterstatter bin, andererseits aber hier der Minderheit angehöre, versuche ich, die Sache objektiv darzustellen, indem ich Ihnen einfach die entsprechenden Ausführungen der WAK zur Kenntnis bringe. Der Antrag der Minderheit der Kommission für Rechtsfragen entspricht dem Antrag der Mehrheit der Kommission für Wirtschaft und Abgaben. Ich versuche objektiv zu erklären, worum es geht: Gemäss Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben (StG) gelten alle grösseren Holdinggesellschaften als Effektenhändler und sind damit für die von ihnen getätigten Wertschriftentransaktionen umsatzabgabepflichtig. Bei dem im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 1997 eingeführten Artikel 207a Absatz 3 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) wurde für die Übertragung von Altbeteiligungen auf eine ausländische Zwischenholding sowohl die Möglichkeit der Übertragung zu Buchwerten als auch die Veräusserung zu Verkehrswerten vorgesehen.

Der geänderte Artikel 61 Absatz 2 DBG sieht für die konzerninterne Übertragung von Beteiligungen im Inland ebenfalls die Möglichkeit der entgeltlichen Übertragung vor, nämlich die Veräusserung zu Buchwerten. Für die Übertragung von Beteiligungen als Sacheinlagen sieht Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b StG die Befreiung vor, neu auch für die Übertragung ins Ausland. Eine entsprechende Befreiung für die entgeltliche Übertragung fehlt jedoch. Auf solchen Übertragungen würde damit weiterhin die Umsatzabgaben erhoben. Mit der neuen Bestimmung von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe j StG soll nun – nach Meinung der WAK – sichergestellt werden, dass entgeltliche Übertragungen im Bereiche von Beteiligungen im Konzern im In- und Ausland nicht mehr der Umsatzabgabe unterliegen.

Damit würden Steuereinsparungen in der Grössenordnung von 15 bis 20 Millionen Franken entstehen.

Ganz kurz zusammengefasst kann die zu beurteilende Frage wie folgt gestellt werden: Sollen entgeltliche Übertragungen von Beteiligungen innerhalb eines Konzerns – also beispielsweise von einer Tochter- zu ihrer Muttergesellschaft oder von einer Schwestergesellschaft zu einer andern – von der Stempelabgabe befreit sein? Oder sollen auch solche konzerninternen Übertragungen wie normale, nicht privilegierte Wertpapiergeschäfte behandelt werden?

Dettling Toni (R, SZ): Bei den recht umfangreichen und komplexen steuerrechtlichen Änderungsvorschriften im Rahmen des Fusionsgesetzes bestehen nur zwei Differenzen zwischen dem Bundesrat und der vorberatenden Kommission. Bezeichnend ist dabei, dass diese unterschiedlichen Auffassungen ausgerechnet im Stempelsteuerbereich, also bei der nach heutiger Auffassung ohnehin fragwürdigen Rechtsverkehrssteuer, bestehen.

Die eine Differenz haben wir vorhin bei Artikel 9 StG im Sinne der Kommissionsmehrheit und im Sinne des Antrages der WAK bereinigt.

Bei der hier bestehenden Differenz in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe j geht es um eine finanzpolitisch weniger ins Gewicht fallende, aber nicht minder wichtige Differenz.

Als Vertreter der Minderheit nehme ich auch hier den Antrag gemäss Mitbericht der vorberatenden WAK auf und ersuche Sie, diesem zuzustimmen. Worum geht es hier? Zunächst ist lobend hervorzuheben, dass für die Übertragung von Beteiligungen als Sacheinlagen im Rahmen einer Fusion, Spaltung oder Umwandlung die Stempelsteuerbefreiung sowohl im Inland wie auch im Ausland vorgesehen ist. Indessen fehlt eine Steuerbefreiung bei entgeltlichen Übertragungen. Mit dem Minderheitsantrag soll nun sichergestellt werden, dass entgeltliche Übertragungen von Beteiligungen innerhalb eines Konzerns – ich betone das: innerhalb eines Konzerns – im In- und Ausland nicht mehr der Umsatzabgabe unterstellt sein sollen.

Es ist zwar richtig, dass solche Transaktionen nicht unbedingt im Rahmen einer Umstrukturierung erfolgen müssen, um von der Stempelsteuer befreit zu werden. Insoweit ist der Einwand, dass es sich nicht um ein fusionsspezifisches Anliegen handelt, richtig. Andererseits geht es aber dabei um entgeltliche Umstrukturierungsmassnahmen innerhalb der engen Grenzen der Konzerne, die wirtschaftlich gesehen vielfach auch mit einem Fusions-, Spaltungs- oder Umwandlungsvorgang in indirektem oder sogar in direktem Zusammenhang stehen und damit ebenfalls umsatzabgabefrei sein sollten.

Aus Gründen der steuerlichen Gleichstellung von solchen komplexen Wirtschaftsvorgängen innerhalb der Konzerne ersuche ich Sie, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen; dies umso mehr, als ja der Steuerausfall mit 15 bis 20 Millionen Franken verkräftbar sein dürfte und Sie damit erst noch eine Standortverbesserung zugunsten unseres Wirtschafts- und Steuerstandortes Schweiz treffen können. Ich ersuche Sie, die Minderheit zu unterstützen.

Villiger Kaspar, Bundesrat: In der Tat ist es bei eigentlichen Restrukturierungen, Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen so, dass die Umsatzabgabe erlassen wird und nicht geschuldet ist. Das war auch der Vorschlag der Arbeitsgruppe «Steuern bei Umstrukturierungen». Der Bundesrat ist dann noch etwas weiter gegangen und hat in seinem Entwurf sogar eine Sacheinlage von Urkunden zur Liberierung ausländischer Wertpapiere von der Abgabe ausgenommen. Das geschieht also, wenn ein Aktienpaket als Sacheinlage übertragen wird. Auch da könnte man sagen, das sei durchaus noch eine Restrukturierung.

Es geht jetzt nur noch um den Punkt, bei dem es sich in diesem Sinne eigentlich nicht mehr um eine Restrukturierung handelt, sondern wenn eine Beteiligung im Konzern einfach «umgehängt» wird. Herr Dettling hat das zu Recht gesagt. Ob das so wahnsinnig günstig für den Standort ist, weiss ich nicht. Denn das betrifft sehr häufig Subholdings, die man von der Schweiz weg in ein anderes Land verlegt, um die ausländische Sockelsteuer zu vermeiden. Wir helfen hier also natürlich auch mit, das Auswandern zu fördern. Das ist legitim und verständlich. Wir hoffen ja, dass das in Zukunft weniger nötig wird, wenn wir die Sockelsteuer mit anderen europäischen Staaten einmal wegbringen. Das ist auch eines unserer Ziele in den Gesprächen mit der EU über andere finanzrelevante Dinge. Aber weil es sich nicht um einen echten Restrukturierungsvorgang im engeren Sinne handelt, sondern weil aus steuerlichen Gründen etwas gemacht wird – nicht um wirklich eine neue Struktur aufzubauen –, sind wir der Meinung, es sei vertretbar, der Mehrheit zuzustimmen und diese Besteuerung noch beizubehalten.

Ich höre hier, dass 15 bis 20 Millionen Franken ja nicht so viel seien. Ich werde aber zunehmend besorgter: hier 20 Millionen Franken, dort 50 Millionen Franken, hier 100 Millionen Franken, dort 100 Millionen Franken. So fing es vor zehn Jahren an. Da sollten wir aufpassen. Ich meine wirklich, wir

sollten das Geld, das nach wie vor knapp ist, dort einsetzen, wo es standortmässig wirklich nötig ist. Auch wenn es hier weniger ist, würde ich Ihnen deshalb empfehlen, der Mehrheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit 21 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 10 Stimmen

Ziff. 7 Art. 18 Abs. 2

Antrag der Kommission

Unverändert

Ch. 7 art. 18 al. 2

Proposition de la commission

Inchangé

Schweiger Rolf (R, ZG), für die Kommission: Ich möchte Ihnen Folgendes beliebt machen: Die WAK, die RK und auch der Bundesrat sind mit den Vorschlägen, wie sie von der WAK gemacht worden sind, einverstanden. Es liegen keine Minderheitsanträge vor. Es wäre zwar wünschbar, dass zuhanden der Materialien einige ergänzende Bemerkungen gemacht würden. Ich könnte mir aber vorstellen – und wäre auch persönlich dafür besorgt –, dass diese Ausführungen der WAK im Rahmen der Nationalratsdebatte in geeigneter Art und Weise so bekannt werden, dass sie auch Gegenstand der Materialien werden.

Ich habe mich demzufolge entschlossen, keine weiteren Ausführungen zu machen. Ich hoffe, dass Sie meinem Entschluss Verständnis entgegenbringen; andernfalls erwarte ich eine irgendwie geartete Reaktion. (*Heiterkeit*)

Angenommen – Adopté

Ziff. 7 Art. 19

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht

- a. bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung;
- b. bei der Übertragung eines Betriebes oder eines Teilbetriebes auf eine juristische Person;

....

Abs. 2

.... zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis

Ch. 7 art. 19

Proposition de la commission

Al. 1

.... ou d'une transformation, pour autant que cette entreprise reste assujettie

- a. en cas de transfert d'éléments patrimoniaux à une autre entreprise de personnes;
- b. en cas de transfert d'une exploitation ou d'une branche d'activité à une personne morale;

....

Al. 2

.... à un prix supérieur à la valeur fiscalement déterminante du capital propre transféré; la personne morale

Angenommen – Adopté

Ziff. 7 Art. 20 Abs. 1 Bst. g

Antrag der Kommission

Streichen

Ch. 7 art. 20 al. 1 let. g

Proposition de la commission

Biffer

Angenommen – Adopté

Ziff. 7 Art. 61*Antrag der Kommission**Abs. 1*

.... Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht

- a. bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person;
- b. bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern die nach der Spaltung bestehenden Beteiligungsrechte einen oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe verkörpern;
- c. beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Fusionen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen.

Abs. 1bis

Streichen

Abs. 2

.... zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden.

Abs. 2bis

Werden im Fall einer Übertragung nach Absatz 2 während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden geltend machen. Die unter einheitlicher Leitung zusammengefassten Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.

Ch. 7 art. 61*Proposition de la commission**Al. 1*

.... ou d'une transformation, pour autant que la personne morale

- a. en cas de transformation en une société de personnes ou en une autre personne morale;
- b. en cas de division ou séparation du patrimoine d'une personne morale à condition que les droits de participation existant après la scission se rapportent à une ou plusieurs exploitations ou branches d'activité;
- c. en cas d'échange de droits de participation ou de droits de sociétariat suite à des fusions ou suite à des concentrations équivalant économiquement à une fusion.

Al. 1bis

Biffer

Al. 2

Des participations directes ou indirectes de 20 pour cent au moins du capital-actions ou du capital social d'une autre société de capitaux ou d'une société coopérative, mais aussi des exploitations ou des branches d'activité ainsi que des biens immobilisés nécessaires à l'exploitation, peuvent être transférées

Al. 2bis

Si dans les cinq ans qui suivent un transfert selon l'alinéa 2, les éléments de patrimoine transférés sont aliénés ou si la direction unique est, durant cette période, abandonnée, les réserves latentes peut dans ce cas bénéfiques imposés. Les sociétés de capitaux et coopératives réunies sous direction unique répondent solidairement de l'impôt.

David Eugen (C, SG): Ich entschuldige mich, dass ich die «Pause» störe, aber es geht um einen Punkt, auf den ich nochmals zurückkommen möchte.

In Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b DBG geht es – ich habe das im Eintretensvotum gesagt – um die Begriffe Betrieb und Teilbetrieb, die hier eingeführt werden und über die durchaus verschiedene Meinungen bestehen.

Es geht insbesondere darum, dass in Fällen, wo Jointventures, wo Sanierungen gemacht werden und auch bei der

Teilung von Immobiliengesellschaften die Umstrukturierung nicht an diesem Begriff Betrieb oder Teilbetrieb scheitern soll.

Mir ist von der Steuerverwaltung mitgeteilt worden – ich nehme das so auch gerne zur Kenntnis und möchte dann die Frage an Herrn Bundesrat Villiger richten –, dass in Artikel 61 Absatz 1 das Wort «insbesondere» in der dritten Zeile steht und mit diesem Wort «insbesondere» auch zum Ausdruck gebracht wird, dass auch in den von mir jetzt genannten Fällen Lösungen steuerneutral möglich sind. Man muss den Fall sicher im Einzelnen anschauen, aber es bedeutet, dass der Betriebsbegriff, wie er sonst generell gilt, nicht eine absolute Schranke dafür ist, auch in solchen Fällen steuerneutrale Umstrukturierungen durchführen zu können.

Ich bitte Herrn Bundesrat Villiger, quasi formell die Frage zu beantworten, ob dies aus seiner Sicht so ist und wie das die Eidgenössische Steuerverwaltung sieht.

Ich möchte einfach noch die zweite Bemerkung anschliessen; sie betrifft die Handänderungssteuer. Ich möchte Ihnen im Hinblick auf die Behandlung der Empfehlung 01.3016 mit auf den Weg geben, dass wir heute im Bankengesetz Artikel 14 Absatz 3 haben, der festlegt, dass im Bankenbereich die Umstrukturierung von der Handänderungssteuer befreit werden kann. Das wäre auch verfassungswidrig.

Also soll man bitte nicht päpstlicher sein als der Papst! Es gibt eine Bestimmung, die schon lange existiert, und wenn man die Handänderungssteuer in dieser Branche weglassen kann, sehe ich nicht ein, warum man es hier von Bundesrechts wegen nicht tun können sollte. Ich möchte Ihnen das einfach für die Umsetzung dieser Empfehlung mitgeben.

Ich bin froh, wenn Sie die Frage zu Artikel 61 DBG beantworten.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Zur letzten Bemerkung: Ich habe in meinem kurzen Eintretensvotum ja gesagt, dass wir diese Frage der Handänderungssteuer vor dem Zweirat noch einmal im Zusammenhang vertiefen werden. Das Anliegen ist natürlich wirtschaftlich durchaus gerechtfertigt, deshalb haben wir die Empfehlung auch entgegengenommen.

Vielleicht jetzt zu den zwei weiteren Fragen: In Artikel 61 Absatz 1 ist in der Tat einmal generell von «Umstrukturierungen» die Rede, und dann heisst es «insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung». Das bedeutet, dass diese drei Umstrukturierungstatbestände nicht abschliessend gelten. Die Meinung ist, dass zu den Umstrukturierungen durchaus auch Jointventures und solche Dinge gehören und gemeint sind, wenn die Umstände stimmen, sodass ich in diesem Sinne auf Ihre Frage eine positive Antwort geben darf.

Vielleicht noch zum Betriebsbegriff: In der Eintretensdebatte haben Sie anscheinend auch noch die Frage aufgeworfen, ob eine Liegenschaft ein Betrieb sein kann. Hier will man – deshalb hat man das so formuliert – auf das Problem eingehen, dass bei Spaltungen die Steuerneutralität dazu missbraucht werden könnte, dass einzelne Aktiven, z. B. eben Liegenschaften, auf eine Schwestergesellschaft abgespalten werden und dass der Aktionär die Beteiligungsrechte an der neuen Kapitalgesellschaft dann steuerfrei veräussert. Mit Bezug auf den umgekehrten Vorgang, dass der Betrieb abgespalten wird und einzelne nicht mehr benötigte Aktiven in der bisherigen Gesellschaft verbleiben, muss das Betriebserfordernis eben nicht nur für den übertragenen, sondern auch für den verbleibenden Teil gelten.

Ihre Kommission hat, so glaube ich, die Praxis diskutiert, die es in St. Gallen gibt. Hier kann ich bestätigen, dass wir vorhaben, in solchen Fällen ähnlich oder gleich vorzugehen. Danach wird ein Immobilienkomplex, bei dem es noch die Vollzeitstelle eines Verwalters gibt, wobei der Lohn maximal 5 Prozent der Mieterträge beträgt, als Betrieb betrachtet. Ich glaube, dass der so ausgelegte Artikel 61 damit Ihren Anliegen gerecht wird.

Angenommen – Adopté

Ziff. 7 Art. 64 Abs. 1bis*Antrag der Kommission*

Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

Ch. 7 art. 64 al. 1bis*Proposition de la commission*

En cas de remplacement de participations, les réserves latentes peuvent être reportées sur une nouvelle participation si la participation aliénée était égale à 20 pour cent au moins du capital-actions ou de capital social de l'autre société et si la société de capitaux ou la société coopérative l'a détenue pendant un an au moins.

Angenommen – Adopté

Ziff. 8 Art. 8*Antrag der Kommission**Abs. 3*

.... Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht

- a. bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung;
- b. bei der Übertragung eines Betriebes oder eines Teilbetriebes auf eine juristische Person;

....

Abs. 3bis

.... zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis

Ch. 8 art. 8*Proposition de la commission**Al. 3*

.... ou d'une transformation, pour autant que cette entreprise reste assujettie

- a. en cas de transfert d'éléments patrimoniaux à une autre entreprise de personnes;
- b. en cas de transfert d'une exploitation ou d'une branche d'activité à une personne morale;

....

Al. 3bis

.... à un prix supérieur à la valeur fiscalement déterminante du capital propre transféré; la personne morale

Angenommen – Adopté

Ziff. 8 Art. 12 Abs. 4 Bst. a*Antrag der Kommission*

a. die in den Artikeln 8 Absätze 3 und 4 und 24 Absätze 3 und 3ter genannten

Ch. 8 art. 12 al. 4 let. a*Proposition de la commission*

a. mentionnés aux articles 8 alinéas 3 et 4 et 24 alinéas 3 et 3ter sont assimilés

Angenommen – Adopté

Ziff. 8 Art. 24*Antrag der Kommission**Abs. 3*

.... Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht

- a. bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person;
- b. bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern die nach der Spaltung bestehenden Beteiligungsrechte einen oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe verkörpern;
- c. beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Fusionen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen.

*Abs. 3bis**Streichen**Abs. 3ter*

.... zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden.

Abs. 3quater

Werden im Fall einer Übertragung nach Absatz 3ter während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden geltend machen. Die unter einheitlicher Leitung zusammengefassten Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.

Abs. 4bis

Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

Ch. 8 art. 24*Proposition de la commission**Al. 3*

.... ou d'une tranformation, pour autant que la personne morale

- a. en cas de transformation en une société de personnes ou en une autre personne morale;
- b. en cas de division ou séparation du patrimoine d'une personne morale à condition que les droits de participation existant après la scission se rapportent à une ou plusieurs exploitations ou branches d'activité;
- c. en cas d'échange de droits de participation ou de droits de sociétariat suite à des fusions ou suite à des concentrations équivalant économiquement à une fusion.

*Al. 3bis**Biffer**Al. 3ter*

Des participations directes ou indirectes de 20 pour cent au moins du capital-actions ou du capital social d'une autre société de capitaux ou d'une société coopérative, mais aussi des exploitations ou des branches d'activité ainsi que des biens immobilisés nécessaires à l'exploitation, peuvent être transférés

Al. 3quater

Si dans les cinq ans qui suivent un transfert selon l'alinéa 3ter, les éléments de patrimoine transférés sont aliénés ou si la direction unique est, durant cette période, abandonnée, les réserves latentes peut dans ce cas bénéfiques imposés. Les sociétés de capitaux et coopératives réunies sous direction unique répondent solidairement de l'impôt.

Al. 4bis

En cas de remplacement de participations, les réserves latentes peuvent être reportées sur une nouvelle participation si la participation aliénée était égale à 20 pour cent au moins du capital-actions ou du capital social de l'autre société et si la société de capitaux ou la société coopérative l'a détenue pendant un an au moins.

Angenommen – Adopté

Ziff. 8 Art. 72b; Ziff. 9–11*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 8 art. 72b; ch. 9–11*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 103

La présidente (Saudan Françoise, présidente): Afin que nous soyons absolument au clair sur ce que nous avons fait à l'article 103 alinéa 3 du projet de loi et que moi, je sois tout à fait au clair sur ce que nous avons fait à l'article précité, M. Schweiger va vous lire en allemand la teneur de la disposition que nous avons adoptée, et vous pourrez faire des remarques si jamais vous avez encore des questions à poser.

Schweiger Rolf (R, ZG), für die Kommission: Im Prinzip belässt man den Text von Artikel 103 Absatz 3 und schiebt das ein, was Sie beschlossen haben. Er lautet demzufolge: «In den Fällen nach Absatz 2 bedarf es als Ausweis für die Eigentumsübertragung für das Grundbuch einer öffentlichen Urkunde über die Tatsache, dass das Eigentum an den Grundstücken auf den übernehmenden Rechtsträger übergegangen ist; davon ausgenommen bleibt die Übertragung von Grundstücken durch Vermögensübertragung, denn die Urkundsperson, welche die Feststellungsurkunde errichtet, ist namens des übernehmenden Rechtsträgers zur Anmeldung bei den Grundbuchämtern befugt.»
Ich schlage Ihnen vor, diesen Text so zu genehmigen.

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 32 Stimmen
(Einstimmigkeit)

01.3015

**Empfehlung RK-SR (00.052).
Fusionsgesetz. Anpassung
der Vollzugsbestimmungen
zum Verrechnungssteuer-
und Stempelsteuerrecht**
**Recommandation CAJ-CE (00.052).
Loi sur la fusion. Adaptation
des textes d'exécution
de la loi sur l'impôt anticipé
et de la loi sur les droits de timbre**

Einreichungsdatum 02.03.01
Date de dépôt 02.03.01
Ständerat/Conseil des Etats 21.03.01

La présidente (Saudan Françoise, présidente): Cette recommandation a été traitée lors du débat sur l'objet 00.052.

Überwiesen – Transmis

01.3016

**Empfehlung RK-SR (00.052).
Fusionsgesetz.
Kantonale Handänderungssteuern**
**Recommandation CAJ-CE (00.052).
Loi sur la fusion.
Droits de mutation cantonaux**

Einreichungsdatum 02.03.01
Date de dépôt 02.03.01
Ständerat/Conseil des Etats 21.03.01

La présidente (Saudan Françoise, présidente): Cette recommandation a été traitée lors du débat sur l'objet 00.052.

Überwiesen – Transmis

Schluss der Sitzung um 13.45 Uhr
La séance est levée à 13 h 45

00.052

Fusionsgesetz Loi sur la fusion

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 13.06.00 (BBl 2000 4337)
Message du Conseil fédéral 13.06.00 (FF 2000 3995)

Ständerat/Conseil des Etats 21.03.01 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 12.03.03 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 12.03.03 (Fortsetzung – Suite)

Gross Jost (S, TG), für die Kommission: Die Kommission beantragt Ihnen ohne Opposition Eintreten auf diese Gesetzesvorlage. Das Fusionsgesetz regelt die privatrechtlichen Aspekte unterschiedlicher Vorgänge im Unternehmens- bzw. im Gesellschaftsrecht wie Fusion, Spaltung, Umwandlung – d. h. Änderung der Rechtsform – sowie Vermögensübertragung. Die Beschränkung auf die privatrechtliche Fragestellung heisst, dass die öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen wie z. B. der Gesetzesvorbehalt für eine Privatisierung einer bisher öffentlich-rechtlichen Unternehmung vorbehalten bleiben.

Insofern bleibt der Geltungsbereich des Gesetzes beschränkt. Es geht nicht darum, erleichterte Voraussetzungen für eine formelle oder materielle Privatisierung öffentlicher Unternehmen zu schaffen, sondern es geht nur darum, den Geltungsbereich privatrechtlicher Vorschriften beim Übergang in eine Privatrechtsform im Schnittstellenbereich zu regeln.

Das Fusionsgesetz schafft nicht gänzlich neues Recht. Schon heute haben wir fusionsrechtliche Bestimmungen im Aktien- und im Genossenschaftsrecht. Artikel 333 des Obligationenrechtes regelt die Übernahme eines Betriebes in seinen Auswirkungen auf die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sehr grundsätzlich und wohl auch zu pauschal, weshalb präzisierende Normen notwendig erscheinen. In den Anhörungen hat sich diesbezüglich verdeutlicht, dass Artikel 333 OR gleicherweise auf die Absorptionsfusion, die Kombinationsfusion und die Spaltung anwendbar ist. Das Fusionsgesetz hat Artikel 333 OR nicht ausser Wirkung gesetzt, sondern in einzelnen Bereichen konkretisiert. Ausgenommen blieb das wichtige, aber dornenvolle Thema der Sozialplanpflicht bei Unternehmenssanierungen. Das zuständige Departement hat hier einen Bericht mit konkreten Vorschlägen für eine allfällige gesetzliche Verankerung in Aussicht gestellt, auch in Zusammenhang mit meiner Parlamentarischen Initiative 97.407 bezüglich des Auslegungsinhaltes von Artikel 333 OR, die wir in der ersten Phase bereits gemeinsam diskutiert haben (16. März 1998).

Das Fusionsgesetz gilt nicht nur für Kapital- und Personengesellschaften, sondern auch für Vereine und Stiftungen. Hier ergab sich zunächst etwelche Irritation aus der Fragestellung, ob damit das geltende Stiftungsrecht oder das Anwendungsgebiet der beruflichen Vorsorge – also was im BVG geregelt ist – derogiert werde. Die Bestimmungen für Stiftungen im Vorsorgebereich wurden – um das zu präzisieren – konkretisiert, und es wurde klargestellt, dass die Vorschriften des ZGB, des OR und des BVG, z. B. die Einhaltung des Stiftungszwecks oder die Wahrung der Rechte der Destinatäre, integral vorbehalten bleiben.

Nicht geregelt ist im bisherigen Recht der Tatbestand der Spaltung, nämlich die Übertragung von Vermögensteilen in eine Gesellschaft gegen Gewährung von Anteilen und Mitgliedschaftsrechten. Eine Gleichstellung mit dem Tatbestand der Fusion in vielen Teilen hat sich aufgedrängt, weil die Spaltung die Rechte der Gesellschafter bzw. der Gläubiger und der Arbeitnehmer in gleicher Weise berühren kann wie der Zusammenschluss von zwei oder mehreren Unternehmungen.

Das Fusionsgesetz ermöglicht die Fusion von Unternehmungen unterschiedlicher Rechtsform, allerdings mit unter-

schiedlichen Anforderungen. Diese sind besonders hoch, wenn Kapitalgesellschaften in Personengesellschaften mit grundsätzlich persönlicher Haftung der Gesellschafter transformiert werden und umgekehrt.

Das Fusionsgesetz ist schliesslich auch grenzüberschreitend anwendbar, und diesbezüglich mussten Änderungen auch im internationalen Privatrecht vorgenommen werden. Sodann hat sich in Zusammenhang mit der Grenzüberschreitung im Kartellrecht die Grundsatzfrage gestellt: Können auch Unternehmungen oder Teile davon, wenn sie eine Versorgungsfunktion im Rahmen des Service public erfüllen, z. B. Swisscom oder Emmi, gegen alle öffentlichen Interessen ins Ausland verschertelt werden? Braucht es hier nicht gesetzliche Schranken oder ein Vetorecht des Bundesrates? Von Fusion und Spaltung abzugrenzen ist die blosser Umwandlung bzw. der Wechsel der Rechtsform. In diesen Zusammenhang gehört die Überführung von Instituten des öffentlichen Rechtes, z. B. einer öffentlich-rechtlichen Anstalt, in eine Privatrechtsform. Damit wird über die Trägerschaft bzw. deren allfällige Privatisierung überhaupt nichts ausgesagt. Mit anderen Worten: Das Fusionsgesetz regelt nur die formelle oder die so genannte Organisationsprivatisierung, nicht die materielle Privatisierung der Trägerschaft. Diese ist wie bisher dem öffentlichen Recht vorbehalten. Alle öffentlich-rechtlichen Bindungen, z. B. die Bindung an Verfassung und Gesetz, bleiben integral vorbehalten. Das Fusionsgesetz darf in diesem Sinne nicht als «Privatisierungserleichterungsgesetz» missverstanden werden.

Das Vernehmlassungsprojekt des Bundesrates stellte ursprünglich nur den Schutz der Gesellschafter – insbesondere der Minderheitsgesellschafter und Gläubiger – bei diesen verschiedenen, rechtlich zu bewältigenden Vorgängen in den Vordergrund. Aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens wurde das Spektrum der geschützten Interessen wesentlich erweitert – völlig zu Recht. Nun werden auch die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch präzise Verfahrensregeln geschützt, z. B. durch eine präzise Konsultationspflicht bei Fusion und Spaltung, wenn erhebliche wirtschaftliche und soziale Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu erwarten sind.

Das Mitwirkungsrecht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kann so weit gehen, dass der Eintrag, z. B. einer Fusion, ins Handelsregister auf dem Klageweg verhindert werden kann, wenn der Nachweis einer Missachtung der Konsultationspflicht geführt werden kann. Es ist anzunehmen, dass der Bundesrat das Vernehmlassungsprojekt in einer ausgesprochen fusionsfreundlichen Stimmung entwickelt und vorbereitet hat.

Mittlerweile mehren sich auch skeptische Stimmen, die anhand mehrerer misslungener Unternehmenszusammenschlüsse davor warnen, Fusionen allzu sehr zu erleichtern. Denn der Zusammenschluss von Unternehmungen ist nicht nur rechtlich und wirtschaftlich ein Problem. Unterschiedliche Unternehmenskulturen können auch ein erfolgreiches gemeinsames Unternehmen gefährden. Hinzu kommt, dass grosse Fusionen immer wieder auch eine erhebliche Anzahl von Arbeitsplätzen gefährdet haben, sodass auch diesbezüglich eine zurückhaltende Position vor allem der Arbeitnehmerorganisationen deutlich wurde.

Das Gesetz versucht, ein Gleichgewicht der Interessen herbeizuführen. Es hat strenge Anforderungen an die Fusion grösserer Unternehmen gestellt, eine Fusion kleinerer, so genannter KMU dagegen erleichtert. Über das Ausmass der Erleichterung gingen die Meinungen in der Beratung auseinander. Am Konzept wurde aber nichts geändert, wonach Kleinunternehmen, bei denen möglicherweise sogar die Anteile wirtschaftlich in der gleichen Hand sind, nicht die gleichen Anforderungen des Fusionsrechtes zu erfüllen haben.

Zur Fusion von Gesellschaften: Das Gesetz unterscheidet Absorptionsfusionen, die Übernahme einer Unternehmung, und Kombinationsfusionen, also den Zusammenschluss von zwei oder mehreren Unternehmen. In der Folge werden die zulässigen Tatbestände von Fusionen im Verhältnis zu den einzelnen Gesellschaftsformen definiert. Erschwert wird die

Fusion bei Kapitalverlust, Unterdeckung oder Überschuldung. Zentral für den Gesellschafterschutz, vor allem für den Schutz der Minderheitsgesellschafter, ist eine Art Bestandesschutz, wonach ihnen im Rahmen einer Fusion oder eines vergleichbaren Tatbestandes gleichwertige Rechte oder eine angemessene Abgeltung zugestanden werden müssen. Veränderungen im Vermögen der beteiligten Unternehmen während eines Fusionsvorganges sind in einer Zwischenbilanz festzuhalten.

Das Verfahren gestaltet sich über mehrere Stufen hinweg: Zunächst ist ein Fusionsvertrag unter den beteiligten Unternehmen auszuhandeln. Sodann werden in einem Fusionsbericht der Zweck des Zusammenschlusses, das Umtauschverhältnis der Gesellschafteranteile oder Abfindungen sowie die Folgen für die Minderheitsgesellschafter und vor allem für die Arbeitnehmer festgehalten. Sodann erfolgt die Prüfung des Fusionsberichtes durch besonders befähigte Revisoren. In den Fusionsvertrag, Fusionsbericht und Prüfungsbericht erhalten die Gesellschafter Einsicht, nicht aber – aus meiner Sicht bedauerlicherweise – die Arbeitnehmer.

Wesentliche Vermögensänderungen während des Fusionsvorganges sind in der Generalversammlung zu melden, und allenfalls ist eine Zwischenbilanz zu erstellen. Schliesslich wird auf diesen Grundlagen der Fusionsbeschluss gefasst, je nach beteiligten Unternehmen mit sehr unterschiedlichen Quoren – von einer qualifizierten Mehrheit bis zur Einstimmigkeit bei Personengesellschaften. Vor dem Fusionsbeschluss sind die Arbeitnehmer bzw. ihre Vertretungen zu konsultieren. Diese Konsultation muss substantiell sein, das heisst, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen die Möglichkeit haben, Einfluss auf die wirtschaftlichen und sozialen Folgen zu nehmen, z. B. im Hinblick auf die Aufrechterhaltung oder den Abbau von Arbeitsplätzen. Wird diese Konsultation nicht oder nicht rechtsgenügend durchgeführt, ist der Fusionsbeschluss unwirksam. Die Arbeitnehmer bzw. ihre Vertretungen können nötigenfalls den Eintrag der Fusion ins Handelsregister verhindern. Rechtswirksam wird die Fusion mit dem rechtsgültigen Fusionsbeschluss. Er wird öffentlich beurkundet und schliesslich ins Handelsregister eingetragen. Die verwandten Tatbestände wie Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung folgen weitgehend den gleichen Verfahrensgrundsätzen und Abläufen. Die entsprechenden Geschäftsvorgänge bei Verein und Stiftung enthalten für Mitglieder und Destinatäre besondere Schutzbestimmungen gegen Zweckänderung.

Schliesslich noch ein Wort zu den Änderungen im Steuerrecht: Die steuerrechtlichen Änderungen verschiedener Nebengesetze sind vom Gedanken getragen, notwendige Umstrukturierungen von Unternehmungen nicht fiskalisch zu behindern, aber auch nicht Anlass zur Steuerumgehung zu geben. Solche Regelungen sind z. B. Steueraufschub beim Transfer stiller Reserven oder das Betriebserfordernis bei der Spaltung von Unternehmen. Die Mehrheit der Kommission wollte dabei die kantonale Steuerhoheit z. B. im Bereich der Handänderungssteuer nicht tangieren.

Nachdem ich Ihnen jetzt dieses sehr komplizierte Gesetz kurz vorstellen durfte, bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Cina Jean-Michel (C, VS), pour la commission: La loi sur la fusion instaure de nouvelles dispositions légales qui remplacent les règles existantes du Code des obligations en matière de fusion et de transformation, et qui combient d'importantes lacunes de la loi. Alors que le droit actuel ne règle la fusion que pour les sociétés anonymes, les sociétés en commandite par actions et les sociétés coopératives, la fusion doit à l'avenir être prévue au niveau de la loi pour toutes les formes de sociétés du Code des obligations ainsi que pour les associations et les fondations.

Par ailleurs, la transformation qui, jusqu'à ce jour, n'est prévue par la loi que dans l'hypothèse du changement de forme juridique d'une SA en une SARL, doit être instaurée de manière générale, à la condition toutefois que les formes juridiques en cause soient compatibles quant à leur structure.

En outre, le projet facilite la modification des structures juridiques des entreprises en introduisant l'institut juridique de la scission. Cette dernière permet une nouvelle répartition du patrimoine d'une société et des droits de sociétariat. La scission peut se présenter sous une multitude de formes différentes.

Enfin, le transfert d'une entreprise ou d'une fraction de celle-ci est facilité par le nouvel instrument du transfert de patrimoine.

La nouvelle réglementation de la fusion et de la scission envisage aussi bien les opérations entre sociétés de même forme juridique, par exemple la fusion de deux associations, que les opérations entre sociétés de forme juridique différente, par exemple la fusion entre une association et une société coopérative. La réglementation proposée s'étend également aux opérations transfrontalières, c'est-à-dire aux opérations impliquant des sociétés ayant leur siège dans différents Etats. Les fusions et les transformations ayant pour objet la conversion d'instituts de droit public en sociétés ou en fondations de droit privé, par exemple la transformation d'une banque cantonale en une société anonyme, sont régies par des dispositions spéciales.

En discutant ma proposition de minorité à l'article 101a nouvellement introduit, nous reviendrons sur la problématique spécifique de la consultation des travailleurs.

Vu les résultats de nos délibérations dans la commission, je peux résumer que celle-ci – ou sa majorité – s'est ralliée dans les grandes lignes aux décisions du Conseil des Etats. Cependant, la commission a clarifié, à l'article 70 alinéa 2, la réglementation adoptée par le Conseil des Etats concernant la forme du contrat pour les transferts d'immeubles dans le cadre d'un transfert de patrimoine. Les clauses concernant les immeubles doivent, selon cette proposition, revêtir la forme authentique. Je reviendrai sur cette précision importante lors de l'examen de détail.

La commission a également profité de la révision partielle du Code des obligations induite par la nouvelle loi sur la fusion pour approuver une modification de la réglementation relative à la nationalité et au domicile des membres du conseil d'administration d'une société anonyme (art. 708 CO). Cette nouvelle réglementation, rendue nécessaire par les accords bilatéraux avec l'Union européenne, supprime d'une part l'exigence de la nationalité suisse pour les administrateurs, et simplifie d'autre part l'exigence de domicile. Seul un administrateur ou un directeur habilité à représenter la société doit être domicilié en Suisse.

Un domicile à l'étranger peut être assimilé à un domicile suisse lorsqu'une telle prétention résulte d'un traité international, tel que les accords bilatéraux avec l'Union européenne. Des règles analogues sont prévues pour les gérants d'une SARL et les administrateurs d'une société coopérative. Je reviendrai à cette modification lors de l'examen de détail, puisque M. Steiner a déposé une proposition à ce sujet.

La proposition d'une minorité précise qu'en cas de fusion, les travailleurs et leurs représentants peuvent soumettre des propositions sur le contrat de fusion ainsi que des mesures en vue du maintien des places de travail qui doivent être examinées par l'organe supérieur de direction ou d'administration (art. 28). Cette proposition a été rejetée en commission.

Concernant le volet fiscal, la commission a procédé à quelques précisions techniques. Elle propose pour l'essentiel d'adhérer aux modifications adoptées par le Conseil des Etats, qui visent d'une part à concrétiser le postulat de neutralité fiscale des restructurations voulues par le projet, et d'autre part à introduire des allègements supplémentaires pour le droit de timbre. Deux minorités proposent de rejeter ces allègements; une troisième minorité veut exclure la perception des droits de mutation cantonaux ou communaux en cas de restructuration.

Je me permets d'énumérer les avantages de la nouvelle loi comme suit, les quatre «a»:

1. amélioration des possibilités pour les entreprises d'adapter leur structure juridique à des nouveaux besoins;

2. amélioration de la mobilité entre les différentes formes de droit, ce qui permet aux entreprises d'adopter les structures juridiques optimales;

3. amélioration de la sécurité du droit et de la transparence qui sont nécessaires à ce genre d'opération, tout en tenant compte des intérêts des créanciers, des travailleurs et des associés minoritaires;

4. amélioration des conditions-cadres de la place économique suisse.

Par 11 voix sans opposition et avec 3 abstentions, la commission a adopté cette loi sur la fusion lors du vote sur l'ensemble.

Au nom de la commission, qui l'a fait à l'unanimité, je vous invite à entrer en matière.

Thanei Anita (S, ZH): Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen, Vermögensübertragungen, generell gesellschaftliche Umstrukturierungen sind an der Tagesordnung und können nicht verhindert werden. Mit der zur Diskussion stehenden Vorlage sollen die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, die heute weitgehend fehlen. Die Fusion ist beispielsweise ungeachtet ihrer wirtschafts- und sozialpolitischen Bedeutung nur fragmentarisch geregelt. Von den Strukturveränderungen sind diverse Interessen tangiert. Das sind sicher die Interessen von Gläubigerinnen und Gläubigern, von Personen mit Minderheitsbeteiligungen sowie der Arbeitnehmenden.

Für die sozialdemokratische Fraktion stehen der Schutz der Arbeitnehmenden und die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen absolut im Vordergrund. Das Vernehmlassungsprojekt des Bundesrates war in Bezug auf den Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutz äusserst karg. Das wurde wesentlich verbessert, es sind nun diverse Massnahmen zur Milderung der sozialen Folgen von Umstrukturierungen ins Fusionsgesetz aufgenommen worden. Die Anwendbarkeit von Artikel 333 OR ist beispielsweise sichergestellt, das heisst, die Arbeitsverhältnisse gehen von Gesetzes wegen auf die neue Unternehmung über. Damit ist auch Artikel 333a OR zu beachten, die Pflicht der Konsultation der Arbeitnehmervertretung. Eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem heutigen Zustand ist im Weiteren die Tatsache, dass bei Verletzung dieser Konsultationspflicht eine Sanktion vorgesehen ist. Dannzumal kann nämlich die Arbeitnehmervertretung vor Gericht verlangen, dass die Eintragung ins Handelsregister untersagt wird. Weiter sind im Fusionsbericht die Auswirkungen auf die Arbeitnehmenden zu erläutern. Verbessert wird auch die Sicherung der Forderungen aus dem Arbeitsvertrag. Die Regelung der Sozialpläne, für uns eine weitere wichtige Frage, werden wir separat, im Rahmen der Parlamentarischen Initiative Gross Jost 97.407, behandeln. Diesbezüglich erwarten wir immer noch einen Vorschlag des Bundesrates.

Die weiteren Regelungen in diesem Gesetz wurden bereits von den Kommissionssprechern skizziert. Wir werden dann in der Detailberatung dazu noch Stellung nehmen.

Ich beantrage Ihnen im Namen der SP-Fraktion, auf diese Vorlage einzutreten.

Eggly Jacques-Simon (L, GE): Le groupe libéral entre en matière sur le projet de loi sur la fusion. Nous avons bien compris qu'il y a là un regroupement des normes concernant la fusion, normes qui ne seront plus simplement pour une certaine catégorie, mais pour l'ensemble des sociétés qui fusionnent. Il y a donc davantage de transparence, plus de cohérence, plus d'unité, parfois aussi plus d'exigence, et d'exigence notamment de clarté. En même temps, le groupe libéral est satisfait qu'il soit prévu d'alléger les conditions et les procédures pour les petites et moyennes entreprises. Il suivra notamment les propositions de la majorité sur la définition des PME bénéficiant de ces allègements; on pense donc au critère du nombre d'employés (art. 2 let. e ch. 3).

En effet, si des procédures et des garanties juridiques sont évidemment nécessaires – et l'actualité économique de ces derniers mois et de ces dernières années, je crois, nous en

apporte la démonstration –, il ne faudrait pas que ces exigences aillent jusqu'à être de nature à entraver les restructurations et les adaptations nécessaires dans l'économie. Il faut que des structures puissent épouser le mouvement de la vie économique et présenter le dynamisme nécessaire.

Cette attitude a toujours été celle des libéraux. Au cours de l'examen de détail auquel nous allons procéder, cette attitude dictera la position du groupe libéral lorsqu'il s'agira notamment des droits de consultation (art. 101a) – une proposition de la gauche plusieurs fois minoritaire et une fois majoritaire en commission. Bien sûr, encore une fois, il y a des cas de fusion discutables, et il y a, nous en sommes bien conscients, des licenciements douloureux. Mais poser en principe trop de conditions, ce serait alourdir les mouvements nécessaires et souvent préparer des lendemains qui déchantent, avec le risque de perte de substance dans des moments décisifs pour des entreprises et de licenciements plus douloureux encore.

Le groupe libéral vous invite donc à suivre, sur cet objet important, la voie qui a déjà été très largement tracée par le Conseil des Etats et à suivre donc très largement la majorité de la commission, sauf une fois où nous suivrons la minorité.

Ménétreay-Savary Anne-Catherine (G, VD): Je ne sais pas dans quelle mesure vous avez mis le nez dans ce gros paquet législatif. Si vous l'avez fait, vous aurez peut-être été rebutés par son formalisme juridique, son aspect technique et plutôt rébarbatif. Mais vous aurez peut-être aussi remarqué qu'il y a peu de modifications apportées, soit par le Conseil des Etats, soit par la commission, et peu de propositions de minorité, et vous vous en êtes certainement réjouis.

C'est vrai que cette loi est d'un abord difficile. Elle donne l'impression, c'est en tout cas l'impression que j'ai eue moi-même en l'abordant, d'une totale déconnexion par rapport à la situation économique d'aujourd'hui. On a un sentiment de dissociation entre ce juridisme imperturbable et la réalité d'une économie en crise grave, d'un marché du travail sinistré, d'une cohorte d'actionnaires plus ou moins ruinés, de faillites à scandale, etc. Avec constance et détermination, la minorité que je représente s'est efforcée de saisir quelque chose de ces réalités dans la loi, mais avec une constance comparable, la majorité a rétorqué que cette loi n'est pas le lieu où les problèmes de l'emploi et de la marche de l'économie peuvent être traités. Même le cas *Swissair* est récusé, déclaré sans rapport avec la loi, quand bien même la compagnie *Swiss* représente une sorte de fusion ou de transfert de patrimoine.

On cherchera donc en vain dans cette loi une réflexion sur les restructurations d'entreprises, sur leur impact sur l'emploi, sur les risques de concentration ou de délocalisation. Vous vous intéressez à la position des travailleurs? Allez voir du côté du Code des obligations. Voulez-vous prendre des mesures pour éviter des concentrations? Adressez-vous à la loi sur les cartels. Voulez-vous apporter plus de rigueur et de transparence dans l'établissement des comptes? Prenez-vous-en à la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite ou à la future loi sur l'établissement des comptes. Avec la loi sur la fusion, nous sommes dans le domaine du droit privé et elle se refuse clairement à être un instrument de politique économique.

Elément révélateur dont mes préopinants ont déjà parlé, le premier projet ne mentionnait même pas la protection des travailleurs et ne comportait aucune disposition dans ce sens. C'est le résultat de la consultation qui a amené le Conseil fédéral à introduire quelques dispositions sur ce sujet. A partir de là, d'ailleurs, nous nous sentons légitimés à utiliser cette ouverture pour concrétiser notre souci de cerner de plus près la réalité.

Nous nous sommes d'ailleurs aperçus en commission que dès qu'on touche aux points sensibles de notre politique économique, c'est la liberté économique garantie par la Constitution fédérale qui est invoquée comme bouclier, et non pas la pureté juridique de la loi. En fait, l'enjeu de la loi

est d'assurer le maximum de liberté aux entreprises pour se restructurer ou modifier leur forme juridique, tout en assurant un minimum de protection aux créanciers et aux actionnaires et finalement aussi aux travailleurs. Nous avons le sentiment que le souci de la liberté l'emporte largement sur le reste. J'en veux pour preuve les possibilités offertes aux associations pour se transformer en fondations, peut-être au détriment des droits des sociétaires, et surtout les énormes allègements formels accordés aux PME, dont la définition est très large.

De plus, le fait que cette problématique est fragmentée, dispersée dans plusieurs lois, verrouille les possibilités de changement, car il faudrait les répercuter dans toutes les autres lois. Mais cette objection nous apparaît comme un prétexte à ne rien changer parce qu'en effet, après toute révision de loi, il est toujours proposé les modifications du droit en vigueur que la nouvelle loi entraîne, et il n'est pas mauvais que les choses soient dites deux fois, dans l'un et l'autre texte.

Le Conseil fédéral d'ailleurs a introduit lui-même dans le projet de loi sur la fusion des dispositions qui ne concordent pas avec le droit en vigueur, par exemple la sanction prévue en cas de non-respect de la consultation. Donc, malgré les apparences, bien que ce projet ait été confié aux juristes de la Commission des affaires juridiques plutôt qu'aux économistes de la Commission de l'économie et des redevances, il comporte des enjeux concrets de grande importance.

Présentée comme non politique – ce qui est le comble pour une loi traitée dans ce Parlement –, mais comme un texte de droit privé, cette loi concerne cependant aussi les fusions, scissions, transferts de patrimoine, bref la privatisation de fondations ou d'institutions de droit public ou d'institutions de prévoyance.

Nous ne nous laissons pas endormir par l'aspect juridique formel des choses: les restructurations d'entreprises ont des répercussions concrètes sur le paysage économique et surtout sur la vie quotidienne des employés. Nous en avons des exemples tous les jours. C'est pour ces raisons que la minorité vous présente plusieurs propositions.

En conclusion, je signalerai encore que, dans sa loi de modernisation sociale, la France a pris toute une série de mesures pour la sauvegarde de l'emploi. Elle songeait même à interdire les licenciements collectifs pour les entreprises saines qui fusionnent pour rentabiliser leur capital. Nous n'allons pas jusque-là.

C'est pourquoi le groupe écologiste vous demande d'entrer en matière et de soutenir les propositions de minorité que nous vous soumettrons dans l'examen de détail.

Gutzwiller Felix (R, ZH): Im Namen der FDP-Fraktion bitte ich Sie, auf dieses wichtige Gesetz einzutreten. Wir sind froh, dass wir es jetzt endlich beraten können. Die Wirtschaft wartet auf die hier vorgesehenen Klärungen und Erleichterungen.

Sie haben es teilweise von meinen Vorrednerinnen und Vorrednern schon gehört: Das Ziel dieses Gesetzes ist eine Vereinfachung der Verfahren bei Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen von Gesellschaften. Es soll also eine grössere Beweglichkeit der Rechtsformen ermöglichen und damit klar die Rahmenbedingungen für den schweizerischen Wirtschaftsstandort verbessern.

Das neue Gesetz regelt teilweise bisher bestehende Vorschriften im Obligationenrecht, ergänzt sie und schliesst gewisse Regelungslücken. Es regelt vor allem die Fusionen für sämtliche Handelsgesellschaften, Genossenschaften, Vereine und Stiftungen. Es soll zudem die Neustrukturierung von Unternehmen durch die Einführung des Rechtsinstitutes der Spaltung erleichtern.

Wichtig erscheint uns auch, dass sich das Gesetz ausserdem auf grenzüberschreitende Vorgänge erstreckt, das heisst auf solche, an denen Gesellschaften mit Sitz in verschiedenen Staaten beteiligt sind. Erfasst werden schliesslich Fusionen und Umwandlungen, die der Überführung von Instituten des öffentlichen Rechtes in Gesellschaften des

Privatrechtes dienen, beispielsweise also die Umwandlung von Kantonalbanken in Aktiengesellschaften.

Wir möchten jetzt schon darauf hinweisen, dass die Kommission diese Arbeiten genutzt hat, um gleichzeitig eine Teilrevision des Obligationenrechtes für eine Änderung des Nationalitäts- und Wohnsitzregelungsrechtes für Verwaltungsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft vorzulegen. Diese Änderung ist aufgrund der bilateralen Abkommen mit der EU notwendig; sie erfordern eine neue Regelung. Damit soll auf das Nationalitätserfordernis für Verwaltungsratsmitglieder und auf das Wohnsitzerfordernis für Verwaltungsratsmitglieder oder Direktoren verzichtet werden. Sie haben gesehen, dass es hierzu einen abweichenden Antrag unseres Kollegen Steiner gibt.

Wir möchten schon hier festhalten, dass uns diese Öffnung der Erfordernisse für den Verwaltungsrat wichtig erscheint und dass wir hier keinen Schritt zurück tun möchten.

In welchem Umfeld positioniert sich nun diese Vorlage? Für die FDP ist klar, dass die Vorlage auch im Kontext der von uns formulierten Wachstumsstrategie zu sehen ist. Diese Wachstumsstrategie ist ja Gegenstand der dringlichen Interpellation 03.3029, die nächste Woche in diesem Saal diskutiert wird. Seit Jahren weist die FDP darauf hin, dass die Schweiz das tiefste Wachstum der OECD-Länder aufweist. Zu einer Wachstumsstrategie gehört auch, dass Wachstumsbarrieren konsequent abgebaut werden. Die Wirtschaft ist darauf angewiesen, dass sie sich den sich rasch verändernden Verhältnissen rasch und einfach anpassen kann. Das gilt gerade für KMU, für die verschiedene Erleichterungen bei Fusionen vorgesehen sind.

In der letzten Zeit haben verschiedene Fusionen von Unternehmen – aber auch Umwandlungen oder Abspaltungen – offen gelegt, wie unbefriedigend die aktuelle Rechtsunsicherheit ist. Die Vorlage schafft nach unserer Einschätzung die nötige Klarheit. Sie schafft zudem attraktive Rahmenbedingungen im Gesellschaftsrecht, auch im Vergleich zu Konkurrenzstandorten im Ausland.

Ich nehme eine kurze politische Beurteilung vor: Die Kommission hat dieses Gesetz ohne Gegenstimme angenommen. Die Kommissionsmehrheit folgte im Wesentlichen den Beschlüssen des Ständerates. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Kommissionsminderheit konsequent versucht hat, Anliegen der Mitarbeiter – Mitsprache, Mitgestaltung und weitere Erschwernisse – einzubauen. Diese Anliegen finden Sie konsequent in den Anträgen der Minderheit. Diese Anliegen haben unserer Ansicht nach zu Recht nur eine Minderheit gefunden, denn einer der wichtigsten Standortfaktoren in der Schweiz ist der flexible Arbeitsmarkt. Das Fusionsgesetz wäre ganz sicher nicht der Ort, in dem diese Anliegen umgesetzt werden sollten. Das Gesetz soll Fusionen und Ähnliches erleichtern, aber sicher nicht erschweren.

Die FDP-Fraktion wird bei den Artikeln 2 bis 68 denn auch konsequent die Anträge der Mehrheit unterstützen. Wir sind zudem der Meinung, dass es falsch wäre, dem Bundesrat die neue Kompetenz zu geben, grenzüberschreitende Unternehmenszusammenschlüsse zu untersagen – wie das eine Minderheit beantragt – für den Fall, dass «überwiegende öffentliche Interessen» dagegen sprechen sollten. Das Kartellgesetz ist hier betroffen. Auch dies wäre ein Erschwernis: Man kann sich kaum ausdenken, was es bedeuten würde, wenn bei jedem grenzüberschreitenden Unternehmenszusammenschluss darüber entschieden werden müsste, was nun im öffentlichen Interesse ist und was nicht. Dieser Verwischung von privaten und staatlichen Aufgaben werden wir uns entgegenstellen.

Schliesslich sind wir der Meinung, dass dieses Gesetz steuerneutral ausgestaltet werden soll. Die Erleichterungen im Gesellschaftsrecht sollen nicht einfach durch steuerrechtliche Massnahmen auf der anderen Seite de facto wieder rückgängig gemacht werden. Zu diesen Massnahmen gehört die Unterstützung des Antrages der Minderheit bei Artikel 102a. Wir werden dort gemäss Mitbericht der WAK-NR klar davon absehen, die Erhebung von kantonalen oder kommunalen Handänderungsabgaben bei Umstrukturierungen

einzuführen. Sie wissen, dass dies gerade in einigen welschen Kantonen heute die Regel ist. Wir glauben aber, dass diese Hinderungsgründe für Fusionen abgeschafft werden sollten; es sollte den Kantonen bei solchen Umstrukturierungen untersagt sein, Handänderungssteuern zu erheben. Selbstverständlich bleiben kostendeckende Gebühren vorbehalten. Es ist zudem zu vermerken, dass die Kantone eine entsprechende Übergangsfrist erhalten.

Weiter gehört dazu das Bundesgesetz über die Stempelabgaben. Es ist uns klar, dass hier ein relativ wichtiger Steuerbetrag von schätzungsweise 40 bis 60 Millionen Franken zur Debatte steht. Wir glauben aber mit dem Ständerat und der Mehrheit der Kommission, dass auch hier die Entlastung bei Emissionsabgaben auf Beteiligungsrechten ausgesprochen werden soll, die bei der Umwandlung einer Gesellschaft ohne juristische Persönlichkeit – einer Stiftung, eines Vereins oder eines Unternehmens des öffentlichen Rechtes – geschaffen werden.

Wir werden bei der Detailberatung noch auf Einzelheiten eintreten.

Im Namen der FDP-Fraktion beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und bei den Artikeln 2 bis 68 konsequent den Mehrheitsanträgen zu folgen, welche die Erleichterungen des Gesetzes beibehalten und keine neuen Erschwernisse einführen wollen. Ich möchte Sie im Übrigen bitten, bei den genannten Ausnahmen – insbesondere bei der Steuerneutralität, aber auch bei der Erhebung der Handänderungssteuern – den Minderheitsanträgen zu folgen.

Le président (Christen Yves, président): Die evangelische und unabhängige Fraktion lässt mitteilen, dass sie auf die Vorlage eintreten wird.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Die heutigen Schwierigkeiten, die wir in der Wirtschaftswelt haben, führen uns deutlich vor Augen, wie wichtig es ist, dass Unternehmen sich auch wandelnden Bedingungen anpassen können. Während die Wirtschaft von einem massiven Umbruch gekennzeichnet ist, ist die heutige Regelung des Gesellschaftsrechtes auf herkömmliche, statische Verhältnisse ausgerichtet, und das heisst, dass für eine Anpassung der juristischen Unternehmensstrukturen heute noch klare gesetzliche Grundlagen fehlen. Mit dem Fusionsgesetz legt Ihnen der Bundesrat eine umfassende Neuordnung der Reorganisation von Unternehmen vor. Dabei geht es im Wesentlichen um Folgendes:

1. es sollen zeitgerechte Instrumente für die Wirtschaft zur Verfügung gestellt werden;
2. es soll die erforderliche Rechtssicherheit für Restrukturierungen geschaffen werden;
3. es soll dabei der Rechtsschutz aller Beteiligten und Betroffenen gewährleistet werden, so insbesondere der Schutz von Minderheiten unter den Gesellschaftern und auch der Schutz der Arbeitnehmer.

Die Schutzvorschriften dürfen Erneuerungsprozesse jedoch nicht blockieren. Für das wirtschaftliche Überleben eines Unternehmens kann es schlicht unerlässlich sein, die Strukturen auch den geänderten Verhältnissen anpassen zu können.

Der Entwurf des Bundesrates beruht auf einer sehr sorgfältigen Abwägung der involvierten Interessen und stellt eine ausgewogene Regelung dar. Anders als man dies aus dem Kurztitel des Gesetzes, nämlich Fusionsgesetz, ableiten könnte, wird das Fusionsgesetz keineswegs einseitig Fusionen, das heisst der wirtschaftlichen Konzentration, Vorschub leisten. Die zentralen Neuerungen des Gesetzes liegen vielmehr bei den Rechtsinstituten der Spaltung und der Vermögensübertragung. Der Entwurf bringt daher gerade für eine wirtschaftliche Dekonzentration interessante, neue Möglichkeiten.

Der Gesetzentwurf will also Firmenzusammenschlüsse weder fördern noch verhindern. Es kann und darf nicht Sinn dieses privatrechtlichen Gesetzes sein, strukturpolitische Ziele zu verfolgen. Staatliche Eingriffe in den Strukturwandel

sind aus nationalökonomischer Sicht problematisch. Will man einen Strukturwandel bremsen, der durch die Marktkräfte bewirkt wird, so wirkt sich dies auf längere Sicht kontraproduktiv aus. Entsprechende Interventionen können die wirtschaftliche Entwicklung der Erneuerung auch in gefährlicher Weise lähmen. Das Ziel des Fusionsgesetzes liegt deshalb nicht in wirtschaftspolitischen Eingriffen, sondern vielmehr darin, der Wirtschaft die rechtlichen Instrumente zur Verfügung zu stellen, die es dann eben den einzelnen Unternehmen erlauben sollen, ihr Rechtskleid optimal auszugestalten, dies auch dann, wenn sich die Verhältnisse und Bedürfnisse wandeln. Eine verbesserte Flexibilität bei den Rechtsformen entspricht auch den gesamtökonomischen Interessen, und sie kann auch erheblich zur Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz beitragen.

Ich möchte das vorliegende Gesetzgebungsprojekt an dieser Stelle auch noch in einen etwas weiteren Zusammenhang rücken. Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Dynamik in unserer Wirtschaft hat das EJPD aktiv eine umfassende Überarbeitung des Wirtschaftsrechtes in Angriff genommen. Nach dem Fusionsgesetz bildet eine Totalrevision des Rechtes der GmbH das nächste Etappenziel. Auch dieses Grossprojekt befindet sich bereits seit Ende 2001 in der Hand Ihrer Kommission für Rechtsfragen.

Im Frühling des nächsten Jahres werden wir Ihnen die Botschaft für eine Neuregelung der Rechnungslegung und der Revision unterbreiten. Angesichts der vielen konkreten Probleme in der Schweiz und im Ausland verfolge ich dieses Projekt mit höchster Priorität. Dennoch gilt es, eine seriöse und funktionierende Regelung sicherzustellen. Allerdings erwarten uns auch hier noch einige Knacknüsse, namentlich auch im Verhältnis zum Steuerrecht.

In einem weiteren wichtigen Schritt gilt es, das Aktienrecht, gute zehn Jahre nach der Revision von 1991, wieder eingehend zu überprüfen; dies einerseits mit Blick auf neue Bedürfnisse, andererseits aber auch veranlasst durch verschiedene Vorkommnisse in der Wirtschaft. Die neuerliche Revision des Aktienrechtes wird vor allem zwei Pfeiler aufweisen. Einerseits soll ein System nennwertloser Aktien eingeführt werden, und es gilt, Möglichkeiten zur Flexibilisierung des Aktienkapitals zu schaffen und die Regelung der Generalversammlung der technischen Entwicklung anzupassen und zu modernisieren. Zum anderen wird die Corporate Governance in der Aktiengesellschaft überdacht. Da werden sowohl die gesellschaftsinterne Kontrolle wie die externe Kontrolle zu stärken sein. Wir werden nächstes Jahr einen innovativen und auch recht umfassenden Vorentwurf für eine Revision des Aktienrechtes in die Vernehmlassung geben. Sie sehen also, dass das Fusionsgesetz nur den ersten Baustein eines modernen und auf die veränderten Bedürfnisse ausgerichteten Gesellschaftsrechtes darstellt. Es folgt noch mehr.

Die derzeit angegangenen Projekte sind umso beachtlicher, als man weiss, dass das Gesellschaftsrecht zwischen 1936 und 1991 ganze 55 Jahre lang unverändert geblieben ist. Es wäre aber ein Fehler, jetzt in das pure Gegenteil zu verfallen und das Gesellschaftsrecht in «aktionistischer» Weise hektisch den wechselnden Schlagzeilen unserer Zeitungen anzupassen. Denn gerade im Gesellschaftsrecht ist die innere Kohärenz, die Konzeption der Rechtsformen, von besonderer Bedeutung.

Ich möchte auch noch betonen, dass die Wirtschaft auf ein verlässliches Recht angewiesen ist. Das bedingt unter anderem auch Stetigkeit in der Rechtsordnung. Ein Hüft und Hott mit vielen verschiedenen kurzfristigen und allenfalls sogar kurzfristigen Änderungen ist unbedingt zu vermeiden.

Die Ausarbeitung von umfassend konzipierten Lösungen braucht etwas mehr Zeit, was allerdings weniger telegen ist als das Herausbrechen der jeweils gerade aktuellen Sachfragen aus ihren Gesamtzusammenhängen. Für sachlich stimmige, dauerhafte Lösungen ist der Blick auf das Ganze aber unentbehrlich. Ich werde diese Projekte rasch vorantreiben, so rasch, wie dies eben sachlich möglich und auch sinnvoll ist.

Ich komme zurück zum Fusionsgesetz: In der Vernehmlassung wurde das Gesetz ungewöhnlich gut aufgenommen. Ihre vorberatende Kommission schlägt einige Änderungen vor, denen ich fast überall zustimmen kann. Ich freue mich auch ganz besonders darüber, dass die Regelung der Vermögensübertragung noch während unseren parlamentarischen Beratungen bereits durch ein anderes Land übernommen wird: Luxemburg beabsichtigt nämlich die integrale Übernahme der entsprechenden Bestimmungen. In diesem Sinne bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Gross Jost (S, TG), für die Kommission: Frau Ménétrety-Savary, wir sind uns einig – die Kommission hat hier keine abweichende Meinung –, dass dieses Bundesgesetz nicht in einem luftleeren politischen oder wirtschaftlichen Raum entstanden ist. Aber der «Megasprung» dieser Vorlage ist bereits im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens geschehen, als der Bundesrat konsequent die Arbeitnehmerkonsultation als substanziellen Beitrag zur Umstrukturierung der Unternehmung ins Gesetz eingebaut hat. Ich würde sagen: Selten ist der Bundesrat gelehriger gewesen, selten hat er schneller auf das reagiert, was im Vernehmlassungsverfahren diesbezüglich an Vorschlägen gekommen ist. Das ist auch weitgehend ins Gesetz eingeflossen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

**Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung
Loi fédérale sur la fusion, la scission, la transformation et le transfert de patrimoine**

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Ménétrety-Savary, Fehr Hans-Jürg, Garbani, Gross Jost, Zanetti)

Bst. e

....

3. 100 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;

Antrag Thanei

Bst. h

h. Gesellschaft mit beschränkter Haftung; die Versammlung der Mitglieder im Verein oder die Delegiertenversammlung, wenn die Statuten anstelle der Mitgliederversammlung eine Delegiertenversammlung vorsehen.

Art. 2

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Ménétrety-Savary, Fehr Hans-Jürg, Garbani, Gross Jost, Zanetti)

Let. e

....

3. moyenne annuelle de 100 emplois à plein temps;

*Proposition Thanei**Let. h*

h. société à responsabilité limitée; l'assemblée des membres de l'association ou l'assemblée des délégués, lorsque les statuts prévoient une assemblée des délégués au lieu d'une assemblée des membres.

Ménétrety-Savary Anne-Catherine (G, VD): La définition qui est donnée ici des petites et moyennes entreprises est particulièrement extensive, notamment sur le critère du nombre d'emplois puisqu'on va jusqu'à 200 emplois. Selon les statistiques récentes, on compte en Suisse quelque 320 000 entreprises, dont le 99,5 pour cent ont moins de 200 emplois, c'est-à-dire sont des petites ou moyennes entreprises selon cette définition. C'est dire que la loi que nous discutons ici ne concerne en fait complètement que 1334 entreprises sur les 320 000 que compte la Suisse. A la limite, on pourrait presque dire que cette loi est un leurre en ce sens que le 99,5 pour cent des entreprises, si elles le souhaitent et si les actionnaires sont d'accord, ne sont pas concernées par les exigences de procédure décrites par le menu dans ce pavé de 88 pages!

Plus concrètement, «les petites et moyennes entreprises peuvent renoncer à établir un rapport de fusion» – c'est à l'article 14 –, un rapport de fusion qui, entre autres, justifierait du point de vue juridique et économique les buts et les conséquences de la fusion ou les répercussions de celle-ci sur les travailleurs et travailleuses. Elles pourraient renoncer également à faire «vérifier le contrat de fusion, le rapport de fusion et le bilan sur lequel se base la fusion par un réviseur particulièrement qualifié» – cela, c'est à l'article 15. Elles pourraient même renoncer à consulter l'ensemble des sociétaires, à moins qu'ils le demandent – c'est à l'article 16. Mais pour que les actionnaires demandent à être consultés, encore faut-il premièrement qu'ils soient informés des projets de fusion, et deuxièmement qu'ils veuillent bien s'intéresser à la marche de l'entreprise dont ils sont actionnaires, ce qui est loin d'être toujours le cas. Quand on sait que cette loi a été élaborée au nom de la sécurité du droit, on ne peut que s'étonner de cette grande tolérance!

J'ajoute que la législation des pays de l'Union européenne n'accorde pas de traitement particulier ni d'allègement aux petites et moyennes entreprises. Par ailleurs, si le chiffre de 200 emplois correspond à celui qui figure dans le Code des obligations pour l'obligation de faire appel à un réviseur particulièrement qualifié, c'est plutôt la limite de 100 emplois qu'on voit généralement figurer dans les définitions de petites et moyennes entreprises, notamment pour ce qui concerne l'obligation d'établir un plan social.

La minorité vous propose donc, très modestement, d'en rester à cette limite de 100 emplois. Cet amendement, vous l'aurez compris, n'est pas d'une portée cosmique, mais il oblige simplement 1500 entreprises de plus à se plier aux exigences prévues par la loi, à consulter leurs actionnaires et à accorder de ce fait une protection accrue aux créanciers, aux actionnaires minoritaires, voire aux travailleurs. Nous vous demandons donc de soutenir cette proposition de minorité et de définir les PME avec une limite à 100 emplois au lieu de 200.

Le président (Christen Yves, président): Der Antrag Thanei zu Artikel 2 Buchstabe h wird zusammen mit den Artikeln 18 und 19 behandelt.

Gutzwiller Felix (R, ZH): Wir möchten Ihnen hier sehr ans Herz legen, bei der Fassung der Mehrheit zu bleiben. Wenn Sie KMU-freundlich abstimmen wollen, dann müssen Sie – darum bitte ich Sie – der Mehrheit folgen. Die Minderheit setzt die Schwelle der Erleichterungen für KMU bei Fusionen und Umwandlungen herunter. Sie wollen sie sicher bei den Kriterien, die im Entwurf enthalten sind, insbesondere beim Kriterium der 200 Vollzeitstellen, belassen.

Wir müssen darauf hinweisen, dass es hier um die Frage geht: Welche Erleichterungen sollen KMU haben? Ich er-

wähne es noch einmal: Dieses Gesetz dient der Erleichterung von Umwandlungen verschiedenster Art, gerade auch im Bereich der KMU. Es ist deshalb nicht sinnvoll – in der Optik der Intention dieses Gesetzes –, diese Schwelle herabzusetzen. Die Erleichterungen werden im rasch sich verändernden wirtschaftlichen Umfeld heute gebraucht.

Wir bitten Sie deshalb klar, den Antrag der Minderheit abzulehnen und bei der Fassung der Mehrheit zu bleiben. Die Fassung der Mehrheit, ich unterstreiche es nochmals, ist die KMU-freundliche Fassung.

Cina Jean-Michel (C, VS), pour la commission: L'article 2 lettre e contient une définition des petites et moyennes entreprises (PME) qui se fonde notamment sur le total du bilan, le chiffre d'affaires et la moyenne annuelle du nombre d'employés. Pour être qualifiée de PME au sens de la loi sur la fusion, l'entreprise ne doit pas dépasser deux des trois critères suivants: pendant les deux exercices qui précèdent la décision de fusion, de scission ou de transformation, total du bilan de 20 millions de francs, chiffre d'affaires de 40 millions de francs et moyenne annuelle de 200 emplois à plein temps.

Les entreprises qui remplissent les conditions de la définition peuvent bénéficier de certains allègements. Ceux-ci portent sur l'établissement d'un rapport de fusion, la vérification de la fusion par un réviseur et le droit de consultation des associés. Des allègements similaires sont également prévus en matière de scission et de transformation.

La minorité Ménétrety-Savary veut changer à la lettre e chiffre 3 le critère du nombre d'emplois. Elle veut réduire la moyenne annuelle de 200 emplois à 100 emplois. Ce changement aurait comme incidence que moins d'entreprises pourraient profiter des allègements énumérés auparavant.

La majorité de la commission estime qu'il ne faut pas soumettre les PME de notre pays à une bureaucratie inappropriée et qu'il faut renoncer à réduire la moyenne d'emplois à 100. La loi sur la fusion vise justement et prioritairement les grandes entreprises.

Par 13 voix contre 6 et avec 1 abstention, la commission vous invite à rejeter la proposition de minorité.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 78 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 48 Stimmen

Le président (Christen Yves, président): Über den Antrag Thanei zu Buchstabe h wird bei Artikel 18 entschieden.

Art. 3–5*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 6***Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Ménétrety-Savary, Fehr Hans-Jürg, Gross Jost, Thanei, Zanetti)

Abs. 2

.... eine Bestätigung einer unabhängigen, besonders befähigten Revisionsstelle einreichen, wonach die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllt ist. Die Revisionsstelle darf für die fusionierenden Unternehmungen keinen Auftrag erfüllt haben.

Art. 6*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Ménétreay-Savary, Fehr Hans-Jürg, Gross Jost, Thanei, Zanetti)

Al. 2

... une attestation d'un organe de révision indépendant particulièrement qualifié, qui n'a exercé aucun mandat pour les entreprises qui fusionnent, selon laquelle ...

Ménétreay-Savary Anne-Catherine (G, VD): Ici, il s'agit d'un problème qui est reconnu comme un problème important par tout le monde, c'est-à-dire l'indépendance des organes de révision. Ce problème a déjà fait couler beaucoup d'encre et des flots de paroles. D'ailleurs, on en reparlera encore prochainement à propos de l'initiative parlementaire Strahm 02.405.

Des scandales récents ont mis en évidence la responsabilité des sociétés de révision dans la déconfiture frauduleuse de sociétés comme Enron, mais aussi dans la faillite de Swissair et, plus récemment, dans les turbulences qu'ont dû traverser les banques cantonales de Genève ou du canton de Vaud. Chaque fois le problème est le même: dissimulation des problèmes, silence gardé sur les risques, comptes manipulés. Pour ces raisons, la fiduciaire Ernst & Young se voit réclamer 3 milliards de francs par l'Etat de Genève. Elle fait l'objet d'une plainte pénale déposée par la Commission des banques.

Trop proches de leurs mandants, chargées par eux de bien d'autres missions que la révision des comptes, les sociétés d'audit épousent leurs intérêts et perdent parfois leur indépendance. Tout le monde est d'accord que le problème est grave et qu'il faut faire quelque chose, mais personne ne sait exactement quoi.

La proposition que la minorité présente ici ne prétend pas régler le problème dans tous les cas et dans son ensemble. Mais j'attire votre attention sur le fait qu'il s'agit d'un cas particulièrement délicat puisqu'on parle de la fusion d'entreprises qui sont fortement endettées. Il est donc extrêmement important, dans de tels cas, que le partenaire reprenant puisse agir dans la transparence et avec une certaine sécurité.

Nous vous proposons donc un critère simple pour assurer l'indépendance des réviseurs externes, à savoir le fait de n'avoir exercé aucun mandat pour les entreprises qui fusionnent. A cet égard, on peut mentionner à titre d'exemple la loi américaine récente Sarbanes-Oxley qui prévoit un conseil de surveillance des sociétés d'audit, ainsi que l'interdiction des missions de conseil pour un client dont on vérifie les comptes.

La majorité de la commission fait valoir que l'expression «réviseur particulièrement qualifié» signifie en principe indépendant, c'est-à-dire que ce n'est pas celui qui contrôle les comptes habituellement. Mais à notre sens, cela ne suffit pas à garantir l'indépendance puisque d'autres mandats auraient pu être exercés précédemment.

A l'appui de cette thèse, je voudrais attirer votre attention sur l'article 13 alinéa 1er lettre h selon la version du Conseil des Etats, qui dit que le contrat de fusion doit mentionner «tout avantage particulier attribué aux membres d'un organe de direction ou d'administration, aux associés gérants ou aux réviseurs». Voilà qui est révélateur de l'intérêt que peuvent avoir les réviseurs à ne pas trop déplaire à leurs mandants. La commission a corrigé le tir en excluant les réviseurs de la liste des gens qui peuvent recevoir des avantages financiers, mais le fait qu'ils ne figurent plus dans l'inventaire du contrat de fusion ne garantit pas qu'ils ne reçoivent rien. C'est d'ailleurs la raison pour laquelle la commission n'a pas biffé la lettre entière, dans l'idée que si des parachutes dorés sont attribués aux membres de la direction ou de l'administration, autant qu'ils soient transparents et qu'ils figurent dans le contrat.

Mais, pour en revenir aux réviseurs, je pourrais encore citer les directives européennes sur les fusions de sociétés, qui prévoient qu'«un ou plusieurs experts indépendants désignés ou agréés par une autorité judiciaire ou administrative

examinent le projet de fusion et établissent un rapport écrit destiné aux actionnaires».

Nous n'allons donc pas aussi loin et vous pouvez soutenir, à l'article 6 alinéa 2, la minorité qui vous propose juste un critère supplémentaire pour garantir l'indépendance des réviseurs.

Leuthard Doris (C, AG): Ich führe nicht nochmals eine Grundsatzdebatte; das Eintreten war ja unbestritten. Aber ein paar Worte im Hinblick auf diesen Antrag sind schon noch in einen grösseren Zusammenhang zu stellen.

Es muss nach Ansicht der CVP-Fraktion ein Ziel dieser Vorlage sein, der Dynamik der Wirtschaft gerecht zu werden und Umstrukturierungen neu allen Handelsgesellschaften, also auch Kleinunternehmen statt nur Aktiengesellschaften, zu ermöglichen. Damit ist sichergestellt, dass in der Praxis die idealste Rechtsform gewählt werden kann, je nach der Zusammensetzung der Gesellschafter, der Branche und der Umsatzmodalitäten. Es ist konsequent, wenn man dabei den Vorgang der Fusion usw. auch unter Gesellschaften mit unterschiedlichen Rechtsformen zulässt. Gerade für die KMU eröffnen sich neue Möglichkeiten, neue Spielräume, welche die CVP begrüsst und unterstützt, weil sie sich auf die Wirtschaft positiv auswirken.

Wir lehnen deshalb Bestimmungen, welche solche Umstrukturierungen behindern, konsequent ab, weil sie schlussendlich wachstumsfeindlich sind. Der Minderheitsantrag Ménétreay-Savary ist ein solcher Antrag. Wir werden die ganze Problematik der Unabhängigkeit des Revisorates im Rahmen der Parlamentarischen Initiative Strahm bzw. der zu unterstützenden Minderheit Randegger breit diskutieren. Die CVP ist für die grösstmögliche Unabhängigkeit des Revisorates. Gerade bei KMU ist dies aber nicht möglich; es ist unsinnig, wenn das Revisorat nicht auch beratend für die Gesellschaft tätig sein kann. Bei börsenkotierten, bei grossen Unternehmungen ist die Ausgangslage anders; das gilt auch für das Interesse von Gesellschaftern und Gläubigern. Hier macht eine strikte Trennung zwischen Revisions- und Beratungstätigkeit Sinn, nicht aber bei KMU, wo die Interessenlage anders ist.

Weil der Antrag der Minderheit Ménétreay-Savary nicht zwischen diesen beiden Kategorien differenziert, ist er abzulehnen.

Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Le président (Christen Yves, président): Die FDP-Fraktion unterstützt den Antrag der Mehrheit.

Cina Jean-Michel (C, VS), pour la commission: L'article 6 alinéa 2 selon la majorité prévoit que «l'organe supérieur de direction ou d'administration doit présenter à l'office du registre du commerce une attestation d'un réviseur particulièrement qualifié», si une des sociétés qui fusionne présente une perte en capital ou est surendettée. Dans ce cas précis, la fusion ne peut avoir lieu que si l'autre société avec laquelle elle fusionne «dispose de fonds propres librement disponibles équivalant au montant du découvert et, le cas échéant, du surendettement» (al. 1er).

La minorité Ménétreay-Savary demande que le critère d'indépendance que doit remplir l'organe de révision soit précisé. Concrètement, l'organe de révision ne doit avoir exercé «aucun mandat pour les entreprises qui fusionnent».

Toutefois, aujourd'hui déjà, le réviseur doit être indépendant, conformément à l'article 727c du Code des obligations, qui s'applique par analogie. Le réviseur doit être indépendant de la société, des membres de son organe d'administration, voire d'un associé majoritaire. En outre, le réviseur ne peut être au service de la société soumise à révision, ni exécuter pour elle des travaux incompatibles avec son mandat de vérification.

Il convient de ne pas étendre les exigences du droit actuel en demandant, sans limite de temps, que le réviseur n'ait exercé aucun mandat pour les entreprises qui fusionnent. Une telle exigence d'indépendance de l'organe de révision sort du cadre du projet de loi sur la fusion. D'un point de vue

systematique, il conviendra de discuter et, le cas échéant, de redéfinir les exigences d'indépendance du réviseur lors des délibérations relatives à la future loi sur le droit comptable. Le message du Conseil fédéral à ce sujet doit être remis au Parlement dans le courant du premier semestre 2004.

La commission vous propose, par 9 voix contre 5 et avec 1 abstention, de rejeter la proposition de minorité Ménétrety-Savary.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Ich bin mit der Minderheit einig, dass eine grundlegende Überprüfung der Frage der Unabhängigkeit der Revisionsstelle angezeigt ist. Ich habe das bereits auch beim Eintreten so in den Gesamtzusammenhang gestellt. Dieses Thema der Unabhängigkeit der Revisionsstelle muss aber generell angegangen werden, und aus Gründen der Systematik wäre es auch nicht angebracht, die Unabhängigkeit der Revisionsstelle im Fusionsgesetz anders zu definieren als im Obligationenrecht. Andere Prüfungen, zum Beispiel die Prüfung bei der Kapitalerhöhung, sind von ebenso grosser Bedeutung wie die hier zur Debatte stehende Überprüfung bei einer Fusion. Ich habe auch bereits beim Eintreten erwähnt, dass der Bundesrat im ersten Semester des nächsten Jahres dem Parlament eine Vorlage zu einer Neukonzeption des Rechnungslegungsrechtes vorlegen wird. Die Frage der Unabhängigkeit der Revisionsstelle wird Gegenstand dieser Vorlage sein.

Der Minderheitsantrag ist nicht auf die kommende Neuregelung der Unabhängigkeit abgestimmt. Er geht weit und ist möglicherweise, insbesondere für die KMU, auch nicht praxisgerecht. Aus einer Sonderregelung der Unabhängigkeit im Fusionsgesetz können sich zudem auch Interpretationsprobleme für die allgemeine Regelung im Obligationenrecht ergeben.

Ich bitte Sie daher, die Kommissionmehrheit zu unterstützen und den Minderheitsantrag abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 69 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 55 Stimmen

Art. 7–12

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 13

Antrag der Kommission

Abs. 1

....

h. und Gesellschaftern gewährt wird;

....

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 13

Proposition de la commission

Al. 1

....

h. ou d'administration ou aux associés gérants;

....

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 14–16

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 17

Antrag der Kommission

Titel

Veränderungen im Vermögen

Abs. 1

.... darüber informieren.

Abs. 2

Die obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane aller beteiligten Gesellschaften prüfen, ob der Fusionsvertrag abgeändert werden muss oder ob auf die Fusion zu verzichten ist; trifft dies zu, so müssen sie den Antrag auf Genehmigung zurückziehen. Andernfalls müssen sie in der Generalversammlung begründen, warum der Fusionsvertrag keiner Anpassung bedarf.

Art. 17

Proposition de la commission

Titre

Modifications du patrimoine

Al. 1

.... qui fusionnent.

Al. 2

Les organes supérieurs de direction ou d'administration de l'ensemble des sociétés qui fusionnent doivent examiner si le contrat de fusion doit être modifié ou s'il y a lieu de renoncer à la fusion et, le cas échéant, retirer la proposition d'approbation du contrat de fusion. Au cas contraire, ils doivent justifier lors de l'assemblée générale pourquoi le contrat de fusion ne nécessite pas d'être adapté.

Angenommen – Adopté

Art. 18

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Thanei

Abs. 1 Bst. e

e. bei Vereinen mindestens drei Viertel der an der Generalversammlung oder Delegiertenversammlung anwesenden Mitglieder oder Delegierten.

Art. 18

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Thanei

Al. 1 let. e

e. pour les associations, les trois quarts au moins des membres ou des délégués présents à l'assemblée générale ou à l'assemblée des délégués.

Art. 19

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Thanei

Abs. 1

Vereinsmitglieder können innerhalb von zwei Monaten nach dem Fusionsbeschluss frei aus dem Verein austreten.

Art. 19

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Thanei

Al. 1

Les membres de l'association sont libres de quitter cette dernière dans les deux mois qui suivent la décision de fusion.

Thanei Anita (S, ZH): Nachdem bis jetzt vonseiten der FDP- und auch der CVP-Fraktion von Flexibilisierung und von Vereinfachung der Umstrukturierungen die Rede ist, stelle ich

jetzt auch einen einzigen Antrag in diese Richtung. Das Gesetz regelt auch die Vereinsfusion. Dabei wurde jedoch der heutigen Rechtswirklichkeit nur ungenügend Rechnung getragen. So wird verlangt, dass der Fusionsbeschluss bei Vereinen durch die Vereinsversammlung, d. h. durch die Versammlung der Mitglieder, zu fällen ist. Artikel 18 Absatz 1 Litera e verlangt zudem ein Quorum von drei Vierteln der Anwesenden, und Artikel 19 gesteht das Austrittsrecht nur Vereinsmitgliedern zu, die der Fusion nicht zugestimmt haben. In Lehre und Praxis ist es unbestritten, dass die Vereinsversammlung kein notwendiges Organ ist. Da diese namentlich in Grossvereinen funktionsunfähig wäre, sind zwei bestimmte Ersatzformen zugelassen, nämlich die Delegiertenversammlung und die Urabstimmung. Nachdem bei den meisten Grossvereinen solche Delegiertenversammlungen statutarisch vorgesehen sind, muss dem jetzt auch für den Fall solcher Fusionsbeschlüsse Rechnung getragen werden. Demgemäss muss in die einschlägigen Bestimmungen – das wären eben die Artikel 2 und 18 – die Delegiertenversammlung anstelle der Vereinsversammlung aufgenommen werden. Es versteht sich von selbst, dass diese statutarisch vorgesehen sein soll.

Als logische Konsequenz müsste dann auch Artikel 19 angepasst werden. Vereinsmitglieder, welche beispielsweise nicht Delegierte sind, müssen innerhalb von zwei Monaten nach dem Fusionsbeschluss frei aus dem Verein austreten können. Hier gibt es sonst keine Änderungen, und der Ständerat müsste im Rahmen der Differenzbereinigung allenfalls überprüfen, ob auch bei den Genossenschaften noch eine Änderung anzubringen ist.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Gutzwiller Felix (R, ZH): Nur ganz kurz: Dieser Antrag hat ja auch den Fraktionen nicht vorgelegen. Er scheint hier aber durchaus noch eine Ergänzung einzubringen, sodass wir uns sicher nicht dagegen aussprechen werden. Ich glaube, es ist sinnvoll, ihn aufzunehmen. Insbesondere der Antrag zu Artikel 19 klärt ja, dass auch diejenigen Vereinsmitglieder, die für die Fusion gestimmt haben, nachher gleichwohl aus dem Verein austreten können. Das ist eine Erweiterung der Freiheiten der Mitglieder von Vereinen, der wir durchaus zustimmen können.

Gross Jost (S, TG), für die Kommission: Ich kann mich angesichts der sich abzeichnenden Einmütigkeit relativ kurz fassen.

Gemäss dem Entwurf des Bundesrates und der Fassung der Kommission soll die Generalversammlung mit drei Vierteln der dort anwesenden Mitglieder über den Fusionsbeschluss entscheiden. Es ist richtig, dass Frau Thanei hier ein Problem aufgenommen hat, dem die jetzige Fassung ungenügend Rechnung trägt. In Grossvereinen ist es in der Tat so, dass häufig die Delegiertenversammlungen anstelle der Generalversammlungen entscheiden. Wenn – was Gott verhüte – GC und der FCZ fusionieren würden, dann würde kaum eine Generalversammlung beider Vereine einberufen werden, sondern ich gehe davon aus, dass dort beispielsweise Delegiertenversammlungen in den Statuten vorgesehen sind.

Die Kommission hat sich, wie gesagt, damit nicht befasst. Sie hat es abgelehnt, einen Austritt bei einer Fusion, die einem Vereinsmitglied nicht genehm ist, erst auf Ende des Geschäftsjahres zuzulassen. Das ist mit der Privatautonomie jedes Vereinsmitglieds, das nicht mit einem fusionierten Verein identifiziert werden möchte, unvereinbar. Aber das Problem, das Frau Thanei hier in den Rat hineinbringt, ist begründet. Wir tun gut daran, die Möglichkeit zu schaffen, dass das Quorum von drei Vierteln sinngemäss zur Anwendung kommt, wenn eine Delegiertenversammlung in den Vereinen statutarisch vorgesehen ist.

Ich bitte Sie deshalb persönlich, aber ich denke wohl auch im Namen der Kommission, dem Antrag Thanei zuzustimmen.

Art. 18

Le président (Christen Yves, président): Le vote est également valable pour l'article 2 lettre h.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 76 Stimmen

Für den Antrag Thanei 64 Stimmen

Art. 19

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 73 Stimmen

Für den Antrag Thanei 66 Stimmen

Art. 20–23

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 24

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Gross Jost, Aeppli Wartmann, Fehr Hans-Jürg, Garbani, Leutenegger Oberholzer, Ménétreay-Savary, Thanei)

Abs. 1

.... noch das Einsichtsrecht nach Artikel 16 gewähren. (Rest des Satzes streichen)

Art. 24

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Gross Jost, Aeppli Wartmann, Fehr Hans-Jürg, Garbani, Leutenegger Oberholzer, Ménétreay-Savary, Thanei)

Al. 1

.... ni octroyer le droit de consultation prévu à l'article 16. (Biffer le reste de la phrase)

Thanei Anita (S, ZH): Es geht in diesem Artikel um die Erleichterung gewisser Fusionen, und zwar für solche, welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 23 erfüllen. Diese Erleichterungen gehen sehr weit: Die Anforderungen an den Inhalt des Fusionsvertrages sind wesentlich eingeschränkt; es muss kein Fusionsbericht vorgelegt werden, es erfolgt keine Prüfung des Fusionsvertrages, und es gibt auch kein Einsichtsrecht. Der Bundesrat und die Mehrheit Ihrer Kommission sehen im Weiteren vor, dass auch kein Generalversammlungsbeschluss der an der Fusion beteiligten Kapitalgesellschaften erforderlich ist. Wenn beispielsweise eine Holdinggesellschaft im Besitz der fusionierenden Gesellschaft ist oder die übernehmende Gesellschaft alle Anteile der übertragenden Gesellschaft besitzt, kommt das zum Tragen. Die Generalversammlung ist und bleibt das oberste Organ einer solchen Gesellschaft.

Eine Minderheit der Kommission ist der Ansicht, dass ein so wichtiger Beschluss nicht dem Verwaltungsrat überlassen werden kann. Das erscheint unangemessen. Auch wenn die Generalversammlung der Tochtergesellschaft zum Teil eine Farce sein könnte, falls die absorbierende Muttergesellschaft zu 100 Prozent die Aktien hält, so geht es doch um den Schutz von Minderheitsbeteiligungen.

Ich bitte Sie deshalb, der Minderheit Gross Jost zuzustimmen.

Gutzwiller Felix (R, ZH): Artikel 24 und eine Reihe weiterer Artikel beschäftigen sich alle mit dem gleichen Thema, nämlich mit der Frage, inwiefern die Mitarbeitenden in den Pro-

zess der Fusion oder Umwandlung eingeschlossen werden sollten. Die Minderheitsanträge zielen hier und auch in den nachfolgenden Artikeln darauf ab – ich werde mich dann dort nicht mehr dazu äussern –, diese Rechte im Kontext der Fusionen und Umwandlungen zu verankern.

Ich weise nochmals darauf hin, dass die Informationsvoraussetzungen vom Bundesrat im Entwurf festgelegt wurden, dass es aber nicht angehen kann, die Erleichterungen bei den Fusionen jetzt dazu zu brauchen, hier Anliegen der Mitarbeiterbeteiligung einzuführen.

Ich bitte Sie also, diese Minderheitsanträge klar abzulehnen. Sie wären ein Erschwernis in Bezug auf die angestrebte Erleichterung von Umwandlungen und Fusionen, gerade auch bei den KMU. Das gilt für diesen und die folgenden Artikel, bei denen Varianten dieses Anliegens auftreten werden; ich verweise auf die Minderheitsanträge auf der Fahne.

Le président (Christen Yves, président): Die CVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie den Antrag der Mehrheit unterstützt.

Cina Jean-Michel (C, VS), pour la commission: La loi sur la fusion prévoit une procédure de fusion simplifiée dans deux situations:

1. si la société reprenante détient l'ensemble des actions de la société transférante, fusion mère-fille;
2. lorsque l'ensemble des actions des sociétés qui fusionnent sont détenues par la même personne ou le même groupe de personnes, fusion en sociétés soeurs.

La minorité Gross Jost, représentée par Mme Thanei, veut supprimer à l'article 24 alinéa 1er un allègement important. Selon cette proposition, les sociétés de capitaux qui fusionnent doivent elles aussi soumettre le contrat de fusion à l'approbation de l'assemblée générale. Soumettre la fusion à l'assemblée générale constitue cependant une formalité superflue quand la fusion est dans tous les cas décidée par la société mère, qui est actionnaire unique. Les mêmes considérations prévalent également en matière de fusion entre sociétés soeurs.

De plus, la proposition de minorité Gross Jost irait au-delà des exigences du droit actuel qui n'impose pas de décisions de l'assemblée générale pour la société reprenante. Du fait que l'ensemble des actions sont détenues par la société reprenante, ou par un même groupe de personnes, il n'y a pas de risque d'atteinte aux droits des actionnaires minoritaires. Ceci est notamment le cas, je viens de le dire, si une société reprend une filiale détenue à 100 pour cent ou lorsque deux sociétés soeurs fusionnent.

Par 11 voix contre 7, la commission vous propose de rejeter la proposition de minorité Gross Jost.

Le président (Christen Yves, président): Der Bundesrat unterstützt den Antrag der Mehrheit.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 86 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 51 Stimmen

Art. 25, 26

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 27

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Ménétreay-Savary, Aeppli Wartmann, Fehr Hans-Jürg, Garbani, Gross Jost, Leutenegger Oberholzer)

Abs. 2bis

Unternehmen, die fusionieren, aber in ihrer wirtschaftlichen Existenz nicht bedroht sind, können keine Massentlas-

sungen vornehmen, ohne zuvor die Behörden konsultiert und einen von der Arbeitnehmervertretung gutgeheissenen Sozialplan sowie Massnahmen zum Schutz der Arbeitsplätze vorgelegt zu haben.

Art. 27

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Ménétreay-Savary, Aeppli Wartmann, Fehr Hans-Jürg, Garbani, Gross Jost, Leutenegger Oberholzer)

Al. 2bis

Les entreprises qui fusionnent alors que leur survie économique n'est pas menacée ne peuvent pas procéder à des licenciements collectifs sans avoir consulté les pouvoirs publics et sans avoir présenté un plan social agréé par la représentation des travailleurs ainsi que des mesures pour sauvegarder l'emploi.

Ménétreay-Savary Anne-Catherine (G, VD): L'ébauche de discussion qui a eu lieu pour les précédentes propositions de minorité est à mon sens l'illustration de ce principe: «On est d'accord avec vous, mais ce n'est pas ici qu'il faut le dire, c'est ailleurs.» Je trouve cette stratégie, finalement, extrêmement pénible, parce qu'on se demande en définitive comment on pourra un jour changer quelque chose à une loi, vu que c'est toujours ailleurs qu'il faut introduire les modifications. Je dois dire qu'en commission, nous avons aussi entendu des experts qui nous ont dit qu'il était parfaitement possible et souvent souhaitable que des dispositions figurent à plusieurs endroits, c'est-à-dire dans la loi et dans le Code des obligations, que c'est une précision qui n'a rien de superflu.

Je voudrais encore remarquer qu'à mon sens, cette manière de discuter est un prétexte pour ne rien changer. J'en veux d'ailleurs pour preuve les interventions de M. Gutzwiller qui vient régulièrement nous dire: «N'entrez pas la liberté des entreprises!» Je crois que c'est là l'enjeu: il ne s'agit pas de savoir si les dispositions doivent être intégrées dans telle loi ou dans telle autre, mais d'assurer une liberté totale aux entreprises pour se restructurer. C'est ça qui est problématique, parce que les entreprises et l'économie ont aussi une responsabilité sociale.

En ce qui concerne l'article 27, la question est vraiment particulièrement importante puisqu'il s'agit de la question de la sauvegarde de l'emploi, de la protection contre les licenciements et du plan social. Cette question-là a fait l'objet de nombreuses discussions, avant cette loi, après cette loi, ici et ailleurs. On y reviendra, d'ailleurs, on l'a dit auparavant, avec l'initiative parlementaire Gross Jost 97.407.

Mais à vrai dire, la polémique autour du plan social de Swissair et du refus d'appliquer dans ce cas l'article 133 CO – sauf erreur – relatif aux plans sociaux, a laissé des traces. C'est pourquoi nous voulons saisir l'occasion de la loi sur la fusion pour préciser un peu les choses. C'est justement parce que l'article 133 CO n'a pas pu être utilisé dans le cas de Swissair, ou que son utilisation paraît aléatoire, que nous voulons ancrer le plan social et le rôle du politique dans les dispositions concernant les restructurations. Mais la proposition de minorité, ici, est en fait extrêmement modeste. Nous n'empêchons pas les licenciements collectifs, nous introduisons simplement quelques restrictions ou quelques obligations pour les entreprises qui se restructurent sans être en danger.

Evidemment, il y a fort à parier que si notre proposition de minorité s'était appliquée à toutes les fusions, on nous aurait rétorqué qu'elle est inapplicable, précisément parce que la survie de l'entreprise est parfois en jeu. Et maintenant, parce que nous nous limitons aux entreprises saines, la majorité nous oppose de nouveau l'argument que cette restriction n'est pas très logique parce que la question des licenciements collectifs devrait être traitée plus généralement, et ceci dans le Code des obligations.

Ici aussi, nous avons voulu saisir un cas particulier qui choque énormément l'opinion publique, c'est-à-dire le cas de fusions de sociétés saines qui licencient collectivement du personnel. Je ne voudrais pas faire de la peine à M. Eggy, mais je reviendrai sur l'exemple de la fusion des banques Darier Hentsch; Lombard Odier, dont les représentants se sont beaucoup exprimés dans les médias et qui disaient, par exemple: «Nous ne sommes en aucune manière menacés, mais la fusion nous permettra de rester les plus forts.» Et aussi: «La fusion a été mise en oeuvre pour des raisons de stratégie de développement offensive.» Résultat de cette stratégie offensive: 400 emplois supprimés, mais les actionnaires sont contents!

C'est cela qui choque l'opinion publique, ces opérations qui valorisent le capital, qui améliorent le cours de la Bourse mais qui font perdre leur emploi à des centaines ou des milliers de travailleurs. Dans de tels cas, nous estimons qu'une consultation des pouvoirs publics, ou même mieux, une concertation avec les pouvoirs publics sur le plan national, cantonal ou régional, portant sur l'impact global de la fusion, ou sur les mesures de reclassement, ou sur les mesures de formation, ou sur le maintien de l'emploi, sur le plan social, doit être menée.

Consulter les pouvoirs publics, c'est peu, mais on a vu tout récemment que ce peu n'est même pas réalisé. C'est vrai, ce n'était pas un cas de fusion. M. Deiss, conseiller fédéral, s'est dit très fâché. On l'a cru, même si, quand il est très fâché, ça ne se voit pas! C'est donc extrêmement peu de chose qu'on vous propose, mais c'est un signal qui est donné pour signifier que l'Etat ne saurait se désintéresser de l'évolution économique et encore moins accepter d'être traité comme quantité négligeable par des entreprises parfois désinvoltes. Que je sache, si la Constitution fédérale garantit la liberté économique, celle-ci est assortie d'une responsabilité sociale.

J'ajoute en conclusion que ma proposition de minorité n'empêche rien, elle n'empêche pas les licenciements. Elle demande simplement que les choses soient faites dans les formes.

Je vous demande donc de soutenir la proposition de la minorité.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Es handelt sich bei den Artikeln 26, 27 und 28 tatsächlich um die Schlüsselbestimmungen in Bezug auf den Schutz der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Ich muss Ihnen sagen: Ich bin schon erschüttert, wenn ich vonseiten der FDP-Vertreter vernehmen muss, dass man die Minderheitsanträge einfach pauschal ablehnen soll, wie dies Herr Gutzwiller gesagt hat. Der Antrag der Minderheit Ménétrey-Savary verlangt drei Dinge: Bei einer Fusion von Unternehmungen, die wirtschaftlich gesund sind, aber trotzdem Massenentlassungen vornehmen wollen, sollen erstens die Behörden konsultiert werden, zweitens muss ein Sozialplan vorliegen, und drittens müssen auch Alternativen zu Entlassungen geprüft werden. Der Antrag ist also völlig moderat und spricht in keiner Weise davon, dass keine Entlassungen vorgenommen werden dürften. Sie müssen aber sozial abgefedert sein, und man muss auch Alternativen prüfen.

Zu den drei Punkten möchte ich Ihnen noch Folgendes zu bedenken geben:

1. Eine Konsultation der Behörden im Falle von Massenentlassungen dünkt mich eine Selbstverständlichkeit, wenn man sich die regionalen Auswirkungen von Fusionen vor Augen führt, die solche Entlassungen zur Folge haben können. Stellen Sie sich einmal vor, was es für die Region Basel für Auswirkungen haben könnte, wenn Roche und Novartis fusionierten und es im Zuge dieser Umstrukturierung, dieser Fusion, zu Entlassungen käme. Es erscheint mir eine Selbstverständlichkeit, die auch vonseiten der bürgerlichen Parteien anerkannt werden müsste, dass bei solchen gravierenden Einflüssen auf eine Region eine vorgängige Konsultation der Behörden stattfindet. Denn nur so können Sie die regionalwirtschaftlichen Auswirkungen entsprechend abfedern.

2. Zu den Sozialplänen: Ich glaube, wir haben im Zusammenhang mit der Swissair zur Genüge gesehen, wie schwach die Sozialplanpflicht in der Schweiz verankert ist. In der Kommission wurde ganz klar, dass wir hier einen Lieferungsbedarf haben. Sie haben auch zur Kenntnis nehmen müssen, dass im Ausland vielfach eine gesetzliche Sozialplanverpflichtung besteht. Es ist deshalb nicht mehr als richtig, dass Unternehmungen, die sich zusammenschliessen und in diesem Prozess Entlassungen planen, Sozialpläne vorlegen müssen. Sie sind in diesem Fall auch finanziell abzusichern.

3. Zu den möglichen Massnahmen zum Schutz der Arbeitsplätze: Das können zum Beispiel Arbeitszeitmodelle sein. Ich habe bereits in der Kommission darauf hingewiesen, dass es bei der Fusion von Ciba und Sandoz absolut zentral war, dass die Arbeitnehmerorganisationen Druck machten, damit anstelle von Entlassungen Arbeitszeitmodelle und weitere Massnahmen geprüft wurden, welche Arbeitsplätze sichern, statt sie einfach abzubauen.

Ich bitte Sie also, diese Anliegen ernst zu nehmen und nicht bloss mit ideologischen Argumenten zu bekämpfen. Die Diskussion in der Kommission war mehr als penibel; sie wurde auf einer rein ideologischen Ebene geführt. Primär wurde geltend gemacht, die beantragten Massnahmen würden in die Wirtschaftsfreiheit eingreifen. Das stimmt aber nicht, denn die Unternehmungen werden in ihrer Handlungsfreiheit nicht beschnitten. Es geht einfach darum, dass man hier klarstellt, dass sich eine Unternehmung in einem sozialen Umfeld befindet und dass man die gesellschaftsspezifische Verantwortlichkeit festschreibt. Dazu gehört eine Konsultation der massgebenden Organe und Behörden und der Arbeitnehmerorganisationen. Damit wird die Sozialpflichtigkeit der Unternehmung rechtlich ein Stück weit verankert.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen. Nehmen Sie bei der Beratung des Fusionsgesetzes auch die Anliegen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ernst.

Leuthard Doris (C, AG): Für die CVP-Fraktion sind die Fragen, was mit bestehenden Arbeitsverhältnissen bei Unternehmensumstrukturierungen passiert, wichtig, und wir nehmen sie auch ernst. Wir begrüssen es daher ausdrücklich, dass in dieser Vorlage diverse Klärungen vorgenommen werden, unter anderem, dass Gesamtarbeitsverträge weiter gelten und Konsultationen mit den Arbeitnehmerverbänden stattzufinden haben. Das ist richtig so.

Es wäre aber falsch, wenn wir durch die Hintertür des Fusionsgesetzes die Sozialplanpflicht bei Massenentlassungen einführen. Wir kennen das im heutigen Recht nicht. Wenn wir es einführen wollten – das hat in der Kommission Prof. Geiser deutlich zu verstehen gegeben –, dann wäre das Fusionsgesetz sicher der falsche Ort. Wir kennen Massenentlassungen natürlich nicht nur bei Unternehmensumstrukturierungen; sie kommen bei ganz anderen Fällen in der Wirtschaft leider Gottes vor. Deshalb: Wenn man dieses Problem angehen will, muss man es im Obligationenrecht bzw. im Arbeitsrecht systematisch richtig ansiedeln und nicht hier im Fusionsgesetz.

Der Antrag der Minderheit Ménétrey-Savary hat zudem meines Erachtens zwei weitere Haken: Wir sind mit ihr sehr einverstanden, dass die Behörden bei solchen Massenentlassungen zu informieren sind, weil dann rechtzeitig entsprechende Massnahmen, bei den Arbeitsvermittlungstellen zum Beispiel, getroffen werden können. Frau Ménétrey-Savary hat in ihrem Antrag aber zusätzlich die Verpflichtung, dass nicht nur ein Sozialplan vorliegen müsste, sondern dass er von der Arbeitnehmervertretung sogar gutgeheissen werden müsste. Das halten wir schlichtweg für nicht praktikabel und schlussendlich gegen die Arbeitnehmerschaft gerichtet. Wenn sich ein Unternehmen entschliessen muss, umzustrukturieren, dann nimmt es nicht gerne Entlassungen von Arbeitnehmern vor. Ich bin überzeugt, die Arbeitnehmerschaft macht das nur, wenn es wirtschaftlich nötig ist. Die wirtschaftliche Existenz ist vielleicht in diesem Moment der Entlassung noch nicht bedroht; die Entlassung ist aber

rechtzeitig eingeleitet, weil man nicht in wirtschaftliche Krisen geraten möchte.

Wir wollen die Arbeitgeberschaft in die Pflicht nehmen, damit sie Sorge trägt zu den Arbeitnehmenden. Aber eine Sozialplanpflicht im Fusionsgesetz zu statuieren, das lehnen wir ab.

Eggy Jacques-Simon (L, GE): J'aimerais dire à Mme Ménétreay-Savary qu'elle a évidemment une sensibilité humaine que j'apprécie beaucoup, mais qu'elle a évidemment – et ça se démontre une fois de plus – un esprit conservateur quand il s'agit de parler de l'économie. Loin de moi l'idée de faire de l'angélisme et de croire que les restructurations d'entreprises ont toujours et partout répondu à un souci justifié. Il est arrivé quelquefois que ce soit l'intérêt à court terme qui ait primé; à ce moment-là, il faut le dire, et les libéraux le disent toujours! la responsabilité sociale des entreprises est quelque chose que nous soulignons. Cela étant, ça ne peut pas être codifié.

Dans la plupart des cas et dans la généralité, quand les entreprises fusionnent, ou quand il y a scission aussi, cela correspond ou bien à une urgence, ou bien à une vision stratégique. C'est là que je dis que c'est conservateur. Vous imaginez que cela puisse se faire sans difficulté, seulement lorsque les entreprises ne sont pas en danger. Vous avez même donné un exemple, et l'exemple est vraiment parlant. Vous avez parlé de la fusion de Darier Hentsch avec Lombard Odier. Eh bien, je suis de ceux qui sont convaincus qu'en effet, tant Darier Hentsch que Lombard Odier n'avaient pas, dans une vision stratégique, la masse critique nécessaire pour s'assurer une survie à long terme. Ces banques n'étaient pas menacées à court terme, mais à long terme. Dès lors qu'elles ne se situaient pas dans des niches, il était très certainement stratégiquement opportun qu'il y ait fusion. D'ailleurs, il y a eu un plan social et je crois que les représentants des employés, les syndicats, ont considéré que les plans sociaux étaient tout à fait convenables lors de ce genre de fusion.

Mais, encore une fois, dans une vision stratégique, il faut que les choses se fassent et il faut que les décisions se prennent relativement vite. Alors évidemment, si vous soumettez la fusion à l'approbation d'un plan social de la part de travailleurs qui éventuellement peuvent ne pas l'approuver, tout ça peut prendre des mois et des mois, voire plus, et vous risquez quoi? Vous risquez tout simplement de dissuader des entreprises de prendre des mesures stratégiquement justifiées au bon moment. Et le résultat social finalement, à la fin des fins, peut-être dix ans plus tard, ce sera éventuellement la perte de l'entreprise, et finalement bien plus de licenciements.

Cela étant, comme le disait Mme Leuthard tout à l'heure, si on a un grand débat sur la question du droit de consultation des travailleurs, alors il faut l'avoir d'une manière générale, et non pas par la bande, introduire là ce coin dans cette loi sur la fusion du patrimoine plus particulièrement. Mais, d'une manière générale, je trouve que l'exemple qui a été donné est représentatif précisément d'une vision que nous ne devons pas partager si nous voulons que l'économie soit dynamique et qu'elle préserve les emplois de demain.

Maillard Pierre-Yves (S, VD): Monsieur Eggy, comme vous êtes un bon porte-parole, vous vous ferez aussi le porte-parole des groupes démocrate-chrétien, radical-démocratique et de l'Union démocratique du centre sur la question que j'aimerais vous poser et que, par votre intermédiaire, je pose à tous les groupes qui sont prêts à rejeter cette modeste proposition de minorité.

Nous avons eu deux exemples dramatiques ces dernières années, où l'absurdité de notre régime qui ne prévoit pas de plans sociaux en cas de restructuration importante est apparue de manière patente par rapport à l'étranger. Quand Swissair a fait faillite, elle a dû payer des plans sociaux à l'étranger, elle n'était pas obligée d'en payer en Suisse. Quand Orange a fait faillite, elle a payé des plans sociaux en

France, mais elle ne les a pas payés en Suisse. Dans les deux cas, avec une entreprise suisse, l'entreprise suisse a payé les plans sociaux à l'étranger et pas chez nous, et avec une entreprise étrangère, cette dernière a payé les plans sociaux à l'étranger, en l'occurrence en France, et pas chez nous. Or les fusions sont justement très souvent l'occasion de rencontre entre une entreprise suisse et une entreprise étrangère.

Ma question à ces groupes parlementaires et à vous-même, Monsieur Eggy: voulez-vous vraiment que les syndicats continuent à faire la grève chaque fois pour obtenir des plans sociaux, ou est-ce qu'enfin vous comprendrez qu'il serait peut-être plus intelligent de mettre cette obligation en conformité avec ce qui existe dans nos nombreux droits?

Eggy Jacques-Simon (L, GE): Je vous répondrai qu'il est certainement intelligent de la part des entreprises suisses de prévoir et de négocier des plans sociaux.

En ce qui concerne Swissair, je suis tout à fait à l'aise, puisque nous, le groupe libéral, n'avons pas voté pour un engagement public, et que nous pensons en effet que c'est une affaire dont l'Etat n'avait de toute façon pas à s'occuper comme il l'a fait.

Cela étant, vous faites des comparaisons avec l'étranger, mais il faudrait savoir dans quel sens on harmonise! Si je pense à la faculté de restructuration, d'adaptation et finalement de préservation des emplois en Suisse – qui devrait vous tenir à coeur – et si je la compare aux paralysies, aux difficultés, aux enquinements pour les investisseurs comme cela se passe en France, alors, Monsieur Maillard, pour les ouvriers et les employés que vous représentez, vive la Suisse!

Ménétreay-Savary Anne-Catherine (G, VD): Ma question est très simple: nous avons maintenant en Suisse passé 200 000 demandeurs d'emploi, en quoi est-ce que c'est conservateur de se préoccuper de leur sort?

Eggy Jacques-Simon (L, GE): Mais, Madame Ménétreay-Savary, la question, c'est de savoir comment on peut préserver le plus d'emplois dans la durée, comment on peut, si je puis dire, essayer de faire en sorte qu'il y ait le plus de création d'emplois dans la durée et à l'avenir. Evidemment qu'il y a du chômage en Suisse; mais il y en a moins qu'en France, il y en a moins qu'en Allemagne et que dans beaucoup d'autres pays, ce qui prouve que, je dirai, une approche libérale et un fonctionnement libéral de l'économie sont plutôt positifs pour l'emploi.

Cela étant, je répète ce que je vous ai dit tout à l'heure: je suis profondément pour la responsabilité sociale des entreprises, mais je pense que c'est un problème de conscience et de comportement bien plus qu'un problème de codification. En incitant les chefs d'entreprise à avoir un comportement social, vous faites quelque chose de positif. En réglementant et en mettant un corset législatif, vous risquez de générer des effets pervers qui se retourneront contre ceux que vous voulez défendre.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Das Schwergewicht bzw. das Hauptinteresse bei diesem Gesetz liegt ganz sicher bei der Wirtschaft. Deshalb haben auch in der Kommission die Vertreter der Wirtschaft oder die der Wirtschaft nahe stehenden Kolleginnen und Kollegen vor allem Änderungen, Vorschläge für andere Bestimmungen, eingebracht – ich muss sagen, im Sinne einer Beschränkung.

Weil die Mittel auch unserer Fraktion natürlich personell beschränkt sind, haben wir uns bei diesem Gesetz vor allem auf drei Punkte konzentriert; das sind folgende: Die Hauptstossrichtung wollten wir bei dieser Gesetzgebung eigentlich den Akteuren bzw. den Vertretern der Wirtschaft überlassen, auf der anderen Seite aber dafür schauen, dass die Interessen der öffentlichen Hand, die Interessen der Behörden, und insbesondere auch die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei dieser Gesetzgebung nicht unter die

Räder kommen. In diesem Zusammenhang sind die Anträge der Minderheit zu betrachten. Wir haben uns entschlossen, überall dort, wo die Interessen der Arbeitnehmenden auf dem Spiel stehen, zugunsten dieser Anträge zu stimmen. Die übrigen Anträge in diesem Gesetz, soweit sie vernünftig sind und soweit sie auch die öffentlichen Interessen berühren, tragen wir mit. Aber hier und auch bei allen weiteren Anträgen, bei denen es um die Interessen und eine genügende Absicherung der Arbeitnehmerschaft geht, stimmen wir mit den Minderheiten.

Cina Jean-Michel (C, VS), pour la commission: L'article 27 règle le transfert des rapports de travail, la garantie et la responsabilité personnelle. En ajoutant un alinéa 2bis à cet article, la minorité Ménétrety-Savary veut interdire les licenciements collectifs qui ne sont pas précédés de la consultation des pouvoirs publics et qui ne présentent pas «un plan social agréé par la représentation des travailleurs ainsi que des mesures pour sauvegarder l'emploi». Cette interdiction vise les fusions d'entreprises dont la survie économique n'est pas menacée. Cette proposition touche fermement la liberté économique. Il est vrai que la minorité Ménétrety-Savary ne veut pas instaurer une interdiction de licenciement. Cependant elle prévoit des exigences qui sont, de l'avis de la majorité de la commission, inappropriées.

En ce qui concerne la question des licenciements abusifs, cette question devrait être réglementée d'une manière générale, et non pas uniquement en matière de fusion. Il en va de même pour la problématique du plan social. Une telle réglementation a sa place dans le Code des obligations. En outre, l'expression «survie économique» n'est pas précise et est peu applicable. Ce n'est en aucun cas le rôle de l'Etat de contrôler si une fusion se fait sans que la survie économique soit menacée ou dans une situation économique difficile.

Par 13 voix contre 7 et avec 1 abstention, la commission vous propose de rejeter la proposition de minorité Ménétrety-Savary, c'est-à-dire d'adopter la version du Conseil fédéral.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Der Minderheitsantrag zielt darauf ab, fusionsbedingte Massenentlassungen zu verunmöglichen oder massiv zu erschweren, wenn das Unternehmen in seiner wirtschaftlichen Existenz nicht bedroht ist. Ein solcher Eingriff muss aber sehr wohl überlegt sein. Wenn auch das Anliegen an sich verständlich ist, könnten gebotene Restrukturierungen erheblich verzögert oder sogar blockiert werden. Der Antrag weist zudem den Behörden eine nicht näher definierte Aufgabe zu und würde wohl Schwierigkeiten bei der Umsetzung mit sich bringen. In der Praxis lässt sich nämlich oft nicht klar bestimmen, wann ein Unternehmen in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht ist. So wurde etwa bei der Swissair sehr lange nicht deutlich, dass sie massiv in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht war. Nicht selten steht eine wirtschaftliche Bedrohung erst klar fest, wenn es für einen Turnaround schon fast zu spät ist.

Frau Leutenegger Oberholzer hat auch erwogen, dass es eine Selbstverständlichkeit sei, dass eine Konsultation der Behörden bei Massenentlassungen stattfindet. Hier stellt sich aber die Frage, was damit gemeint ist. Ist es eine Information der Behörden, ist es eine Konsultation der Behörden, oder geht es sogar darum, dass die Behörden letztlich einen entsprechenden Entscheid fällen könnten oder müssten?

Soweit der Antrag der Minderheit indirekt die Möglichkeit zur Restrukturierung von Unternehmen einschränkt, geht er von einer interventionistischen Wirtschaftsordnung aus und beschneidet die Eigenverantwortung der Wirtschaft für die weitere Entwicklung. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass die Bestimmungen des geltenden Rechtes über Massenentlassungen, also die Artikel 335d und folgende des Obligationenrechtes, auch im Bereich des neuen Fusionsgesetzes weiterhin anwendbar sind. Das heisst, dass Unternehmen, die vor, anlässlich oder nach der Durchführung einer Fusion Massenentlassungen vornehmen müssen, zwingend die allgemeinen Vorschriften des Obligationenrechtes beachten müssen. Das bedeutet insbesondere, dass es bereits heute

eine Pflicht zur Konsultation der Arbeitnehmervertretung gibt, wenn infolge einer Fusion Massenentlassungen beabsichtigt werden.

Soweit man aber über das heutige Recht hinausgehen und eine Pflicht zur Erstellung eines Sozialplanes vorsehen will, muss man beachten, dass diese Forderung in keinem relevanten Zusammenhang mit dem Fusionsgesetz steht. Vielmehr handelt es sich hier um eine Grundsatzfrage, die für alle Massenentlassungen gleich beantwortet werden soll. Für die Betroffenen spielt es nämlich keine Rolle, ob Entlassungen im Nachgang zu einer Fusion ausgesprochen werden oder ob es aus ganz anderen Gründen zu einer Massenentlassung kommt.

Ich weise auch darauf hin, dass die meisten bekannten Fusionen eben gerade nicht zu Massenentlassungen geführt haben, während die meisten Massenentlassungen in der Wirtschaft in keinem Zusammenhang mit einer Fusion standen.

Wenn man also die Frage der Sozialplanpflicht bei Massenentlassungen angehen will, muss man dies ausserhalb des Fusionsgesetzes tun, und zwar in einer allgemeinen Art und Weise. Entsprechende Arbeiten sind im Bundesamt für Justiz im Gange.

Ich bitte Sie also, den Antrag der Minderheit abzulehnen und der Mehrheit zu folgen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 86 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 61 Stimmen

Art. 28

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Gross Jost, Aeppli Wartmann, Aeschbacher, Fehr Hans-Jürg, Garbani, Leutenegger Oberholzer, Ménétrety-Savary, Thanei)

Abs. 2

Die Konsultation muss rechtzeitig vor Abschluss des Fusionsvertrages erfolgen. Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan muss anlässlich der Beschlussfassung über das Ergebnis der Konsultation informieren. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Vertretungen können Vorschläge zum Fusionsvertrag, ein alternatives Vorgehen und Vorkehren zur Erhaltung der Arbeitsplätze oder zur Milderung sozialer Härten unterbreiten, die vom obersten Leitungs- und Verwaltungsorgan zu prüfen sind.

Art. 28

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Gross Jost, Aeppli Wartmann, Aeschbacher, Fehr Hans-Jürg, Garbani, Leutenegger Oberholzer, Ménétrety-Savary, Thanei)

Al. 2

La consultation doit avoir lieu en temps utile avant la conclusion du contrat de fusion. L'organe supérieur de direction ou d'administration doit informer du résultat de la consultation avant la prise de décision. Les travailleurs et leurs représentants peuvent soumettre des propositions sur le contrat de fusion, ainsi que d'autres procédés et mesures en vue du maintien des places de travail ou de l'atténuation de situations sociales difficiles. L'organe supérieur de direction ou d'administration doit examiner ces propositions.

Thanei Anita (S, ZH): Nicht nur flexible Gesetzesvorschriften für die Wirtschaft sind ein Standortvorteil, sondern auch der Arbeitsfriede, liebe Leute von der bürgerlichen Seite, und im Zweckartikel, Artikel 1, wird der Arbeitnehmerschutz explizit erwähnt. Ein Kernstück dieses Schutzes ist ein substantielles Konsultationsrecht der Arbeitnehmenden im Falle einer

Fusion. Wie eingangs erwähnt, sind die Artikel 333 und 333a OR im Falle von Fusionen anwendbar. Gemäss Bundesrat und Mehrheit Ihrer Kommission muss diese Arbeitnehmerkonsultation vor der Beschlussfassung über die Fusion in der Generalversammlung erfolgen. Es muss anlässlich dieser Generalversammlung über die Konsultation informiert werden. Weitere Rechte und Pflichten bestehen nicht.

Die Minderheit will dieses Konsultationsrecht verbessern, und zwar dahin gehend, dass es diesen Namen auch wirklich verdient. Wir verlangen die rechtzeitige Konsultation. Bei verschiedenen Fusionen und Umstrukturierungen hat es sich gezeigt, dass die Konsultation meist zu spät erfolgte, nämlich kurz vor der Generalversammlung; somit reduzierte sie sich auf ein simples Informationsrecht. Die Arbeitnehmervertretung hatte nicht einmal mehr die Möglichkeit, irgendwelche konstruktiven Vorschläge zu unterbreiten.

Die Minderheit will die rechtzeitige Konsultation. Was heisst das? Nach dem Beschluss des Verwaltungsrates sind alle wesentlichen Punkte bekannt, und dann sollte die Konsultation erfolgen, damit überhaupt noch konstruktive Vorschläge seitens der Arbeitnehmervertretung erfolgen können. Konsultation ist nämlich mehr als Information. Die Arbeitnehmervertretung muss die Möglichkeit haben, ein alternatives Vorgehen vorzuschlagen – zum Erhalt von Arbeitsplätzen und zur Milderung der sozialen Härten. Im Weiteren verlangen wir mit diesem Antrag, dass die Vorschläge zu prüfen sind. Wir wollen der Arbeitnehmervertretung nicht nur eine Konsultation einräumen und die Möglichkeit geben, irgendwelche Vorschläge zu unterbreiten, sondern wir wollen, dass diese Vorschläge auch überprüft werden und die Arbeitnehmervertretungen Einfluss auf diese wichtigen Entscheide nehmen können. Das ist für uns ein Kernstück dieses Gesetzes.

Ich bitte Sie, diesem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Ménétreay-Savary Anne-Catherine (G, VD): Contre vents et marées – parce que l'avenir nous donnera raison –, les Verts continuent à défendre les droits des travailleurs et des travailleuses et ils soutiennent par conséquent la minorité Gross Jost. Cette proposition en effet apporte des éléments qui permettent que la consultation des travailleurs ne reste pas qu'un exercice alibi dépourvu de sens, et qui lui donnent un peu de substance.

Il s'agit d'abord de déterminer le moment de la consultation de manière à ce que les travailleurs et les travailleuses ne soient pas placés devant le fait accompli. Sur ce point, le message du Conseil fédéral dit que pour que la consultation ait du sens, elle doit intervenir avant que la fusion ne soit définitivement réalisée – M. de La Palice n'aurait certainement pas dit mieux! –, mais elle ne doit pas intervenir forcément avant la conclusion du contrat de fusion. Au fond, cela signifie que quand tout est prêt, on peut consulter les travailleurs; quand tout est prêt, mais pas encore signé! C'est une lucarne extrêmement étroite; c'est juste un interstice dans lequel peut se glisser non pas une opposition, mais à peine une proposition, ou peut-être un consentement plus ou moins résigné. De toute manière, si les travailleurs s'opposent, le résultat est strictement le même.

La version du Conseil fédéral à l'article 28 alinéa 3 prévoit une sanction qui consiste en la non-inscription de la fusion au registre du commerce, mais seulement s'il y a vice de forme, c'est-à-dire, en clair, parce qu'on n'aurait pas consulté dans les formes. La seule solution dans ce cas serait de refaire la consultation, mais pas de remettre en discussion la fusion.

Dans la version de la minorité Gross Jost, le délai est un peu plus confortable, puisqu'on doit situer la consultation avant la conclusion du contrat. Il me semble que c'est vraiment la moindre des choses.

La majorité craint les fuites, lesquelles pourraient donner lieu à des délits d'initié. Or, en fait, quand deux entreprises se proposent de fusionner, les rumeurs courent bien avant la conclusion du contrat, semant chez les employés une angoisse qui est probablement plus dommageable que la transparence et la concertation.

Reste la question de savoir quels peuvent être le contenu et la portée de la consultation. Généreusement, la minorité octroie aux travailleurs, aux travailleuses et à leurs représentants la possibilité de soumettre des propositions, et elle impose à la direction de les examiner. Mais les examiner ne signifie pas qu'elle les adopte! C'est peu, vraiment très peu! A mon sens, c'est un simulacre de participation. Personnellement, j'aurais souhaité, je crois que je l'avais proposé en commission, une vraie concertation avec l'intervention d'un médiateur ou d'un représentant des pouvoirs publics en cas de désaccord. Cette proposition était probablement irréaliste, c'est pourquoi nous nous rallions à la proposition de minorité Gross Jost qui représente mieux que rien.

Elle reste aussi intéressante, je dirai, pour une autre raison, c'est qu'elle offre de nouveaux motifs à faire valoir auprès du juge. Si, par exemple, la direction n'a pas examiné les propositions des travailleurs, cela pourra être considéré comme un non-respect des dispositions relatives à la consultation prévue aux alinéas 1er et 2 de l'article 28. C'est toujours ça, et c'est bon à prendre!

C'est la raison pour laquelle le groupe écologiste votera cette proposition de minorité.

Cina Jean-Michel (C, VS), pour la commission: Ce que je viens de dire concernant la proposition de minorité Ménétreay-Savary à l'article 27 vaut en termes généraux aussi pour la proposition de minorité Gross Jost relative à l'article 28.

M. Gross veut élargir le droit de consultation des travailleurs. Sa proposition de minorité demande que les travailleurs puissent «soumettre des propositions sur le contrat de fusion, ainsi que d'autres procédés et mesures en vue du maintien des places de travail ou de l'atténuation de situations sociales difficiles. L'organe supérieur de direction ou d'administration doit examiner ces propositions.» En outre, M. Gross veut avancer le moment de la consultation des travailleurs.

Par 10 voix contre 8, la commission vous propose de rejeter la proposition de minorité Gross Jost.

Cette proposition de rejet se fonde sur les arguments suivants. Selon le projet du Conseil fédéral, la consultation doit intervenir avant l'approbation du contrat de fusion par l'assemblée générale. C'est là le moment décisif. Il s'agit de permettre que les négociations concernant la fusion puissent se passer dans la tranquillité. Ces négociations pourraient être perturbées si les travailleurs avaient le droit d'être consultés avant. Il pourrait également en résulter un risque de délit d'initié. Le projet du Conseil fédéral, comme la décision du Conseil des Etats n'excluent d'ailleurs pas que les travailleurs soient consultés avant la conclusion du contrat. En plus, selon ma compréhension de l'économie, il n'appartient pas aux travailleurs de s'impliquer dans des décisions «opératives» de l'organe de direction.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 69 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 51 Stimmen

Art. 29–67

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 68

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Gross Jost, Aeppli Wartmann, Baumann Stephanie, de Dardel, Garbani, Ménétreay-Savary, Thanei)

Abs. 3

Das Einsichtsrecht in den Umwandlungsplan, den Umwandlungsbericht, den Prüfungsbericht und die Jahresrechnungen und Jahresberichte gemäss Artikel 63 steht auch den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und ihren Vertretungen zu.

Art. 68*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Gross Jost, Aeppli Wartmann, Baumann Stephanie, de Darde, Garbani, Ménétrey-Savary, Thanei)

Al. 3

Le droit de consultation du projet de transformation, du rapport de transformation, du rapport de révision, des comptes annuels et des rapports annuels selon l'article 63 appartient également aux travailleurs et à leurs représentants.

Thanei Anita (S, ZH): Wir befinden uns im Kapitel der Umwandlung von Gesellschaften in eine andere Rechtsform. Hier wollen der Bundesrat und der Mehrheit Ihrer Kommission die Einsichtsrechte der Arbeitnehmenden enger regeln als bei Fusionen und Spaltungen. Eine Minderheit will das Einsichtsrecht der Arbeitnehmenden im Sinne von Artikel 63 beibehalten. Weshalb?

Auch eine Umwandlung der Rechtsform, insbesondere von einer Personen- zu einer Kapitalgesellschaft, kann das Haftungssubstrat des Unternehmens limitieren. Für den Weiterbestand des Unternehmens und der Arbeitsplätze, insbesondere auch deren Sicherheit, ist die Rechtsform relevant. Das Einsichtsrecht muss deshalb im Sinne der Minderheit verankert werden, wenn man den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ernst nimmt. Ich bitte Sie, der Minderheit zu folgen.

Le président (Christen Yves, président): Le groupe radical-démocratique communique qu'il suit la majorité.

Cina Jean-Michel (C, VS), pour la commission: Le but de la proposition de minorité Gross Jost est d'attribuer un droit de consultation aux travailleurs lors de la transformation. Le Conseil fédéral a volontairement exclu la consultation des travailleurs dans ce cas. En effet, la transformation, contrairement à la fusion et à la scission, n'implique pas de transfert de patrimoine, ni de transfert d'entreprise. Un sujet de droit, par exemple une société anonyme, change de forme juridique et devient une société coopérative ou une société à responsabilité limitée, mais le sujet de droit continue d'exister. Seul l'habit juridique est modifié par la transformation. Il n'y a pas d'interruption des rapports de travail. Le patrimoine de la société anonyme continue d'être détenu par un même sujet de droit qui revêt une nouvelle forme juridique. Le cas de la transformation d'entreprises de droit public, par exemple Swisscom en son temps, ne tombe pas sous le coup de l'article 68, mais se trouve dans le champ d'application des articles 99 à 101 de la loi sur la fusion. C'est le droit public qui régit en principe les rapports de travail. Il y a des exceptions, mais il appartient en premier lieu au droit public de régler les questions de la consultation des travailleurs. Par 12 voix contre 8, la commission vous demande de rejeter la proposition de minorité Gross Jost.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 73 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 57 Stimmen

Art. 69*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 70*Antrag der Kommission**Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Der Übertragungsvertrag bedarf der schriftlichen Form; werden Grundstücke übertragen, so bedürfen die entsprechenden Teile des Vertrages der öffentlichen Beurkundung. Eine einzige öffentliche Urkunde genügt auch dann, wenn Grundstücke in verschiedenen Kantonen liegen. Die Urkunde muss durch eine Urkundsperson am Sitz des übertragenen Rechtsträgers errichtet werden.

Art. 70*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Le contrat de transfert doit revêtir la forme écrite; lorsque des immeubles seront transférés, les parties correspondantes du contrat doivent revêtir la forme authentique. Un acte authentique unique suffit, même lorsque les immeubles sont situés dans différents cantons. L'acte authentique est établi par un officier public au siège du sujet transférant.

Cina Jean-Michel (C, VS), pour la commission: Le projet du Conseil fédéral prévoit, à l'article 70 alinéa 2, que le contrat de transfert doit revêtir la simple forme écrite, même lorsque des immeubles sont transférés. Le transfert de la propriété immobilière doit néanmoins être constaté par un acte authentique afin que les adaptations du registre foncier puissent être requises – c'est l'article 103 alinéa 3.

Un seul acte authentique suffit, même lorsque plusieurs immeubles situés dans différents arrondissements du registre foncier ont été transférés. L'acte authentique est établi une fois que le transfert de propriété a été opéré. Il mentionne le transfert valable de propriété et contient la liste des immeubles transférés. La fonction de cet acte authentique constatatoire est principalement de servir de pièce justificative pour les modifications à requérir auprès du registre foncier.

Le Conseil des Etats a maintenu le principe d'un contrat de transfert passé en la forme écrite, tout en prévoyant une exception à l'article 70 alinéa 2 selon sa version: «Il doit revêtir la forme écrite. Le transfert d'immeubles dans le cadre d'un transfert de patrimoine doit cependant revêtir la forme authentique. Un acte authentique unique suffit, même lorsque les immeubles sont situés dans différents cantons. L'acte authentique est établi par un officier public au siège de la société transférante.»

En conséquence, le Conseil des Etats a supprimé l'obligation d'établir un acte authentique constatatoire selon l'article 103 alinéa 3. A l'appui de cette modification, le Conseil des Etats a avancé les arguments suivants. La sécurité du droit requiert une intervention d'un officier public au stade de la conclusion du contrat de transfert. Le projet du Conseil fédéral crée, en ce qui concerne les exigences de forme pour le transfert d'immeubles, une inégalité de traitement entre les personnes non inscrites au registre du commerce et les sujets qui y sont inscrits, seuls ces derniers pouvant transférer des immeubles par un contrat passé en la forme écrite. Le projet de loi sur la fusion déroge au droit actuel qui prévoit que les contrats ayant pour objet le transfert de la propriété foncière doivent être passés en la forme authentique. Le réglementation proposée par le Conseil fédéral et celle décidée par le Conseil des Etats ont pour point commun un transfert, en un seul acte et de par la loi, des éléments patrimoniaux énumérés dans l'inventaire. L'inscription du transfert de patrimoine au registre du commerce a pour effet de provoquer le transfert des droits, y compris des immeubles. La décision du Conseil des Etats appelle les observations suivantes.

S'il est incontesté que le projet du Conseil fédéral prévoit un acte authentique constatatoire, la nature juridique de l'acte authentique introduit par le Conseil des Etats à l'article 70

alinéa 2 peut en revanche prêter à discussion. Un point n'est en effet pas clair: si l'exigence relative à la forme authentique est un élément de la conclusion du contrat de transfert, le contrat devrait-il alors revêtir la forme authentique, ou, s'il s'agit d'un acte authentique, constatatoire?

La distinction entre ces deux catégories d'actes authentiques n'est pas sans conséquences. Lorsque l'instrumentation porte sur une déclaration de volonté, l'officier public doit en particulier vérifier l'identité des parties, rechercher la volonté réelle de celles-ci et veiller à ce que cette volonté soit exprimée correctement dans l'acte. En revanche, lorsque l'acte authentique constate des faits, l'officier public ne doit pas rechercher la volonté des participants, il n'a pas l'obligation de renseigner les parties et les émoluments perçus sont en général beaucoup plus modiques.

Suivant un avis de droit du professeur Brückner, mandaté par l'Office fédéral de la justice, il apparaît que la réglementation de l'article 70 alinéa 2 dans la version décidée par le Conseil des Etats ne prévoit pas que le contrat de transfert doit revêtir la forme authentique. L'acte authentique prévu par cette disposition correspond donc davantage à l'acte authentique constatatoire tel que proposé par le Conseil fédéral. Il se limite à reprendre certains éléments contenus dans le contrat de transfert passé en la forme écrite. Sa fonction est principalement de servir de récapitulatif du contrat de transfert.

La modification décidée par le Conseil des Etats ne garantit pas que l'acte authentique soit établi au moment de la conclusion du contrat de transfert. Il est tout à fait concevable que l'officier public instrumente une fois l'inscription au registre du commerce du transfert du patrimoine opérée, ce qui n'est pas de nature à améliorer la sécurité du droit, comme le souhaitait le Conseil des Etats.

La voie choisie par le Conseil des Etats ne permet donc vraisemblablement pas d'atteindre les objectifs qu'il s'est lui-même fixés, et elle n'est pas fondamentalement différente du projet du Conseil fédéral. L'alternative qui est de prévoir que le contrat de transfert doit revêtir la forme authentique, du moins lorsque des immeubles sont transférés, semble donc préférable. Cette solution est donc mieux à même de répondre aux soucis exprimés au Conseil des Etats, en particulier de garantir de manière optimale la sécurité du droit tout en restant dans le cadre des règles de formes prévues par le Code civil. C'est donc dans cet esprit que la commission a opté pour la nouvelle teneur de l'article 70 alinéa 2.

Les modifications apportées par la commission à l'article 103 alinéa 2 lettres b et c et alinéas 3 et 4 découlent du changement à l'article 70 alinéa 2.

Angenommen – Adopté

Art. 71

Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Ménétrety-Savary, Aepli Wartmann, Garbani, Gross Jost, Leutenegger Oberholzer, Thanei, Zanetti)

Abs. 1

....
e. eine Liste der Arbeitsverhältnisse und anderer Verträge, die mit

Art. 71

Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Ménétrety-Savary, Aepli Wartmann, Garbani, Gross Jost, Leutenegger Oberholzer, Thanei, Zanetti)

Al. 1

....
e. une liste des rapports de travail et des autres contrats transférés en raison du transfert de patrimoine.

Ménétrety-Savary Anne-Catherine (G, VD): Nous abordons ici une question un peu plus technique. Il se trouve que dans les cas de transfert de patrimoine, la situation n'est pas la même que dans les cas de fusion, où l'une des deux entités disparaît complètement au profit de l'autre. Dans ce dernier cas, tous les biens, tous les droits, tous les contrats, tous les rapports de travail sont automatiquement transférés dans le cadre d'une succession universelle.

Au contraire, dans le transfert de patrimoine, la succession n'est que partielle, car l'entreprise ou l'institution qui transfère continue à exister. C'est pourquoi, à l'article 71, on prévoit un inventaire des biens et des rapports de travail qui sont transférés. La minorité propose que dans cet inventaire figurent aussi des contrats: contrats de bail, contrats commerciaux, contrats d'assurances. Le corollaire de cette proposition de minorité à l'article 71 se trouve à l'article 76 qui prévoit le droit pour le cocontractant de dénoncer le contrat ou de s'opposer au transfert. Cette situation risque de se produire en particulier dans le domaine commercial. Prenons un exemple: si un producteur ou un importateur a un contrat exclusif de vente avec une firme et que celle-ci transfère son patrimoine à un concurrent direct du premier, dans ce cas il est normal que celui-ci puisse dénoncer le contrat et s'opposer au transfert.

Mais la question pourrait aussi se poser dans des cas de transfert de patrimoine de fondations, qui viennent dans les articles suivants, notamment de fondations ecclésiastiques ou d'institutions de prévoyance, ou encore dans des instituts de droit public. En fait, le problème, c'est qu'il y a toute une série de personnes, dans de tels cas, qui pourraient voir transférer leurs contrats, leurs droits d'usage, leurs autorisations de droit public ou leurs droits tout court, sans pouvoir donner leur consentement. Donc, à côté de la protection des créanciers, des associés et des travailleurs et travailleuses, la protection des tiers et la protection des usagers ou des consommateurs devrait trouver sa place dans cette loi.

En commission, les représentants de l'administration nous ont affirmé que ce problème du transfert des contrats est bien connu et qu'il a beaucoup agité l'esprit des experts. Ils ont cependant avoué qu'aucune solution n'avait été trouvée à ce jour pour régler ce problème.

Dans ces conditions, la minorité ne peut pas prétendre réussir là où les experts ont échoué, mais elle estime cependant qu'il y a un signe à donner, qu'une clause en faveur des usagers ou des consommateurs doit être trouvée. Peut-être que de meilleures idées surgiront si nécessaire dans la procédure d'élimination des divergences. En tout cas, nous trouvons important de poser là un jalon pour ce qui concerne cette liberté de consentement sur les transferts de contrats et la protection des tiers.

Cina Jean-Michel (C, VS), pour la commission: L'article 71 traite du contenu du contrat de transfert de patrimoine. La minorité Ménétrety-Savary veut ajouter, à l'alinéa 1er lettre e, que le contrat de transfert de patrimoine doit mentionner les «autres contrats» qui seront transférés. Selon le projet du Conseil fédéral, seule «une liste des rapports de travail transférés en raison du transfert de patrimoine» est exigée puisque seuls ces contrats peuvent être transférés sans l'assentiment des travailleurs, en application de l'article 333 du Code des obligations.

La commission, par 8 voix contre 7 – donc à une faible majorité –, vous demande de rejeter la proposition de minorité Ménétrety-Savary.

En effet, le transfert de patrimoine ne peut englober que des droits et des obligations qui sont transmissibles. Pour tous les autres droits, il est nécessaire de recueillir le consentement de l'autorité – par exemple, en matière de transfert de concession – ou de respecter les formalités permettant de lever la restriction au transfert. Le transfert des contrats n'y fait pas exception. Mme Ménétrety-Savary veut cependant élargir cette possibilité. Elle veut ouvrir la porte aux transferts de contrats sans l'accord des cocontractants, par voie

de transfert de patrimoine. Ceci reviendrait à un changement de système fondamental.

Selon la doctrine et la pratique, un contrat ne peut être cédé que par la conclusion d'un nouveau contrat qui porte sur la cession de contrat. Ce contrat de cession de contrat doit impérativement être agréé par l'ensemble des parties au contrat. Certes, il existe des exceptions, comme l'article 333 CO pour les rapports de travail, ainsi que les articles 261 et 263 CO pour les contrats de bail. Cependant, il s'agit de règles spéciales.

Le Code des obligations ne contient aucune règle générale régissant la cession de contrat. On ne peut donc pas prévoir, dans la loi sur la fusion, que le simple fait d'énumérer des rapports contractuels dans l'inventaire des actifs et des passifs transférés aurait pour conséquence de transférer globalement ces contrats sans l'assentiment des cocontractants. Une telle réglementation ne peut pas être cautionnée par le législateur car elle ouvrirait la porte à d'innombrables abus. Je rappelle ici que les parties au contrat de transfert de patrimoine composent librement le patrimoine qui sera transféré et peuvent se contenter de transférer un seul contrat qui, sinon, serait intransmissible sans l'accord de l'ensemble des cocontractants. Il s'agit donc de faire prévaloir les intérêts des personnes qui subiraient le changement de cocontractant sur celui des entreprises participant au transfert de patrimoine et de respecter les principes du droit actuel en matière de cession de contrat.

La proposition de la minorité Ménétreay-Savary ne protège pas suffisamment les intérêts des cocontractants, même si elle prévoit à l'article 76 alinéa 2 la possibilité de résilier le contrat qui a été transféré.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Die Frage der Übertragung von Verträgen im Rahmen der Vermögensübertragung wurde anlässlich der Ausarbeitung des Entwurfes des Fusionsgesetzes von den Experten eingehend geprüft. Die Botschaft des Bundesrates verzichtet daher bewusst auf eine Regelung im Sinne der Kommissionsminderheit. Die Frage der Zulässigkeit der Übertragung von Verträgen offenbart zwei entgegengesetzte Interessen der Wirtschaft: einerseits das Bedürfnis, Vertragsverhältnisse ohne Zustimmung aller beteiligten Vertragsparteien zu übertragen, andererseits den Wunsch, sich ohne vorgängige Zustimmung keinen Wechsel der Vertragsparteien aufzwingen zu lassen.

Obschon in der öffentlichen Diskussion verschiedentlich eine Ausdehnung der Vermögensübertragung auf Vertragsverhältnisse gewünscht wurde, sprechen drei Gründe gegen den Minderheitsantrag:

1. Es gilt, die Prinzipien des geltenden Vertragsrechtes zu beachten. Gestützt auf den Grundsatz der Privatautonomie besteht eine freie Wahl der Vertragspartner. Daraus folgt, dass ohne Zustimmung sämtlicher Vertragspartner kein Wechsel der Vertragsparteien möglich ist.

2. Der Minderheitsantrag würde ohne jeden Zweifel zu Missbräuchen führen. Der Gegenstand der Vermögensübertragung wird von den beteiligten Rechtsträgern frei festgelegt. Theoretisch könnte die Vermögensübertragung einen einzigen Vertrag zum Gegenstand haben. Mit dieser Konzeption der Vermögensübertragung könnten daher allfällige Übertragungshindernisse, beispielsweise im Zusammenhang mit Verträgen, beliebig beseitigt werden. So praktisch die Übertragung von Verträgen mit der Vermögensübertragung allenfalls wäre, kann und darf eine beliebige Durchbrechung der durchaus sinnvollen allgemeinen Vorschriften zur Übertragung nicht hingenommen werden.

3. Die Fusion und die Vermögensübertragung beruhen auf grundlegend verschiedenen Konzepten. Im Falle der Fusion wird das gesamte Vermögen durch Universalsukzession übertragen. Bei der Vermögensübertragung findet lediglich eine Übertragung gemäss Inventar statt; nur die im Inventar aufgeführten Vermögenswerte gehen über. Im Gegensatz zur Fusion geht der übertragende Rechtsträger nach der Durchführung der Vermögensübertragung nicht unter. Er besteht weiter und nimmt die unübertragbaren Rechte und Pflichten weiterhin wahr, so beispielsweise aufgrund von

Vertragsverhältnissen. Die Vermögensübertragung bringt lediglich eine Vereinfachung hinsichtlich der Formvorschriften. Das materielle Recht, einschliesslich der Übertragungsbeschränkungen, darf dadurch nicht berührt werden, wenn es nicht aus den Angeln gehoben werden soll. An der geltenden Ordnung zur Übertragung von Verträgen soll daher nicht gerüttelt werden. Fehlt es an der Zustimmung der einen Partei, dann kann ein Vertrag nicht übertragen werden. Es bestehen indessen Spezialvorschriften für die Übertragung von Arbeits-, Miet- und Versicherungsverträgen.

Abschliessend möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass das Fusionsgesetz die Übertragung von Verträgen gegenüber dem geltenden Recht nicht erschwert. Angesichts des beträchtlichen Missbrauchspotenzials im Zusammenhang mit dem Minderheitsantrag gibt der Bundesrat den Interessen von Dritten klarerweise den Vorzug.

Ich bitte Sie deshalb, den Antrag der Minderheit Ménétreay-Savary abzulehnen und der Mehrheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 93 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 52 Stimmen

Art. 72–75

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 76

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Ménétreay-Savary, Aeppli Wartmann, Garbani, Gross Jost, Leutenegger Oberholzer, Thanei, Zanetti)

Abs. 2

Artikel 75 findet Anwendung auf alle Verbindlichkeiten aus dem Arbeitsvertrag oder anderen Verträgen, die bis zum Zeitpunkt fällig werden, auf den das Arbeitsverhältnis oder der Vertrag ordentlichweise beendet werden könnte oder, bei Ablehnung des Übergangs, von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer oder der anderen Vertragspartei beendet wird.

Art. 76

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Ménétreay-Savary, Aeppli Wartmann, Garbani, Gross Jost, Leutenegger Oberholzer, Thanei, Zanetti)

Al. 2

L'article 75 s'applique à l'ensemble des dettes et obligations résultant du contrat de travail ou d'autres contrats qui deviennent exigibles jusqu'à la date à laquelle les rapports de travail pourraient normalement prendre fin, ou le contrat arriver à échéance, ou prendront fin si le travailleur ou l'autre partie au contrat s'oppose au transfert.

Le président (Christen Yves, président): Cette décision est une conséquence de l'article 71.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 77–82

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 83*Antrag der Kommission**Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

.... der übertragenden Stiftung. Bei mehreren übertragenden Stiftungen muss jede Aufsichtsbehörde der Fusion zustimmen.

Abs. 3, 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 83*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

.... la fondation transférante. En cas de pluralité de fondations transférantes, l'autorité de surveillance de chacune d'entre elles doit approuver la fusion.

Al. 3, 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 84*Antrag der Kommission**Abs. 1*

.... wird die Fusion mit der Zustimmung der obersten Stiftungsorgane der beteiligten Stiftungen zum Fusionsvertrag rechtswirksam. Bei kirchlichen Stiftungen, die nach öffentlichem Recht der Aufsicht eines Gemeinwesens unterstehen, gilt Artikel 83 sinngemäss.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 84*Proposition de la commission**Al. 1*

.... déploie ses effets une fois le contrat de fusion approuvé par les organes supérieurs des fondations qui fusionnent. L'article 83 s'applique par analogie aux fondations ecclésiastiques qui, en vertu du droit public, sont soumises à la surveillance d'une corporation de droit public.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 85*Antrag der Kommission**Titel*

Gläubiger- und Arbeitnehmerschutz

Abs. 1–3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 4

Der Arbeitnehmerschutz richtet sich nach den Artikeln 27 und 28.

Art. 85*Proposition de la commission**Titre*

Protection des créanciers et des travailleurs

Al. 1–3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 4

Les articles 27 et 28 s'appliquent pour ce qui concerne la protection des travailleurs.

Gross Jost (S, TG), für die Kommission: Die Änderungen, die wir bei den Stiftungen und bei den Trägern der beruflichen Vorsorge vorgesehen haben, sind nicht ganz unbedeutend. Wir haben einerseits konsequent auch den Arbeitnehmerschutz sowohl bei den Stiftungen – schon im Titel von Artikel 85 und dann in Absatz 4 dieses Artikels – als

entsprechend auch in Artikel 96 Absatz 5 für die Vorsorgeeinrichtungen festgeschrieben.

Dann sind im Bereich des Stiftungsrechtes und im Recht der beruflichen Vorsorge gewisse Bedenken geäussert worden, ob das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge oder gar das Stiftungsrecht durch diese Bestimmungen derogiert werden. Es war ganz klar die Meinung schon des Bundesrates, aber auch die Meinung der Kommission, dass diese Bestimmungen ausdrücklich vorbehalten bleiben. Ich weise auf Artikel 85 Absatz 2 hin, der auf Artikel 78 Absatz 2 verweist, wo es vor allem darum geht, festzuhalten, dass selbstverständlich durch eine solche Transformation der Stiftungszweck nicht beeinträchtigt werden darf und auch die Rechtsansprüche der Destinatäre nicht beeinträchtigt werden dürfen.

In Artikel 88 Absatz 3 ist dann noch einmal ausdrücklich festgehalten, dass das Stiftungsrecht und die entsprechenden Bestimmungen des BVG vorbehalten sind. Ich glaube, das ist wichtig, auch wenn es primär der Klärung dient und mit Sicherheit vom Bundesrat auch so verstanden wurde. Aber es ist eine notwendige Klärung.

Angenommen – Adopté

Art. 86*Antrag der Kommission**Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Artikel 78 Absatz 2 findet sinngemäss Anwendung. Der Übergangsvertrag

Art. 86*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

L'article 78 alinéa 2 s'applique par analogie. Les articles 70 à 72

Angenommen – Adopté

Art. 87*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 88*Antrag der Kommission**Abs. 1, 2*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Die Bestimmungen des Stiftungsrechtes (Art. 80ff. ZGB) und des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) bleiben vorbehalten.

Art. 88*Proposition de la commission**Al. 1, 2*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

Les dispositions du droit des fondations (art. 80ss. CC) et celles de la loi fédérale sur la prévoyance professionnelle (LPP) sont réservées.

Angenommen – Adopté

Art. 89–95*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 96

Antrag der Kommission

Titel

Gläubiger- und Arbeitnehmerschutz

Abs. 1–4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 5

Der Arbeitnehmerschutz richtet sich nach den Artikeln 27 und 28.

Art. 96

Proposition de la commission

Titre

Protection des créanciers et des travailleurs

Al. 1–4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 5

Les articles 27 et 28 s'appliquent pour ce qui concerne la protection des travailleurs.

Angenommen – Adopté

Art. 97

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 98

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Artikel 88 Absatz 2 findet sinngemäss Anwendung. Die Artikel 70 bis 77

Art. 98

Proposition de la commission

Al. 1, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

L'article 88 alinéa 2 s'applique par analogie. Les articles 70 à 77 s'appliquent.

Angenommen – Adopté

Art. 99

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 100

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

.... Vorschriften und Grundsätzen des Bundes

Art. 100

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

.... dispositions et les principes de droit public

Angenommen – Adopté

Art. 101

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 101a

Antrag der Mehrheit

Titel

Konsultation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Text

Bei Fusionen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen von Instituten des öffentlichen Rechtes ist die Konsultation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie ihrer Vertretungen zu gewährleisten.

Antrag der Minderheit

(Cina, Abate, Baumann J. Alexander, Eggly, Lauper, Mathys, Seiler, Vallender)

Streichen

Art. 101a

Proposition de la majorité

Titre

Consultation des travailleurs

Texte

En cas de fusion, transformation ou transfert de patrimoine d'instituts de droit public, les travailleurs et leurs représentants sont consultés.

Proposition de la minorité

(Cina, Abate, Baumann J. Alexander, Eggly, Lauper, Mathys, Seiler, Vallender)

Biffer

Leuthard Doris (C, AG): Ich begründe anstelle meines Kollegen Cina den Antrag der Minderheit. Ich selber habe in der Kommission mit der Mehrheit gestimmt.

Eine Konsultationspflicht in diesem Bereich heisst ja, dass man erstens über den Grund des Überganges bzw. der Umstrukturierung und zweitens über die rechtlichen und sozialen Folgen für die Arbeitnehmer einen offenen Dialog führt. Das ist an sich eine Selbstverständlichkeit. Bei Unternehmen des öffentlichen Rechtes haben aber der Bundesrat und der Ständerat auf eine Verpflichtung verzichtet. In der Kommission haben wir lange darüber gesprochen, und man kann hier geteilter Meinung sein.

Die Minderheit ist klar folgender Auffassung: Wenn man hier keine Konsultation will, so nicht deshalb, weil man Konsultationen nicht wünscht, sondern weil man nicht in kantonales Recht eingreifen will. Die Kantone haben viele Institute des öffentlichen Rechtes – ich erinnere an die Kantonalbanken, an kantonale Elektrizitätswerke und kantonale Spitäler –, bei denen solche Umstrukturierungen anfallen. Es ist aus föderalistischer Sicht problematisch, wenn man den Kantonen hier nun vorschreibt, sie müssten die Konsultationsrechte gewährleisten.

Die zweite Problematik ist die, dass es bei öffentlich-rechtlichen Unternehmen in der Regel politische Entscheide sind, die deshalb in der Regel auch von kantonalen Parlamenten begleitet werden, und dass insofern eben eine Mitsprache gewährleistet ist.

Die Minderheit beantragt Ihnen daher die Streichung dieser Konsultationspflicht. Sie tut dies aus föderalistischen Gründen, weil sie den Kantonen dieses hoheitliche Recht belassen will.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Wenn wir die Konsultationspflicht im privatrechtlichen Bereich verankern, scheint es mir eigentlich eine Selbstverständlichkeit, dass wir auch sicherstellen, dass bei Umstrukturierungen und Umwandlungen im Bereich von öffentlich-rechtlichen Unternehmungen die gleiche Konsultationspflicht verankert wird. Über die Notwendigkeit haben wir des Längeren gesprochen. Die Argumente, die jetzt von der Vertreterin der Minderheit, von Frau Leuthard im Namen von Herrn Cina, vorgebracht worden sind, vermögen mich nicht zu überzeugen. Wir dürfen nicht Argumente des Föderalismus gegen den Arbeitnehmerschutz ausspielen. Ebensovienig ist es tragbar, wenn unterstellt wird, dass mit einer parlamentarischen Debatte in einem Kanton zugleich die Arbeitnehmerkonsultation gewährleistet sei. Das hatte Frau Leuthard vorher gesagt.

Was in der Kommissionsdebatte erstaunlich war, ist die Tatsache, dass es völlig unbestritten ist, dass die Arbeitnehmervertretungen auch konsultiert werden müssten, wenn eine öffentliche Unternehmung in ein privatrechtliches Institut übergeführt würde. Das treffen wir bei der Umwandlung von Kantonalkassen, Elektrizitätsgesellschaften, Versorgungsunternehmungen usw. häufig an. Materiell dagegen vorgebracht wurde eigentlich nur ein Punkt, nämlich der, wonach eine Verfassungsgrundlage dazu fehlen würde. Wenn ich mir nun aber die Bundesverfassung anschau, und zwar Artikel 110 Absatz 1 Litera b, so stelle ich fest, dass der Bund sehr wohl Arbeitnehmerschutzbestimmungen vorsehen kann. Er kann auch das Verhältnis zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite regulieren und dazu Vorschriften erlassen. Von daher dünkt es mich ganz klar, dass eine Konsultationspflicht in diesem Rahmen eine Verfassungsgrundlage hat, eben in Artikel 110 Absatz 1 Litera b der Bundesverfassung, der sehr wohl etwas weitherziger ausgelegt werden könnte.

Ihnen bitte Sie, berechnete Arbeitnehmerinteressen nicht zugunsten einer rigiden Verfassungsinterpretation hintanzustellen. Stimmen Sie in diesem Sinne dem Antrag der Mehrheit der Kommission zu, und lehnen Sie den Minderheitsantrag Cina ab.

Gross Jost (S, TG), für die Kommission: Ich bitte Sie im Namen der Mehrheit – 9 zu 8 Stimmen –, in Artikel 101a die Konsultationspflicht auch bei der Fusion, bei der Umwandlung und bei der Vermögensübertragung von Instituten des öffentlichen Rechtes vorzusehen. Frau Leuthard, ich bin gespannt, wie Sie abstimmen werden. Man sieht das ja dann. Sie waren bei der Mehrheit und haben nun den Antrag der Minderheit begründet.

Warum soll auch bei öffentlichen Unternehmen die Konsultationspflicht vorgesehen werden? Das ist absolut konsequent; wir haben bei allen parallelen Vorgängen, ob es nun die Spaltung, ob es die Vermögensübertragung, ob es die Fusion ist, konsequent die Konsultationspflicht vorgesehen. Das ist eine wesentliche Errungenschaft dieses Gesetzes. Denn wir sind auch davon überzeugt, dass sie im Umstrukturierungsprozess ganz wesentliche positive Wirkungen haben kann und auch das, was an Schäden, was an Schwierigkeiten, was an Problemen auf eine solche Unternehmung zukommen kann, nur im Einvernehmen mit den entsprechenden Arbeitnehmerorganisationen gelöst werden kann. Insofern ist es absolut konsequent, die Konsultationspflicht auch hier vorzusehen.

Ich habe seitens des Bundesrates eigentlich nur verfassungsrechtliche Bedenken gehört. Aber Artikel 110 Absatz 1 Litera b der Bundesverfassung sieht den Arbeitnehmerschutz teilweise differenziert auch für öffentliche Unternehmungen vor. Artikel 110 Absatz 1 Litera b ist durchaus eine taugliche verfassungsrechtliche Grundlage, und zwar nicht nur in Bezug auf öffentliche Betriebe des Bundes, sondern auch auf solche der Kantone. Das können Sie beispielsweise in der Praxis des Arbeitnehmerschutzes in öffentlichen Spitälern der Kantone durchaus feststellen.

Hier sagen diejenigen, die verfassungsrechtliche Bedenken äussern, es werde in die kantonale Organisationshoheit eingegriffen. Dieses Argument sticht nicht. Denn dieses Gesetz greift mit den Bestimmungen von Artikel 101ff. ganz klar in die Organisationshoheit der Kantone ein. Es regelt ja auch die privatrechtlichen Voraussetzungen für die Fusion und andere entsprechende Vorgänge von öffentlichen Unternehmen der Kantone. Auch eine Kantonalkasse, die beispielsweise privatisiert wird, untersteht diesen Bestimmungen. Auch ein Elektrizitätswerk des Kantons, dem eine andere Rechtsform gegeben wird, untersteht diesen Bestimmungen. Wenn Sie konsequent sind, müssen Sie auch hier sagen, das sei ein Eingriff in die kantonale Organisationshoheit.

Wir befinden uns hier eben im Bereich der Schnittstelle zwischen dem privaten und dem öffentlichen Recht. Es ist – durchaus der Praxis entsprechend – zuweilen notwendig, dass das öffentliche Recht und das private Recht gegenseitig aufeinander Einfluss nehmen. Im Übrigen könnte man ja hier auch durchaus sagen, es liege hier ein Eingriff ins Privatrecht vor, wenn beispielsweise Artikel 101 Absatz 2 für die entsprechende Haftung der Organe der Unternehmung bei einem solchen Vorgang das kantonale öffentliche Recht vorsieht. Dazu hat beispielsweise Professor Bertschinger von der Universität Zürich gesagt: Ja, geht es dann an, dass man bei öffentlichen Unternehmen die Prospekthaftung nach Aktienrecht einfach derogiert? Sie sehen, man hat hier keine klare Abgrenzung zwischen privatem und öffentlichem Recht. Öffentliches Recht wirkt auf das private ein und umgekehrt.

Deshalb sind aus unserer Sicht diese verfassungsrechtlichen Bedenken unbegründet. Die Mehrheit ist ganz klar der Meinung, dass die Minderheit gewichtige materielle Bedenken haben müsste. Aber wenn Sie im ganzen Gesetz die Konsultationspflicht der Arbeitnehmerorganisationen festschreiben, können Sie doch nicht ausgerechnet bei öffentlichen Unternehmen, bei denen die öffentlichen Interessen besonders stark berührt sind, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Organisationen von der Konsultation ausschliessen.

Ich bitte Sie deshalb, der Mehrheit zu folgen.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Die Verfassungsmässigkeit von Artikel 101a ist zweifelhaft. Das wurde schon verschiedentlich im positiven oder im negativen Sinne angesprochen. Was öffentlich-rechtliche Institute des kantonalen Rechtes betrifft, ist es Sache der Kantone, die öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse zu regeln. Das Gleiche gilt auch für die Beschlussfassung über die Restrukturierung. Auch ein allfälliges Konsultationsrecht gehört in diese Zuständigkeit. Der Kanton hat zu entscheiden, ob beispielsweise bei der Umwandlung seiner Kantonalkasse die Arbeitnehmerschaft konsultiert werden muss. Diese Konsultation erfolgt vor der Umstrukturierung und hat daher nach Massgabe des anwendbaren öffentlichen Rechtes zu erfolgen. Das Fusionsgesetz regelt hingegen ausschliesslich die privatrechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Institutes des öffentlichen Rechtes ins Privatrecht.

Ich bitte Sie daher, hier die Kommissionsminderheit zu unterstützen und diesen Artikel abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit 81 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 57 Stimmen

Art. 102

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 102a*Antrag der Minderheit*

(Baumann J. Alexander, Abate, Gutzwiller, Joder, Lauper, Mathys, Vallender)

Titel

Abschnitt 1a. Handänderungsabgaben

Text

Die Erhebung von kantonalen oder kommunalen Handänderungsabgaben ist bei Umstrukturierungen im Sinne von Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 24 Absätze 3 und 3ter StHG ausgeschlossen. Kostendeckende Gebühren bleiben vorbehalten.

Art. 102a*Proposition de la minorité*

(Baumann J. Alexander, Abate, Gutzwiller, Joder, Lauper, Mathys, Vallender)

Titre

Section 1a. Droits de mutation

Texte

La perception de droits de mutation cantonaux ou communaux est exclue en cas de restructurations au sens des articles 8 alinéa 3 et 24 alinéas 3 et 3ter L.HID. Sont réservés les émoluments couvrant les frais occasionnés.

Baumann J. Alexander (V, TG): In Artikel 102a, den wir Ihnen beantragen, geht es darum, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, um den Kantonen zu untersagen, bei solchen Fusionen und Umstrukturierungen Handänderungsabgaben zu erheben. Das Fusionsgesetz hat das Ziel, Umstrukturierungen zu erleichtern. Derartige Umstrukturierungen können durch Handänderungsabgaben aber massiv beeinträchtigt werden. Das Steuerrecht kann der Umsetzung des Zivilrechtes entgegenstehen, indem eine entstehende Steuerlast die Umstrukturierung schlichtweg zu teuer macht. Die WAK, die zu diesem Gesetz einen Mitbericht erarbeitet hat, hat deshalb beantragt, man solle den Kantonen auferlegen, in Fällen, die vom Fusionsgesetz abgedeckt sind, keine Handänderungssteuer zu erheben. Die Handänderungssteuer ist damit aber bei einer Liegenschaft, die betroffen ist, nicht «weg vom Fenster»; sie ist lediglich aufgeschoben. Sobald nämlich die Unternehmung das Grundstück einem Dritten verkauft, ist die Handänderungssteuer auf dem dannzumaligen Kaufwert zu bezahlen. Wir wollen, dass die Handänderungssteuern innerhalb der Unternehmung der umstrukturierten Gesellschaften nicht erhoben werden.

Es stellt sich ein Problem verfassungsrechtlicher Art – die Eindeutigkeit ist nicht ganz gegeben. Sicher ist, dass wir gestützt auf die Steuerharmonisierungskompetenz des Bundes nicht in die Hoheit der Kantone bei den indirekten Steuern eingreifen dürfen. Auf der anderen Seite haben wir aber die Bundeskompetenz, das Privatrecht zu regeln. Es gilt die Regel, dass der Bund sein Recht gegen das kantonale Recht durchsetzen darf, wenn das kantonale Recht das Bundesrecht einschränkt oder dessen Umsetzung sogar vereitelt. Es stellt sich nun die Frage, wo die Grenze zu ziehen ist, bei welcher Höhe der Handänderungssteuer das Bundesrecht vereitelt wird. Es gibt Leute, die sagen, bei 3,5 Prozent. Das muss in der Praxis noch festgelegt werden.

Das Parlament würde nicht das erste Mal im Sinne von Erleichterungen von Umwandlungen in die Steuerhoheit der Kantone eingreifen. Es hat in Artikel 14 des Bankengesetzes beschlossen, dass Umwandlungen von Banken, die in Form einer Genossenschaft bestehen und in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden, keine Handänderungssteuer der Kantone zur Folge haben dürfen. Bei der Umwandlung der Swisscom, das haben Sie alle miterlebt, haben wir auch ins Gesetz aufgenommen, dass die Umwandlung in den Kantonen nicht zu Handänderungssteuern führen darf. Zu diesem Artikel gehört auch noch Artikel 109. Da steht gemäss Minderheit: «Artikel 102a» – über den wir jetzt sprechen – «tritt 5 Jahre nach den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes in Kraft.» Damit geben wir den Kantonen Zeit und Gelegenheit, ihre Vorschriften anzupassen.

Wenn Sie dem Artikel zustimmen, schaffen Sie eine Differenz zum Ständerat. Es ist ja auch kritisiert worden, die WAK habe keine Vernehmlassung bei den Kantonen vorgenommen. Eine Vernehmlassung beansprucht relativ viel Zeit, und wenn wir Differenzen haben, könnte die Eidgenössische Steuerverwaltung in der Zwischenzeit zuhänden des Ständerates die Zahlen bei den Kantonen erfragen.

Wenn Sie dem Antrag zustimmen, worum ich Sie bitte, verhindern Sie, dass die Erleichterungen, die Sie mit diesem Gesetz schaffen, wegen steuerlichen Folgen in der Praxis nicht wahrgenommen werden können. Ich danke Ihnen für die Unterstützung.

Maitre Jean-Philippe (C, GE): J'interviens ici effectivement comme président de la Commission de l'économie et des redevances qui, comme cela a été rappelé par M. Baumann, porte-parole de la minorité, a fait un corapport à propos de cette loi. Sur ce point, nous avons fait des propositions précises qui sont reprises par la minorité.

En effet, certains cantons perçoivent des droits de mutation lors du transfert de la propriété immobilière réalisé dans le cadre d'une restructuration. Alors qu'aucune réalisation effective n'est en jeu, ces droits de mutation peuvent parfois être élevés. Dans le canton de Vaud par exemple, cela peut aller jusqu'à 3,5 pour cent, ce qui est évidemment élevé pour des entreprises dont la restructuration met en jeu un patrimoine immobilier extrêmement important, par exemple certaines banques ou certaines assurances.

Dans la mesure où les droits de mutation sont des impôts indirects, le Conseil fédéral a estimé que la Confédération n'avait en tant que telle pas de compétence pour promouvoir une norme d'harmonisation, puisque l'harmonisation, en vertu de l'article 129 de la constitution, ne peut intervenir que dans le cadre des impôts directs des cantons et des communes. Mais la commission, ayant regardé cela de plus près, arrive à la conclusion que, s'il n'est certes pas contesté et pas contestable qu'il s'agit ici d'impôts indirects et qu'on ne peut pas s'appuyer sur l'article 129 de la constitution, la base constitutionnelle peut être recherchée ailleurs.

En l'occurrence, l'article 122 de la constitution donne à la Confédération la compétence de légiférer en matière de droit civil. Or, selon une jurisprudence constante du Tribunal fédéral, cette compétence en matière de droit civil autorise la Confédération à intervenir – certes de manière mesurée et ponctuelle – lorsque l'application du droit civil serait contrecarrée à l'excès ou rendue exagérément compliquée.

On se trouve dans un cas d'application de ce type de prescriptions jurisprudentielles issues de l'article 122 de la constitution. Ici, le but poursuivi par le droit civil fédéral, c'est de permettre aux entreprises de choisir les formes juridiques et les structures les plus claires et les mieux adaptées aux objectifs de leur restructuration, et non pas de devoir s'ingénier à recourir à des formes juridiques totalement biscornues – on dit dans le jargon «suboptimales» – simplement parce que c'est un moyen d'essayer d'alléger un peu la facture fiscale qui résulterait d'une restructuration. Voilà les raisons pour lesquelles, de l'avis de la Commission de l'économie et des redevances, on peut sans difficulté ici soutenir la minorité Baumann J. Alexander.

Il y a un intérêt supplémentaire à soutenir cette minorité, qui est un intérêt relevant de la politique de l'emploi. Lorsque vous avez une restructuration et que cette restructuration s'accompagne d'une facture fiscale qu'il est en partie possible d'éviter par des mesures claires, cela peut conduire à maintenir davantage d'emplois. Au contraire, avec ce surajout fiscal, cette charge fiscale supplémentaire, la restructuration va très clairement se concrétiser par un certain nombre d'emplois en moins. Je crois que, du point de vue de l'emploi, nous avons également un intérêt ici à avoir la norme la plus claire possible.

C'est la raison pour laquelle la Commission de l'économie et des redevances vous recommande de suivre la minorité Baumann J. Alexander.

Leuthard Doris (C, AG): Zum Antrag der Minderheit zu Artikel 102a: Herr Baumann J. Alexander hat den Antrag der WAK aufgenommen, und die CVP-Fraktion findet dieses Anliegen absolut berechtigt. Es ist so, dass Handänderungssteuern Umstrukturierungen behindern und benachteiligen. Gerade bei grossen Unternehmungen, bei denen eventuell in verschiedenen Kantonen Grundstücke zu übertragen sind, wirkt sich eine Handänderungssteuer negativ aus. Sie kann so teuer sein, dass die Umstrukturierung zum Scheitern kommt, und sie ist auf jeden Fall auch von der Abwicklung her sehr aufwendig. Das Anliegen ist daher richtig, und auch die Professoren Reich und Böckli weisen seit längerer Zeit auf diesen Systemmangel hin. Wir haben zudem in Artikel 14 des Bankengesetzes bereits eine Bestimmung, welche den Kantonen vorschreibt, bei Umstrukturierungen von Banken auf diese Handänderungssteuer zu verzichten.

Was als Argument gegen den Minderheitsantrag spricht, ist die Kompetenz der Kantone im Steuerbereich. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat 1997 in einem Bericht festgehalten, dass man keine Möglichkeit sehe, den Kantonen diese Erhebung von Handänderungssteuern zu verbieten. Der Ständerat hat nach Ansicht einer Mehrheit der CVP-Fraktion richtig und in Berücksichtigung des föderalistischen Elementes entschieden, auf eine gesetzliche Verankerung unsererseits zu verzichten, den Kantonen aber, die diese Handänderungssteuer noch kennen und bei Fusionen auch anwenden, dringend zu empfehlen, diese abzuschaffen, weil sie effektiv für die Umstrukturierungen hinderlich ist. Wir meinen, gemäss unserer bisherigen Praxis, und nachdem die Kantone nicht in einer Vernehmlassung dazu Stellung nehmen konnten, wäre dies effektiv ein Affront. Wir empfehlen unserem Rat daher, dass man das Anliegen strikte weiterverfolgt, gemäss Ständerat diese Empfehlung an die Kantone abgibt, aber auf eine direkte Verankerung im Fusionsgesetz verzichtet.

Pelli Fulvio (R, TI): Le groupe radical-démocratique soutient la proposition de minorité Baumann J. Alexander.

En effet, dans la Commission de l'économie et des redevances tout comme dans la Commission des affaires juridiques, des commissaires issus de notre groupe ont cru nécessaire d'introduire ce nouvel article qui veut empêcher les cantons de couvrir les coûts des opérations qu'ils font par des impôts. En effet, lorsqu'il y a des restructurations, il n'y a pas de bénéfices en faveur des entreprises qui font les restructurations. Cela signifie qu'il n'y a aucune raison de percevoir une taxe. L'habitude de certains cantons d'augmenter leurs recettes par ce système doit être combattue afin de permettre la réalisation du but de cette loi, qui est de permettre des fusions sans coûts fiscaux à la charge des entreprises.

Baader Caspar (V, BL): Hier geht es um eine für die Schweizer Wirtschaft zentrale und wesentliche Bestimmung des Fusionsgesetzes. Die SVP-Fraktion unterstützt daher die Minderheit Baumann J. Alexander, welche bei Umstrukturierungen eine Beseitigung der Handänderungsabgaben vorsieht, wobei für die Kantone eine Übergangsfrist von fünf Jahren ab Inkrafttreten, d. h. bis etwa 2009, vorgesehen ist. Wie Herr Maître bereits gesagt hat, entspricht die Fassung der Minderheit auch dem Antrag der WAK-NR, den diese im Rahmen ihres Mitberichtes an die vorberatende Kommission, nämlich die Kommission für Rechtsfragen, gemacht hat. Leider hat es die Kommission für Rechtsfragen aber unterlassen, den Antrag der WAK zu übernehmen.

In der Praxis sind die kantonalen Handänderungssteuern auf Liegenschaften, die im Eigentum von umzustrukturierenden Gesellschaften stehen, ein echtes Hindernis bei fast allen Fusionen und Spaltungen. Zu diskutieren sind zwei Bereiche:

Das erste Problem ist die Frage der Rechtsgrundlage. Die SVP-Fraktion teilt die verfassungsrechtlichen Bedenken der Kommission für Rechtsfragen und des Ständerates nicht. Wir anerkennen zwar, dass Artikel 129 der Bundesverfassung grundsätzlich die Verfassungsgrundlage für die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemein-

den bildet; da es sich bei den Handänderungssteuern klar um indirekte Steuern handelt, kann sich der Minderheitsantrag nicht auf diese Verfassungsgrundlage stützen. Hingegen besagt Artikel 122 der Bundesverfassung, dass der Bund für die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechtes zuständig ist. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes lässt sich aus diesem Artikel eine Bundeskompetenz zur Vornahme eines punktuellen Eingriffes in die kantonale Steuerhoheit ableiten, wenn zivilrechtliche Normen des Bundes durch das kantonale Steuerrecht massiv beeinträchtigt oder gar vereitelt werden. Diese Rechtsauffassung wird übrigens auch von den Professoren Markus Reich und Peter Böckli geteilt, zwei anerkannten Spezialisten für Umstrukturierungen und deren steuerrechtliche Folgen.

Der Bundesgesetzgeber hat bei den Handänderungssteuern schon diverse Male in die Abgabehoheit der Kantone eingegriffen: im Bankengesetz bei Umstrukturierungen von Genossenschaftsbanken in juristische Personen, bei der Nationalbank – es ist im Entwurf zum Nationalbankgesetz vorgesehen –, bei der Swisscom, der Post und den SBB, aber auch für die Eidgenossenschaft und ihre Anstalten.

Das zweite Problem ist die Frage der Belastung. Die Tarife für die Handänderungssteuern sind in der Regel proportional und liegen bei 1 bis 3 Prozent des Kaufpreises oder des Verkehrswertes der Liegenschaften. Das heisst, wenn Sie in einer umzustrukturierenden Firma eine Liegenschaft mit einem Verkehrswert von 2 Millionen Franken haben und diese in eine andere Gesellschaft übergeführt werden soll, dann haben Sie Handänderungssteuern zwischen 20 000 und 60 000 Franken. Damit wird natürlich eine optimale zivilrechtliche Lösung verhindert.

Die zu erwartenden Steuerausfälle – wenn Sie der Minderheit folgen – sind wahrscheinlich gering. Warum? Heute müssen die Firmen bei Umstrukturierungen immer schauen, wie sie am besten die Handänderungssteuern sparen können. Das zwingt die Unternehmungen häufig zu suboptimalen rechtlichen Lösungen – nur, um die Handänderungssteuern vermeiden zu können.

Deshalb bitte ich Sie, hier der Minderheit zuzustimmen, damit künftig die optimale zivilrechtliche Lösung möglich ist – dies im Interesse des Wirtschaftsstandortes Schweiz und unserer Arbeitsplätze.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit Baumann J. Alexander abzulehnen. Die These, dass die Handänderungssteuern Umstrukturierungen behindern würden, wird nicht wahrer, nur weil man sie immer wieder vorbringt, Frau Leuthard. Wenn Sie die Kosten für die Handänderungssteuern mit den Kosten für Umstrukturierungen – für Berater usw. – vergleichen, sehen Sie, dass die Handänderungssteuern nur einen ganz geringen Teil der Kosten ausmachen.

Deswegen ist es für mich auch ganz klar, dass Artikel 122 der Bundesverfassung auf keine Art und Weise eine Grundlage für den Antrag der Minderheit – nämlich die Abschaffung der Handänderungssteuern der Kantone – abgeben würde.

Mit diesem Antrag greifen Sie ganz massiv in die Steuerhoheit der Kantone ein. Es ist klar, dass auch Artikel 129 der Bundesverfassung keine Grundlage dafür abgeben kann, weil es sich bei der Handänderungssteuer um eine indirekte und nicht um eine direkte Steuer handelt. Nur eine solche würde dem Steuerharmonisierungsgesetz unterliegen.

Ich verweise auch auf die ausführlichen Erläuterungen zu dieser Frage auf Seite 4380f. der Botschaft. Es wäre ein Schildbürgerstreich ohnegleichen, wenn wir mit dem Fusionsgesetz die Kantone dazu anhalten bzw. zwingen würden, auf die Handänderungssteuer zu verzichten. Es hat keine Vernehmlassung zu diesem Punkt stattgefunden, die Kantone konnten sich dazu nicht äussern.

Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass der Ständerat aus genau diesem Grund davon abgesehen hat, der Empfehlung

der WAK zu folgen. Es wäre auch im Hinblick auf Ihren vorhergehenden Beschluss ein Schildbürgerstreich ohnegleichen. Sie haben mit dem Hinweis auf eine fehlende Verfassungsgrundlage die Konsultationspflicht der Arbeitnehmer im Bereich der Umstrukturierung öffentlicher Unternehmungen abgelehnt, obschon bei einer etwas weitherzigen Interpretation ganz klar eine Verfassungsgrundlage dafür gegeben ist. Wenn Sie hingegen hier – wo es eindeutig feststeht und auch mehrfach durch Gutachten bestätigt worden ist, dass Sie die Handänderungssteuer der Kantone nicht mit dem Fusionsgesetz abschaffen können, weil eine Verfassungsgrundlage tatsächlich fehlt – nun dem Antrag der Minderheit folgen würden, könnte ich nur eines sagen: Es sind keine rechtlichen Überlegungen dahinter, sondern steuerpolitische. Sie wollen die Handänderungssteuern aufheben, dann stehen Sie wenigstens dazu. Für mich steht eindeutig fest, dass die Durchsetzung des Fusionsgesetzes nicht mit den Handänderungssteuern behindert wird. Diese machen einen ganz kleinen Teil der übrigen Kosten aus. Ich habe bereits darauf hingewiesen.

Ich bitte Sie also, der Mehrheit zu folgen und den Antrag der Minderheit Baumann J. Alexander abzulehnen.

Präsident (Binder Max, erster Vizepräsident): Die liberale Fraktion lässt mitteilen, dass sie den Antrag der Minderheit unterstützt.

Gross Jost (S, TG), für die Kommission: Ich bitte Sie im Namen der Mehrheit – 9 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung –, diesen Eingriff in den Bereich der kantonalen und kommunalen Steuerhoheit nicht vorzunehmen.

Sie erinnern sich sehr gut: Beim letzten Artikel haben Sie gesagt, dass es nicht angehe, dass wir in Bezug auf die öffentlichen Unternehmen ins kantonale Dienstrecht eingreifen würden. Sie sollten jetzt bezüglich dieser verfassungsrechtlichen Bedenken konsequent bleiben. Es ist klar gesagt worden, dass Artikel 129 der Bundesverfassung, der nur die direkten Steuern bzw. die Harmonisierung im Bereich der direkten Steuern betrifft, nicht anwendbar ist. Sie können sich nur auf den schmalen Grat der Zivilrechtskompetenz gemäss Artikel 122 der Bundesverfassung begeben. Hier greifen Sie in die kantonale Steuerhoheit ein, ohne dass die Steuerfolgen für die Kantone auch nur in minimalster Weise quantitativ abgeschätzt worden sind und ohne dass Sie die Kantone angehört haben. Das dürfen Sie nicht tun!

Herr Baader, wenn Sie hier die bundesgerichtliche Rechtsprechung zitieren und sagen, die Zivilrechtskompetenz erlaube dies, muss ich Ihnen sagen, dass das Bundesgericht ganz klar gesagt hat, dass hier ein Eingriff in die kantonale Steuerhoheit und in den kantonalen Kompetenzbereich nur möglich ist, wenn der Vollzug der zivilrechtlichen Normen des Zivilrechtes massiv beeinträchtigt, ja geradezu vereitelt würde. Wollen Sie im Ernst behaupten, dass Handänderungsansätze in einer Bandbreite zwischen 1 und 3,5 Prozent des Verkehrswertes oder des Kaufpreises eine solche Fusion verunmöglichen? Wollen Sie das angesichts der Milliardenkosten sagen, die eine Fusion grosser Unternehmen verursacht? Sie sollten hier in der Argumentation konsequent bleiben und so etwas nicht gegen den Willen und ohne Anhörung der Kantone vollziehen. Sie müssen das ja auch gegenüber jedem Grundeigentümer rechtfertigen: Wie wollen Sie einem Grundeigentümer, der diese Handänderungssteuer bei einer Transaktion normalerweise bezahlt, klar machen, dass bei Umstrukturierungen, wie auch immer sie gestaltet sind, ein genereller Steuererlass, ein genereller Steuerauschluss, auf kantonaler Ebene stattfindet?

Ich bitte Sie, diese verfassungsrechtlichen Bedenken ernst zu nehmen und nicht in die Konfrontation mit den Kantonen zu gehen.

Baader Caspar (V, BL): Herr Gross, Sie sagen, die Verfassungsgrundlage sei, gestützt auf Artikel 122, nicht gegeben. Wieso kommen dann anerkannte Experten wie Herr Professor Reich und Herr Professor Böckli hier klar zu einem anderen Schluss?

Gross Jost (S, TG), für die Kommission: Herr Baader, wenn Sie die Zivilrechtskompetenz des Bundes hier in Anspruch nehmen, dann können Sie, gestützt auf diese Kompetenz, im Zivilrecht des Bundes praktisch jeden Eingriff in die Kompetenzen der Kantone rechtfertigen. Die Experten, die Sie anrufen, sehen hier in erster Linie den Wunsch nach fiskalischer Entlastung von Umstrukturierungsvorgängen. Ich kann respektieren, dass man diesen Wunsch hat. Natürlich ist das erwünscht. Herr Böckli ist meines Erachtens kein Verfassungsrechtler, der das beurteilen kann. Sie können sich nicht dazu hinreissen lassen, eine so allgemein gehaltene Verfassungskompetenz für einen Eingriff in die kantonale Organisationshoheit zu missbrauchen, weil Sie diesen Wunsch nach fiskalischer Entlastung haben.

Zuppiger Bruno (V, ZH): Herr Gross, Sie haben davon gesprochen, dass Fusionen in Milliardenhöhe auf die Handänderungskosten nur geringe Auswirkungen hätten. Aber Sie denken nicht an die KMU-Betriebe, die ebenfalls fusionieren können und ebenfalls diesem Gesetz unterstehen. Ich frage Sie: Wie rechtfertigen Sie bei Fusionen von kleinen und mittleren Unternehmungen, welche teilweise grosse Land- und Gebäudeanteile haben, die Aussage, dass die Handänderungskosten nicht ins Gewicht fallen?

Gross Jost (S, TG), für die Kommission: Es ist klar, dass bei kleinen oder mittleren Unternehmen eine solche Steuer – wie Steuern überhaupt – stärker ins Gewicht fallen kann. Das ist klar. Aber Sie müssen doch auch die Steuersätze ansehen. Wir haben gehört, dass sie sich in einer Bandbreite von 1 bis 3,5 Prozent bewegen. Der Kanton Waadt wird ja immer wieder mit diesem Höchststeuersatz zitiert. Ich glaube, wenn ein KMU nun diese Fusion, diese Spaltung – oder was auch immer – will, wird es doch nicht eine solche sinnvolle Transaktion an 1 Prozent des Kaufpreises oder des Verkehrswertes dieser Unternehmung scheitern lassen.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Im Rahmen der Beratung des Fusionsgesetzes hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben verschiedene Experten zu dieser Problematik angehört. Im Rahmen dieser Diskussionen war die Frage der Verfassungsmässigkeit von Artikel 102a umstritten. Es gibt aber meines Erachtens gute Gründe für eine gesetzliche Regelung durch den Bundesgesetzgeber. In der Praxis spielen die Handänderungsgebühren bei Umstrukturierungen eine nicht zu unterschätzende Rolle. Sie können notwendige Anpassungen der rechtlichen Strukturen von Unternehmen auch erschweren oder sogar verhindern. Handänderungsgebühren können daher das Erreichen der Ziele des Fusionsgesetzes erheblich beeinträchtigen oder, je nach Umständen, sogar auch verhindern. Aus diesem Grunde scheint es mir zulässig zu sein, die Kantone, gestützt auf die Zivilrechtskompetenz des Bundes, anzuhalten, die den Zielen des Fusionsgesetzes zuwiderlaufenden Handänderungsabgaben zu eliminieren. Da liegt bezüglich Artikel 101a aus meiner Sicht auch ein Unterschied in der Frage der Verfassungsmässigkeit vor, wie wir es vorhin diskutiert haben. Artikel 102a wäre übrigens kein Präjudiz, denn der Gesetzgeber hat bereits 1934 in Artikel 14 Absatz 3 des Bankengesetzes eine entsprechende Regelung bei der Umwandlung von Banken getroffen. Den Kantonen soll jedoch eine entsprechend grosszügige Übergangsfrist eingeräumt werden, wie dies auch im Minderheitsantrag vorgesehen ist. Ich opponiere deshalb nicht gegen den Minderheitsantrag.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 00.052/3425)

Für den Antrag der Minderheit 92 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 60 Stimmen

Präsident (Binder Max, erster Vizepräsident): Wir wechseln nun zum Anhang, Änderung bisherigen Rechts, und behandeln unter Ziffer 6 die Änderungen des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben.

**Geschäft / Objet:**

Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz; FusG)

Loi fédérale sur la fusion, la scission, la transformation et le transfert de patrimoine (Loi sur la fusion, LFus)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 102a

Abstimmung vom / Vote du: 12.03.2003 12:51:35

Abate	=	R	TI	Fehr Hans	=	V	ZH	Kurrus	=	R	BL	Schlürer	=	V	ZH
Aeppli Wartmann	+	S	ZH	Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Lachat	*	C	JU	Schmid Odilo	*	C	VS
Aeschbacher	=	E	ZH	Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Lalive d'Epinay	=	R	SZ	Schmid Walter	=	V	BE
Antille	*	R	VS	Fehr Lisbeth	=	V	ZH	Laubacher	=	V	LU	Schneider	=	R	BE
Baader Caspar	=	V	BL	Fehr Mario	+	S	ZH	Lauper	*	C	FR	Schwaab	+	S	VD
Bader Elvira	=	C	SO	Fetz	=	S	BS	Leu	=	C	LU	Seiler Hanspeter	=	V	BE
Banga	+	S	SO	Fischer-Seengen	=	R	AG	Leutenegger Hajo	=	R	ZG	Siegrist	o	V	AG
Bangerter	=	R	BE	Föhn	*	V	SZ	Leutenegger Susanne	+	S	BL	Simoneschi-Cortesi	=	C	TI
Baumann Alexander	=	V	TG	Freund	=	V	AR	Leuthard	+	C	AG	Sommaruga	+	S	BE
Baumann Ruedi	+	G	BE	Frey Claude	=	R	NE	Loepfe	=	C	AI	Speck	=	V	AG
Baumann Stephanie	+	S	BE	Gadient	=	V	GR	Lustenberger	=	C	LU	Spielmann	*	-	GE
Beck	=	L	VD	Galli	=	C	BE	Maillard	+	S	VD	Spuhler	*	V	TG
Berberat	+	S	NE	Garbani	+	S	NE	Maitre	=	C	GE	Stahl	=	V	ZH
Bernasconi	*	R	GE	Genner	+	G	ZH	Mariétan	=	C	VS	Stamm Luzi	=	V	AG
Bezzola	=	R	GR	Giezendanner	*	V	AG	Marti Werner	+	S	GL	Steiniger	=	R	UR
Bigger	=	V	SG	Glasson	=	R	FR	Marty Kälin	+	S	ZH	Steiner	=	R	SO
Bignasca	*	-	TI	Glur	=	V	AG	Maspöli	*	-	TI	Strahm	+	S	BE
Binder	*	V	ZH	Goll	+	S	ZH	Mathys	=	V	AG	Studer Heiner	=	E	AG
Blocher	*	V	ZH	Graf	+	G	BL	Maurer	=	V	ZH	Stump	+	S	AG
Borer	=	V	SO	Grobet	+	S	GE	Maury Pasquier	+	S	GE	Suter	*	R	BE
Bortoluzzi	*	V	ZH	Gross Andreas	+	S	ZH	Meier-Schatz	=	C	SG	Teuscher	+	G	BE
Bosshard	=	R	ZH	Gross Jost	+	S	TG	Ménétreay Savary	+	G	VD	Thanei	+	S	ZH
Bruderer	+	S	AG	Guisan	*	R	VD	Messmer	=	R	TG	Theiler	*	R	LU
Brunner Toni	*	V	SG	Günter	+	S	BE	Meyer Thérèse	=	C	FR	Tillmanns	+	S	VD
Bugnon	=	V	VD	Gutzwiller	=	R	ZH	Mörgeli	*	V	ZH	Triponoz	=	R	BE
Bühlmann	+	G	LU	Gysin Hans Rudolf	=	R	BL	Mugny	+	G	GE	Tschäppät	*	S	BE
Bührer	*	R	SH	Gysin Remo	+	S	BS	Müller Erich	=	R	ZH	Tschuppert	=	R	LU
Cavalli	*	S	TI	Haering Binder	+	S	ZH	Müller-Hemmi	+	S	ZH	Vallender	*	R	AR
Chappuis	*	S	FR	Haller	=	V	BE	Nabholz	=	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	*	C	GE
Chevrier	*	C	VS	Hämmerle	+	S	GR	Neiryck	*	C	VD	Vaudroz René	*	R	VD
Christen	#	R	VD	Hassler	=	V	GR	Oehrli	=	V	BE	Vermot	+	S	BE
Cina	+	C	VS	Heberlein	=	R	ZH	Pedrina	+	S	TI	Vollmer	*	S	BE
Cuche	+	G	NE	Hegetschweiler	*	R	ZH	Pelli	=	R	TI	Waber Christian	=	E	BE
de Dardel	+	S	GE	Heim	=	C	SO	Pfister Theophil	=	V	SG	Walker Félix	*	C	SG
Decurtins	=	C	GR	Hess Bernhard	*	-	BE	Polla	=	L	GE	Walter Hansjörg	=	V	TG
Donzé	=	E	BE	Hess Peter	=	C	ZG	Raggenbass	=	C	TG	Wandfluh	=	V	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU	Hess Walter	*	C	SG	Randegger	=	R	BS	Wasserfallen	=	R	BE
Dormond Marlyse	+	S	VD	Hofmann Urs	+	S	AG	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Weigelt	=	R	SG
Dunant	=	V	BS	Hollenstein	+	G	SG	Rechsteiner-Basel	+	S	BS	Weyeneth	*	V	BE
Dupraz	*	R	GE	Hubmann	+	S	ZH	Rennwald	+	S	JU	Widmer	+	S	LU
Eberhard	=	C	SZ	Imfeld	*	C	OW	Riklin	*	C	ZH	Widrig	=	C	SG
Egerszegi	=	R	AG	Imhof	=	C	BL	Robbiani	=	C	TI	Wiederkehr	*	E	ZH
Eggly	=	L	GE	Janiak	+	S	BL	Rossini	+	S	VS	Wirz-von Planta	*	L	BS
Ehrler	*	C	AG	Joder	*	V	BE	Ruey	=	L	VD	Wittenwiler	=	R	SG
Engelberger	=	R	NW	Jossen	*	S	VS	Salvi	+	S	VD	Wyss Ursula	+	S	BE
Estermann	=	C	LU	Jutzet	+	S	FR	Sandoz Marcel	*	R	VD	Zäch	=	C	AG
Fasel	*	G	FR	Kaufmann	=	V	ZH	Schenk	=	V	BE	Zanetti	+	S	SO
Fässler	+	S	SG	Keller Robert	=	V	ZH	Scherer Marcel	=	V	ZG	Zapfl	=	C	ZH
Fattebert	=	V	VD	Köfmel	=	R	SO	Scheurer Rémy	*	L	NE	Zisyadis	+	-	VD
Favre	o	R	VD	Kunz	=	V	LU	Schibli	=	V	ZH	Zuppiger	=	V	ZH

+ ja / oui / si * entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
 = nein / non / no hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
 o enth. / abst. / ast. # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	60	ja / oui / si	3	9	0	0	47	0	0	1
nein / non / no	92	nein / non / no	21	0	4	29	0	4	34	0
enth. / abst. / ast.	2	enth. / abst. / ast.	0	0	0	1	0	0	1	0
entschuldigt / excusé / scusato	45	entschuldigt / excusé / scusato	11	1	2	11	5	1	10	4

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité Baumann J. Alexander

Änderung bisherigen Rechts Modification du droit en vigueur

Ziff. 6 Art. 6 Abs. 1 Bst. abis

Antrag der Kommission

abis. Beteiligungsrechte, die in Durchführung von Beschlüssen über Fusionen oder diesen wirtschaftlich gleichkommende Zusammenschlüsse, Umwandlungen und Spaltungen von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genossenschaften begründet oder erhöht werden;

Ch. 6 art. 6 al. 1 let. abis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats
(la modification ne concerne que le texte allemand)

Angenommen – Adopté

Ziff. 6 Art. 9 Abs. 1 Bst. e

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, Aeschbacher, de Dardel, Garbani, Gross Jost, Jutzet, Ménétreay-Savary, Thanei)
Streichen

Ch. 6 art. 9 al. 1 let. e

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, Aeschbacher, de Dardel, Garbani, Gross Jost, Jutzet, Ménétreay-Savary, Thanei)
Biffer

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Die Minderheit beantragt Ihnen, bei der Änderung des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben dem Bundesrat zu folgen und das geltende Recht nicht zu ändern. Der Artikel betrifft insbesondere die Umwandlung von öffentlichen Unternehmen in private Gesellschaften und von Personengesellschaften in Kapitalgesellschaften. Umstrukturierungen sind nach geltendem Recht von der Emissionsabgabe befreit, wenn sie eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft betreffen. Dies lässt sich auch begründen, denn diese Unternehmungen hatten die Abgabe bereits bei der Gründung bezahlt, und zwar auf dem Verkehrswert. Das gilt nicht für Personengesellschaften, Vereine, Stiftungen und Unternehmungen des öffentlichen Rechtes. Deshalb wird ihnen bei der Umstrukturierung zu Recht eine Stempelabgabe erhoben. Zur Diskussion steht jetzt mit der Fassung des Ständerates der Wert, auf dem diese Abgabe erhoben werden soll. Die Kommissionmehrheit beantragt Ihnen, dem Ständerat zu folgen und auf den Nennwert abzustellen.

Ich beantrage Ihnen mit der Kommissionsminderheit, den realen Wert als massgebend zu erachten. Wieso? Der Nennwert ist frei wählbar und entspricht nicht dem realen Wert der Unternehmung. Die stillen und offenen Reserven sind ausgeklammert. Damit ist es der strukturell falsche Anknüpfungspunkt, wenn Sie auf den Nennwert abstellen. Sie schaffen damit auch eine Rechtsungleichheit mit den Unternehmungen, die die Abgabe bereits bei der Gründung, nämlich auf dem Verkehrswert, bezahlen mussten.

Ich möchte Sie auch darauf hinweisen, dass die Stempelabgaben in den letzten Jahren bereits massiv gesenkt worden sind. Vor 1996 betrug sie 3 Prozent, 1996 wurden sie auf 2 Prozent gesenkt, ab 1997 auf 1 Prozent. Sie werden jetzt sicher wieder geltend machen, wir müssten die kleinen Unternehmungen, die KMU, schonen. Ich möchte darauf hinweisen, dass Sie im Rahmen des Steuerpaketes 2001 eine Befreiung von der Stempelabgabe generell bis zu einem Verkehrswert von 1 Million Franken beschlossen haben.

Ich bitte Sie mit meinem Minderheitsantrag, die Stempelabgabe auf dem realen Wert zu belassen. Ein weiterer Grund sind die Steuerausfälle von 40 bis 60 Millionen Franken, die eine Erfassung der Stempelabgabe auf dem Nennwert zur Folge haben würde. Das sind Steuerausfälle, die wir heute sicher nicht verkraften können. Zudem würde der Wirtschaftsstandort in keiner Art und Weise davon irgendwie profitieren. Hingegen hätten wir ein weiteres Loch in die Bundeskasse gerissen.

Ich bitte Sie deshalb, davon abzusehen und der Minderheit zu folgen.

Gutzwiller Felix (R, ZH): Wir möchten Ihnen im Gegensatz zu meiner Vorrednerin beliebt machen, bei der Mehrheit zu bleiben bzw. dem Ständerat zu folgen. Ich habe es beim Eintreten gesagt: Im Bereich dieser Stempelabgaben geht es jetzt wirklich um die zentrale Frage der Steuerneutralität der Vorlage. Wir sind der Meinung, dass die gesellschaftsrechtlichen Vorteile, die diese Vorlage mit sich bringt und die das Ziel dieser Vorlage sind, nun nicht über steuerrechtliche Einschränkungen wieder rückgängig gemacht werden sollten. Das gilt insbesondere für diese beiden Artikel im Bundesgesetz über die Stempelabgaben.

Im Ständerat hat man sich klar dafür ausgesprochen, diese Entlastungen auch für die neueren Gesellschaftsformen, die hier vorgesehen sind, vorzunehmen, damit eine Gleichbehandlung gegeben ist. Natürlich ergeben sich dadurch gewisse Steuerausfälle. Wir sind aber der Meinung, dass diese im Interesse der Steuerneutralität dieser Vorlage hinzunehmen sind. Ich weise auch darauf hin, dass die Missbrauchsrisiken ausgeräumt sind, indem ja eine Frist von fünf Jahren eingebaut wurde, die hier Gültigkeit haben wird. Ich möchte Sie also bitten, die Vorlage, die klar auf Verbesserungen im Gesellschaftsrecht zugunsten verschiedenster Umstrukturierungen und Fusionen ausgerichtet ist, nicht durch steuerliche Veränderungen zu belasten, d. h. das Gebot der Steuerneutralität zu beachten. Die Minderheit beantragt hier, diese Entlastungen abzulehnen. Das würden wir nicht wollen.

Wir bitten Sie, der Mehrheit zu folgen.

Präsident (Binder Max, erster Vizepräsident): Die liberale Fraktion und die SVP-Fraktion stimmen mit der Mehrheit.

Cina Jean-Michel (C, VS), pour la commission: Je ne vous cache pas que je ne suis pas un spécialiste en matière de droit fiscal. Pour réduire le risque d'erreur, je vais rester bref.

La minorité Leutenegger Oberholzer veut biffer la disposition introduite par le Conseil des Etats à l'article 9 alinéa 1er lettre e de la loi fédérale sur les droits de timbre. Cette disposition contient une nouveauté. Les droits d'émission ne seront perçus, lors d'une fusion, d'une scission ou d'une «transformation de raisons individuelles, sociétés commerciales sans personnalité juridique, associations, fondations ou entreprises de droit public», que sur la valeur nominale des parts de participation.

L'argument prépondérant du Conseil des Etats et de la majorité de la Commission des affaires juridiques et de la Commission de l'économie et des redevances consiste à favoriser la transformation des sociétés de personnes en sociétés de capitaux et d'instaurer une égalité de traitement. Selon le président de la sous-commission de la Commission de l'économie et des redevances qui a traité cet objet – et qui est donc spécialiste –, des droits d'émission ne seront pas perçus lors d'une restructuration de société de capitaux ou de coopérative. N'oublions cependant pas que cette nouveauté – Mme Leutenegger Oberholzer l'a dit – provoquera des pertes d'environ 40 à 60 millions de francs de recettes fiscales.

Le Conseil fédéral et la minorité de la commission veulent en rester au système actuel. Par 13 voix contre 8, la commission a opté pour la version du Conseil des Etats et a donc rejeté la proposition Leutenegger Oberholzer.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Gestatten Sie mir kurz eine Gesamtwürdigung des steuerlichen Teils des Fusionsgesetzes, damit man auch meine Voten nachher in den Gesamtzusammenhang einordnen kann. Ich möchte vorausschicken, dass ich sehr froh bin, dass es gelungen ist, ein Gesetz zu machen, das die strukturellen und die steuerlichen Fragen im Zusammenhang mit einem wichtigen Vorgang in der schweizerischen Unternehmenslandschaft gleichzeitig regelt. Das ist etwas sehr Positives.

Die Steuerneutralität von Umstrukturierungen ist im Grundsatz unbestritten und an sich schon heute gesetzlich verankert. Aber die geltenden Bestimmungen sind aus drei Gründen trotzdem revisionsbedürftig:

1. Die steuerneutralen Umstrukturierungsvorgänge werden heute im Gesetz durchaus genannt; es fehlen aber Regelungen über die Rechtsfolgen, wenn die Bedingungen nicht oder nur teilweise erfüllt sind.
2. Die Praxis der Steuerbehörden ist bisher bei Umstrukturierungsvorgängen uneinheitlich.
3. Wegen der Reform von 1997 müssen wir gewisse Anpassungen bei Umstrukturierungen machen, die Beteiligungen betreffen.

Die Regelungen, die Sie hier treffen – das ist wichtig für die Beurteilung der einzelnen Schritte –, müssen fünf Anliegen umfassen. Erstens müssen Umstrukturierungen steuerneutral sein, soweit eine spätere Besteuerung in der Schweiz sichergestellt bleibt und soweit die stillen Reserven mit dem Betrieb verknüpft sind. Das ist sehr wichtig. Zweitens müssen diese Umstrukturierungen klar abgegrenzt werden können von Privatentnahmen und Teilliquidationen, die steuerbar bleiben. Drittens: Wenn keine steuerneutrale Umstrukturierung vorliegt, müssen die Folgen klar und eindeutig geregelt sein. Viertens wollen wir Missbräuche durch gesetzliche Regelungen weitestgehend verhindern, und fünftens soll das Ganze transparent und einheitlich sein.

Der Bundesrat kann sämtlichen Beschlüssen des Ständerates und den Anträgen Ihrer Kommission, die sich mit der direkten Bundessteuer und mit der Steuerharmonisierung befassen, vollumfänglich zustimmen. Wir sind sogar der Meinung, dass die Anträge Ihrer Kommission erstens konstruktiv sind und zweitens in vielen Teilen das Gesetz sogar wesentlich verbessern. Dafür bin ich durchaus dankbar. Hier haben die Verhandlungen gezeigt, dass die Diskussionen zwischen Kommission und Vertretern der Verwaltung zu besseren Lösungen führen können. Da hat Ihre Kommission eine sehr gute Leistung erbracht.

Wir sind hingegen in zwei Punkten und bei drei Tatbeständen nicht der Meinung der Kommissionsmehrheit, und zwar bei den Stempelabgaben. Sie müssen sehen, dass die Stempelabgabe etwas ist, was sich von der direkten Bundessteuer unterscheidet, vor allem auch deshalb, weil eine Steuerbefreiung dort eine Steuerbefreiung für immer ist und das Steuersubstrat nicht, wie zum Beispiel bei stillen Reserven, erhalten bleiben kann. Man könnte sich durchaus sagen, dass die Beträge, die bei den Stempelabgaben zur Diskussion stehen, ja nicht gewaltig sind. Es geht bei dem Punkt, der jetzt zur Diskussion steht, um 40 bis 60 Millionen Franken, bei den weiteren um ungefähr 20 bis 30 Millionen. Ich muss einfach darauf hinweisen: Wenn Sie dann Beschlüsse über das Thema werden fassen müssen, über das wir hier gestern gestritten haben, nämlich über das Einsparen, werden Sie um jede Million froh sein, die Sie noch zur Verfügung haben, um die Schuldenbremse zu erfüllen. Wir sind deshalb dezidiert der Meinung: Sie sollten nicht Dingen zustimmen, die Ausfälle verursachen und die vom Standort und von der Philosophie der Entlastung bei solchen Fusionen her nicht zwingend nötig sind. Das sind die beiden Punkte, bei denen ich die Minderheiten unterstütze. Ein Punkt betrifft den Antrag, der vorhin von Frau Leutenegger Oberholzer begründet worden ist.

Das geltende Recht befreit Umstrukturierungen immer dann von der Emissionsabgabe, wenn Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften fusioniert, umgewandelt oder gespalten werden. Hier spielt natürlich eine richtige Überlegung eine

Rolle – deshalb muss man das hier tun –: Da die Kapitalgesellschaften – die einzelnen Teile – diese Emissionsabgabe bei ihrer Gründung und bei allfälligen Kapitalerhöhungen bereits einmal geleistet haben, sollten sie nicht ein zweites Mal bezahlen. Diese Vorbelastung fehlt aber eben in Fällen, in denen Personengesellschaften, Vereine, Stiftungen und Unternehmungen des öffentlichen Rechtes solche Vorgänge beschliessen. Deshalb wird die Emissionsabgabe nach geltendem Recht bei einer Umwandlung erhoben, wenn es dabei um eine Umwandlung einer Einzelfirma oder einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft geht. Oder sie wird bei einer Umwandlung eines Vereins, einer Stiftung oder eines Unternehmens des öffentlichen Rechtes in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erhoben. Das ist immer noch 1 Prozent vom Reinvermögen, das der Kapitalgesellschaft oder der Genossenschaft zufließt.

Nun bestreitet die Mehrheit Ihrer Kommission dieses Prinzip eigentlich nicht – auch der Ständerat bestreitet es nicht. Aber die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen, dass die Emissionsabgabe bei Umwandlungen von Personenunternehmungen, Vereinen, Stiftungen oder Unternehmungen des öffentlichen Rechtes in Kapitalgesellschaften nur auf dem Nennwert der neu geschaffenen Beteiligungsrechte erhoben werden soll, und eben nicht auf dem effektiven Wert. Nach dem Antrag der Mehrheit und dem Beschluss des Ständerates wären demnach die offenen und stillen Reserven, die beispielsweise bei der Umwandlung einer Kollektivgesellschaft oder eines öffentlichen Unternehmens in eine AG zufließen, von der Emissionsabgabe ausgenommen. Das ergibt diese 40 bis 60 Millionen Franken. Das kann im Falle der Umwandlung einer sehr grossen Unternehmung – ich denke da an die Swisscom oder an eine ähnliche Unternehmung – sehr viel ausmachen.

Ich will mich zur Grösse nicht äussern. 60 Millionen sind im heutigen Finanzumfeld sehr, sehr viel. Aber wir würden diesen Antrag der Mehrheit auch bestreiten, wenn wir das Geld heute nicht so dringend nötig hätten, wie das leider der Fall ist; denn es gibt noch einige andere Gesichtspunkte.

Zum Ersten muss man sagen, dass das auch nicht mehr so wahnsinnig ins Gewicht fällt, weil wir – wie Sie wissen – in der kürzesten Zeit diese Emissionsabgabe in zwei Schritten von 3 auf 1 Prozent reduziert haben. Aber es gibt ein weiteres Problem: Das Verhältnis zwischen Nennwert und tatsächlichem Wert des Zuflusses kann von Unternehmen zu Unternehmen stark variieren und ist eigentlich eine willkürliche Grösse. Sie können das auch steuern und in einem gewissen Ausmass gestalten. Entscheidend sollte daher bei der Umstrukturierung die wirkliche Höhe des Zuflusses sein und nicht die Höhe des frei festlegbaren Nennwertes, weil das sonst sofort zur Steuerplanung verwendet wird.

Dazu kommt ja, dass wir vor allem bei KMU diese Umwandlungen erleichtert haben, indem wir jetzt schon einen Freibetrag von 250 000 Franken haben, auf dem diese Emissionsabgabe nicht erhoben wird. Wenn es mehr ist, dann wird dieser Betrag immer abgezogen. Sie haben ohne Differenz in beiden Räten schon beschlossen, beim Steuerpaket diesen Freibetrag auf 1 Million Franken anzuheben. Das heisst also: Das ist eine Grössenordnung, die bei Umwandlungen von Personengesellschaften durchaus dazu führen wird, dass die Abgabe oder nur ein Teil davon ohnehin nicht geschuldet wird.

Aus grundsätzlichen Überlegungen, und weil es im Moment für den Finanzhaushalt sehr wichtig ist und weil es um eine Frage geht, die für das Sein oder Nichtsein einer Umwandlung irrelevant ist, und weil es auch standortmässig irrelevant ist, möchten wir Sie bitten, hier der Minderheit Ihrer Kommission zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 83 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 60 Stimmen

Präsident (Binder Max, erster Vizepräsident): Herr Mugny möchte einen Ordnungsantrag stellen.

Mugny Patrice (G, GE): J'ai dû insister pour avoir le droit de déposer une motion d'ordre, elle est très brève. Je considère qu'on peut arrêter les travaux maintenant pour aller manger. Merci de décider.

Präsident (Binder Max, erster Vizepräsident): Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Herr Bundesrat Villiger am Nachmittag nicht zur Verfügung steht und dass sonst keine Möglichkeit mehr besteht, dieses Gesetz in dieser Session zu Ende zu beraten.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Mugny 32 Stimmen
Dagegen 97 Stimmen

Ziff. 6 Art. 14 Abs. 1

Antrag der Mehrheit

....

i. die mit einer Umstrukturierung, insbesondere einer Fusion, Spaltung

j. nach den Artikeln 61 Absatz 2 und 64 Absatz 1bis des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer sowie bei der Übertragung von Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften auf eine in- oder ausländische Konzerngesellschaft.

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, Aeppli Wartmann, Aeschbacher, de Dardel, Garbani, Gross Jost, Jutzet, Ménétrey-Savary, Thanei)

Bst. j

Streichen

Ch. 6 art. 14 al. 1

Proposition de la majorité

....

i. dans le cadre d'une restructuration, en particulier d'une fusion, d'une scission

j. les articles 61 alinéa 2 et 64 alinéa 1bis de la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct ainsi qu'en cas de transfert de participations d'au moins 20 pour cent au capital-actions ou au capital social d'autres sociétés à une société suisse ou étrangère du groupe.

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, Aeppli Wartmann, Aeschbacher, de Dardel, Garbani, Gross Jost, Jutzet, Ménétrey-Savary, Thanei)

Let. j

Biffer

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Bei der Umsatzabgabe handelt es sich um eine Transaktionssteuer. Sie stehen heute vor der Frage, ob entgeltliche Übertragungen in einem Konzern der Umsatzabgabe unterliegen sollen oder nicht. Der Ständerat hat die Verkäufe von der Umsatzabgabe befreit. Die Mehrheit der Kommission hat diese Befreiung nun noch ausgedehnt und die Ersatzbeschaffungen ebenfalls mitberücksichtigt. Die allfälligen Einnahmefälle wurden nicht einmal beziffert. Ich bitte Sie, davon abzu- sehen und das geltende Recht beizubehalten; dies aus zwei Gründen:

1. Die Befreiung von der Umsatzabgabe geht weit über die Ziele des Fusionsgesetzes hinaus. Es werden hier gar nicht mehr eigentliche Umstrukturierungen angesprochen, wie sie das Fusionsgesetz zum Gegenstand hat.

2. Die Befreiung von der Umsatzabgabe hat erhebliche Steuerausfälle zur Folge, gemäss Beschluss des Ständerates etwa in der Höhe von 15 bis 20 Millionen Franken. Mit dem Zusatz gemäss Kommissionmehrheit werden weitere Steuerausfälle resultieren, etwa in der Höhe von 10 bis 15 Millionen Franken. Ich sage es nochmals: Angesichts der Situation der Bundesfinanzen wäre es absolut fahrlässig, diese Abgabe jetzt aufzuheben. Sie bringt auch im Blick auf

das eigentliche Ziel, nämlich den Wirtschaftsstandort zu fördern und Umstrukturierungen zu erleichtern, rein gar nichts. Wenn Sie jetzt dem Antrag der Kommissionmehrheit zustimmen, hat das massive Steuerausfälle zur Folge, ohne dass dies dem Wirtschaftsstandort irgendwelche Vorteile bringen würde. Ich frage Sie: Wie wollen Sie das kompensieren? Darauf wollen und können Sie mir wohl keine Antwort geben.

Ich bitte Sie deshalb, der Minderheit zu folgen.

Cina Jean-Michel (C, VS), pour la commission: En ce qui concerne l'article 14 alinéa 1er lettre i, il s'agit d'une correction purement rédactionnelle; cette correction ne nécessite pas de commentaire.

La lettre j selon la majorité contient deux modifications par rapport à la version du Conseil des Etats.

La première modification est de nature rédactionnelle. La version du Conseil des Etats prévoit un renvoi à l'article 207a alinéa 3 LIFD. Ce renvoi est inexact et doit être remplacé par un renvoi à l'article 64 alinéa 1bis LIFD.

La deuxième modification apportée par la majorité de la commission est de nature matérielle. Pour le transfert de participations en tant qu'apport en nature, l'article 14 alinéa 1er lettre b LT prévoit l'exonération, nouvellement pour le transfert à l'étranger. Une exonération appropriée pour les transferts à titre onéreux fait cependant défaut. Sur de tels transferts, le droit de timbre de négociation continuerait ainsi à être perçu. La nouvelle disposition de l'article 14 alinéa 1er lettre j LT garantirait que les transferts à titre onéreux de participation à l'intérieur du groupe, tant en Suisse qu'à l'étranger, ne soient plus soumis au droit de timbre de négociation. Cependant, les pertes fiscales de cette mesure s'élèveront à un montant situé entre 15 et 20 millions de francs par an.

La version de la majorité de la commission s'est imposée, par 12 voix contre 9 et avec 1 abstention.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Unbestritten ist, dass alle echten Umstrukturierungen von der Umsatzabgabe befreit sein müssen, und das haben Sie eben stillschweigend beschlossen. Der Ständerat hat nun aber etwas beigefügt – und die Mehrheit Ihrer Kommission noch etwas darüber hinaus –, das nun hier zur Diskussion steht und eine Befreiung von der Umsatzabgabe vorsieht, die nichts mehr mit jener bei einer echten Umstrukturierung zu tun hat. Der Ständerat hat nämlich beschlossen, auch den Erwerb und die Veräusserung von steuerbaren Urkunden zwischen Konzerngesellschaften – was nicht eine eigentliche Restrukturierung darstellt – von der Umsatzabgabe auszunehmen. Damit werden auch entgeltliche Veräusserungen von Beteiligungen innerhalb des Konzerns von der Umsatzabgabe befreit.

Die Mehrheit Ihrer Kommission geht aber noch weiter. Sie will zusätzlich die Ersatzbeschaffung auf Beteiligungen von der Umsatzabgabe ausnehmen – wie es im Fusionsgesetz im Gewinnsteuerrecht vorgeschlagen wird. Im Gewinnsteuerrecht ist der Fall aber anders, weil dort das Steuersubstrat ja nicht verloren geht, sondern es nur zu einem Aufschub kommt, sodass eine Besteuerung je nachdem später nachgeholt werden könnte.

Diese zusätzlichen Entlastungen passen nun eben nicht in das System des Umsatzabgaberechtes. Die Umsatzabgabe fällt an, wenn das Eigentum an Wertpapieren gegen Entgelt übertragen wird, und zwar unabhängig davon, wer das sein muss und wohin es führt. Auch bei Veräusserungen von Beteiligungen innerhalb des Konzerns werden eben Wertpapiere gegen Entgelt übertragen. Eine konzernrechtliche Betrachtungsweise ist dem Umsatzabgaberecht auch aus Gründen der Logik fremd. Das Gleiche gilt natürlich für die Ersatzbeschaffung; das führt auch bei der Gewinnsteuer nicht zu Steuerverzicht, sondern lediglich zu einem Steueraufschub. Hier geht es aber um einen definitiven Steuerausfall.

Beides zusammen macht zwischen 25 und 35 Millionen Franken aus. Auch das sind wieder Beträge, die im momentanen Umfeld die Bundesrechnung überaus beachtlich sind. Es geht auch hier nicht um eine Frage, die letztlich in ir-

gendeiner Weise standortrelevant wäre, sondern es geht um einen Systembruch. Natürlich wäre es schön, man würde alles in dieser Richtung so machen. Noch schöner wäre es selbstverständlich, man würde die Steuern überhaupt abschaffen. Aber letztlich haben wir Staatsleistungen zu finanzieren, die auch ihre Bedeutung haben.
Das ist der Grund dafür, dass ich Sie bitten möchte, das doch zu berücksichtigen und der Minderheit der Kommission zuzustimmen, obschon ich feststelle, dass Sie heute und vor allem in diesem Jahr in Spenderlaune sind.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 72 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 53 Stimmen

Ziff. 7 Art. 18 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 7 art. 18 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 7 Art. 19

Antrag der Kommission

Abs. 1

....

c. im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 oder von

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 7 art. 19

Proposition de la commission

Al. 1

....

c. au sens de l'article 61 alinéa 1er, ainsi que

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 7 Art. 20 Abs. 1 Bst. g

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Gross Jost, Aeppli Wartmann, Garbani, Jutzet, Leutenegger Oberholzer, Ménétreay-Savary, Thanei)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 7 art. 20 al. 1 let. g

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Gross Jost, Aeppli Wartmann, Garbani, Jutzet, Leutenegger Oberholzer, Ménétreay-Savary, Thanei)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Präsident (Binder Max, erster Vizepräsident): Der Antrag der Minderheit zu Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe g ist zurückgezogen.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 7 Art. 61

Antrag der Kommission

Abs. 1

....

b. Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung

bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen;

c. anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen

d. bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

Abs. 1bis

Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den Artikeln 151 bis 153 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

Abs. 2

.... Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens übertragen werden. Die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe d bleibt vorbehalten.

Abs. 2bis

.... geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften

Ch. 7 art. 61

Proposition de la commission

Al. 1

....

b. à condition que ce transfert ait pour objet une ou plusieurs exploitations ou branches d'activité et pour autant que les personnes morales existantes après la scission poursuivent une exploitation ou branche d'activité;

c. suite à une restructuration ou à une concentration équivalent économiquement à une fusion;

d. en cas de transfert à une société fille suisse d'exploitations ou de parties d'exploitations ainsi que d'éléments qui font partie des biens immobilisés de l'exploitation. On entend par société fille une société de capitaux ou une société coopérative dont la société de capitaux ou la société coopérative qui la transfère possède au moins 20 pour cent du capital-actions ou du capital social.

Al. 1bis

En cas de transfert à une société fille selon l'alinéa 1er lettre d, les réserves latentes transférées sont imposées ultérieurement selon les articles 151 à 153, dans la mesure où durant les cinq ans qui suivent la restructuration les valeurs transférées ou les droits de participation ou les droits de sociétaires à la société fille sont aliénés; dans ce cas, la société fille peut faire valoir que ces réserves latentes ont été imposées comme bénéfice.

Al. 2

.... ainsi que d'éléments qui font partie des biens immobilisés de l'exploitation, peuvent être transférées entre des sociétés de capitaux ou des sociétés coopératives suisses qui, à la lumière de capitaux ou d'une société coopérative. Le transfert à une société fille selon l'article 61 alinéa 1er lettre d demeure réservé.

Al. 2bis

.... les réserves latentes sont imposées capitaux et les sociétés coopératives suisses réunies sous direction unique au moment de la violation du délai de blocage répondent solidairement du rappel d'impôt.

Angenommen – Adopté

Ziff. 7 Art. 64 Abs. 1bis*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 7 art. 64 al. 1bis*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Ziff. 8 Art. 8***Antrag der Kommission**Abs. 3*

....

c. im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 oder von fusionsähnlichen

Abs. 3bis

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 8 art. 8*Proposition de la commission**Al. 3*

....

c. au sens de l'article 24 alinéa 3, ainsi que

Al. 3bis

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Ziff. 8 Art. 12 Abs. 4 Bst. a***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 8 art. 12 al. 4 let. a*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Ziff. 8 Art. 24***Antrag der Kommission**Abs. 3*

....

b. Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen;

c. anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen;

d. bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

Abs. 3bis

Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 3 Buchstabe d werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 53 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

Abs. 3ter

.... Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens werden. Vorbehalten bleiben:

a. die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe d;

b. die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach Artikel 28 Absätze 2 bis 4 besteuert wird.

Abs. 3quater

.... geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften

Abs. 4bis

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 8 art. 24*Proposition de la commission**Al. 3*

....

b. à condition que ce transfert ait pour objet une ou plusieurs exploitations ou branches d'activité et pour autant que les personnes morales existantes après la scission poursuivent une exploitation ou branche d'activité;

c. suite à une restructuration ou à une concentration équivalant économiquement à une fusion;

d. en cas de transfert à une société fille suisse d'exploitations ou de parties d'exploitations ainsi que d'éléments qui font partie des biens immobilisés de l'exploitation. On entend par société fille une société de capitaux ou une société coopérative dont la société de capitaux ou la société coopérative qui la transfère possède au moins 20 pour cent du capital-actions ou du capital social.

Al. 3bis

En cas de transfert à une société fille selon l'alinéa 3 lettre d les réserves latentes transférées sont imposées ultérieurement selon l'article 53, dans la mesure où durant les cinq ans qui suivent la restructuration les valeurs transférées ou les droits de participation ou les droits de sociétaires à la société fille sont aliénés; dans ce cas, la société fille peut faire valoir que ces réserves latentes ont été imposées comme bénéfice.

Al. 3ter

.... entre des sociétés de capitaux ou des sociétés coopératives suisses qui, à la lumière des circonstances et du cas d'espèce et grâce à la détention de la majorité des voix ou d'une autre manière, sont réunies sous la direction unique d'une société de capitaux ou d'une société coopérative. De meurent réservés:

a. le transfert à une société fille selon l'article 24 alinéa 3 lettre d;

b. le transfert d'éléments qui font partie de biens immobilisés de l'exploitation à une société qui est imposée selon l'article 28 alinéas 2 à 4.

Al. 3quater

.... Les sociétés de capitaux et les sociétés coopératives suisses réunies sous direction unique au moment de la violation du délai de blocage répondent solidairement du rappel d'impôt.

Al. 4bis

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Ziff. 8 Art. 72b***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 8 art. 72b*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté**Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu**Schluss der Sitzung um 13.20 Uhr**La séance est levée à 13 h 20*

00.052

Fusionsgesetz Loi sur la fusion

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 13.06.00 (BBl 2000 4337)
 Message du Conseil fédéral 13.06.00 (FF 2000 3995)
 Ständerat/Conseil des Etats 21.03.01 (Erstrat – Premier Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 12.03.03 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 12.03.03 (Fortsetzung – Suite)

Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung Loi fédérale sur la fusion, la scission, la transformation et le transfert de patrimoine

Art. 103

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

....

b. das Grundstück durch Abspaltung auf ihn übergegangen ist;

c. das Grundstück durch Vermögensübertragung auf ihn übergegangen ist.

Abs. 3

In den Fällen nach Absatz 2 Buchstaben a und b bedarf es als Ausweis für die Eigentumsübertragung für das Grundbuch einer öffentlichen Urkunde über die Tatsache, dass das Eigentum an den Grundstücken auf den übernehmenden Rechtsträger übergegangen ist.

Abs. 4

Die Urkundsperson, welche eine Feststellungsurkunde nach Absatz 3 oder eine öffentliche Urkunde nach Artikel 70 Ab-

satz 2 errichtet, ist namens des übernehmenden Rechtsträgers zur Anmeldung bei den Grundbuchämtern befugt.

Art. 103

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

....

b. l'immeuble lui a été transféré par séparation;

c. l'immeuble lui a été transféré par transfert de patrimoine.

Al. 3

Dans les cas prévus à l'alinéa 2 lettres a et b, le transfert de la propriété des immeubles au sujet reprenant doit, comme légitimation pour le transfert de propriété, être constaté dans un acte authentique.

Al. 4

L'officier public qui dresse un acte authentique de constatation selon l'alinéa 3 ou un acte authentique selon l'article 70 alinéa 2 est habilité à requérir les modifications auprès des offices du registre foncier au nom du sujet reprenant.

Angenommen – Adopté

Art. 104

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

4. Abschnitt Titel

Antrag der Kommission

Anfechtung von Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen durch Gesellschafterinnen und Gesellschafter

Section 4 titre

Proposition de la commission

.... de patrimoine par les associés

Angenommen – Adopté

Art. 105–108

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 109

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Baumann J. Alexander, Abate, Gutzwiller, Joder, Lauper, Mathys, Vallender)

Abs. 3

Artikel 102a tritt fünf Jahre nach den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes in Kraft.

Art. 109

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Baumann J. Alexander, Abate, Gutzwiller, Joder, Lauper, Mathys, Vallender)

Al. 3

L'article 102a entre en vigueur cinq ans après l'entrée en vigueur des autres dispositions de la présente loi.

Abs. 3 – Al. 3

*Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité*

*Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées*

**Änderung bisherigen Rechts
Modification du droit en vigueur**

**Ziff. 1 Art. 181 Abs. 2, 4; 182; 622 Abs. 4; 704 Abs. 1
Ziff. 8**

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1 art. 181 al. 2, 4; 182; 622 al. 4; 704 al. 1 ch. 8

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 708

Antrag der Kommission

Aufheben

Antrag Steiner

Abs. 1

Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen mehrheitlich Personen sein, die in der Schweiz wohnhaft sind.

Abs. 2

Wenigstens ein zur Vertretung der Gesellschaft befugtes Mitglied des Verwaltungsrates muss in der Schweiz wohnhaft sein.

Abs. 3

Ist mit der Verwaltung eine einzige Person betraut, so muss sie in der Schweiz wohnhaft sein.

Abs. 4

Sind diese Vorschriften nicht mehr erfüllt, so hat der Handelsregisterführer der Gesellschaft eine Frist zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf die Gesellschaft von Amtes wegen als aufgelöst zu erklären.

Ch. 1 art. 708

Proposition de la commission

Abroger

Proposition Steiner

Al. 1

La majorité des membres du conseil d'administration doivent avoir leur domicile en Suisse.

Al. 2

L'un au moins des membres du conseil d'administration qui ont qualité pour représenter la société doit être domicilié en Suisse.

Al. 3

Lorsqu'une seule personne est chargée de l'administration, elle doit avoir son domicile en Suisse.

Al. 4

Lorsque ces règles ne sont plus observées, le préposé au registre du commerce impartit à la société un délai pour régulariser sa situation; si elle ne respecte pas ce délai, elle est déclarée dissoute d'office.

Steiner Rudolf (R, SO): Ich bin persönlich etwas überrascht, dass ausgerechnet in einer Zeit und einem Umfeld, da von Verantwortlichkeiten von Verwaltungsräten allenthalben in den Medien – in der Zeitung, im Fernsehen, überall – die Rede ist, die Belangbarkeit des schweizerischen Verwaltungsrates verwässert werden soll.

Die vorgeschlagene Regelung verletzt meines Erachtens die Systematik unseres bewährten Obligationenrechtes. Warum? Gemäss Artikel 716a OR hat der Verwaltungsrat unter anderem unübertragbare und unentziehbare Aufgaben.

Ich verweise beispielhaft auf folgende Aufgaben gemäss Artikel 716a OR: Dem Verwaltungsrat obliegen «die Oberleitung der Gesellschaft», «die Festlegung der Organisation», «die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung» und «die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen». Gemäss Artikel 754 OR sind die Mitglieder des Verwaltungsrates für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten, eben auch dieser «unübertragbaren» und «unentziehbaren» Pflichten gemäss Artikel 716a OR, verursachen. Zudem haftet der Verwaltungsrat auch für den Schaden, den derjenige verursacht, auf den der Verwaltungsrat Aufgaben übertragen hat, wenn nicht der Nachweis erbracht werden kann, dass diese Leute pflichtgemäss ausgewählt und ausgebildet worden sind.

Die Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates geht also recht weit, nicht nur rechtlich, sondern in der Idee, die hinter unserer Gesetzgebung steht. Mit gutem Grund ist deshalb in Artikel 708 OR heute bestimmt, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates mehrheitlich Personen sein müssen, die in der Schweiz wohnhaft sind: Sie sind damit hier lokal fassbar und belangbar. Dagegen kann auf die weitere Bestimmung, wonach sie auch noch das Schweizer Bürgerrecht haben müssen, meines Erachtens verzichtet werden.

Unsere Kommission für Rechtsfragen erachtet es demgegenüber als genügend, wenn eine einzige Person in der Schweiz Wohnsitz hat, welche die Gesellschaft vertreten kann. Aber damit nicht genug: Diese Person kann entweder Mitglied des Verwaltungsrates oder ein Direktor sein – also nicht ein Verwaltungsrat, der unabdingbare Pflichten und Aufgaben hat, sondern es kann auch ein Direktor sein. Der Verwaltungsrat, dem laut Gesetz zwingend die Oberleitung der Gesellschaft obliegt, kann sich also beliebig der Verantwortung in der Schweiz entziehen und vor schweizerischen Richtern zu flüchten versuchen. Im Gegensatz zum Verwaltungsrat ist der Begriff «Direktor», wie er jetzt in der Gesetzgebung aufgenommen wird, kein definierter Begriff: Das Gesetz spricht nur von einer Übertragung der Geschäftsführung auf Dritte; den Begriff «Direktor» gibt es im Obligationenrecht nicht. Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind aber von der Aufgabe eines Geschäftsführers, allenfalls eines Direktors – wenn man den so benennt –, in weiten Bereichen verschieden. Ich verweise nochmals auf die im Gesetz aufgeführten Aufgaben, die der Verwaltungsrat eben gerade nicht übertragen kann, nicht delegieren kann.

Ich meine deshalb, dass an der bisherigen Regelung, wonach die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates in der Schweiz Wohnsitz haben muss, festzuhalten ist. Auf den Zwang, dass gleichzeitig auch das Bürgerrecht der Schweiz gegeben sein muss, kann dagegen verzichtet werden. Wir müssen aber Gewähr dafür haben, dass wir Verantwortliche vor Ort, nach unseren Gesetzen und mit unseren Richtern, zur Rechenschaft ziehen können. Soweit aufgrund von bilateralen Abkommen überhaupt Handlungsbedarf besteht, ist eine Lösung in Ruhe, ohne Preisgabe bewährter, dem Rechtsschutz dienender Regelungen anzugehen. Diesbezüglich erscheinen die Vorschläge der Kommission ein wenig als «Hüftschuss». Der Ständerat hat sich aus gutem Grund nicht mit dieser Thematik befasst und sich auf das eigentliche Fusionsgesetz konzentriert.

Dazu passt meines Erachtens auch, dass, wie mir zugetragen worden ist, offenbar seitens der Verwaltung die Meinung vertreten wird, die Formulierung der Kommission sei ungenügend, sie bedürfe tatsächlich, wie ich das verlange, der Überarbeitung, aber mein Vorschlag gehe zu weit in die Zeiten vor den Bilateralen zurück. Wenn aber eine uns vorgeschlagene neue Regelung unvollkommen, untauglich ist, lebe ich lieber mit der alten, bewährten Regelung, wie sie im Obligationenrecht stipuliert ist.

Zudem habe ich auf das Erfordernis des Bürgerrechtes verzichtet, und ich baue Ihnen eine letzte Brücke: Ich ziehe den Absatz 1 meines Antrages zurück, gemäss dem die Mehrheit der Verwaltungsräte Wohnsitz in der Schweiz haben

muss. Das ist eine Konzession an internationale Unternehmungen. Aber damit ist im Gesetz immer noch gegeben, nach meiner Formulierung, dass zumindest ein Vertreter des Verwaltungsrates in der Schweiz Wohnsitz haben muss. Ich bitte Sie, diesem modifizierten Antrag stattzugeben.

Le président (Christen Yves, président): M. Steiner retire l'alinéa 1er de sa proposition à l'article 708.

Hess Peter (C, ZG): Ich habe keineswegs die Absicht, mit meinem Votum den bisherigen Zustand mit dem so genannten Heimatschutzartikel, also dem Erfordernis, dass eine Mehrheit des Verwaltungsrates Schweizer Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz sein muss, zu verteidigen. Was nun aber hier von der Kommission beantragt wird – wie ich inzwischen gesehen habe, sind wesentliche Gedanken dazu auch aus der Verwaltung gekommen –, bedeutet, dass das Kind mit dem Bade ausgeschüttet werden soll. Es ist nämlich in diesen Bestimmungen für Verwaltungsrat, Revisionsstelle, Liquidatoren und Geschäftsführer bei der GmbH vorgesehen, dass bei Staaten, mit denen wir einen Staatsvertrag abgeschlossen haben, im Extremfall eine Schweizer Gesellschaft kein Organ mehr in der Schweiz haben muss. Ausgerechnet Italien ist einer dieser Staaten – jetzt stellen Sie sich vor, dass wir in der Schweiz Gesellschaften haben, die ausschliesslich von Leuten mit Wohnsitz usw. in Italien geführt werden, gegen die wir also in der Schweiz nicht mehr vorgehen können!

Wer steht denn für das ein, was wir in den letzten Jahren immer intensiver gefordert haben, nämlich für eine ordnungsgemässe Geschäftsführung, für die Einhaltung von Corporate-Governance-Grundsätzen, für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Verrechnungssteuer? All das entspricht der strengen Haftung für die schweizerischen Organe von Gesellschaften, die mit keiner Regelung in einem anderen europäischen Land vergleichbar ist. Das wollen Sie jetzt ohne Not aufgeben. Da kann ich nicht mitmachen.

Mit dem Vorschlag, wie er von der Verwaltung und von der Kommission unterbreitet wird, wird die bewährte Hierarchie, wie sie im Obligationenrecht für das Gesellschaftsrecht aufgestellt ist, umgestellt. Herr Steiner hat diese Hierarchie sehr einleuchtend dargestellt: Wir haben die Oberleitung beim Verwaltungsrat und die Möglichkeit, haftungsentlastend über das Organisationsreglement Geschäftsführungsaufgaben an Dritte, z. B. Mitglieder des Verwaltungsrates oder Direktoren oder andere, zu delegieren. Diese Ordnung soll nun umgestellt werden, indem wir zugestehen, dass der Verwaltungsrat im Ausland wohnen darf und nur noch der Direktor in der Schweiz ansässig sein muss.

Ich weiss, dass Einzelne von Ihnen der Idee verfallen könnten, ich möchte hier nur eigene Interessen – sprich: Verwaltungsratsmandate – verteidigen. Das ist nicht der Fall. Es ist auch nicht so – hier will ich ein Wort in den Mund nehmen, das die Frau Bundesrätin bei uns in der Fraktion gebraucht hat, vielleicht wird sie es nachher wieder brauchen –, dass man bei so genannten Domizilgesellschaften Schweizer Verwaltungsräte nur als Strohmann hätte. Mit der strengen Haftung – sie ist durch das Bundesgericht mehrfach bestätigt worden – ist es mit der leichtfertigen Strohmannorganisation vorbei. Spätestens wenn es zu einem Prozess kommt, wird dann nämlich Klarheit geschaffen.

Nun will man das umstellen und sagen: Der Verwaltungsrat darf im Ausland wohnen. Wir haben dann einen Direktor; der muss hier sein. Da will man mich glauben machen, dass das dann kein Strohmann sein kann. Das ist doch an den Realitäten vorbeipolitisiert.

Ich möchte auch darauf hinweisen, dass der ganze Vorschlag, wie er uns von Kommission und Verwaltung vorgelegt wird, nicht durchdacht ist. Man sagt, dass aufgrund der bilateralen Verträge die Freizügigkeit gewährt werden müsse, und zwar gemäss Vorschlag für alle Organe, sprich Verwaltung, Revisionsstelle, Liquidatoren. Aber diese strenge, neue Ordnung – oder umgekehrt: die lockere Ord-

nung, müsste ich besser sagen – ist nur für den Verwaltungsrat vorgesehen. Sie werden nie eine ausländische Revisionsstelle finden, die in der Schweiz revidieren darf, denn gemäss Vorschlag der Verwaltung muss diese Stelle einen Sitz, wenn es eine juristische Person ist, oder eine Zweigniederlassung haben. Dasselbe trifft für den Liquidator zu; auch er muss in der Schweiz anwesend sein. Also schon hier ist in der Bestimmung selber ein Widerspruch, der in der näheren Prüfung durch den Ständerat nochmals überarbeitet werden kann.

Ich fasse zusammen: Es ist unbestritten, sowohl bei Herrn Steiner wie bei mir, dass aufgrund der Entwicklungen im europäischen Recht, aufgrund der bilateralen Verträge die Zeit für den Heimatschutzartikel vorbei ist. Es kann aber auf der andern Seite nicht angehen, dass wir es zulassen, dass schweizerische Gesellschaften ausschliesslich vom Ausland aus dirigiert werden können und dass wir in der Schweiz kein Organ mehr haben, das für verschiedene mögliche Ansprüche ins Recht gezogen werden kann. Darum sage ich Nein zu diesem vorauseilenden Gehorsam gegenüber dem Gemeinschaftsrecht und Ja zu schutzwürdigen Interessen unserer schweizerischen Volkswirtschaft, und damit meine ich nicht die Interessen einzelner Schweizer Bürger oder Verwaltungsräte, sondern gesamtstaatliche Interessen, die wir hier zu verteidigen haben.

Ich bitte Sie, dem Antrag Steiner zuzustimmen.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Die SP-Fraktion unterstützt den Antrag Steiner. Dies nicht, Herr Hess, um Ihnen viele Verwaltungsratsmandate zu sichern, sondern weil der Antrag dem legitimen Bedürfnis der Bevölkerung entspricht, dass das Haftungssubstrat der verantwortlichen Organe gegenüber den Ansprüchen von Aktionären und Gläubigern nicht geschmälert wird.

Das EJPD hat in der Kommission geltend gemacht, die Aufhebung des Nationalitäten- und Wohnsitzvorbehaltes sei als Folge der bilateralen Verträge zwingend. Ich muss Ihnen sagen, dass dies in der Kommission im Detail nicht weiter diskutiert worden ist. Die Fassung, die jetzt von der Kommission vorgelegt wird, ist von derartiger Tragweite – und führt tatsächlich zu einer Schmälerung des Haftungssubstrats –, dass wir diese Frage im Einzelnen nochmals überprüfen müssen.

Die Organhaftung ist ein ganz wichtiges Instrument des Gesellschaftsrechtes. Die Durchsetzung der Ansprüche muss auch in der Realität möglich sein. Auch ich bin persönlich der Meinung, dass dies mit der Lösung, welche die Kommission jetzt beantragt, nicht mehr gewährleistet ist. Mit der Gutheissung des Antrages Steiner wird diese Frage im Einzelnen nochmals geklärt werden müssen, und zwar nicht nur für den Verwaltungsrat, sondern für alle verantwortlichen Organe einer Gesellschaft.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag Steiner zuzustimmen. Nachher auch die entsprechenden Anpassungen für die anderen Organe vorzunehmen, das wird dann Sache des Ständerates sein.

Baumann J. Alexander (V, TG): Wir stehen im Begriff, für das Gesellschaftsrecht Regeln für eine Corporate Governance aufzustellen. Wir haben die Welle der Abzockerei hoffentlich überwunden und versuchen, da saubere Regeln zu schaffen. Es ist schon schwer nachvollziehbar, dass die bisherigen Regeln, nach denen man die Leute hätte zur Rechenschaft ziehen können, ausgehebelt werden sollen. Es wird schwierig, wenn man jemanden, der angeblich in Danzig eine Adresse hat, vor einem schweizerischen Gericht zur Rechenschaft ziehen will. Wir denken, dass die Herren Verwaltungsräte und auch Revisoren belangbar sein sollten, und zwar in aller Regel nicht im Ausland. Natürlich gibt es dazu prozessuale Möglichkeiten mit dem Lugano-Abkommen usw., aber die Sache muss noch etwas gründlicher überlegt werden.

Mit den bilateralen Abkommen, insbesondere mit dem Freizügigkeitsabkommen für Personen, steht die Schutzbestim-

mung zugunsten der Schweizer und der in der Schweiz Ansässigen im Widerspruch zum europäischen Gemeinschaftsrecht. Das hat man damals vielleicht noch nicht gewusst, aber es ist nun einfach so. Im Nachgang zu diesen bilateralen Lösungen führt das zu entsprechenden Änderungen im Gesellschaftsrecht. Man wird da einigen Problemen begegnen, weil viele Aktiengesellschaften heute mit Verwaltungsräten und Geschäftsleitungen operieren, die in der Schweiz wohnhaft oder auch Schweizer sind. Das machte man ja nicht aus Freude, aus Spass an der Sache, sondern weil man es eben musste; da wird sich auf der Bühne leicht etwas verändern.

Es gibt das Heimatprinzip, also die Staatsangehörigkeit, wobei man festgestellt hat, dass das im neuen Zeitalter diskriminierend ist. Es gibt eine sekundäre, eine indirekte Diskriminierung, und diese läge dann vor, wenn man beim Wohnsitzerfordernis bliebe. So hat man uns belehrt. Man hat deshalb den Vorschlag gemacht, auf eine Mehrheit von Schweizern und auf eine Mehrheit von in der Schweiz Ansässigen im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung zu verzichten.

Jetzt hat Herr Steiner diesen Abänderungsantrag gestellt, dem ich sehr viel Sympathie entgegenbringe. Aber ich denke – er hat das selber auch konstatiert –: Man kann nicht aus dem Sattel heraus jetzt Formulierungen finden, die sich auf Dauer bewähren können. Wir haben ja diese Frage erst als Zweitrat in die Diskussion gebracht; der Ständerat hat diese Situation noch nicht berücksichtigt. Ich denke, es ist richtig, dass wir jetzt eine Differenz zum Ständerat schaffen. Ich möchte Ihnen beliebt machen, den Antrag Steiner zu unterstützen, damit die Stossrichtung, die wir eigentlich anstreben, stimmt. Der Ständerat wird darauf aufmerksam gemacht, dass er das Problem in der ganzen Tiefe ausloten muss und in Zusammenarbeit mit der Verwaltung eine tragbare Lösung noch erarbeiten muss.

Ich bitte Sie, den Antrag Steiner zu unterstützen.

Gutzwiller Felix (R, ZH): Ich möchte noch einmal ganz kurz in Erinnerung rufen, worum es hier geht. Es geht ganz sicher darum, mit der Änderung des Fusionsgesetzes jetzt gleichzeitig eine Änderung des Obligationenrechtes in Bezug auf die Thematik der Nationalitäts- und Wohnsitzregelung für Verwaltungsräte vorzunehmen. Es ist ziemlich klar, dass hier eine grössere Öffnung nötig ist. Dieser Grundsatz ist wohl unbestritten. Ich erinnere vor allem daran, dass etwa für internationale Gesellschaften in der Schweiz die Erfordernisse heute sehr restriktiv sind, und deshalb denke ich, dass man doch der Kommission zugute halten muss, dass sie auf dem richtigen Weg ist, wenn sie diese Erfordernisse lockern will. So soll, insbesondere im Licht der zitierten bilateralen Abkommen, auf das Nationalitätserfordernis für Verwaltungsratsmitglieder und auf das Wohnsitzerfordernis für mindestens ein Verwaltungsratsmitglied oder einen Direktor verzichtet werden, allerdings eben dann, wenn Reziprozität vorhanden ist, also ein ausländischer Wohnsitz im bilateralen Raum dem schweizerischen gleichgestellt wird. In diesem Sinne geht der Antrag der Kommission sicher in die richtige Richtung.

Der Antrag Steiner, den wir in der Fraktion nicht im Detail examinieren konnten, wäre bei mir persönlich sicher eher auf Ablehnung gestossen, wenn der Antragsteller den ersten Absatz beibehalten hätte. Absatz 1 mit der Erfordernis, dass die Mehrheit der Personen eines Verwaltungsrates in der Schweiz wohnhaft sein muss, wäre klar im Konflikt zur gewollten Öffnungsstrategie gestanden, und ich bin froh, dass Kollege Steiner Absatz 1 zurückgezogen hat. Auch wir wollen klare Verantwortlichkeiten für die Organe, eine klare Organhaftung. Ich denke, der Antrag geht in die Richtung, diese Verantwortlichkeiten zu klären.

Ich persönlich – nur für mich persönlich gesprochen – bin allerdings nicht ganz sicher, ob er sämtliche Probleme löst, etwa jene der Einpersonengesellschaften oder von Unternehmen der KMU-Branche in Grenzregionen usw. Ich denke, dass es hier sinnvoll ist, dieses Thema, das in der

Kommission vielleicht doch noch etwas zu wenig vertieft wurde, noch einmal zu vertiefen.

Das heisst, dass ich mir persönlich durchaus vorstellen kann, dass mit dem Antrag Steiner eine sinnvolle Differenz geschaffen wird. Ich möchte aber betonen, dass einiges hier wohl noch vertieft werden muss.

Bei dieser Vertiefung ist darauf zu achten, dass das Kind dann nicht mit dem Bade ausgeschüttet wird, sprich: dass die gewollten Verbesserungen, insbesondere für international tätige Unternehmungen, die Anpassung an die internationale Wirtschaftssituation und auch die Anpassung mit Bezug auf die Schwierigkeiten, die schweizerische Grossunternehmen mit diesem Erfordernis haben, nicht aufs Spiel gesetzt werden, wenn dann bei der Differenzbereinigung nach einer besseren Lösung gesucht wird.

Eggly Jacques-Simon (L, GE): Madame la Conseillère fédérale, je crains que l'on dise bientôt de vous comme Staline disait du Vatican: «Combien de divisions?» Parce qu'en effet, j'ai l'impression que le groupe libéral se retrouve un peu seul à dire clairement et nettement que l'on devrait rejeter la proposition Steiner.

Monsieur Hess, je dirai que vous avez peut-être, avec toute la circonspection qui vous caractérise, trop fréquemment de diables pour voir le diable là où il n'est pas forcément! Véritablement, je crois que vous avez des inquiétudes qui ne me semblent pas correspondre à la généralité des affaires. Je pense par exemple à des investissements qui peuvent se faire en zone frontalière. Alors, en effet, si l'on doit satisfaire absolument à l'exigence d'avoir toujours un domicile en Suisse, on risque de prendre, quoi que vous en disiez, des hommes de paille pour compenser en quelque sorte cette interdiction dans des cas spéciaux, dans des cas où nous avons des traités! Cela ne concerne pas les Etats-Unis, ça concerne les pays européens, les pays avec lesquels nous avons des accords, les pays de l'Union européenne.

D'ailleurs, j'ai appris que dans le cadre de l'AELE, le Liechtenstein, qui avait justement cette exigence de domicile en Suisse, a dû y renoncer, condamné qu'il a été par la Cour de justice de l'AELE. C'est vous dire que dans l'esprit de la proximité européenne, cette proposition Steiner ne tient pas. Elle ne tient pas par rapport à la proximité et au caractère contigu des différents pays.

D'autre part, il est vrai que dans le cadre des accords bilatéraux, il n'y a pas de cour de justice. Donc dans ce cadre, la proposition Steiner, si je puis dire, ne sera pas sanctionnée. Néanmoins, c'est dans l'esprit des accords bilatéraux que d'accepter qu'il puisse y avoir, même pour un Suisse – jusqu'au dernier Suisse –, un domicile à l'étranger.

Les risques: d'abord Monsieur Hess, vous n'avez pas parlé, je crois ou j'ai mal entendu, de l'Accord de Lugano. Oui, vous trouvez que c'est de la foutaise, mais vous trouvez facilement que ce qui n'est pas dans votre sens est de la foutaise. Mais enfin, cet Accord de Lugano, il existe, il donne des facilités et permet une procédure pour des actions, justement. Alors, c'est peut-être un peu plus compliqué. En effet, c'est peut-être un peu plus compliqué que si on a un Suisse sous la main, mais entre la complication éventuelle supplémentaire et, je dirai, la complication supplémentaire pour certains investissements en Suisse, eh bien, je préfère la première complication à la seconde. Je ne crois pas, malgré la responsabilité des administrateurs, dont je suis bien conscient, que l'on ferait un erreur en ne suivant pas M. Steiner et en suivant le Conseil fédéral, le Conseil des Etats et l'unanimité de la commission. Pour que le Conseil fédéral, le Conseil des Etats et l'unanimité de la commission aient trouvé qu'on pouvait aller dans ce sens, dans un sens qui correspond à l'esprit de nos accords avec l'Union européenne, il ne fallait vraiment quand même pas que l'on soit complètement inconscient, me semble-t-il, des risques que l'on prenait. Ces risques, j'ai l'impression que vous les dramatisez, en quelque sorte.

J'ai le sentiment pour ma part qu'il vaudrait mieux pour la place économique suisse que l'on ne suive pas M. Steiner.

Cela étant, je remarque que ceux qui ont finalement combattu la version de la commission se sont ralliés à M. Steiner. Beaucoup d'orateurs ont dit, notamment les deux précédents: «Comme ça, ça créera une divergence avec le Conseil des Etats. Comme ça, on va trouver une solution.» Le moins qu'on puisse dire, c'est qu'ils ne sont pas très sûrs – n'est-ce pas, Monsieur le porte-parole du groupe radical-démocratique? – du bien-fondé de cette proposition. Alors, on compte sur le Conseil des Etats et la navette pour trouver une solution.

Le groupe libéral préfère, même s'il est bien seul tout d'un coup devant cet émoi et cette inquiétude soudaine qui a été propagée par M. Steiner et par M. Hess notamment, garder la cohérence de ce voisinage européen et, donc, vous inviter à suivre la commission.

Hess Peter (C, ZG): Herr Eggly, wir verstehen uns sonst sehr gut, aber ich meine, dass Sie sehr wahrscheinlich doch nicht die nötige Erfahrung im Umgang mit dieser Frage haben. Ich stelle nur zwei konkrete Fälle dar: Gehen Sie davon aus, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft für Verrechnungssteuerforderungen, die nicht gedeckt sind, weiterhin Verwaltungsräte ins Recht greifen kann, wenn sie im Ausland wohnen, auch aufgrund des Lugano-Übereinkommens? Oder gehen Sie davon aus, dass die kantonale Ausgleichskasse für die Sozialversicherungsbeiträge die Organe ins Recht greifen kann, wenn sie im Ausland wohnen? Das hat nichts mit Teufelei zu tun, sondern das sind harte Fakten, die nur in der Schweiz umgesetzt werden können.

Eggly Jacques-Simon (L, GE): Je crois, Monsieur Hess, que j'aurais dû prendre l'écouteur, parce que vos questions étaient trop techniques pour que j'aie tout compris. (*Hilarité*) Mais en l'occurrence, je pense que Mme Metzler, conseillère fédérale, va vous répondre sur ces deux points avec la compétence qui la caractérise.

Mais encore une fois, j'ai le sentiment que vous maximisez les risques et que vous minimisez les possibilités, notamment à travers l'Accord de Lugano.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Der Artikel, den wir jetzt beraten, ist in der Tat nicht unbedeutend. Es ist meines Erachtens einer der wenigen Fälle, eine der wenigen Gelegenheiten, wo nach den Beratungen der Kommission aus den Reihen der Kolleginnen und Kollegen, die nicht in die Kommissionsarbeit involviert waren, berechnete Fragen aufgeworfen worden sind. Diese berechtigten Fragen haben wir heute gehört; sie sind begründet worden. Wir haben sie in der Kommission in dieser Tiefe und mit diesen Hintergründen, wie sie heute aufgezeigt worden sind, nicht behandelt. Wir haben sie nicht in dieser Art diskutiert und in dieser Tiefe ausgelotet. Tatsächlich haben wir uns in der Kommission – ich übertreibe jetzt etwas – mit ein paar Stichworten wie «Nichtdiskriminierung» und «Heimatschutz» zufrieden gegeben und sind auf die Linie des Bundesrates und des Ständerates eingeschwenkt.

Mich hat heute die Argumentation der Herren Steiner und Hess Peter überzeugt. Ich bin persönlich der Meinung – das ist aber nicht mit unserer Fraktion abgesprochen –, dass wir dem modifizierten Antrag Steiner zustimmen sollten. Damit geben wir der Chambre de Réflexion die Gelegenheit, die Sache jetzt im zweiten Durchgang zu vertiefen und mit einem anderen Hintergrund und einem anderen Ansatz zu prüfen. Allenfalls kann sie uns in einer zweiten Runde noch neue oder andere Vorschläge zuspähen. Ich bitte Sie daher, dem modifizierten Antrag Steiner zuzustimmen.

Cina Jean-Michel (C, VS), pour la commission: Permettez-moi de bien vous expliquer, au nom de la commission, la problématique à cet article 708 du Code des obligations. Les modifications apportées par la commission aux articles 708ss. CO ont trait à l'entrée en vigueur de l'Accord sur la libre circulation des personnes et à la décision de la Cour AELE du 22 février 2002 qui ont conduit à une insécurité ju-

ridique. L'article 708 alinéa 1er actuel du Code des obligations dispose que «la majorité des membres du conseil d'administration doivent être de nationalité suisse et avoir leur domicile en Suisse». Une exception à cette règle est toutefois envisagée pour les sociétés holding. En outre, l'article 708 alinéa 2 CO précise que «l'un au moins des membres du conseil d'administration qui ont qualité pour représenter la société doit être domicilié en Suisse».

Par ailleurs, l'Accord du 21 juin 1999 entre la Confédération suisse d'une part, et la Communauté européenne et ses Etats membres, d'autre part, sur la libre circulation des personnes stipule en particulier les règles suivantes:

«Article 2: Non-discrimination. Les ressortissants d'une partie contractante qui séjournent légalement sur le territoire d'une autre partie contractante ne sont pas discriminés en raison de leur nationalité.»

«Article 7: Autres droits. Les parties contractantes règlent ... notamment les droits mentionnés ci-dessous liés à la libre circulation des personnes: a. le droit à l'égalité de traitement avec les nationaux en ce qui concerne l'accès à une activité économique et son exercice ainsi que les conditions de vie, d'emploi et de travail.»

Suite à l'entrée en vigueur de cet accord le 1er juin 2002, il est apparu qu'il existait des divergences d'interprétation, en particulier au regard des conséquences de la primauté de l'accord sur l'article 708 CO. Il en est allé de même d'autres dispositions du droit des sociétés, qui posent des exigences similaires: l'article 727 alinéa 2 CO quant au domicile du réviseur; l'article 740 alinéa 3 CO relatif au domicile du liquidateur; l'article 813 CO qui a trait au domicile des gérants d'une SARL; l'article 895 CO consacré à la nationalité ainsi qu'au domicile des administrateurs d'une société coopérative; et l'article 160 alinéa 2 LDIP relatif au domicile du représentant d'une succursale.

Il convient donc, selon la commission, de mettre un terme à cette insécurité juridique le plus rapidement possible. C'est pourquoi la commission vous propose de remplacer l'article 708 CO ainsi que les autres dispositions du droit des sociétés et de la législation sur le droit international privé ayant trait à la nationalité ou au domicile des membres d'une personne morale ou des représentants d'une succursale, dans le cadre du projet de loi sur la fusion.

Afin de garantir à court terme une solution législative, il convient de créer une divergence avec le Conseil des Etats à ce sujet. Il serait alors possible d'examiner le problème qui se pose de manière approfondie lors des délibérations de la Commission des affaires juridiques du Conseil des Etats. Ceci dit, je vous propose de suivre la commission et de créer cette divergence. Là, je reviens à ce qui a été dit par M. Eggly: en acceptant la proposition de la commission, on crée la divergence; le Conseil des Etats n'ayant pas délibéré sur ce point spécifique, cela lui donnerait la possibilité d'approfondir la question lors de sa délibération.

J'aimerais juste dire un mot à M. Hess. La question du bon gouvernement de l'entreprise se pose aux administrateurs étrangers comme aux administrateurs suisses, ce sont les mêmes règles. Alors, on ne peut pas commencer à vouloir dire qu'il y a d'autres règles pour les étrangers que pour les Suisses. Les règles sont les mêmes. Ainsi, la question de la responsabilité civile – et là, je réponds pour M. Eggly à la question que M. Hess lui avait posée – ressortit au droit suisse et c'est le droit suisse qui doit en répondre. Cependant, il est vrai que si on doit faire un procès contre quelqu'un qui est domicilié à l'étranger, il est plus difficile d'obtenir vraiment le recouvrement. Là, c'est clair.

Je vous prie de suivre la commission pour créer cette divergence et pour donner la chance au Conseil des Etats d'approfondir cette question, et pour l'envisager de manière plus générale qu'avec la solution proposée par M. Steiner. Il est vrai qu'en adoptant la proposition Steiner, on créerait aussi une divergence et on donnerait aussi une chance au Conseil des Etats d'approfondir cette question.

Mais afin d'avoir justement cette vision générale, je vous propose de suivre la commission et de rejeter la proposition Steiner.

Gross Jost (S, TG), für die Kommission: Auch ich bitte Sie, der Kommission zu folgen.

Erstens muss ich Ihnen sagen, was Herr Cina schon gesagt hat: Wir schaffen die Differenz so oder so, ob wir der Kommission zustimmen oder ob wir dem Antrag Steiner folgen, denn der Ständerat hat sich mit dieser Frage nicht auseinandergesetzt.

Zweitens ist dadurch, dass Herr Steiner Absatz 1 zurückgezogen hat, die Differenz an sich nicht mehr so gewaltig; das muss man gerechterweise sagen. Die Differenz ist die, dass nach der Kommission ein Direktor – ich denke, ein Zeichnungsberechtigter mit Organstellung – Wohnsitz in der Schweiz haben muss; Herr Steiner ist der Meinung, es müsste ein Verwaltungsrat sein. Die Differenz ist also doch wesentlich kleiner geworden.

Drittens fällt mir auf, dass die Befürworter – Herr Steiner, aber auch diejenigen, die ihn unterstützt haben – in Bezug auf die EU-Kompatibilität, auf die Herr Cina verwiesen hat, doch wenig Argumente vorgetragen haben. Sie haben uns eigentlich nicht erklärt, weshalb die bisherige Regelung unter dem Gesichtspunkt der EU-Personenfreizügigkeit noch rechtens sein soll. Aber da werden wir dann möglicherweise von der zuständigen Bundesrätin noch etwas hören.

Viertens muss man etwas ganz klar sagen: Es geht hier nicht darum, die Verantwortlichkeitsbestimmungen des schweizerischen Rechtes, insbesondere die Organhaftung von Artikel 754 OR, auszuhöhlen. Es ist völlig klar, dass auch ein ausländischer Verwaltungsrat oder ein Verwaltungsrat mit Wohnsitz im Ausland nach internationalem Privatrecht, insbesondere nach dem Lugano-Übereinkommen, in der Schweiz belangt werden kann, am Domizil der Unternehmung. Der holländische Verwaltungsratspräsident der Swiss kann selbstverständlich am Domizil der schweizerischen Unternehmung belangt werden, wenn er sich nicht ans Aktienrecht hält. Insofern geht es nicht darum, schweizerisches Verantwortlichkeitsrecht im Aktienrecht aus den Angeln zu heben.

Herr Hess, es ist einzuräumen, dass die Haftung erschwert sein kann. Aber mindestens im europäischen Umfeld ist es doch der Sinn, dass man solche Haftungsansprüche an sich auf dem entsprechenden Rechtsweg ohne weiteres nicht nur beurteilen, sondern auch vollstrecken kann. Wie gesagt: An der Anwendbarkeit des schweizerischen Rechtes und am schweizerischen Gerichtsdomizil ändert sich aufgrund des internationalen Privatrechtes gar nichts.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Seit die bilateralen Abkommen mit der EU in Kraft getreten sind, besteht in der Praxis eine erhebliche Rechtsunsicherheit bezüglich dieser Vorschrift. Artikel 708 des Obligationenrechtes führt zu einer Diskriminierung von Personen aus dem EU-Raum, was mit den Abkommen eben grundsätzlich nicht vereinbar ist.

Wir müssen von den Nationalitäts- und Wohnsitzerfordernissen wegkommen. Kein anderer Staat in Westeuropa kennt noch solche Erfordernisse. Die bilateralen Abkommen gehen bereits seit ihrem Inkrafttreten der Regelung des Obligationenrechtes vor; ich bitte Sie, das zu berücksichtigen, wenn wir jetzt über die Schaffung dieser Bestimmung diskutieren. Die bilateralen Abkommen gehen dem Obligationenrecht ohnehin vor: Ohne dass wir das Obligationenrecht anpassen, gelten diese Bestimmungen. Aber im Interesse der Rechtssicherheit und auch der Rechtsklarheit drängt sich eine möglichst rasche Bereinigung des Wortlautes des Gesetzes auf.

Die Forderungen der internationalen Gemeinschaft gegenüber der Schweiz sind auch klar: 17 Staaten haben im Rahmen der neuen Gatt-Verhandlungen angekündigt, dass sie die Änderung dieser Bestimmungen von der Schweiz fordern werden. Das Fürstentum Liechtenstein hatte die gleichen Bestimmungen wie die Schweiz. Dazu gibt es den klaren Entscheid des EWR-Gerichtes, dass die Bestimmungen mit dem Gemeinschaftsrecht nicht kompatibel sind.

Aus diesem Grunde hat mein Departement der Kommission für Rechtsfragen im Rahmen der Vorberatungen einen ers-

ten Regelungsvorschlag zu dieser Frage unterbreitet. Er beruht auf einer ersten Würdigung der Rechtslage und ist von der Kommission einstimmig angenommen worden. Es geht also nicht um eine Kommissionsmehrheit und eine Kommissionsminderheit, sondern die Kommission hat diesen Vorschlag einstimmig unterstützt.

Wir gehen mit unserem Vorschlag – dem Vorschlag, der dann auch von der Kommission so eingebracht wurde – an die Grenze dessen, was mit Blick auf die bilateralen Abkommen unseres Erachtens noch vertretbar scheint.

Ich möchte unterstreichen, was bereits gesagt wurde, insbesondere auch von den Kommissionsprechern: Mit der Schaffung dieser Differenz wird auch die Möglichkeit geschaffen, dass sich der Ständerat mit der genauen Ausgestaltung der Bestimmung auseinander setzen kann. Nur mit der Schaffung einer Differenz kann eine rasche Anpassung des Gesetzes an die Rechtslage ermöglicht werden, die durch die bilateralen Abkommen entstanden ist.

Der Antrag Steiner in seiner modifizierten Fassung, also ohne Absatz 1, ist nun tatsächlich ähnlich wie der Antrag der Kommission: Die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates muss – weil eben Absatz 1 zurückgezogen worden ist – nicht mehr in der Schweiz Wohnsitz haben. Ob aber das Erfordernis des Wohnsitzes in der Schweiz gegenüber Staatsangehörigen, die sich auf die bilateralen Abkommen berufen können, überhaupt noch aufrechterhalten werden kann, bleibt durch eine Auslegung der Abkommen noch endgültig zu klären, auch unter Berücksichtigung der massgebenden Präjudizien.

Die ständerätliche Kommission für Rechtsfragen wird sich noch einmal mit dieser Frage auseinander setzen müssen. Bis dahin liegen dann auch die erforderlichen Gutachten zu den Auswirkungen der bilateralen Abkommen vor, die noch einmal kritisch überdacht wurden und, wenn nötig, auch ergänzt werden.

Analog zu diesem Antrag der Kommission sollte auch Artikel 727 Absatz 2 OR angepasst und auf das Wohnsitzerfordernis der Revisionsstelle verzichtet werden.

Ich bitte Sie also, bei diesen beiden Bestimmungen Ihrer Kommission zu folgen.

Le président (Christen Yves, président): M. Steiner a retiré l'alinéa 1er de sa proposition à l'article 708.

Abstimmung – Vote

Für den modifizierten Antrag Steiner 116 Stimmen

Für den Antrag der Kommission 16 Stimmen

Ziff. 1 Art. 718

Antrag der Kommission

Abs. 4

Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Dieses Erfordernis kann durch ein Mitglied des Verwaltungsrates oder durch einen Direktor erfüllt werden. Ein Wohnsitz im Ausland ist einem Wohnsitz in der Schweiz gleichgestellt, wenn sich aus einem Staatsvertrag ein entsprechender Anspruch ergibt.

Abs. 5

Sind die Vorschriften der Absätze 3 und 4 nicht mehr erfüllt, so hat der Handelsregisterführer der Gesellschaft eine Frist zur Wiederherstellung des gesetzesmässigen Zustandes zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf die Gesellschaft von Amtes wegen als aufgelöst zu erklären.

Antrag Steiner

Abs. 4, 5

Streichen

Ch. 1 art. 718

Proposition de la commission

Al. 4

La société doit pouvoir être représentée par une personne domiciliée en Suisse. Un membre du conseil d'administration ou un directeur doit satisfaire à cette exigence. Un domi-

cile à l'étranger est assimilé à un domicile en Suisse si une prétention en ce sens résulte d'un traité international.

Al. 5

Lorsque les règles des alinéas 3 et 4 ne sont plus observées, le préposé au registre du commerce impartit à la société un délai pour régulariser sa situation; si elle ne respecte pas ce délai, elle est déclarée dissoute d'office.

Proposition Steiner

Al. 4, 5

Biffer

Angenommen gemäss Antrag Steiner

Adopté selon la proposition Steiner

Ziff. 1 Art. 727 Abs. 2

Antrag der Kommission

Wenigstens ein Revisor muss in der Schweiz seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung haben. Ein Wohnsitz, ein Sitz oder eine Zweigniederlassung im Ausland ist einem Wohnsitz, einem Sitz oder einer Zweigniederlassung in der Schweiz gleichgestellt, wenn sich aus einem Staatsvertrag ein entsprechender Anspruch ergibt.

Ch. 1 art. 727 al. 2

Proposition de la commission

L'un au moins des réviseurs doit avoir en Suisse son domicile, son siège ou une succursale inscrite au registre du commerce. Un domicile, un siège ou une succursale à l'étranger sont assimilés à un domicile, un siège ou une succursale en Suisse si une prétention en ce sens résulte d'un traité international.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 727c Abs. 1

Antrag der Kommission

Die Revisoren müssen vom Verwaltungsrat und von einem Aktionär, der über die Stimmenmehrheit verfügt, unabhängig sein. Insbesondere dürfen sie weder Arbeitnehmer der zu prüfenden Gesellschaft sein noch Arbeiten für diese ausführen, die mit dem Prüfungsauftrag unvereinbar sind. Sie dürfen keine besonderen Vorteile annehmen.

Ch. 1 art. 727c al. 1

Proposition de la commission

Les réviseurs doivent être indépendants du conseil d'administration et d'un éventuel actionnaire disposant de la majorité des voix. Ils ne peuvent en particulier être au service de la société soumis à révision ni exécuter pour elle des travaux incompatibles avec leur mandat de vérification. Ils ne peuvent pas accepter des avantages particuliers.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 738

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1 art. 738

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 740 Abs. 3

Antrag der Kommission

Wenigstens einer der Liquidatoren muss zur Vertretung befugt sein und Wohnsitz in der Schweiz haben. Ist kein zur Vertretung berechtigter Liquidator in der Schweiz wohnhaft, so ernennt der Richter auf Antrag eines Aktionärs oder eines Gläubigers einen Liquidator, der dieses Erfordernis erfüllt. Ein Wohnsitz im Ausland ist einem Wohnsitz in der Schweiz gleichgestellt, wenn sich aus einem Staatsvertrag ein entsprechender Anspruch ergibt.

Ch. 1 art. 740 al. 3

Proposition de la commission

L'un au moins des liquidateurs doit avoir qualité pour représenter la société et être domicilié en Suisse. Si aucun des liquidateurs autorisés à représenter la société n'est domicilié en Suisse, le juge nomme, à la requête d'un actionnaire ou d'un créancier, un liquidateur satisfaisant à cette condition. Un domicile à l'étranger est assimilé à un domicile en Suisse si une prétention en ce sens résulte d'un traité international.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 748–750; 770 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1 art. 748–750; 770 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 813 Abs. 1

Antrag der Kommission

Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Dieses Erfordernis kann durch einen Geschäftsführer oder einen Direktor erfüllt werden. Ein Wohnsitz im Ausland ist einem Wohnsitz in der Schweiz gleichgestellt, wenn sich aus einem Staatsvertrag ein entsprechender Anspruch ergibt.

Antrag Steiner

Unverändert

Ch. 1 art. 813 al. 1

Proposition de la commission

La société doit pouvoir être représentée par une personne domiciliée en Suisse. Un gérant ou un directeur doit satisfaire à cette exigence. Un domicile à l'étranger est assimilé à un domicile en Suisse si une prétention en ce sens résulte d'un traité international.

Proposition Steiner

Inchangé

Steiner Rudolf (R, SO): Es geht an sich um die gleiche Thematik wie bei der Aktiengesellschaft. Jetzt sind wir bei der GmbH. Ich habe auch hier Mühe mit der Terminologie, die gefunden wurde. Es wurde neu eingeführt: Das Erfordernis des Wohnsitzes in der Schweiz ist erfüllt, wenn ein Geschäftsführer oder ein Direktor der GmbH in der Schweiz wohnt. Im schweizerischen Obligationenrecht ist der Begriff «Direktor» nicht ausgelegt; Sie finden ihn dort nicht. Das ist eine Bezeichnung für einen Geschäftsführer. Sie müssen sagen, was Sie wollen. Mir geht es nur darum, dass Sie das auch zurück in die Kommission für Rechtsfragen respektive in die Beratungen des Ständerates geben.

Zur Erklärung: Wir haben auch bei der GmbH eine klare Systematik; alle Gesellschafter sind zur gemeinsamen Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet. Durch die Statuten können sie das auf einen einzigen Gesellschafter oder einen Dritten übertragen, aber immer nur auf einen Geschäftsführer. Entweder ist ein Gesellschafter Geschäftsführer oder ein Dritter – es gibt keinen Direktor. Bitte, wenn Sie es schon den bilateralen Verträgen anpassen müssen und wollen, dann machen Sie es richtig.

Es ist nicht meine Sache – um noch auf die vorherigen Voten zurückzukommen –, hier zu dozieren, was bilaterales Recht ist und was nicht. Es ist die Arbeit der Verwaltung, des Departementes und der Kommission, uns etwas vorzulegen, das Hand und Fuss hat. Ich wehre mich nur dagegen, dass wir irgendetwas zustimmen müssen, das Sie sonst nirgends finden.

Cina Jean-Michel (C, VS), pour la commission: Monsieur Steiner, je dois quand même vous dire que si on soutient votre proposition, on ne va justement pas avoir de divergence. On doit soutenir la proposition de la commission, sinon on n'aura pas de divergence dans cette partie. Alors, je vous prie de retirer votre proposition, sinon on n'aura pas de divergence, et ça serait mauvais pour discuter ce point.

Hess Peter (C, ZG): Ich muss Herrn Cina widersprechen. Wir haben diese unselbige Bestimmung in den Anträgen der Kommission, dass mit Ländern, mit denen ein Staatsvertrag besteht – ich habe es schon gesagt, das sind Liechtenstein, Österreich und Italien –, kein Anwesenheitserfordernis in der Schweiz gilt. Das ist genau das, was wir nicht wollen: Wir wollen hier nicht so weit gehen. Sie müssen mir einfach einmal sagen, wie Sie ein schweizerisches Urteil in Italien vollstrecken wollen. Selbstverständlich geht das gemäss Staatsverträgen, aber in der Realität wird man das nicht durchführen. Oder das zweite Beispiel: Alle diese grossen Manager, die sich jetzt in die Vereinigten Staaten abgesetzt haben – versuchen Sie dort Ihre Urteile aus Organhaftung usw. einzutreiben. Das ist doch eine blanke Illusion; das wird in der Realität wohl nicht passieren. Stimmen Sie dem Antrag Steiner zu, dann ist der Weg vorgegeben, wie der Ständerat das in den anderen Bereichen durchsetzen kann. Sie haben nämlich bei der GmbH kein Anwesenheitserfordernis in der Schweiz.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Zum ersten Punkt, zur Frage betreffend die Verträge mit dem Ausland: Diese Frage kann diskutiert werden und wird diskutiert, weil jetzt bei Artikel 708 bzw. 718 eine Differenz geschaffen wurde. Dieser Punkt, Herr Hess, wird in der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates diskutiert werden und hat nichts mit dem jetzt vorliegenden Antrag Steiner zum GmbH-Recht zu tun. Ich möchte bei dem ansetzen, was Herr Cina schon gesagt hat. Herr Steiner hat im Zusammenhang mit seinem Antrag gesagt, auch diese Frage betreffend die GmbH müsse von der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates diskutiert werden. Das kann aber nur diskutiert werden, wenn eine Differenz besteht. Herr Cina hat Sie gebeten, Ihren Antrag zurückzuziehen. Ich bitte Sie, den Antrag Steiner abzulehnen, damit es eine Differenz gibt und damit das auch in der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates diskutiert werden kann.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 64 Stimmen
Für den Antrag Steiner 60 Stimmen

Ziff. 1 Art. 824–826; 888 Abs. 2; 893 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1 art. 824–826; 888 al. 2; 893 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 895

Antrag der Kommission

Aufheben

Ch. 1 art. 895

Proposition de la commission

Abroger

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 898

Antrag der Kommission

Abs. 2

Die Genossenschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Dieses Erfor-

dernis kann durch ein Mitglied der Verwaltung, einen Geschäftsführer oder einen Direktor erfüllt werden. Ein Wohnsitz im Ausland ist einem Wohnsitz in der Schweiz gleichgestellt, wenn sich aus einem Staatsvertrag ein entsprechender Anspruch ergibt.

Abs. 3

Ist diese Vorschrift nicht mehr erfüllt, so hat der Handelsregisterführer der Genossenschaft eine Frist zur Wiederherstellung des gesetzesmässigen Zustandes zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf die Genossenschaft von Amtes wegen als aufgelöst zu erklären.

Ch. 1 art. 898

Proposition de la commission

Al. 2

La société doit pouvoir être représentée par une personne domiciliée en Suisse. Un administrateur, un gérant ou un directeur doit satisfaire à cette exigence. Un domicile à l'étranger est assimilé à un domicile en Suisse si une prétention en ce sens résulte d'un traité international.

Al. 3

Lorsque ces règles ne sont plus observées dans une société, le préposé au registre du commerce impartit un délai à celle-ci pour rétablir la situation légale; si elle ne régularise pas sa situation avant l'expiration du délai, elle est d'office déclarée dissoute.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 914; 936a; Ziff. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1 art. 914; 936a; ch. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 2bis

Antrag der Minderheit

(Gross Jost, de Dardel, Garbani, Jutzet, Leutenegger Oberholzer, Ménétrey-Savary, Thanei)

Titel

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (SR 251)

Art. 11 Abs. 2

Grenzüberschreitende Unternehmenszusammenschlüsse können durch den Bundesrat aus überwiegenden öffentlichen Interessen untersagt oder nur mit Auflagen zugunsten der betroffenen Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen bewilligt werden, auch wenn sie nach Artikel 10 unbedenklich sind.

Art. 11 Abs. 3

Der Bundesrat kann bei Gefährdung überwiegender öffentlicher Interessen im Sinne von Absatz 2 die Bewilligung nachträglich an zusätzliche Auflagen knüpfen oder die Bewilligung widerrufen.

Ch. 2bis

Proposition de la minorité

(Gross Jost, de Dardel, Garbani, Jutzet, Leutenegger Oberholzer, Ménétrey-Savary, Thanei)

Titel

Loi fédérale du 6 octobre 1995 sur les cartels et autres restrictions à la concurrence (LCart; RS 251)

Art. 11 al. 2

Une concentration d'entreprises transnationales peut être interdite par le Conseil fédéral pour sauvegarder des intérêts publics prépondérants ou encore assortie de conditions en faveur des travailleurs concernés, même si elle ne soulève aucune objection d'après l'article 10.

Art. 11 al. 3

Si des intérêts publics prépondérants sont en jeu au sens de l'alinéa 2, le Conseil fédéral peut a posteriori assortir l'autorisation de conditions ou la révoquer.

Thanei Anita (S, ZH): Dieser Antrag betrifft jenen Teil des Kartellgesetzes, der sich auf die Bewilligung von Fusionen und auf die Meldepflicht bezieht. Artikel 11 sieht vor, dass der Bundesrat auch wettbewerbsrechtlich bedenkliche Fusionen bewilligen kann, wenn sie im öffentlichen Interesse geboten sind. Nun kann man sich klarerweise auch das Umgekehrte vorstellen, nämlich wettbewerbsrechtlich unbedenkliche Unternehmenszusammenschlüsse, die aus öffentlichem Interesse untersagt oder zumindest mit Auflagen versehen werden müssten.

Öffentliche Interessen könnten beispielsweise bei Unternehmen vorliegen, die wesentliche Aufgaben des Service public in der Schweiz erfüllen, z. B. im Bereich Verkehr, Energie, Telekommunikation, Nahrungsmittelversorgung oder medizinische Versorgung.

Ich erinnere daran, dass die mit Bundesmitteln geschaffene Swiss mit einer ausländischen Gesellschaft fusionieren könnte oder dass die Aktienmehrheit der Swisscom bei veränderter Rechtslage ins Ausland gehen könnte; als drittes und letztes Beispiel erwähne ich grosse Energieversorgungsunternehmen. Nach heute geltendem Kartellrecht könnten solche grenzüberschreitenden Unternehmenszusammenschlüsse weder verboten noch mit Auflagen verknüpft werden.

Die Minderheit will das ändern und verlangt, dass grenzüberschreitende Unternehmenszusammenschlüsse aus überwiegendem öffentlichem Interesse verboten werden könnten oder dass daran Auflagen gebunden werden könnten. Es geht dabei nicht um Heimatschutz, sondern es geht um die Wahrung gewichtiger öffentlicher Interessen. Ich habe es bereits erwähnt, es geht um die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern im Sinne des Service public, und es geht letztendlich auch um den Erhalt des Volksvermögens, d. h. darum, dass die Steuergelder, die beispielsweise in die Swiss investiert wurden, nicht verschleudert werden.

Die Mehrheit der Kommission ist in diesem Falle der Ansicht, diese Massnahme könne sich nicht auf eine Verfassungsgrundlage abstützen. Ich erlaube mir hier die Bemerkung: Nachdem wir heute Vormittag problemlos kantonale Steuern aufgehoben haben und sich keine verfassungsrechtlichen Bedenken auf bürgerlicher Seite regten, müssten sie hier eigentlich auch nicht aufkommen.

In Artikel 96 der Bundesverfassung ist vorgesehen, dass der Bund Vorschriften gegen volkswirtschaftlich und sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und anderen Wettbewerbsbeschränkungen erlassen kann. Somit wäre dieser Antrag zweifelsohne verfassungskonform.

Ich bitte Sie, der Minderheit zu folgen.

Cina Jean-Michel (C, VS), pour la commission: La proposition de la minorité Gross Jost concerne l'article 11 de la loi fédérale du 6 octobre 1995 sur les cartels et autres restrictions à la concurrence. L'actuel article 11 a la teneur suivante: «Une concentration d'entreprises qui a été interdite en vertu de l'article 10 peut être autorisée par le Conseil fédéral à la demande des entreprises participantes si, à titre exceptionnel, elle est nécessaire à la sauvegarde d'intérêts publics prépondérants.» Il s'agit donc là d'une possibilité d'autoriser une concentration d'entreprises qui est problématique du point de vue de la concurrence.

M. Gross cependant veut créer le pendant de l'actuel article 11. Il envisage, avec sa proposition de minorité, d'instaurer en faveur du Conseil fédéral la possibilité d'interdire la concentration d'entreprises transnationales dans le but de sauvegarder des intérêts publics prépondérants. Il est aussi prévu que le Conseil fédéral puisse assortir ces concentrations d'entreprises de conditions en faveur des travailleurs concernés. La proposition de minorité Gross Jost comprend donc deux éléments.

En ce qui concerne la défense des intérêts des travailleurs lors d'une concentration d'entreprises, ce n'est, selon la majorité de la commission, pas le rôle de l'Etat d'intervenir. Il s'agirait là d'une intervention étatique dans l'ordre économique, qui n'est pas tolérable et qui trouverait une base constitutionnelle très légère, voire inexistante.

Cet argument est valable aussi pour le deuxième élément, soit la sauvegarde des intérêts publics prépondérants. N'oublions pas que la loi sur la fusion a pour but de faciliter les restructurations et non de faire la politique économique. La majorité de la commission ne veut donc pas limiter la liberté économique et ne veut pas alourdir les restructurations.

La commission vous demande, par 11 voix contre 7, de rejeter la proposition de minorité Gross Jost.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Ich erachte diesen Minderheitsantrag aus folgenden Gründen als problematisch: Das Fusionsgesetz will eine optimale Organisation von Unternehmen ermöglichen. Es verfolgt aber keine strukturpolitischen Zielsetzungen. Ich habe das bereits heute Morgen verschiedentlich betont. Ein Fusionsverbot dürfte der Bewahrung von Arbeitsplätzen meist nicht dienlich sein. Oft sind es Marktentwicklungen, welche die Gesellschaften zwingen, Reorganisationen vorzunehmen. Unterbindet nun der Staat notwendige strukturelle Anpassungen, so setzt er die langfristige Sicherung von Arbeitsplätzen aufs Spiel. Die verfassungsmässige Grundlage für ein entsprechendes Vorhaben erscheint zumindest zweifelhaft: Fusionen stellen nicht per se Wettbewerbsbeschränkungen dar, und wenn sie unter wettbewerbspolitischen Aspekten unbedenklich sind, sehe ich nicht, wie man hier eine Eingriffskompetenz des Bundesrates verfassungsrechtlich begründen wollte.

Eine allgemeine Kompetenz zur Untersagung grenzüberschreitender Unternehmenszusammenschlüsse aufgrund von nicht näher spezifiziertem öffentlichem Interesse würde einen weiten Einbruch in unsere liberale Wirtschaftsordnung darstellen. Eine Kompetenz zur Verhinderung von grenzüberschreitenden Zusammenschlüssen weist zudem einen protektionistischen Charakter auf, der sich kaum rechtfertigen lässt. Was einen möglichen Verlust von Arbeitsplätzen betrifft, kann es nicht darauf ankommen, ob eine grenzüberschreitende Fusion oder eine Fusion zwischen zwei schweizerischen Gesellschaften vorliegt.

Ich bitte Sie deshalb, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit 57 Stimmen
Dagegen 75 Stimmen

Ziff. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates mit Ausnahme von:

Art. 160 Abs. 2

Die Vertretung einer solchen Zweigniederlassung richtet sich nach schweizerischem Recht. Mindestens eine zur Vertretung befugte Person muss in der Schweiz Wohnsitz haben und im Handelsregister eingetragen sein. Ein Wohnsitz im Ausland ist einem Wohnsitz in der Schweiz gleichgestellt, wenn sich aus einem Staatsvertrag ein entsprechender Anspruch ergibt.

Ch. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats à l'exception de:

Art. 160 al. 2

Le droit suisse régit la représentation d'une telle succursale. L'une au moins des personnes autorisées à représenter ces succursales doit être domiciliée en Suisse et être inscrite au registre du commerce. Un domicile à l'étranger est assimilé à un domicile en Suisse si une prétention en ce sens résulte d'un traité international.

Angenommen – Adopté

Ziff. 4, 5, 9–11

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 4, 5, 9–11*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté**Art. 2 Bst. h, 18, 19 – Art. 2 let. h, 18, 19*

Gross Jost (S, TG), für die Kommission: Als Kommissionsprecher möchten Herr Kollege Cina und ich Sie bitten, auf die Frage des Vereinsrechtes (Art. 18 und 19 des Fusionsgesetzes) zurückzukommen, und zwar aus der Überlegung, dass Sie jetzt nicht gewichten sollten, woher der entsprechende Antrag kommt, sondern dass Sie gewichten sollten, was er in der Sache bedeutet. Vorgeschlagen wird, dass in einem grossen Verein mit vielleicht Tausenden von Mitgliedern, der die Generalversammlung in den Statuten gar nicht mehr vorgesehen hat, sondern anstelle der Generalversammlung die Delegiertenversammlung entscheiden lässt, das Quorum von drei Vierteln der Mitglieder der Delegiertenversammlung genügt. Und dies, ob es nun eine Gewerkschaft, ein grosser Sportverein oder ein grosser gemeinnütziger Verein ist – es gibt Vereine, die das tatsächlich so pflegen und in den Statuten festgehalten haben.

Herr Gutzwiller hat zu Recht gesagt: Wir wollen – dies gilt vor allem für die bürgerliche Mehrheit – mit diesem Fusionsgesetz Fusionen erleichtern. Sie sollten im Vereinsrecht nicht etwas tun, was Fusionen grosser Vereine, die nur mit Delegiertenversammlungen arbeiten, faktisch ausschliesst. Deshalb bitte ich Sie, auf diesen Entscheid zurückzukommen.

Cina Jean-Michel (C, VS), pour la commission: Il y a des moments où je suis d'accord avec M. Gross – je ne dirai pas qu'ils sont rares, mais tout de même! Et là je suis pleinement d'accord avec ce qu'il a dit: c'est un allègement en cas de fusions de grandes associations, même sportives, celles qui ont de grandes assemblées des délégués.

Je vous prie vraiment, et cela a aussi été confirmé par le porte-parole du groupe radical-démocratique, de soutenir la proposition Thanei.

Le président (Christen Yves, président): Ce matin, concernant la proposition Thanei aux articles 18 et 19, valable également pour l'article 2 lettre h, j'ai fait une petite erreur: j'ai fait voter selon la majorité de la commission, ce qui était faux. Et nous avons voté une deuxième fois – proposition Thanei: oui ou non? –, mais incontestablement une bonne partie d'entre vous n'avaient pas compris la portée de cet article. Le Conseil fédéral était d'accord avec cette proposition, la commission également, un groupe aussi – j'ai entendu M. Gutzwiller pour le groupe radical-démocratique. Dès lors, comme il y a eu une confusion, je propose que l'on revote sur les articles 18 et 19, et les choses seront claires. Il semble qu'il n'y ait pas d'opposition à ce mode de faire. – Nous pouvons donc passer au vote.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Thanei 118 Stimmen

Dagegen 6 Stimmen

Thanei Anita (S, ZH): Ich möchte mich vorerst dafür bedanken, dass Sie meinen Antrag angenommen haben.

Zur GesamtAbstimmung: Wir haben heute praktisch einstimmig für Eintreten auf dieses Gesetz gestimmt. Meine Fraktion ist davon ausgegangen, dass das Gesetz ausgewogen die Interessen der Arbeitnehmenden, der Gläubiger und der Wirtschaft berücksichtigt. Sie haben aber den ganzen Tag sämtliche Minderheitsanträge, welche eine Verbesserung, und zwar eine leichte Verbesserung, des Arbeitnehmerschutzes bewirkt hätten, abgelehnt. Sie haben nicht nur diese Minderheitsanträge abgelehnt, sondern haben sich auch noch gegen die Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen gewandt und steuerrechtliche Vorteile für die Unter-

nehmungen geschaffen, die für den Staat, den Fiskus, Ausfälle von bis zu 100 Millionen Franken zur Folge haben werden. Das werden wir nicht akzeptieren, weil Sie in diesem Saal dann wieder Sparübungen zulasten der von diesen Fusionen Betroffenen durchführen wollen.

Aus diesem Grund wird sich die SP-Fraktion in der GesamtAbstimmung der Stimme enthalten.

Gutzwiller Felix (R, ZH): Ich bin jetzt doch etwas erstaunt, dass die Präsidentin der vorberatenden Kommission hier im Namen ihrer Fraktion ihren Unmut zum Ausdruck bringt. Wenn Sie die Fahne richtig gelesen haben, dann sehen Sie, dass die Mehrheiten mit einer Ausnahme immer klar waren, und das waren die Mehrheiten derjenigen, die von Anfang an gesagt haben: Dieses Gesetz ist ein Gesetz, das Umwandlungen erleichtern soll, das für den Standort Schweiz die Bedingungen schaffen soll, damit sich gerade auch KMU unbürokratisch und einfach in neue Rechtsformen umwandeln können. Das war von Anfang an die Mehrheit, und ich glaube, es ist klar, dass sich diese Mehrheit hier heute durchgesetzt hat. Es kann also keine Rede davon sein, dass man die entsprechenden Minderheiten nicht respektiert hätte.

Ich darf zum Schluss daran erinnern, dass das Ziel der Steuerneutralität von Anfang an ein Ziel auch des Bundesrates war: Die Botschaft selber spricht nämlich von der gebotenen Steuerneutralität. Dass nun der Bundesrat und der zuständige Finanzminister im Lichte der neuesten Zahlen um jede Million kämpfen, wie er das heute Morgen gesagt hat, das mag man verstehen, aber die ursprüngliche Absicht war genau die der Steuerneutralität, der nun die Mehrheit im Saale zum Durchbruch verholfen hat. In diesem Sinne werden wir diesem Gesetz zustimmen.

*GesamtAbstimmung – Vote sur l'ensemble**(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 00.052/3441)*

Für Annahme des Entwurfes 83 Stimmen

Dagegen 29 Stimmen

**Geschäft / Objet:**

Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz; FusG)

Loi fédérale sur la fusion, la scission, la transformation et le transfert de patrimoine (Loi sur la fusion, LFus)

Gegenstand / Objet du vote:

Vote sur l'ensemble

Abstimmung vom / Vote du: 12.03.2003 18:00:08

Abate	+	R	TI	Fehr Hans	+	V	ZH	Kurrus	+	R	BL	Schlürer	+	V	ZH
Aeppli Wartmann	o	S	ZH	Fehr Hans-Jürg	o	S	SH	Lachat	+	C	JU	Schmid Odilo	+	C	VS
Aeschbacher	o	E	ZH	Fehr Jacqueline	o	S	ZH	Lalive d'Epinay	+	R	SZ	Schmid Walter	+	V	BE
Antille	*	R	VS	Fehr Lisbeth	+	V	ZH	Laubacher	+	V	LU	Schneider	*	R	BE
Baader Caspar	+	V	BL	Fehr Mario	o	S	ZH	Lauper	+	C	FR	Schwaab	o	S	VD
Bader Elvira	+	C	SO	Fetz	o	S	BS	Leu	+	C	LU	Seiler Hanspeter	+	V	BE
Banga	*	S	SO	Fischer-Seengen	+	R	AG	Leutenegger Hajo	+	R	ZG	Siegrist	*	V	AG
Bangerter	+	R	BE	Föhn	*	V	SZ	Leutenegger Susanne	o	S	BL	Simoneschi-Cortesi	*	C	TI
Baumann Alexander	+	V	TG	Freund	+	V	AR	Leuthard	+	C	AG	Sommaruga	o	S	BE
Baumann Ruedi	*	G	BE	Frey Claude	+	R	NE	Loepfe	+	C	AI	Speck	+	V	AG
Baumann Stephanie	=	S	BE	Gadient	+	V	GR	Lustenberger	*	C	LU	Spielmann	*	-	GE
Beck	+	L	VD	Galli	*	C	BE	Maillard	=	S	VD	Spuhler	+	V	TG
Berberat	=	S	NE	Garbani	=	S	NE	Maitre	*	C	GE	Stahl	+	V	ZH
Bernasconi	*	R	GE	Genner	=	G	ZH	Mariétan	+	C	VS	Stamm Luzi	+	V	AG
Bezzola	+	R	GR	Giezendanner	*	V	AG	Mari Werner	o	S	GL	Steindegger	*	R	UR
Bigger	+	V	SG	Glasson	+	R	FR	Marty Kälin	=	S	ZH	Steiner	*	R	SO
Bignasca	*	-	TI	Glur	+	V	AG	Maspoli	*	-	TI	Strahm	o	S	BE
Binder	+	V	ZH	Goll	=	S	ZH	Mathys	+	V	AG	Studer Heiner	*	E	AG
Blocher	*	V	ZH	Graf	=	G	BL	Maurer	*	V	ZH	Stump	=	S	AG
Borer	*	V	SO	Grobet	=	S	GE	Maury Pasquier	=	S	GE	Suter	*	R	BE
Bortoluzzi	*	V	ZH	Gross Andreas	=	S	ZH	Meier-Schatz	+	C	SG	Teuscher	*	G	BE
Bosshard	+	R	ZH	Gross Jost	o	S	TG	Ménétreay Savary	=	G	VD	Thanei	o	S	ZH
Bruderer	o	S	AG	Guisan	*	R	VD	Messmer	+	R	TG	Theiler	+	R	LU
Brunner Toni	*	V	SG	Günter	o	S	BE	Meyer Thérèse	*	C	FR	Tillmanns	=	S	VD
Bugnon	*	V	VD	Gutzwiller	+	R	ZH	Mörgeli	+	V	ZH	Triponez	+	R	BE
Bühlmann	=	G	LU	Gysin Hans Rudolf	*	R	BL	Mugny	=	G	GE	Tschäppät	*	S	BE
Bührer	*	R	SH	Gysin Remo	=	S	BS	Müller Erich	+	R	ZH	Tschuppert	*	R	LU
Cavalli	o	S	TI	Haering Binder	*	S	ZH	Müller-Hemmi	=	S	ZH	Vallender	+	R	AR
Chappuis	*	S	FR	Haller	+	V	BE	Nabholz	*	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	*	C	GE
Chevrier	*	C	VS	Hämmerle	o	S	GR	Neiryck	*	C	VD	Vaudroz René	*	R	VD
Christen	#	R	VD	Hassler	+	V	GR	Oehrli	+	V	BE	Vermot	=	S	BE
Cina	+	C	VS	Heberlein	+	R	ZH	Pedrina	o	S	TI	Vollmer	o	S	BE
Cuche	=	G	NE	Hegetschweiler	*	R	ZH	Pelli	+	R	TI	Waber Christian	+	E	BE
de Dardel	=	S	GE	Heim	+	C	SO	Pfister Theophil	+	V	SG	Walker Félix	+	C	SG
Decurtins	+	C	GR	Hess Bernhard	o	-	BE	Polla	+	L	GE	Walker Hansjörg	+	V	TG
Donzé	*	E	BE	Hess Peter	+	C	ZG	Raggenbass	*	C	TG	Wandfluh	+	V	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU	Hess Walter	+	C	SG	Randegger	+	R	BS	Wasserfallen	+	R	BE
Dormond Marlyse	=	S	VD	Hofmann Urs	o	S	AG	Rechsteiner Paul	o	S	SG	Weigelt	+	R	SG
Dunant	*	V	BS	Hollenstein	=	G	SG	Rechsteiner-Basel	o	S	BS	Weyeneth	+	V	BE
Dupraz	*	R	GE	Hubmann	=	S	ZH	Rennwald	=	S	JU	Widmer	=	S	LU
Eberhard	*	C	SZ	Imfeld	+	C	OW	Riklin	+	C	ZH	Widrig	+	C	SG
Egerszegi	*	R	AG	Imhof	+	C	BL	Robbiani	+	C	TI	Wiederkehr	*	E	ZH
Eggly	+	L	GE	Janiak	o	S	BL	Rossini	=	S	VS	Wirz-von Planta	*	L	BS
Ehrler	+	C	AG	Joder	*	V	BE	Ruey	+	L	VD	Wittenwiler	*	R	SG
Engelberger	*	R	NW	Jossen	o	S	VS	Salvi	o	S	VD	Wyss Ursula	=	S	BE
Estermann	*	C	LU	Jutzet	o	S	FR	Sandoz Marcel	*	R	VD	Zäch	*	C	AG
Fasel	*	G	FR	Kaufmann	+	V	ZH	Schenk	*	V	BE	Zanetti	=	S	SO
Fässler	o	S	SG	Keller Robert	+	V	ZH	Scherer Marcel	+	V	ZG	Zapfl	+	C	ZH
Fattebert	+	V	VD	Kofmel	*	R	SO	Scheurer Rémy	+	L	NE	Zisyadis	*	-	VD
Favre	*	R	VD	Kunz	+	V	LU	Schibli	+	V	ZH	Zuppiger	+	V	ZH

+ ja / oui / si * entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
 = nein / non / no hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
 o enth. / abst. / ast. # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto	Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	ja / oui / si	23	0	5	21	0	1	33	0
nein / non / no	nein / non / no	0	7	0	0	22	0	0	0
enth. / abst. / ast.	enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	26	1	0	1
entschuldigt / excusé / scusato	entschuldigt / excusé / scusato	12	3	1	20	4	3	12	4

Bedeutung Ja / Signification de oui:
 Bedeutung Nein / Signification de non:

00.052

**Fusionsgesetz
Loi sur la fusion***Differenzen – Divergences*

Botschaft des Bundesrates 13.06.00 (BBl 2000 4337)

Message du Conseil fédéral 13.06.00 (FF 2000 3995)

Ständerat/Conseil des Etats 21.03.01 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 12.03.03 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 12.03.03 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 05.06.03 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 16.06.03 (Differenzen – Divergences)

**Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und
Vermögensübertragung
Loi fédérale sur la fusion, la scission, la transformation
et le transfert de patrimoine****Art. 2 Bst. h***Antrag der Kommission*

.... die Versammlung der Mitglieder im Verein; die Delegiertenversammlung, soweit diese in der Genossenschaft oder im Verein nach den Statuten zuständig ist.

Art. 2 let. h*Proposition de la commission*

.... l'assemblée des membres de l'association; l'assemblée des délégués de l'association ou de la société coopérative, pour autant qu'elle soit compétente en vertu des statuts.

Schweiger Rolf (R, ZG), für die Kommission: Die erste Differenz befindet sich bei Artikel 2 Buchstabe h; es ist eine eher formale Angelegenheit. Es geht um die Definition des Begriffes «Generalversammlung». Vor allem bei grossen Organisationen wie Grossgenossenschaften und grossen Vereinen kann es so sein, dass die Befugnisse, die normalerweise einer Generalversammlung zustehen, fast vollumfänglich an Delegiertenversammlungen delegiert sind, und deshalb muss die Definition des Begriffes «Generalversammlung» für Vereine und Genossenschaften auch die Delegiertenversammlung umfassen, sofern die Statuten beispielsweise die Fusionskompetenz der Delegiertenversammlung zuweisen.

Angenommen – Adopté

Art. 13 Abs. 1 Bst. h

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 13 al. 1 let. h

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 17

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... oder Verwaltungsorgan die obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane der anderen beteiligten Gesellschaften darüber informieren.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 17

Proposition de la commission

Al. 1

.... l'organe supérieur de direction ou d'administration de cette société doit en informer les organes supérieurs de direction ou d'administration des autres sociétés qui fusionnent.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Schweiger Rolf (R, ZG), für die Kommission: Eine kurze Bemerkung: Es kann geschehen, dass zwischen dem Abschluss eines Fusionsvertrages und der Generalversammlung, welche diesen Vertrag zu genehmigen hat, eine wesentliche Änderung des Vermögens eintritt. In dieser Situation hat die Verwaltung zu reagieren. Sie hat drei Möglichkeiten: Sie kann wegen dieser Veränderung auf die Fusion verzichten, sie kann eine Anpassung des Fusionsvertrages annehmen, oder sie kann den Fusionsvertrag unangepasst belassen. Die Reaktion des Vorstandes gegenüber der Generalversammlung ergibt sich aus der Logik dieser Sache: Entweder unterbreitet er den abgeänderten Vertrag der Generalversammlung, oder er orientiert sie, dass auf die Fusion verzichtet wird, oder er sagt, dass der Vertrag nicht angepasst worden ist. In all diesen Fällen ist eigentlich klar, wie die Generalversammlung zu reagieren hat. Im Nationalrat wurde, wahrscheinlich aus Versehen, bei Artikel 17 Absatz 1 der letzte Satz belassen, der besagt, dass immer dann, wenn eine wesentliche Vermögensveränderung eintritt, die Generalversammlung zu informieren ist. Dies kann unterbleiben, weil die Rechte der Gesellschafter auf andere Weise sichergestellt werden können. Wir beantragen also Zustimmung zum Antrag der Kommission.

Angenommen – Adopté

Art. 18 Abs. 1 Bst. e

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 18 al. 1 let. e

Proposition de la commission

Maintenir

Schweiger Rolf (R, ZG), für die Kommission: Aufgrund dessen, dass wir nun in den Begriffen die Generalversammlung in dem Sinne formuliert haben, dass auch Delegiertenversammlungen darunter fallen, ist die Formulierung des Nationalrates nicht mehr notwendig.

Wir beantragen Ihnen Zustimmung zum Antrag der Kommission.

Angenommen – Adopté

Art. 19 Abs. 1; 70 Abs. 2; 83 Abs. 2; 84 Abs. 1; 85 Titel, Abs. 4; 86 Abs. 2; 88 Abs. 3; 96 Titel, Abs. 5; 98 Abs. 2; 100 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 19 al. 1; 70 al. 2; 83 al. 2; 84 al. 1; 85 titre, al. 4; 86 al. 2; 88 al. 3; 96 titre, al. 5; 98 al. 2; 100 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 102a

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Studer Jean)

Streichen

Art. 102a

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Studer Jean)

Biffer

Schweiger Rolf (R, ZG), für die Kommission: Das dürfte die einzige Bestimmung sein, welche zu reden gibt. Ich erinnere an die Vorgeschichte: Schon unser Rat hat festgestellt, dass kantonale Handänderungsgebühren bei Fusionen hinderlich sein könnten. Wir haben deshalb einstimmig eine Empfehlung überwiesen. Es ist die Meinung unseres Rates, dass der Bundesrat die Kantone dazu anhalten sollte, keine Handänderungsgebühren zu verlangen.

Nun hat aber Herr Bundesrat Villiger bereits damals im Plenum erklärt, dass er die Frage, ob man das nicht schon im Fusionsgesetz klären könne, begutachten lassen wolle und dass die WAK des Nationalrates sich dieser Frage intensiv anzunehmen habe. Dies ist nun geschehen. Die WAK des Nationalrates hat beschlossen, dass im Fusionsgesetz selbst eine Bestimmung aufgenommen werden soll, nach der die Kantone in Fällen von Umstrukturierungen keine Handänderungsgebühren mehr verlangen können.

Das Problem bestand in Folgendem: Ist es gemäss dem Text der Verfassung möglich, dass der Bund in diesem Punkt den Kantonen gebietet, keine Handänderungsgebühren mehr zu erheben? Der Nationalrat war überwiegend der Meinung, dass dem so ist. Und zwar stellt man sich auf den Standpunkt, dass die Gesetzgebung im Bereiche des Privatrechtes Bundessache sei. Wenn kantonale Fiskalbestimmungen es verhindern, beeinträchtigen oder erschweren würden, dass sich das Privatrecht durchsetzt, kann der Bundesgesetzgeber eine Bestimmung erlassen, welche auch die Kantone bindet.

Dies wurde seriös abgeklärt. Es wurden mehrere Gutachten eingeholt, und alle Gutachter kamen zum Ergebnis, dass man dies so tun dürfe. Es gibt auch in materieller Hinsicht ei-

nige Gründe, welche für die Richtigkeit dieser Beurteilung durch den Nationalrat und damit auch durch Ihre Kommission sprechen:

1. Kantonale Handänderungsgebühren sind in der Tat ein echtes Hindernis bei fast allen Umstrukturierungen. Dies hat denn auch zur Folge, dass mit verschiedensten rechtlichen Konstruktionen immer wieder versucht wird, diese Pflicht zur Handänderungsabgabe zu umgehen. Diese Versuche sind auch meistens erfolgreich. Es hat aber keinen Sinn, eine Bestimmung aufrechtzuerhalten, die eigentlich nur zur Folge hat, dass sie mit viel Aufwand umgangen werden muss.

2. Die Veräusserung im Rahmen einer Fusion ist wirtschaftlich gesehen keine Veräusserung.

3. Die Mehrheit der Kantone befreit schon heute Umstrukturierungen von Handänderungsabgaben.

4. Handänderungsgebühren verhindern die Durchsetzung des Willens des Bundesgesetzgebers, der klar zum Ausdruck gekommen ist und nach dem bei Umstrukturierungen nach Möglichkeit Steuerverneutralität bestehen solle. Wir möchten diese Steuerverneutralität umfassend durchsetzen und demzufolge auch auf die kantonalen Steuern ausdehnen.

5. Angesichts dessen ist der Eingriff in die kantonale Steuerhoheit gerechtfertigt. Die Kantone dürfen durch ihre Gesetze die Vollziehung und die Anwendung von Bundesgesetzen nicht über Gebühr erschweren.

Das waren die wesentlichsten Argumente, die uns dazu geführt haben, Ihnen zu empfehlen, auf die Handänderungsgebühren – dies als Imperativ zuhanden der Kantone – zu verzichten.

Studer Jean (S, NE): Cette proposition de minorité est dictée uniquement par des motifs de droit constitutionnel et des motifs liés au fédéralisme.

M. Schweiger l'a dit, la Confédération, d'après l'article 129 de la Constitution fédérale, n'a de compétence pour harmoniser les impôts qu'en matière d'impôts directs. Le droit de mutation, et c'est incontesté, n'est pas un impôt direct, c'est un impôt indirect. Autrement dit, la Confédération n'a pas la compétence, sur la base de l'article 129 de la constitution, pour intervenir dans les impôts indirects institués par les cantons. Pour trouver néanmoins la base légale, la majorité de la commission s'appuie sur l'article 122 de la constitution qui donne à la Confédération la compétence pour régler le droit civil, une compétence dont on admet qu'elle permet d'intervenir dans les cantons si les cantons prennent des mesures qui restreignent excessivement l'application du droit civil ou qui vident de leur sens les applications du droit civil. Et la question qu'il y a à résoudre ici – assez importante parce qu'elle peut avoir des effets au-delà du droit de mutation – est de savoir si le droit de mutation dont on parle ici, décidé librement par les cantons, est une mesure qui restreint excessivement les possibilités de fusion que l'on veut mettre sur pied ou qui vide de leur sens les dispositions de la nouvelle loi.

Il y a dans de nombreux domaines d'autres impôts indirects qui sont institués ou non par les cantons dans l'application du Code civil. Le plus connu, c'est l'impôt sur les successions. C'est un impôt indirect qu'on retrouve dans de nombreux cantons, mais pas dans tous. On a aussi des impôts sur les donations que les cantons sont libres ou non d'instituer, et il y a des impôts de mutation sur d'autres choses que simplement les mutations liées à des fusions.

Il n'a jamais été prétendu ici que l'impôt sur les successions et l'impôt sur les donations étaient des impôts qui allaient à l'encontre de l'application du droit civil. On a toujours admis jusqu'à maintenant que les cantons étaient libres ou non d'instituer un impôt sur les donations ou sur les successions. Il ne peut pas y avoir une autre analyse s'agissant des droits de mutation.

On pourrait imaginer qu'un impôt sur les successions ou sur les donations empêche l'application du droit civil s'il y avait un taux très élevé, tellement élevé qu'en fait ça ne vaudrait presque plus la peine d'hériter ou de faire une donation.

Donc, l'importance du taux peut constituer un critère pour savoir si vraiment les cantons restent dans leur limite ou vont au-delà de leur limite.

L'administration nous a dit qu'en général, les droits de mutation dont on parle ici oscillent entre 1 et 2 pour cent, voire 3,5 pour cent dans le canton de Vaud – sauf erreur, c'est le maximum. On ne peut pas admettre qu'un taux d'imposition de 1 à 2 pour cent constitue une restriction évidente aux opérations de fusion ou qu'un taux de 1 à 2 pour cent rendrait «très difficile» une fusion.

La minorité que j'emmène est animée uniquement par ces motifs. On ne peut pas, pour des raisons d'opportunité politique, dire tout d'un coup que la Confédération a la compétence de supprimer ces droits de mutation, sans réfléchir aux conséquences que ça peut avoir. Si on admet ici que la Confédération a cette compétence, on devra aussi admettre qu'elle a la compétence d'intervenir dans d'autres impôts cantonaux indirects – j'ai parlé de l'impôt sur les donations ou aussi de l'impôt sur les successions. Telle n'a pas été la décision qu'on a prise au moment où on a élaboré la nouvelle constitution – c'était d'ailleurs la même chose avec l'ancienne. Je crois qu'on doit respecter cette répartition des compétences. Laissons les cantons libres de choisir s'ils veulent des droits de mutation ou pas – d'ailleurs une majorité de cantons a supprimé les droits de mutation en cas de fusion – mais n'imposons pas directement ici cette suppression, cette harmonisation! Il peut y avoir des bonnes raisons, mais un des aspects de notre fédéralisme, c'est de permettre aux cantons de continuer à faire ce que la constitution reconnaît qu'ils peuvent encore faire.

Je vous invite dès lors pour cette raison à en rester à notre position initiale, à inviter la Confédération à prendre contact avec les cantons pour montrer l'intérêt qu'ils auraient à supprimer le droit de mutation. C'est la recommandation qu'on avait transmise, sauf erreur à la session de Lugano, lorsqu'on a débattu de cette loi (01.3016).

Maintenant, nous avons transmis notre recommandation, mais ne nous attribuons pas des compétences qu'on n'a pas! C'est une attribution de compétences qui pourrait être très dangereuse pour l'avenir.

Stadler Hansruedi (C, UR): Ich möchte diese Ausführungen von Kollege Studer eigentlich unterstützen. Er hat es erwähnt: Es gibt verschiedene Kantone, die kennen diese Steuern.

Die Ergänzung des Fusionsgesetzes stützt sich auf den Mitbericht der nationalrätlichen WAK vom 3. Juli 2001 ab. Sie ersuchte eigentlich die Kommission für Rechtsfragen, diese Frage zu prüfen, und schrieb auch, diesen Punkt allenfalls in den Entwurf aufzunehmen. Ich trenne hier ganz klar von der materiellen Frage, ob es sinnvoll wäre, diese Steuer bei Umstrukturierungen vielleicht nicht zu erheben – dies erachte ich persönlich durchaus auch als sinnvoll. Aber meine Äusserungen mache ich zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Regelung in dieser Bestimmung.

Unbestritten ist – es wurde bereits erwähnt –, dass Handänderungssteuern nicht zu den direkten Steuern gehören und deshalb auch nicht von den Steuerharmonisierungsvorschriften gemäss Artikel 129 der Bundesverfassung erfasst werden. Eine Bundeskompetenz – ich möchte dies hier nochmals unterstreichen – zur Vornahme eines punktuellen Eingriffs in die kantonale Steuerhoheit kann aus Artikel 122 der Bundesverfassung somit nur abgeleitet werden, wenn zivilrechtliche Normen, wie hier im Fusionsgesetz des Bundes, durch das kantonale Steuerrecht – ich möchte dies betonen: – massiv beeinträchtigt oder gar vereitelt werden.

Das ist somit eine qualitative Aussage: massive Beeinträchtigung oder gar eine Vereitelung. In diesen zwei Punkten gibt es jetzt zwei konträre Meinungen. Wir haben einerseits die Lehre der Professoren Peter Böckli und Markus Reich, die eigentlich die Position der Mehrheit stützen und das in etwa auch so sagen. Ganz anderer Meinung ist das Bundesamt für Justiz in seinem Gutachten vom 16. Juni 1999. Dort steht z. B., dass das Bundesamt für Justiz die kantonalen Hand-

änderungssteuern als zu wenig einschneidend erachte, als dass durch sie die Realisierung der Ziele des Fusionsgesetzes vereitelt oder massiv beeinträchtigt würde.

Die Kantonale Finanzdirektorenkonferenz verweist auf Seite 41 des Bundesgerichtsentscheides BGE 109 Ia, wonach einzig entscheidend sei, ob die Erhebung von kantonalen Handänderungssteuern ein bundesrechtliches Institut auslösen kann. Ein genereller Zielkonflikt mit dem Bundesrecht alleine genügt indessen noch nicht. Am Schluss ihres Schreibens an die WAK hält die Kantonale Finanzdirektorenkonferenz fest, dass somit zusammenfassend festzuhalten sei, dass die kantonalen Handänderungssteuern nicht ein derartiges Mass annehmen oder derartig einschneidend wirken, dass sie die Erreichung der Ziele des Fusionsgesetzes verunmöglichen würden.

Man kann sich somit mit Recht fragen, ob hier für diesen Eingriff eine genügende verfassungsrechtliche Grundlage besteht. Ich meine nicht. Man kann sich im Weiteren auch fragen, ob es richtig ist, diese Bestimmung erst im Verlaufe der Beratungen im Parlament ins Fusionsgesetz aufzunehmen, denn in der Vernehmlassung konnten ja gerade die betroffenen Kantone dazu auch keine Stellung nehmen. Ich neige somit klar zur Ansicht, dass für diese Regelung im Fusionsgesetz keine genügende Verfassungsgrundlage besteht.

Ich trenne diese Frage ganz klar von einer materiellen Beurteilung des entsprechenden Anliegens.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen stimme ich deshalb dem Antrag der Minderheit Studer Jean zu.

Schweiger Rolf (R, ZG), für die Kommission: Gestatten Sie mir, kurz zu repetieren:

1. Rein um Ihnen einen Überblick zu geben, welche Kantone diese Steuern schon heute nicht erheben: Es sind die beiden Appenzell, Bern, Baselland, Basel-Stadt, Freiburg, Luzern, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Solothurn, Schwyz, Thurgau und Zürich, also relativ viele Kantone.

2. Es gibt im schweizerischen Bundesrecht schon verschiedenste Präzedenzen, die Handänderungssteuern aufgehoben haben. Beispiele: Die Eidgenossenschaft und ihre Anstalten bezahlen keine Handänderungssteuern, wenn sie mit Liegenschaften handeln. Das Gleiche gilt für die Swisscom und die Post; das Gleiche gilt für die SBB. Nun kommt es aber ins Privatrecht: Genossenschaftsbanken müssen bei Umwandlungen in eine juristische Person gemäss Artikel 14 Absatz 3 des Bankengesetzes keine Handänderungssteuern bezahlen – aus der klaren damals geäusserten Absicht, die Umwandlung von Genossenschaftsbanken zu erleichtern. Dasselbe gilt für das Nationalbankgesetz, wo Handänderungssteuern ebenfalls ausgeschlossen sind.

3. Zur verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit: Der Grundsatz, dass Bundesrecht Privatrecht nicht beeinträchtigen kann, besagt, dass es nicht bundesrechtskonform ist, wenn Hürden aufgebaut werden, die mit einer gewissen Schwere die Anwendung eines privatrechtlichen Instrumentes verunmöglichen. Bei Erbschaftssteuern kann das selbstverständlich nicht der Fall sein; das Bundesrecht kann nicht beeinflussen, ob jemand stirbt und damit einen Erbfall auslöst. Das sind dann Tatbestände, die nicht beeinflussbar sind.

Bei Fusionen ist das etwas völlig anderes, und zwar in zweifacher Hinsicht: Einerseits zwingt die Existenz von Handänderungsgebühren bei Fusionen zum Teil zu Konstruktionen, die geradezu wahnsinnig kompliziert sind. Es gibt fast keine grössere Fusion, bei der es nicht gelingt, diesen Gebühren durch irgendwelche vertraglichen Konstrukte und Organisationen von Gesellschaften auszuweichen. Das Ergebnis ist aber, dass solche Konzerne eine Struktur aufweisen, die betriebswirtschaftlich wahnsinnig unvernünftig ist. Gerade dies, unvernünftige Strukturierungen zu vermeiden, die auf öffentlich-rechtliche Bestimmungen zurückgehen, ist ein Element der schweizerischen Gesetzgebung, das aufrechterhalten werden muss.

Dazu kommt nun aber auch ein Problem, dem nachzukommen im Interesse der Kantone selbst liegen sollte: Es kommt

bei Fusionen relativ häufig vor, dass entschieden wird, welche Aktiva in eine neue Gesellschaft übernommen werden und welche nicht. Bei der Beurteilung, welche Aktiva – sprich Gesellschaften, Betriebsstätten, Fabriken usw. – man in eine Fusion übernimmt, spielt die Frage der Handänderung eine relativ grosse Rolle.

Ich möchte nun diejenigen Regierungen sehen, die zu verantworten bereit wären, dass eine ihrer Betriebsstätten nur wegen der Handänderungssteuer nicht in eine vernünftige Fusion aufgenommen wird. Fusionen sind nicht a priori schlecht oder gut. Aber es gibt Fusionen, die betriebsnotwendig sind und die der Schaffung von Wertschöpfungspotenzial dienen. Wenn gesetzliche Vorschriften im Einzelfall verhindern, dass beispielsweise eine kantonale Betriebsstätte in eine solche Fusion übernommen wird, mit der Gefahr, dass diese Betriebsstätte dann zugehen müsste, dann ist das eine Konsequenz, die der Bundesgesetzgeber vernünftigerweise nicht sollte verantworten müssen.

Die WAK-NR hat sich ihre Aufgabe nicht leicht gemacht, sie hat Experten angehört, sie hat Professorengutachten eingeholt. Die darin geäusserten Argumente waren schlussendlich so überzeugend, dass dem relativ grossmehrheitlich zugestimmt wurde. Auch der Nationalrat hat dem mit ungefähr 90 zu 60 Stimmen so zugestimmt. Im Interesse einer wirtschaftlichen Dynamik unseres Landes und im Interesse, dass man nicht durch irgendwelche strukturbedingten Vorschriften wirtschaftlich vernünftigste Lösungen torpediert – was auch im Interesse des Wachstums unseres Landes ist –, appelliere ich an Sie: Stimmen Sie dem zu!

Man kann über jede Verfassungsauslegung in gewisser Art und Weise unterschiedlicher Meinung sein. Aber wenn zwei derartige Blöcke diese Auffassung vertreten, darf man sich auch Argumente zu Eigen machen, die mit Bezug auf die Wirtschaftlichkeit und die Zukunft unseres Landes bedeutsam sind. Das ist eine dieser Bestimmungen, die unsere Wirtschaft auch im Verhältnis zum Ausland konkurrenzfähig erhalten. Alles andere als Zustimmung wäre meines Erachtens kleinkariert und würde uns alles andere als dienen.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Alle Diskussionen über diesen Artikel haben ergeben, dass die Frage der Verfassungsmässigkeit dieses Artikels nach wie vor umstritten ist. Meines Erachtens gibt es aber gute Gründe für eine Regelung durch den Bundesgesetzgeber. Auf die verschiedenen Fälle in der Praxis hat bereits der Kommissionssprecher hingewiesen. In der Praxis spielen die Handänderungsabgaben bei den Umstrukturierungen eine nicht zu unterschätzende Rolle. Sie können tatsächlich auch notwendige Anpassungen erheblich erschweren oder sogar verhindern – ich könnte Ihnen dazu auch aus meiner eigenen praktischen Erfahrung entsprechende Beispiele nennen –, gerade auch dann, wenn es um KMU geht, deren Vermögen zum Teil heute noch hauptsächlich in Liegenschaften angelegt ist.

Die entsprechenden Abgaben können – wir haben das gehört – je nach Kanton immerhin bis zu 3,3 Prozent des Grundstückspreises betragen. Das kann gerade bei kleinen Betrieben mit Liegenschaften, aber auch bei Grossunternehmen, die ihre Gebäude und Anlagen zum Teil in besonderen Immobiliengesellschaften zusammengefasst haben, sehr stark ins Gewicht fallen.

Nach eingehender Abwägung scheint es mir deshalb zulässig, dass man die Kantone, gestützt auf die Privatrechtskompetenz des Bundes, dazu anhält, die Handänderungsabgaben bei Umstrukturierungen zu eliminieren, weil sie den Zielen des Fusionsgesetzes zuwiderlaufen würden. Es ist nicht eine Frage der Lehre oder eine Frage des Prozentsatzes, sondern eine Frage der Praxis: Wo ist die Schmerzgrenze, dass tatsächlich Umstrukturierungen erschwert oder sogar verhindert werden?

Herr Schweiger hat auch darauf hingewiesen, dass es kein Präjudiz sei, wenn Ihr Rat jetzt hier in diesem Sinne entscheidet. Sie haben auf das Bankengesetz verwiesen, und Sie haben auch auf die Umstrukturierung von Betrieben und Institutionen des Bundes verwiesen. Vor diesem Hintergrund

wäre es jetzt eigentlich schwer verständlich, hier anders zu entscheiden, weil man dann die früheren Entscheidungen des Parlamentes in Bezug auf die Verfassungsmässigkeit eigentlich wieder infrage stellen würde.
In diesem Sinne unterstütze ich hier mit Überzeugung den Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit 15 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 12 Stimmen

Art. 103 Abs. 2 Bst. b, c, 3, 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 103 al. 2 let. b, c, 3, 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 109 Abs. 3

Antrag der Mehrheit

Streichen

Antrag der Minderheit

(Stadler, Studer Jean)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 109 al. 3

Proposition de la majorité

Biffer

Proposition de la minorité

(Stadler, Studer Jean)

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

**Änderungen bisherigen Rechts
Modification du droit en vigueur**

Ziff. 1 Art. 708 Abs. 1, 3; 727 Abs. 2

Antrag der Kommission

Streichen

Ch. 1 art. 708 al. 1, 3; 727 al. 2

Proposition de la commission

Biffer

Ziff. 1 Art. 727c Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1 art. 727c al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Ziff. 1 Art. 740 Abs. 3; 813 Abs. 1; 895; Titel IV; 898 Abs. 2, 3; Ziff. 3 Art. 160 Abs. 2

Antrag der Kommission

Streichen

Ch. 1 art. 740 al. 3; 813 al. 1; 895; titre IV; 898 al. 2, 3; ch. 3 art. 160 al. 2

Proposition de la commission

Biffer

Schweiger Rolf (R, ZG), für die Kommission: Es geht bei den Artikeln im OR um eine Frage, die letztlich mit den bila-

teralen Verträgen zusammenhängt. Die bilateralen Verträge schreiben die Freizügigkeit vor, und die Freizügigkeit bedeutet unter anderem, dass Nationalitätserfordernisse für die Zusammensetzung von Verwaltungsräten beispielsweise nicht mehr gelten könnten. Dasselbe gilt für Wohnsitzerfordernisse.

Das Bundesamt für Justiz bzw. Frau Bundesrätin Metzler war ursprünglich der Auffassung, man solle das Fusionsgesetz zum Anlass nehmen, diese sich aus den bilateralen Verträgen ergebenden Aspekte zu klären. Nun hat sich aber in der Zwischenzeit gezeigt, dass die Sache so einfach nicht ist. Vor allem die Steuerverwaltung hat darauf hingewiesen, dass ein Aufheben der Wohnsitzerfordernisse erhebliche Probleme nach sich ziehen könnte. Ich erwähne nur den Umstand, dass dann beispielsweise alle Mitglieder eines Verwaltungsrates ausserhalb der Schweiz wohnen können. Erstens: Wie könnten dann Auskünfte eingeholt werden? Zweitens: Der Einzug von Steuern bei Gesellschaften wäre erschwert, wenn in der Schweiz niemand mehr als Ansprechpartner zur Verfügung stünde. Drittens: Das Steuerstrafrecht könnte kaum mehr durchgesetzt werden. Das sind die einen Probleme. Auf der anderen Seite ist man sich nicht ganz sicher, inwieweit Wohnsitzerfordernisse beibehalten werden können oder nicht.

Dies alles hat Frau Bundesrätin Metzler und das Bundesamt für Justiz zu Recht dazu bewogen, die Frage der Nationalitäts- und Wohnsitzerfordernisse einer umfassenden Prüfung zu unterziehen. Die Meinung ist nun die, dass diese Frage im Moment nicht im Fusionsgesetz behandelt wird, sondern dass man die GmbH-Gesetzgebung zum Anlass nimmt, diese Frage zu klären. Diesbezüglich besteht nun zwischen Bundesrat und unserer Kommission keine Differenz mehr. Es wäre verfrüht, jetzt Entscheidungen zu treffen, die sich als verheerend herausstellen könnten.

Darum: Im Moment streichen, in der Meinung, dass das in der GmbH-Gesetzgebung zu regeln wäre!

Angenommen – Adopté

Ziff. 6 Art. 6 Abs. 1 Bst. abis; 14 Abs. 1 Bst. i, j

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 6 art. 6 al. 1 let. abis; 14 al. 1 let. i, j

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Schweiger Rolf (R, ZG), für die Kommission: Zu den Stempelabgaben möchte ich nur erwähnen, dass das an sich eine neue, von Ihrer Kommission eingefügte Bestimmung ist. Die Zustimmung der Schwesterkommission hierfür liegt vor. Es ist eine Massnahme, die sich aus der Steuerneutralität der Umstrukturierungen ergibt. Dies soll auch bei den Stempelabgaben so lauten.

Wir beantragen also auch hier Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Angenommen – Adopté

Ziff. 7 Art. 19 Abs. 1 Bst. c; Art. 61 Abs. 1 Bst. b–d, 1bis, 2, 2bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 7 art. 19 al. 1 let. c; art. 61 al. 1 let. b–d, 1bis, 2, 2bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 8 Art. 8 Abs. 3 Bst. c; 24 Abs. 3 Bst. b, c, Abs. 3bis–3quater

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 8 art. 8 al. 3 let. c; 24 al. 3 let. b, c, al. 3bis–3quater*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Ziff. 8bis***Antrag der Kommission*

Titel

8bis. Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG)

Art. 5 Abs. 1 Bst. a

a. die Reserven und Gewinne einer Kapitalgesellschaft gemäss Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a DBG oder Genossenschaft, die bei einer Umstrukturierung nach Artikel 61 DBG in die Reserven einer aufnehmenden oder umgewandelten inländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft übergehen;

Ch. 8bis*Proposition de la commission*

Titre

8bis. Loi fédérale du 13 octobre 1965 sur l'impôt anticipé (LIA)

Abs. 3

Ausser im Falle einer Massenuntersuchung wird auf die Analyse der Probe verzichtet, solange

Art. 3*Proposition de la commission*

Al. 1 let. c, 1bis, 2

Maintenir

Al. 3

Sous réserve des cas d'enquête de grande envergure, on renonce à

Schweiger Rolf (R, ZG), für die Kommission: Ihre Kommission schlägt Ihnen vor, Massenuntersuchungen zuzulassen, diese aber in einem separaten Absatz zu regeln. Dem Grundsatz nach besteht diesbezüglich zwischen National- und Ständerat Übereinstimmung. Die Nuancen sind etwas anders gesetzt. Wir legen etwas grösseres Gewicht auf den Tathergang, auf die Tatbegehung; aber ich glaube, dass man unserem Rat zustimmen sollte, dies auch in der Hoffnung, dass der Nationalrat das dann auch tun wird.

Absatz 3 gehört zum gleichen Thema. Es besteht ein materieller Unterschied: Wir wollen, dass eine Analyse auch dann möglich sein kann, wenn ein Täter geständig ist, was er nicht will. Ein Beispiel: Wenn ein Sexualstraftäter, von ihm eine DNA-Probe genommen wird, eine DNA-Analyse besteht, wäre die DNA-Analyse an sich nicht in der Lage, den Täter zu erkennen. Man glaubt aber, dass in vielen Fällen richtig ist, die DNA-Analyse zu einer Datenbank einzugeben, um bei späteren Untersuchungen zu wissen, ob allenfalls ein Zusammenhang bestehen könnte.

Adopté

t. b
mission

*commission**Adopté*

Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem und vermissten Personen

Loi fédérale sur l'utilisation de profils d'ADN dans le cadre d'une procédure pénale et sur l'identification de personnes inconnues ou disparues

Art. 3*Antrag der Kommission*

Abs. 1 Bst. c, 1bis, 2

Festhalten

00.052

Fusionsgesetz Loi sur la fusion

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 13.06.00 (BBl 2000 4337)

Message du Conseil fédéral 13.06.00 (FF 2000 3995)

Ständerat/Conseil des Etats 21.03.01 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 12.03.03 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 12.03.03 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 05.06.03 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 16.06.03 (Differenzen – Divergences)

Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung Loi fédérale sur la fusion, la scission, la transformation et le transfert de patrimoine

Cina Jean-Michel (C, VS), pour la commission: Aux articles 2, 17 alinéa 1er et 18 alinéa 1er lettre e de la loi sur la fusion, la commission vous propose de suivre le Conseil des Etats. En fait, ce dernier a apporté plutôt des précisions, et elles sont très souhaitables.

Aux articles 102a et 109 alinéa 3, la divergence avec le Conseil des Etats est en revanche d'ordre matériel. Le Conseil des Etats a décidé de biffer dans la loi sur la fusion les dispositions qui abrogeraient les droits de mutation cantonaux. La majorité de votre commission, par 9 voix contre 5, vous invite à suivre le Conseil des Etats. Le motif déterminant repose sur le fait qu'il n'existe pas de base constitutionnelle suffisante pour une telle abrogation. Selon l'article 129 de la Constitution fédérale, la Confédération n'a de compétence que pour harmoniser les impôts directs. Les droits de mutation, et c'est incontesté, ne sont pas un impôt direct; c'est un impôt indirect.

La minorité Vallender estime cependant que le Conseil fédéral dispose, de par la constitution, d'une compétence suffisante. Selon elle, la Confédération peut légiférer dans ce sens en vertu de la compétence de la Confédération en matière de droit civil. Cette compétence permet au législateur fédéral d'intervenir dans les cantons s'ils prennent des mesures qui restreignent excessivement l'application du droit civil. Les droits de mutation sont perçus par cette minorité comme une mesure excessive qui restreint les possibilités de fusion.

En ce qui concerne les dispositions sur le domicile des administrateurs (modification du droit en vigueur, ch. 1, 3), nous vous proposons d'approfondir cette thématique lors de la révision du droit sur la société à responsabilité limitée.

Au sujet du Code des obligations, articles 708 et suivants, je vous prie donc de suivre la décision du Conseil des Etats.

Gross Jost (S, TG), für die Kommission: Bevor ich auf den noch umstrittenen Antrag oder die umstrittene Differenz – die Abschaffung der Handänderungssteuer – zu sprechen komme, darf ich darauf hinweisen, dass sich unser Rat beziehungsweise unsere Kommission bei Artikel 2 Buchstabe h dem Ständerat anschliesst. Und zwar ist das nicht eine materielle Änderung, sondern wir haben bereits hier, in Artikel 2, die Delegiertenversammlung als gleichwertiges Organ wie die Generalversammlung eingesetzt. Man braucht das in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e nicht zu wiederholen. Deshalb sind wir hier, aber mit der genau gleichen inhaltlichen Aussage, dem Ständerat gefolgt.

Zur Frage der Abschaffung der Handänderungssteuer: Hier beantragt Ihnen die Kommission mit 9 zu 5 Stimmen, dem Ständerat zu folgen und nicht zur Abschaffung beziehungsweise zu einer Lösung Hand zu bieten, die die Kantone zwingt, die Handänderungssteuer aufzugeben.

Es ist festzustellen, dass nur noch sechs Kantone diese Handänderungssteuer praktizieren, mit maximal 3,3 Prozent

des Grundstückwertes. Bereits viele Kantone haben also aus ähnlichen Gründen, wie sie dann die Minderheit aufführen wird, darauf verzichtet, dieses Steuerelement aufrechtzuerhalten, das selbstverständlich Restrukturierungen von Unternehmen erschwert.

Wir haben – das ist nicht ganz uninteressant – in der Kommission die Frage gestellt, warum der Bundesrat nicht seinerseits die Abschaffung der Handänderungssteuer vorgeschlagen hat. Seitens der Eidgenössischen Steuerverwaltung wurde darauf hingewiesen, dass vom Bundesamt für Justiz ein Gutachten bestand, das dem Bundesrat nahe legte, wegen fehlender verfassungsrechtlicher Grundlage darauf zu verzichten, hier in die Steuerhoheit der Kantone einzugreifen und die Kantone in einem Bereich zu etwas zu zwingen, der klarerweise nicht vom Harmonisierungsgesetz erfasst ist, im Bereich der indirekten Steuern. Hier bleibt die Steuerhoheit der Kantone integral erhalten. Das hat dann aber das Departement nicht davon abgehalten, sich nachträglich gleichwohl für den nationalrätlichen und nicht für den ständerätlichen Entscheid auszusprechen, nämlich die Handänderungssteuer abzuschaffen. Aber es bestand, wie ich gesagt habe, einmal ein Gutachten des Bundesamtes für Justiz, wonach die verfassungsrechtliche Grundlage hierfür nicht bestehen würde.

Das ist auch die Auffassung der Mehrheit der Kommission. Wir sind der Meinung, dass im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung keine Rede davon sein kann, dass hier durch die Aufrechterhaltung der Handänderungssteuer Bundeszivilrecht wesentlich beeinträchtigt oder geradezu vereitelt würde. Wir haben auch festgestellt – natürlich im Vorverfahren, weil der Bundesrat das nicht beantragt hat –, dass die Kantone nicht zur Stellungnahme aufgefordert wurden, dass wir hier eine Fassung gegen den erklärten Widerstand der Finanzdirektoren unterstützen würden. Wir haben uns in diesem Meinungsstreit im Verhältnis zur Gestaltungsfreiheit der Unternehmen, die natürlich bei Restrukturierungen die Handänderungssteuer in einem gewissen Ausmass als Belastung, als Erschwerung verstehen, für die Aufrechterhaltung der Steuerhoheit der Kantone entschieden. Wir sind zur Auffassung gekommen, dass nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Voraussetzungen nicht bestehen, um in die Steuerhoheit der Kantone einzugreifen.

Deshalb beantragt Ihnen die Mehrheit der Kommission – entgegen dem ersten Beschluss des Nationalrates, aber in Übereinstimmung mit dem Ständerat –, zu diesem Eingriff in die kantonale Steuerhoheit nicht Hand zu bieten und die Handänderungssteuer in der Kompetenz der Kantone zu belassen.

Die letzten Kantone werden sich dann möglicherweise dieser Logik auch nicht verschliessen können. Aber das ist Sache der Kantone, und es geht nicht an, dass hier durch ein Bundesgesetz in diese Autonomie, in diese Steuerhoheit der Kantone eingegriffen wird.

Das sind die wesentlichen Gründe, weshalb die Mehrheit der Kommission Ihnen beantragt, dem Ständerat zu folgen.

Vallender Dorle (R, AR): Wir befinden uns in der Differenzbereinigung des Fusionsgesetzes. Relativ spät und erst aufgrund des Mitberichtes der WAK ist noch die Frage der Nichtbesteuerung von Handänderungen aufgetaucht, soweit diese Handänderungen im Rahmen einer Fusion nach Artikel 8 des Fusionsgesetzes geschehen. Gestatten Sie dazu zwei Überlegungen:

1. Das Fusionsgesetz will Fusionen erleichtern. Materiell unbestritten ist, dass Handänderungssteuern Umstrukturierungen von Unternehmungen nun in der Tat nicht nur erschweren, sondern vereiteln können. Das gilt vor allem dann, wenn wesentliche Teile der Aktiven aus Immobilien bestehen und sich diese Aktiven zudem in den wenigen Kantonen befinden, die heute noch solche Handänderungssteuern kennen. Die Rechtsgutachten, die von der WAK eingeholt wurden, ergeben denn auch die einhellige Meinung der Steuerrechtler Reich und Böckli, dass auf diese Handänderungssteuern im Falle von Umstrukturierungen verzichtet werden sollte.

2. Unterschiedlich wird allerdings die Frage beurteilt, ob eine genügende Rechtsgrundlage vorliegt, die es dem Bund erlaubt, in die kantonale Kompetenz zur Erhebung dieser Handänderungssteuern einzugreifen. Zudem konnten sich die Kantone, die noch solche Handänderungssteuern erheben, im Rahmen der Vernehmlassung nicht zu dieser Frage äussern. Dies erscheint staatspolitisch von Bedeutung.

Damit ist uns heute die Frage gestellt, wie wir diese verschiedenen Anliegen gewichten wollen. Wir können davon ausgehen, dass materiell Einigkeit darüber besteht, dass diese kantonalen Steuern Umstrukturierungen vereiteln können und dass die Privatrechtskompetenz des Bundes Eingriffe in das kantonale öffentliche Recht immer dann zulässt, wenn nur so die Durchsetzung des Bundesrechtes, in diesem Fall die Umstrukturierungen von Unternehmungen im Sinne des Fusionsgesetzes, möglich ist.

Ich frage Sie nun: Wenn z. B. der Kanton Waadt 3,3 Prozent des Grundstückswertes als Handänderungssteuer geltend macht, welchen Einfluss hat das Ihrer Meinung nach auf die Organisationsfreiheit der Unternehmungen? Sie wird doch – das ist klar festzuhalten – nicht nur beeinträchtigt, sondern damit werden Fusionen geradezu verhindert. Damit konfliktieren diese kantonalen Steuern mit dem Grundsatz, dass Steuern grundsätzlich weder die Wahl der Rechtsform noch den Entscheid über die Neuorganisation negativ beeinflussen sollten. Hier spielt auch kein kantonaler Steuerwettbewerb, denn ein Grundstück kann man nicht in einen steuergünstigen Kanton zügeln, der diese Handänderungssteuern nicht erhebt.

Damit haben aber alle diejenigen Unternehmungen, die in diesen Kantonen ihre steuerrechtliche Niederlassung haben, einen nicht von ihnen persönlich beeinflussbaren Nachteil, der ihre Wirtschaftsfreiheit auf die Wahl der geeigneten Organisationsform stark beeinträchtigt bzw. sogar verhindert. Diese Unternehmen werden damit bei der Anwendung des Fusionsgesetzes verfassungswidrig rechtungleich behandelt.

Wenn wir uns in der Sache, also materiell und verfassungsrechtlich, einig sind, dann müssen wir uns noch fragen, ob wir diese Änderung gemäss Artikel 102a den sechs Kantonen ohne Vernehmlassung zumuten wollen. In der Tat ist dies ein Schönheitsfehler, den ich persönlich auch stossend finde. Wenn ich aber zwischen den Interessen der Unternehmungen, deren Fusionswille entscheidend beeinträchtigt und verhindert wird, und dem Schönheitsfehler abwäge, wonach die sechs Kantone vorher nicht dazu befragt worden sind, dann erscheinen die Interessen der Unternehmungen nach meiner Meinung schutzwürdiger. Dies umso mehr, als wir den Kantonen eine fünfjährige Übergangsfrist gewähren, innert der sie zu erwartende Steuerausfälle auffangen können.

Dem Berichterstatter deutscher Zunge möchte ich zudem noch sagen: Wenn er beliebt macht, diese Handänderungssteuer im Falle des GmbH-Rechts anzuschauen, dann macht das auch keinen Sinn, weil dort ja die Vernehmlassung bereits auch gelaufen ist.

Ich bitte Sie daher, die Minderheit zu unterstützen.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Namens der SP-Fraktion ersuche ich Sie, der Mehrheit und dem Beschluss des Ständerates zu folgen. Das Verbot der Erhebung von Handänderungssteuern bei Umstrukturierungen durch die Kantone kam, wie bereits gesagt worden ist, erst durch den Nationalrat in diese Vorlage. Diese neue Regelung ist unseres Erachtens rechtlich nicht haltbar. Sie ist staatspolitisch bedenklich, ökonomisch unnötig und eine Zwängerei, die das Fusionsgesetz, dessen Inkrafttreten vielfach erwünscht ist, nur verzögert.

Wieso ist sie rechtlich unhaltbar? Bei den Handänderungssteuern handelt es sich um Verkehrssteuern, deren Erhebung ganz klar in die Kompetenz der Kantone gehört. Dieser Meinung war im Übrigen früher auch das Bundesamt für Justiz (BJ); ich möchte noch ausdeutschen, was der Kommissionsprecher gesagt hat. Am 16. Juni 1999 – Frau Bundes-

rätin Metzler – stellte das Bundesamt für Justiz fest: Die kantonalen Handänderungssteuern erachtet das BJ als zu wenig einschneidend, als dass durch sie die Realisierung der Ziele des Fusionsgesetzes vereitelt oder massiv beeinträchtigt würden. Dieser Meinung folgte dann auch der Bundesrat in der Botschaft vom 13. Juni 2000. Auch darin wird klar die Meinung des Bundesrates festgehalten, dass die Erhebung von Handänderungssteuern Umstrukturierungen nicht grundlegend vereiteln. Dann kam plötzlich die Kehrtwende von Frau Metzler – zusammen mit dem Nationalrat, ich frage mich, ob das mit dem Bundesrat abgesprochen wurde –, nämlich der Vorschlag, die Kantone sollen auf die Erhebung dieser Handänderungssteuern verzichten müssen.

Das ist staatspolitisch mehr als bedenklich. Die Kantone hatten nicht die Gelegenheit, sich im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens dazu zu äussern. Die Kantone verweisen auch in einem Schreiben vom 15. Mai 2001 ganz klar auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung und weisen darauf hin, dass allfällige Konflikte nicht ausreichen, um die verfassungsmässige Ordnung, wie wir sie heute kennen, auszuhebeln.

Ich glaube auch, dass wir die Handänderungssteuern ökonomisch völlig überbewerten. Frau Vallender, können Sie mir einen einzigen Fall nennen, in dem eine Umstrukturierung aufgrund kantonalen Handänderungssteuern vereitelt worden wäre? Ich möchte Sie auch darauf hinweisen, dass bei Umstrukturierungen Kosten in hohem Masse anfallen – Kosten, die weit höher sind als die Handänderungskosten. Denken Sie nur an Beraterhonorare für Steuer- und Rechtsberatungen im Rahmen von Umstrukturierungen.

Zur rechtlichen Grundlage: Es ist klar, Sie können diese Bestimmung nicht auf die Steuerharmonisierungskompetenz gemäss Artikel 129 der Bundesverfassung abstützen, aber Sie können sie auch nicht – das wurde im Gutachten des BJ wie auch in der Botschaft des Bundesrates klar festgehalten – auf die Privatrechtskompetenz abstützen. Diese Steuern sind zu unerheblich, als dass sie tatsächlich Umstrukturierungen und die Durchsetzung dieses Gesetzes vereiteln könnten.

Wer in diesem Saal an einer raschen Verabschiedung dieses Gesetzes interessiert ist, folgt in diesem Punkt dem Ständerat. Wir haben dann keine Differenz mehr. Beachten Sie bitte unter staatspolitischem Gesichtspunkt die Finanzkompetenz der Kantone. Die sechs Kantone, die das betrifft, können selber entscheiden, wann sie die Handänderungssteuern aufheben wollen und wie sie die Einnahmehäufnisse allenfalls zu kompensieren wünschen. Ich glaube, materiell sind die Signale klar, und rechtlich sind wir nicht dazu angehalten, den Kantonen in ihrem ureigensten Steuerkompetenzbereich verpflichtende Vorschriften zu machen. Bitte folgen Sie dem Ständerat.

Baumann J. Alexander (V, TG): Es geht in diesem Gesetz im Kern darum, die Gestaltungsfreiheit im Unternehmensrecht, die durch einen Dschungel von beengenden Vorschriften stark eingeschränkt worden ist, wieder zum Tragen zu bringen. Es widerspricht den Grundgedanken des Rechtes unseres Landes, dass fiskalische Bestimmungen die Durchsetzung des Privatrechtes beeinträchtigen bzw. verhindern. Nachdem wir in diesem Fusionsgesetz verschiedenste privatrechtliche Regelungen angepasst haben, sodass sie der Wahl der zweckmässigsten Rechtsform von Unternehmen nicht mehr entgegenstehen, muss es unsere Aufgabe sein, auch im fiskalischen Bereich dafür zu sorgen, dass künftig keine Hindernisse und Hemmnisse mehr bestehen, wenn die Unternehmensform der Entwicklung einer Unternehmung angepasst werden soll. Ohne steuerliche Folgen soll eine Unternehmung oder eine Unternehmensgruppe zweckmässig umstrukturiert werden können. Dazu machen wir dieses Gesetz.

Bei der Handänderungssteuer geht es nicht darum, dass deren Erhebung in den Kantonen generell untersagt werden soll, es sollen lediglich die Fälle von Umstrukturierungen im Sinne des Fusionsgesetzes von der Handänderungssteuer

ausgenommen werden. Dabei bleibt die Erhebung von kostendeckenden Gebühren ausdrücklich vorbehalten. Diese Regel betrifft noch die letzten sechs Kantone, welche ihre Gesetzgebung über eine Handänderungssteuer noch nicht an den Trend zur Erleichterung von Umstrukturierungen angepasst haben.

Sie können jetzt einwenden – Frau Leutenegger Oberholzer hat dies getan –, an der Handänderungssteuer könne eine vorgesehene Firmenumstrukturierung ja nicht scheitern. Ich kann Ihnen ein Beispiel nennen: Der Kanton Baselland gehört zu den noch nicht so fortschrittlichen Kantonen, die an der Handänderungssteuer in Umwandlungsprozessen festhalten. Eine nicht ganz unbedeutende Firma der Chemie- und Pharmabranche, welche ihren Sitz im Kanton Basel-Stadt hat, hat vor einigen Jahren eine gross angelegte Studie durchgeführt, um die Konzernstrukturen zu straffen, anders zu gliedern, und siehe da: Die Handänderungssteuer – nicht jene des Kantons Tessin, sondern jene des Kantons Baselland – hat dazu geführt, dass man sagen musste: Die Geschichte wird uns zu teuer.

Ich darf Ihnen auch zwei Beispiele von unterschiedlichem Stellenwert in der Grössenskala von Firmen erläutern:

Eine Firma mit einer Anzahl von Ladengeschäften in verschiedenen Kantonen, die grösstenteils in eigenen Liegenschaften bzw. in firmeneigenem Stockwerkeigentum arbeitet, will die als Zweigniederlassungen geführten Läden als selbstständige Elemente in einer Holdinggesellschaft zusammenfassen. Das Grundeigentum soll in einer Immobiliengesellschaft zusammengefasst werden. Sie können sich leicht vorstellen, dass hier bei einem angenommenen Verkehrswert der Liegenschaften von 50 Millionen Franken in den Kantonen Genf, Graubünden, Tessin, Jura, Baselland und Waadt auf Basis eines Steuersatzes von 2 Prozent happige Handänderungssteuern von einer ganzen Million Franken in Anspruch kommen, obwohl die bisherige Eigentümerin die Liegenschaften an ihre eigene Tochtergesellschaft überträgt und de facto wirtschaftlich Verfügungsberechtigte bleibt.

Das andere Beispiel ist der Bäcker- und Konditormeister, der aus Nachfolgegründen sein Geschäft samt Geschäftsliegenschaft in eine GmbH oder eine AG überführen will. Alles klappt wie vorgesehen, aber das Geschäftshaus am Dorfplatz hat einen Verkehrswert von zweieinhalb Millionen Franken. Eine Steuer von 2 Prozent darauf ergibt jedoch den Betrag von 50 000 Franken, welcher die geplante Umstrukturierung effektiv verhindert.

Es wundert mich schon sehr, dass eine Fraktion, die sich stets als Interessenwahrerin der KMU zu verkaufen sucht, entgegen der Haltung ihrer Vertreterin im Bundesrat diese Handänderungssteuer beibehalten will.

Diese beiden aufgeführten Beispiele zeigen, dass die Regelung von Artikel 102a in diesem Gesetz notwendig ist, und nicht nur die analogen Regelungen, wie Sie sie im Bankengesetz, bei der Post, bei den Telekommunikationsbetrieben des Bundes sowie bei den SBB mit den gleichen verfassungsrechtlichen Grundlagen beschlossen haben.

Damit das Fusionsgesetz schliesslich einmal zielführend angewandt werden kann, bitte ich Sie, an unserer Regelung festzuhalten und den Minderheitsantrag Vallender zu unterstützen. Bezüglich der Differenzen in Artikel 109 Absatz 3 ersuche ich Sie ebenfalls festzuhalten, um eine Brückierung der sechs Kantone zu vermeiden und um ihnen Zeit einzuräumen, den Einnahmehausfall zu kompensieren.

Gutzwiller Felix (R, ZH): Bei dieser wichtigen Differenz im Fusionsgesetz darf ich nochmals an das erinnern, was wir hier schon verschiedentlich gesagt haben, nämlich dass das Fusionsgesetz zum Ziel hat, Fusionen, Spaltungen, Neustrukturierungen zu erleichtern und nicht zu erschweren. Dazu gehört ohne Zweifel auch diese Bestimmung über die Handänderung. Ich möchte Ihnen im Namen der FDP-Fraktion beliebt machen, in diesem Punkt der Minderheit Vallender zu folgen.

Kantonale Handänderungssteuern sind ein echtes Hindernis bei vielen Umstrukturierungen. Frau Kollegin Leutenegger

Oberholzer hat sich nach entsprechenden Firmen erkundigt. Sie wird nicht erwarten, dass ich Namen nenne, aber ich habe in den letzten Tagen mit verschiedenen Wirtschaftsanwälten, gerade auch solchen aus der Region Basel, gesprochen, und die Meinung ist klar: Gerade bei KMU sind oft die Grundstücke die einzigen wesentlichen Werte, und gerade bei KMU werden solche Fusionsprozesse – das haben verschiedenste Wirtschaftsanwälte bestätigt – enorm erschwert. Es werden Umwege gefahren; das kann nicht der Sinn des Gesetzes sein.

Es kommt noch dazu, dass Veräusserungen im Rahmen einer Fusion wirtschaftlich gesehen keine Veräusserungen sind. Diese Klausel ist also unlogisch. Es kommt weiter dazu, dass Handänderungsgebühren den Willen des Gesetzgebers in diesem Punkt, der klar ist und der nach Steuerneutralität fragt, hintertreiben. Auch das möchten wir nicht. Alle diese Gründe führen uns dazu, dem Argument des Eingriffes in die kantonale Steuerhoheit zwar wohl die gebührende Beachtung zu schenken, aber es doch so zu werten, dass die Kantone für ihre Gesetze nur so lange Hoheit beanspruchen dürfen, als diese Vollzug und Anwendung von Bundesgesetzen nicht über Gebühr erschweren. Wir sind der Meinung – und das war auch die Argumentation im Ständerat –, dass dies diesen Eingriff rechtfertigen würde.

Kollege Baumann hat zu Recht auf die verschiedenen Präzedenzfälle in diesem Zusammenhang hingewiesen, wo diese Handänderungssteuer nicht mehr erhoben wird. Zum Beispiel bezahlen die Eidgenossenschaft und ihre Anstalten keine solchen Steuern, wenn sie Liegenschaften erwerben. Die Swisscom muss diese nicht berappen, die Post und auch die SBB sind dieser Steuer entoben. Aber das ist zukünftig auch im Privatrecht vorgesehen; so werden Genossenschaftsbanken bei der Umwandlung in juristische Personen gemäss Bankengesetz keine Handänderungssteuern mehr bezahlen müssen.

Im Kontext dieses Gesetzes, das Fusionen erleichtern soll – gerade auch bei KMU, bei denen die Liegenschaften oft die wirklich relevanten materiellen Werte sind –, sehen wir klar, dass es in denjenigen Kantonen, in denen diese Steuer noch besteht, noch eine hohe Schwelle gibt.

Ich bitte Sie deshalb, diese Schwelle gemäss Antrag der Minderheit zu beseitigen. Ich darf darauf hinweisen, dass dieser Beschluss, im Fusionsgesetz die Handänderungssteuer abzuschaffen, durch einen Antrag der WAK-NR zustande gekommen ist.

Ich bitte Sie, dieser Minderheit zuzustimmen.

Le président (Christen Yves, président): Le groupe libéral et le groupe écologiste communiquent qu'ils soutiennent la proposition de la majorité à l'article 102a.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Eigentlich sind ja auch die Kantone grossmehrheitlich der Auffassung, dass die Handänderungsabgaben bei den Umstrukturierungen kontraproduktiv sind, und deshalb haben mit Ausnahme von sechs Kantonen – das wurde jetzt verschiedentlich auch schon erwähnt – die anderen Kantone darauf verzichtet, bei Umstrukturierungen Handänderungsabgaben zu verlangen. Eine entsprechende Abgabe wird einzig noch in den Kantonen Basel-Landschaft, Graubünden, Waadt, Genf, Jura und Tessin erhoben.

Strittig ist heute die Frage der Verfassungsmässigkeit. Diese Frage hat uns von Anfang an beschäftigt. Ich muss einräumen, dass der Bundesrat in seiner Botschaft den hindernenden Charakter der Handänderungsabgaben vorerst zu wenig erkannt hat. Wir waren daher dem Nationalrat dankbar, dass er diese wichtige Frage nochmals aufgegriffen hat. Ich möchte kurz noch einmal auf das Gutachten des Bundesamtes für Justiz eingehen, das jetzt verschiedentlich angesprochen wurde. Dieses Gutachten kommt zum Schluss, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeiten eines solchen Eingriffes gegeben sind. Am Schluss des Gutachtens heisst es dann auf drei Zeilen, die jetzt vorhandenen Handänderungssteuern seien aber nicht so einschrän-

kend, dass ein Eingriff zulässig sei. Man argumentiert also juristisch auf einer Schiene und kommt dann zu einem verfassungsrechtlich richtigen Schluss, um im letzten Absatz die Argumentationsschiene zu ändern und eine Wertung vorzunehmen, ohne die Wirkung sämtlicher Handänderungsgebühren praktisch zu analysieren. In diesem Sinne ist dieses Gutachten rein juristisch und macht keine verfassungspolitische Bewertung.

Das Gutachten beurteilt auch nicht die Präjudizien, die im Bankengesetz oder bei den privatisierten Bundesbetrieben bestehen; dazu nimmt es keine Stellung. Insofern sind die Interpretationen von Herrn Gross und von Frau Leutenegger Oberholzer zu relativieren.

Was die Verfassungsmässigkeit betrifft, gehen die Auffassungen auseinander – aber einzig und allein aus dem Grund, weil es sich beim Entscheid, ob die Handänderungsabgaben die Ziele des Zivilrechtes erheblich erschweren oder verhindern können, letztlich um eine blosser Wertungsfrage handelt. Diese Wertungsfrage muss der Gesetzgeber vornehmen, und deswegen müssen Sie heute diese Beurteilung vornehmen und einen entsprechenden Entscheid fällen. Sie haben zu beurteilen, ob eine Erhebung von Handänderungsabgaben bei Umstrukturierungen die Ziele des Fusionsgesetzes in wesentlicher Weise beeinträchtigen kann. Wenn Sie diese Frage bejahen, ist auch die Verfassungsmässigkeit gegeben.

Wer die Praxis kennt – das wurde jetzt verschiedentlich dargelegt – weiss, dass die Erhebung von Handänderungsabgaben durchaus entscheidend dafür sein kann, ob eine bestimmte Umstrukturierung wie beabsichtigt durchgeführt werden kann oder nicht. Nach eingehender Abwägung scheint es mir deshalb klarerweise zulässig, die Kantone, gestützt auf die Privatrechtskompetenz des Bundes, anzuhalten, die Handänderungsabgaben bei Umstrukturierungen zu eliminieren, damit die Ziele des Fusionsgesetzes auch realisiert werden können.

Deshalb bitte ich Sie, dem Minderheitsantrag Vallender zu folgen.

Art. 2 Bst. h; 17 Abs. 1; 18 Abs. 1 Bst. e

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 2 let. h; 17 al. 1; 18 al. 1 let. e

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 102a

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Vallender, Abate, Baumann J. Alexander, Gutzwiller, Seiler)
Festhalten

Art. 102a

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Vallender, Abate, Baumann J. Alexander, Gutzwiller, Seiler)
Maintenir

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 00.052/4069)

Für den Antrag der Minderheit 85 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 63 Stimmen

Art. 109 Abs. 3

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Vallender, Abate, Baumann J. Alexander, Gutzwiller, Seiler)
Festhalten

Art. 109 al. 3

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Vallender, Abate, Baumann J. Alexander, Gutzwiller, Seiler)
Maintenir

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit 79 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 49 Stimmen

Änderungen bisherigen Rechts

Modification du droit en vigueur

Ziff. 1, 3, 8bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1, 3, 8bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Gross Jost (S, TG), für die Kommission: Nur ganz kurz zu Ziffer 1: Wir sind bei der Frage der Wohnsitzpflicht von Verwaltungs- und Geschäftsführungsorganen in der Schweiz in verschiedenen Gesellschaftsformen dem Ständerat gefolgt. Dieser ist der Auffassung, angesichts der ungeklärten Rechtsfragen sei es richtig, die ganze Materie in das GmbH-Recht zu delegieren. Man muss auch noch die WTO-Kompatibilität abklären. Hier muss man den warnenden Stimmen in der letzten Nationalratsdebatte Recht geben; das ist verfrüht und nicht hinreichend abgeklärt.

Deshalb möchten wir – wie der Ständerat – bei verschiedenen Bestimmungen des Obligationenrechtes beim bestehenden Recht bleiben und das in einer späteren Phase einer vertieften und sorgfältigen Prüfung unterziehen.

Angenommen – Adopté

Anwendung des Gemeinschaftsrechtes im schweizerischen Recht ein. Diese Bestimmungen, nämlich Artikel 89a ff. BVG und Artikel 25b ff. FZG, sind auch auf das revidierte Efta-Abkommen anwendbar. Konkret bedeutet dies, dass diese Bestimmungen auch die Mitgliedländer der Efta umfassen sollen, d. h. Island, Liechtenstein und Norwegen. Aus systematischen Gründen sind entsprechende Bestimmungen aufgenommen bzw. geändert worden. Die betreffenden Bestimmungen sind die Artikel 89a Absatz 2, 89b und 89c BVG sowie im Anhang die Artikel 25b Absatz 2, 25c, 25d sowie 25f FZG.

Bei der IV-Revision hat das Parlament beschlossen, dass die volle Rente bei 70 Prozent statt bei zwei Dritteln Invalidität geleistet wird. Dies wurde in Artikel 24 Absatz 1 BVG übernommen. Bei Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b dagegen unterblieb die Anpassung. Die Redaktionskommission hat nun die Anpassung vorgenommen.

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Loi fédérale sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 42 Stimmen
 (Einstimmigkeit)

00.052

Fusionsgesetz
Loi sur la fusion

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 13.06.00 (BBI 2000 4337)
 Message du Conseil fédéral 13.06.00 (FF 2000 3995)
 Ständerat/Conseil des Etats 21.03.01 (Erstrat – Premier Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 12.03.03 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 12.03.03 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 05.06.03 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 16.06.03 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 15.09.03 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 03.10.03 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Nationalrat/Conseil national 03.10.03 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Text des Erlasses (BBI 2003 6691)
 Texte de l'acte législatif (FF 2003 6131)

Bundesgesetz über Vermögensübertrag und den Vermögensübertrag
Loi fédérale sur la transmission de biens et le transfert de patrimoine

Abstimmung – Vote
 Für Annahme des Entwurfes
 (Einstimmigkeit)

Präsident (Plattner) hat mir gesagt
 0 Stimmen, sondern
 worden. Ich bitte das
 zunehmen.

01.074

Neugestaltung des Finanzausgleichs
Réforme de la péréquation financière

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 14.11.01 (BBI 2002 2291)
 Message du Conseil fédéral 14.11.01 (FF 2002 2155)
 Ständerat/Conseil des Etats 01.10.02 (Erstrat – Premier Conseil)
 Ständerat/Conseil des Etats 02.10.02 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 02.10.02 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 05.06.03 (Ordnungsantrag – Motion d'ordre)
 Nationalrat/Conseil national 11.06.03 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 12.06.03 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 13.06.03 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 13.06.03 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 19.06.03 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 16.09.03 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 29.09.03 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 01.10.03 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 03.10.03 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Nationalrat/Conseil national 03.10.03 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Text des Erlasses 1 (BBI 2003 6591)
 Texte de l'acte législatif 1 (FF 2003 6035)

Schweiger Rolf (R, ZG), für die Kommission: Bei und Lastenausgleichsgesetz hat die Redaktionen im letzten Artikel noch explizit zum Ausdruck gebracht, dass das Gesetz erst nach Annahme der Verfassung durch Volk und Stände im Bundesblatt veröffentlicht wird. Dies erfolgt analog zu den Bürgerrechtsregelungen zwei Vorlagen ebenfalls von der Annahme abhängen. Die bestehenden Verfassungsgrundlagen abhängig sind.

1. Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kantonen
1. Arrêté fédéral concernant la réforme de la péréquation financière et de la répartition des tâches entre la Confédération et les cantons

00.052

Fusionsgesetz Loi sur la fusion

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 13.06.00 (BBl 2000 4337)
Message du Conseil fédéral 13.06.00 (FF 2000 3995)

Ständerat/Conseil des Etats 21.03.01 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 12.03.03 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 12.03.03 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 05.06.03 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 16.06.03 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 15.09.03 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 03.10.03 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 03.10.03 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (BBl 2003 6691)

Texte de l'acte législatif (FF 2003 6131)

Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung

tions de la loi sur la nationalité, dont deux projets dépendent également de l'adoption d'une base constitutionnelle.

Müller Erich (R, ZH): Die FDP-Fraktion unterstützt den ausgehandelten NFA. Leider ging das zentrale Element in der Debatte etwas verloren, nämlich der ausgeprägte Wille zur wirkungsvollen, nachhaltigen Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen. Die FDP-Fraktion bedauert das. Trotzdem sind wir überzeugt, dass damit der schweizerische Föderalismus gestärkt werden kann. Wir erachten den NFA als ein gutes Gerüst für eine erfolgreiche, bürgernähere Bewältigung der zukünftigen Herausforderung. Der im Ressourcenausgleich gefundene gutschweizerische Kompromiss bietet zweierlei: Erstens gibt er den Nehmerkantonen die notwendige finanzielle Unterstützung; zweitens werden die Gebirgskantone zwar belastet, aber nicht überfordert. Die FDP-Fraktion wird dem NFA zustimmen, und wir werden uns in der kommenden Abstimmung für die Annahme durch Volk und Stände einsetzen.

Leu Josef (C, LU): Die Stärke einer staatlichen Gemeinschaft, d. h. der Wille zum gemeinsamen Erfolg, misst sich an der Bereitschaft und Fähigkeit, sich zu reformieren, sich ... und sachgerecht neue erarbeiten. Das trifft für Vielfalt und Verschieden- Wenn die CVP-Fraktion nationalen Zusammen- n Aufgaben beurteilt, so staltung des Finanzaus- schen Bund und Kanto- sondern der entschei- en diese Chance packen nn wird es gelingen, auf er direktdemokratischen landlungsspielräume zu ormen der Zusammen- umeinsam und effizient unser Land als Ganzes renzfähiger. So betrach- undertprojekt weit mehr st letztlich ein staatspoli- ke ich im Namen der er und seinen Mitarbei- ; Grossprojekt mit uner- und Kompetenz in den vertraten und begleite-

illegen, danke ich, wenn der heutigen Schluss-



Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz; FusG)

Loi fédérale sur la fusion, la scission, la transformation et le transfert de patrimoine (Loi sur la fusion, LFus)

Gegenstand / Objet du vote:

Vote final

Abstimmung vom / Vote du: 03.10.2003 08:53:48

Abate	+	R	TI	Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Kunz	+	V	LU	Schibli	+	V	ZH
Aeppli Wartmann	+	S	ZH	Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Kurrus	+	R	BL	Schlür	+	V	ZH
Aeschbacher	+	E	ZH	Fehr Lisbeth	+	V	ZH	Lachat	+	C	JU	Schmid Odilo	+	C	VS
Antille	+	R	VS	Fehr Mario	+	S	ZH	Lalivé d'Epinay	+	R	SZ	Schmid Walter	*	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL	Fetz	+	S	BS	Laubacher	+	V	LU	Schneider	+	R	BE
Bader Elvira	+	C	SO	Fischer-Seengen	+	R	AG	Lauper	+	C	FR	Schwaab	+	S	VD
Banga	*	S	SO	Freund	+	V	AR	Leu	+	C	LU	Seiler Hanspeter	+	V	BE
Bangerter	+	R	BE	Frey Claude	+	R	NE	Leuenberger Genève	=	G	GE	Siegrist	+	V	AG
Baumann Alexander	+	V	TG	Fässler	+	S	SG	Leutenegger Hajjo	+	R	ZG	Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Baumann Ruedi	=	G	BE	Föhn	+	V	SZ	Leutenegger Susanne	+	S	BL	Sommarauga	+	S	BE
Baumann Stephanie	+	S	BE	Gadient	+	V	GR	Leuthard	+	C	AG	Speck	+	V	AG
Beck	+	L	VD	Galli	+	C	BE	Loepfe	+	C	AI	Spielmann	=	-	GE
Berberat	+	S	NE	Garbani	+	S	NE	Lustenberger	+	C	LU	Spuhler	+	V	TG
Bernasconi	+	R	GE	Genner	=	G	ZH	Maillard	=	S	VD	Stahl	+	V	ZH
Bezzola	+	R	GR	Giezendanner	+	V	AG	Maitre	+	C	GE	Stamm Luzi	+	V	AG
Bigger	+	V	SG	Glasson	+	R	FR	Mariétan	+	C	VS	Steinegger	+	R	UR
Bignasca	+	-	TI	Glor	+	V	AG	Marti Werner	+	S	GL	Steiner	+	R	SO
Binder	+	V	ZH	Goll	+	S	ZH	Marty Kälin	+	S	ZH	Strahm	+	S	BE
Blocher	+	V	ZH	Graf	=	G	BL	Maspoli	+	-	TI	Studer Heiner	+	E	AG
Borer	+	V	SO	Grobet	=	S	GE	Mathys	+	V	AG	Stump	+	S	AG
Bortoluzzi	+	V	ZH	Gross Andreas	*	S	ZH	Maurer	+	V	ZH	Suter	*	R	BE
Bosshard	*	R	ZH	Gross Jost	+	S	TG	Maury Pasquier	o	S	GE	Teuscher	=	G	BE
Bruderer	+	S	AG	Guisan	+	R	VD	Meier-Schatz	+	C	SG	Thanei	+	S	ZH
Brun	+	C	LU	Gutzwiller	+	R	ZH	Messmer	+	R	TG	Theiler	+	R	LU
Brunner Toni	+	V	SG	Gysin Hans Rudolf	+	R	BL	Meyer Thérèse	*	C	FR	Tillmanns	+	S	VD
Bugnon	+	V	VD	Gysin Remo	+	S	BS	Ménétreay Savary	=	G	VD	Triponoz	+	R	BE
Bühlmann	=	G	LU	Günter	+	S	BE	Mörgeli	+	V	ZH	Tschuppert	+	R	LU
Bührer	+	R	SH	Haering Binder	+	S	ZH	Müller Erich	+	R	ZH	Tschäppät	*	S	BE
Cavalli	+	S	TI	Haller	+	V	BE	Müller-Hemmi	+	S	ZH	Valender	+	R	AR
Chappuis	+	S	FR	Hassler	+	V	GR	Nabholz	+	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	+	C	GE
Chevrier	+	C	VS	Heberlein	+	R	ZH	Neiryck	+	C	VD	Vaudroz René	+	R	VD
Christen	#	R	VD	Hegetschweiler	+	R	ZH	Oehri	+	V	BE	Vermot	+	S	BE
Cina	+	C	VS	Heim	+	C	SO	Pedrina	+	S	TI	Volmer	+	S	BE
Cuche	=	G	NE	Hess Bernhard	+	-	BE	Pelli	+	R	TI	Waber Christian	+	E	BE
De Dardel	+	S	GE	Hess Peter	+	C	ZG	Pfister Theophil	+	V	SG	Walker Felix	+	C	SG
Decurtins	+	C	GR	Hess Walter	+	C	SG	Polla	+	L	GE	Walter Hansjörg	*	V	TG
Donzé	+	E	BE	Hofmann Urs	+	S	AG	Raggenbass	+	C	TG	Wandfluh	+	V	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU	Hollenstein	=	G	SG	Randegger	+	R	BS	Wasserfallen	+	R	BE
Dormond Marlyse	+	S	VD	Hubmann	+	S	ZH	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Weigelt	+	R	SG
Dunant	+	V	BS	Humbel Näf	+	C	AG	Rechsteiner-Basel	+	S	BS	Weyeneth	+	V	BE
Dupraz	+	R	GE	Hämmerle	+	S	GR	Rennwald	+	S	JU	Widmer	+	S	LU
Eberhard	+	C	SZ	Imfeld	+	C	OW	Riklin	+	C	ZH	Widrig	+	C	SG
Egerszegi	+	R	AG	Imhof	+	C	BL	Robbiani	+	C	TI	Wiederkehr	*	E	ZH
Eggly	*	L	GE	Janiak	+	S	BL	Rossini	+	S	VS	Wirz-von Planta	+	L	BS
Ehrler	+	C	AG	Joder	+	V	BE	Ruey	+	L	VD	Wittenwiler	+	R	SG
Engelberger	+	R	NW	Jossen	+	S	VS	Salvi	+	S	VD	Wyss Ursula	+	S	BE
Fasel	+	G	FR	Jutzet	+	S	FR	Sandoz Marcel	+	R	VD	Zanetti	+	S	SO
Fattebert	+	V	VD	Kaufmann	+	V	ZH	Schenk	+	V	BE	Zapfl	+	C	ZH
Favre	+	R	VD	Keller Robert	+	V	ZH	Scherer Marcel	+	V	ZG	Zisyadis	=	-	VD
Fehr Hans	+	V	ZH	Kofmel	+	R	SO	Scheurer Rémy	+	L	NE	Zuppiger	+	V	ZH

+ ja / oui / si

= nein / non / no

o enth. / abst. / ast.

* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente

hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato

Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo		C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	175	ja / oui / si		34	1	5	39	46	4	43	3
nein / non / no	12	nein / non / no		0	9	0	0	1	0	0	2
enth. / abst. / ast.	1	enth. / abst. / ast.		0	0	0	0	1	0	0	0
entschuldigt / excusé / scusato	11	entschuldigt / excusé / scusato		1	0	1	2	4	1	2	0

Bedeutung Ja / Signification de oui:

Bedeutung Nein / Signification de non: